

**Bochumer
Masterarbeiten**

2013

MASTER

**KRIMINOLOGIE UND
POLIZEIWISSENSCHAFT**

Tanja Steinke

**Elektronische
Aufenthaltsüberwachung in Bayern**

**Iststandsanalyse und Entwicklungspotential nach
sechs Monaten Echtbetrieb**

E-Book

www.felix-verlag.de

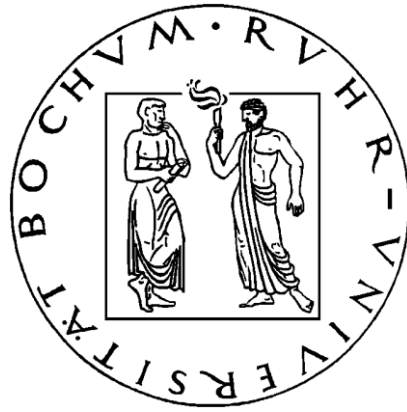


ISBN 978-3-86293-077-7

Ruhr-Universität Bochum

Juristische Fakultät

**Lehrstuhl für Kriminologie, Polizeiwissenschaft
und Kriminalpolitik**



Arbeit zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts

(M.A. Criminology and Police Science)

Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Bayern

**Iststandsanalyse und Entwicklungspotential nach sechs
Monaten Echtbetrieb**

Erstgutachterin: Dr. Diana Willems, M.A.

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Ohlemacher

Vorgelegt von: Tanja Steinke

Bergstraße 61

96237 Ebersdorf b. Coburg

schratan@web.de

Matrikel-Nr.: 108 110 202 866

Ebersdorf b. Coburg, 14.02.2013

1.	Einleitung	1
2.	Die gegenwärtige Sicherheits- und Präventionsgesellschaft.....	3
3.	Die Historie der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Deutschland	5
3.1	Das hessische Modellprojekt „Elektronische Fußfessel“	5
3.2	Das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 und dessen Auswirkungen	9
3.3	Zum Therapieunterbringungsgesetz	14
3.4	Die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht.....	15
4.	Die Akteure der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht und deren Zusammenwirken	18
4.1	Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung.....	18
4.2	Die Gemeinsame Elektronische Überwachungsstelle der Länder	19
4.3	Die Bayerischen Staatsministerien.....	20
4.4	Die Strafvollstreckungsstaatsanwaltschaften	20
4.5	Die Entlasseinrichtungen	21
4.6	Die Bewährungshilfe	22
4.7	Die Führungsaufsichtsstellen	22
4.8	Die Polizei.....	22
4.9	Die Zentrale Kontaktstelle der Justiz in Bayern	23
5.	Methodische Herangehensweise	23
5.1	Iststandsanalyse	23
5.1.1	Eine deskriptive Aktenanalyse.....	23
5.1.2	Zur Stichprobenauswahl.....	34
5.1.3	Der Datenzugang	35
5.2	Experteninterviews.....	35
5.2.1	Eine explorative Untersuchung.....	35
5.2.2	Die Auswahl der Gesprächspartner.....	39
5.2.3	Die Interviewführung und -situation	40
5.2.4	Zur Auswertung der Interviews.....	43

5.3	Methodentriangulation	43
6.	Darstellung und Diskussion der Ergebnisse.....	44
6.1	Iststandsanalyse	44
6.1.1	Allgemeine Feststellungen	44
6.1.2	Ausfilterungsprozess in der Gesamtheit	51
6.1.3	Ausfilterungsprozess bei Sicherungsverwahrung	53
6.1.4	Ausfilterungsprozess nach Delikten	55
6.1.4.1	Mord- und Totschlagsdelikte.....	55
6.1.4.2	Raubdelikte	57
6.1.4.3	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	58
6.1.4.4	Sexueller Missbrauch	60
6.1.4.5	Gefährliche Körperverletzung	61
6.1.4.6	Betäubungsmittelkriminalität.....	61
6.2	Experteninterviews.....	62
6.2.1	Quantitative Einschätzungen.....	62
6.2.2	Zielgruppe und Wirksamkeit.....	63
6.2.3	Kapazitätsprobleme	67
6.2.4	Ablauforganisatorische Problemstellungen.....	68
6.2.5	Handlungsanweisungen	70
6.2.6	Weitere Einsatzmöglichkeiten	71
6.3	Zusammenführung beider Untersuchungen	74
7.	Schlussbemerkung und Ausblick	78
	Literaturverzeichnis	80
	Abkürzungsverzeichnis	86
	Abbildungsverzeichnis	88
	Anhang	89
	Anhang A) Clusterungsschema der Anlassdelikte.....	89
	Anhang B) Leitfaden Experteninterviews	90
	Anhang C) Kurzfragebogen zum Experteninterview E1.....	91
	Anhang D) Experteninterview E1	93

Anhang E)	Kurzfragebogen zum Experteninterview E2.....	116
Anhang F)	Experteninterview E2	118
Anhang G)	Kurzfragebogen zum Experteninterview E3.....	131
Anhang H)	Experteninterview E3	133
Anhang I)	Zusammenfassung nach <i>Mayring</i>	153
Erklärung.....		169

1. Einleitung

„Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist weder ein Allheilmittel, noch ein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung“¹ – so die Worte des hessischen Justizministers Jörg-Uwe Hahn anlässlich eines Besuches in der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder² in Bad Vilbel am 25.01.2013.

Nach Start des Echtbetriebes am 01.01.2012 in Deutschland wird durch Hessens Justiz die erste Jahresbilanz gezogen. Bundesweit wurden seit dem 01.01.2012 insgesamt 37 Personen elektronisch überwacht, 18 davon in Bayern. Nach Abzug der Abgänge befinden sich mit Stand vom 25.01.2013 31 Personen, davon 14 in Bayern, unter elektronischer Aufsicht.³

Erfahrungen mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) lagen bis dahin lediglich in Hessen und Baden-Württemberg⁴ vor, daher betraten die meisten Bundesländer mit dem Einsatz dieses Instrumentes Neuland. Neuland auch deshalb, weil erstmals keine Bewährungsprobanden, sondern im Rahmen der Führungsaufsicht weiterhin als gefährlich eingeschätzte Risikotäter überwacht werden sollten. Bei der rechtlichen und praktischen Umsetzung konnte bezüglich dieser Tätergruppe lediglich auf wenige Erfahrungen aus dem Ausland zurückgegriffen werden. Nach wie vor fehlt es an fundierten Forschungsergebnissen, wenngleich doch überwiegend positive Erfahrungen berichtet werden⁵. *Haverkamp* äußert hierzu: „Der rasanten Verbreitung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung [...], d. Verf.] steht ein

¹ Nachzulesen auf der Homepage des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa unter http://www.hmdj.hessen.de/irj/HMdj_Internet?rid=HMdj_15/HMdj_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,9c958278-dfd6-c317-9cda-a2b417c0cf46,...11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=9c958278-dfd6-c317-9cda-a2b417c0cf46%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75 (letzter Zugriff 31.01.2013).

² Ausführlich erläutert unter Ziffer 4.2.

³ Ebenfalls entnommen der Homepage des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa unter http://www.hmdj.hessen.de/irj/HMdj_Internet?rid=HMdj_15/HMdj_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,9c958278-dfd6-c317-9cda-a2b417c0cf46,...11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=9c958278-dfd6-c317-9cda-a2b417c0cf46%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75 (letzter Zugriff 31.01.2013).

⁴ Vgl. Ziffer 3.1.

⁵ *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, S. 16.

erhebliches Forschungsdefizit gegenüber, was die erwarteten positiven und möglichen negativen Wirkungen betrifft.“⁶ Insofern wird im Rahmen dieser Arbeit diesbezüglich nur begrenzt auf wissenschaftliche Ergebnisse zurückgegriffen werden, zumal auch das Ziel dieser Arbeit nicht die Evaluation des Systems EAÜ ist. Auch befasst sich vorliegende Arbeit aufgrund der erst kurzen Einsatzdauer und der verhältnismäßig geringen Fallzahlen nicht mit einer Analyse möglicher Rückfälle.

Dass die im Jahr 2012 überwachten Probanden aus Bayern bundesweit einen Anteil von knapp 49% ausmachen würden, war im Vorfeld nicht absehbar⁷. Verlässliche Prognosen der Justiz über ein zu erwartendes Mengengerüst lagen vor Beginn des Echtbetriebes zum 01.01.2012 nicht vor. *Pollähne* mutmaßte hierzu noch Anfang 2011, dass bundesweit deutlich mehr als tausend Probanden mit der EAÜ belegt werden könnten⁸. Tatsächlich erfüllen zwar weitaus mehr Personen die formellen Voraussetzungen für eine EAÜ, als Überwachungsweisungen erlassen wurden, doch die Größenordnung von mehr als tausend Probanden liegt nach der Bilanz des ersten Jahres in weiter Ferne. Dementsprechend stellte sich die Frage, wie und anhand welcher Kriterien sich in Bayern der Ausfilterungsprozess darstellte. Als Erhebungszeitraum wurden die ersten sechs Monate des Echtbetriebes, folglich 01.01.2012 bis 30.06.2012, gewählt.

Im Verlauf der Untersuchung sollen die bisher in Bayern für die EAÜ in Frage gekommenen Fälle hinsichtlich Gemeinsamkeiten, Argumentationslinien und Selektionskriterien für eine EAÜ untersucht werden. Zudem soll diese Iststandsanalyse durch Expertenaussagen ergänzt und vervollständigt sowie ein Ausblick über mögliches Entwicklungspotential gegeben werden. Nachdem es sich bei der EAÜ um ein völlig neues Themengebiet für die justiziel-

⁶ *Haverkamp*, Neue Kriminalpolitik, 62, (S. 65).

⁷ Die Zahlen der übrigen Bundesländer stellen sich aktuell wie folgt dar: Hamburg 1, Hessen 1, Mecklenburg-Vorpommern 5, Schleswig-Holstein 3, Thüringen 3, Nordrhein-Westfalen 3, Rheinland-Pfalz 1, sonstige jeweils keinen Probanden. Entnommen wurden die Zahlen der Homepage des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa unter http://www.hmdj.hessen.de/irj/HMdj_Internet?rid=HMdj_15/HMdj_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,9c958278-dfd6-c317-9cda-a2b417c0cf46,...11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=9c958278-dfd6-c317-9cda-a2b417c0cf46%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75 (letzter Zugriff 31.01.2013).

⁸ *Pollähne*, Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 63, (S. 65–66).

len Professionen und Sicherheitsbehörden in Bayern handelt, ist insofern der Charakter dieser Arbeit deskriptiv und explorativ.

Nach einer Einordnung in den gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskurs soll zunächst die bisherige Entwicklung der EAÜ in Deutschland erläutert werden, wobei insbesondere auf die weitreichenden rechtlichen Konsequenzen des Urteils des EGMR vom 17.12.2009 eingegangen wird. Zunächst wird jedoch die Ausgangslage in Deutschland mit Hessens Modellprojekt „Elektronische Fußfessel“ dargelegt. Zur verständlichen Nachvollziehbarkeit des Prozesses der Entscheidungsfindung pro oder contra EAÜ im konkreten Einzelfall müssen vorab die Akteure im System der EAÜ benannt und deren Rolle und Zusammenwirken beschrieben werden. Anhand der Chronologie des Prüfverfahrens lässt sich schließlich auch der Ausfilterungsprozess darstellen. Hierbei sind vertiefende Erkenntnisse insofern zu erwarten, als bei der Aktenanalyse erstmals sämtliche bayerische Prüfverfahren der ersten sechs Monate zusammengeführt und nach gewissen Kriterien untersucht wurden. Dies gewährte einen Einblick, welcher in dieser Tiefe systematisch keiner weiteren bayerischen Stelle vorliegt. Dabei wird die methodische Vorgehensweise sowohl bei der Aktenanalyse als auch bei den ergänzenden Experteninterviews ausführlich dargelegt. Den Schwerpunkt bildet die Darstellung der Untersuchungsergebnisse, welche zunächst einzeln erläutert und schließlich im Kontext des gesellschaftlichen Wandels zusammengeführt und diskutiert werden.

2. Die gegenwärtige Sicherheits- und Präventionsgesellschaft

Die EAÜ steht im Zeichen des aktuellen gesellschaftlichen Diskurses zur Sicherheit und Prävention. Der Präventionsgedanke dominiert gegenwärtig nicht nur die Kriminologie, sondern zieht sich durch verschiedenste gesellschaftliche Bereiche⁹. An dieser Stelle soll insbesondere auf den Aspekt der Verbrechensvorsorge eingegangen werden. Die Ursachen dieses sozialen

⁹ Zu nennen wären in diesem Zusammenhang z. B. Versicherungswesen, Ökonomie, Betreuungswesen, etc.

Wandels hin zu einer Präventionsgesellschaft sind vielschichtig und können allenfalls stichpunktartig angedeutet werden¹⁰: Wirtschaftliche Krisen, eine veränderte Rolle des Staates und eine Aufweichung traditioneller Lebensstile und Beziehungsstrukturen nähren eine allgemeine soziale Verunsicherung in der Bevölkerung, die auch einher geht mit einer gestiegenen Verbrechensfurcht und der Forderung nach mehr Sicherheit. Dabei wird Kriminalität „*nur von einem kleinen Teil der Bürger direkt erlebt, die meisten Erfahrungen sind sekundärer Natur – vermittelt über die Massenmedien. Bei diesen ist Kriminalität ein integraler Bestandteil der Berichterstattung. Das Bild, das sie präsentieren, ist gegenüber der sozialen Realität erheblich verzerrt. Schwere Delikte wie Mord, Totschlag oder andere Formen der Gewalt sind überrepräsentiert.*“^{11, 12}. Den Medien kommt dabei jedoch auch ein erhöhtes Informations- und Aufklärungsbedürfnis auf Seiten der Bürger entgegen. Durch das Erstarken der kommunalen Kriminalprävention hat sich nicht nur die Rolle des Staates gewandelt. Mehr und mehr private Akteure¹³ werden an der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit beteiligt, insbesondere die verstärkte Partizipation des mündigen Bürgers veränderte auch deren Rolle im Gesamtkonstrukt der öffentlichen Sicherheit.

Durch das gesteigerte Unsicherheitsempfinden¹⁴ lässt sich insgesamt in der Kriminalpolitik ein Paradigmenwechsel vom Schwerpunkt der Repression hin zur Prävention und Vorverlagerung sicherheitspolitischer Maßnahmen beobachten. *Schreiber*¹⁵ beschreibt in diesem Zusammenhang eine „*Kultur der Kontrolle*“, die zu einer zunehmenden Reglementierung führe. Die aktuelle Sicherheitsgesetzgebung¹⁶ spiegelt diese Tendenzen wider. Das Spannungsfeld Freiheit vs. Sicherheit wird im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung differenzierter betrachtet. Ganz offensichtlich ist die Bevölkerung eher geneigt, bestimmte Grundrechtseingriffe des Staates zugunsten der individu-

¹⁰ Siehe hierzu *Lange u. a.* (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit*, S. 21–23 und *Singelstein/Stolle*, *Die Sicherheitsgesellschaft*, S. 17–23.

¹¹ *Reuband*, in: *Lange/Ohly/Reichert*, *Auf der Suche nach neuer Sicherheit*, 233, (S. 241).

¹² Über die reine Berichterstattung hinaus beschreibt *Reichert* den Vorgang der Mediatisierung der Sicherheitspolitik und die neue Rolle der Medien innerhalb dieses Prozesses: *Reichert*, in: *Groenemeyer*, *Wege der Sicherheitsgesellschaft*, 40, (S. 48ff.).

¹³ *Feltes*, in: *Lange/Ohly/Reichert*, *Auf der Suche nach neuer Sicherheit*, 105, (S. 107).

¹⁴ *Scherr*, in: *Groenemeyer*, *Wege der Sicherheitsgesellschaft*, 23, (S. 23–25).

¹⁵ *Schreiber*, *Fraktale Sicherheiten*, S. 52.

¹⁶ *Scherr*, in: *Groenemeyer*, *Wege der Sicherheitsgesellschaft*, 23, (S. 26).

ellen Sicherheit bzw. des allgemeinen Sicherheitszustandes hinzunehmen und sogar einzufordern. Wie *Singelstein* anführt, sei der Einzelne immer weniger bereit anzuerkennen, dass Risikohaftigkeit ein Grundzug der menschlichen Existenz sei¹⁷.

Die EAÜ ist ein klassisches Beispiel für proaktives Tätigwerden der Sicherheitsbehörden und Ausdruck eines neuen Risikomanagements. Nach dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009¹⁸ lag – auch aufgrund der medialen Inszenierung - der Fokus der öffentlichen Wahrnehmung insbesondere auf gefährlichen Sexualstraftätern. Hier scheint die Toleranzgrenze der Gemeinschaft nach wie vor schnell überschritten¹⁹. Das Verfahren im Umgang mit gefährlichen Straftätern vor dem Hintergrund dieser sozialen Entwicklungen ist darauf ausgerichtet, Prognosen über die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts bzw. Rückfalles zu erstellen, die Gefahren kalkulierbar zu machen und Risiken zu minimieren, beginnend bei den forensischen Prognosegutachten bis hin zu dem individuell erstellten Sicherheitskonzept bei Entlassung eines als gefährlich eingeschätzten Straftäters. Ein Element hierbei ist die EAÜ.

Im Kontext der gesellschaftlichen Bedingungen soll im Folgenden auf die Entwicklung der EAÜ in Deutschland eingegangen werden.

3. Die Historie der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Deutschland

3.1 Das hessische Modellprojekt „Elektronische Fußfessel“

Die Möglichkeiten zur EAÜ mittels einer sog. Elektronischen Fußfessel wurden in Deutschland bereits vor der wegweisenden Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 und der darauffolgenden Gesetzesänderung genutzt.

¹⁷ *Singelstein/Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft, S. 37.

¹⁸ Ausführlich erläutert unter Ziffer 3.2.

¹⁹ Aktuelle Beispielfälle für strittiges Bürgerengagement finden sich unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/neonazis-und-npd-gegen-sicherungsverwahrte-in-insel-a-836934.html> (letzter Zugriff 30.01.2013) oder http://www.focus.de/panorama/welt/urteile-hintergrund-der-fall-karl-d-in-heinsberg_aid_624137.html (letzter Zugriff 30.01.2013).

Diesbezüglich wurden erstmals im Jahr 1997 während der 68. Justizministerkonferenz in Saarbrücken entsprechende Bedarfe artikuliert, den bereits in mehreren europäischen Ländern praktizierten elektronisch überwachten Hausarrest zu Haftvermeidungszwecken zu erproben. Die geplante Einleitung einer Bundesratsinitiative durch die Justizsenatorin von Berlin zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes und zu einer vierjährigen Erprobungsphase des elektronisch überwachten Hausarrestes wurde von der Justizministerkonferenz zur Kenntnis genommen, allerdings mit der Prämisse, dass zunächst die im Ausland gewonnenen Erfahrungen eingehend geprüft werden müssten²⁰. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde am 16.09.1997 und leicht modifiziert erneut am 10.07.1999 in den Bundesrat eingebracht²¹, jedoch auf Bundesebene zunächst nicht weiterverfolgt²².

In Hessen wurde unabhängig hiervon die EAÜ seit 02.05.2000²³ in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests praktiziert, welcher zunächst im Rahmen eines Modellprojektes „Elektronische Fußfessel“²⁴ erprobt wurde. Nachdem für diese Art der Aufenthaltsüberwachung keine Gesetzesänderungen notwendig waren, konnte das Modellprojekt ohne Zustimmung des Bundes durchgeführt werden. Das Projekt wurde von Beginn an durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg wissenschaftlich begleitet²⁵ und war Anknüpfungspunkt für den bundesweiten Einsatz der EAÜ als Instrument der Führungsaufsicht, insbesondere in ablauforganisatorischer Hinsicht. Im Folgenden soll daher auf die wesentlichen Aspekte des Hessischen Modellprojektes eingegangen werden²⁶:

²⁰ *Justizministerkonferenz*, Elektronisch überwachter Hausarrest - eine neue Form der Haftvermeidung?, <http://archiv.jura.uni-saarland.de/JuMiKo/top-II15.htm> (letzter Zugriff 04.10.2012).

²¹ Es handelt sich um die Bundesratsdrucksachen 698/97 und 401/99.

²² Auf die begleitende kriminalpolitische Diskussion sei an dieser Stelle nur am Rande hingewiesen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter anderem bei *Albrecht*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84, (S. 88ff.), aber auch als Rückblick bei *Fünfsinn*, *Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?*, S. 2-3.

²³ *Fünfsinn*, *Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?*, S. 3.

²⁴ *Fünfsinn/Seitz*, *Elektronische Aufenthaltsüberwachung - ein Instrument der Führungsaufsicht*, S. 1.

²⁵ *Mayer*, *Modellprojekt elektronische Fußfessel*.

²⁶ An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass eine detaillierte Darstellung des in Hessen durchgeführten Modellprojektes „Elektronische Fußfessel“ den Umfang dieser Arbeit sprengen würde. Die Einzelheiten zu Implementierung, praktischer Durchführung und Ergebnissen im Einzelnen sind nachzulesen bei *Mayer*, *Modellprojekt elektronische Fußfessel*. Innerhalb vorliegender Arbeit soll vornehmlich die Rolle Hessens bei der Implementierung der EAÜ im

Durch einen Erlass des Hessischen Justizministeriums vom 20.03.2000 wurden unter anderem die Anwendungsfälle der elektronischen Überwachung im Rahmen des Modellprojekts festgelegt²⁷:

- Als Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung,
- als Weisung innerhalb der Führungsaufsicht²⁸ sowie
- als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls.

Hervorzuheben ist erneut, dass diese Anwendungsbereiche auf der Basis des geltenden Rechts umgesetzt werden konnten. Voraussetzung hierfür war jedoch die freiwillige Mitwirkung der Probanden. Die Option der EAÜ als Entlassungsvorbereitung im Jugendstrafvollzug wurde erst mit einer Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zum 01.01.2008 eröffnet.

Als in der Praxis relevante Haupteinsatzbereiche nennt *Fünfsinn* in unterschiedlichen Vorträgen^{29, 30} die Bewährungsweisung nach §56c StGB (ca. 70% aller Fälle) sowie die Vermeidung von Untersuchungshaft bzw. die Außervollzugsetzung von Untersuchungshaftbefehlen nach §116 I Nr. 3 StPO (ca. 30% aller Fälle). In Bezug auf die Bewährungsweisung wird hauptsächlich das Ziel verfolgt, den Probanden in enger Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe zu einer besseren Strukturierung seines Tagesablaufes anzu-leiten³¹. Bei der Außervollzugsetzung von Haftbefehlen hingegen fungiert die elektronische Fußfessel vielmehr als zusätzliches Instrument zu polizeilichen

Rahmen der Führungsaufsicht nach §68b I Nr. 12 StGB herausgestellt werden, wozu jedoch zwingend auf die Entwicklung innerhalb Deutschlands und damit auf das hessische Modellprojekt eingegangen werden muss.

²⁷ Mayer, Modellprojekt elektronische Fußfessel, S. 41–42.

²⁸ Diese Anwendungsmöglichkeit spielte jedoch nach Mayer, Modellprojekt elektronische Fußfessel, S. 39, im Rahmen des Modellversuches keine Rolle. Laut *Fünfsinn/Seitz, Elektronische Aufenthaltsüberwachung - ein Instrument der Führungsaufsicht*, S. 1, beschränkte sich der Einsatz der EAÜ als Weisung innerhalb der Führungsaufsicht auf sehr seltene Einzelfälle. In diesen Fällen wurde eine nicht strafbewehrte Weisung nach §68b II StGB erteilt, welche bzgl. des Hausarrestes das Einverständnis des Betroffenen voraussetzte.

²⁹ *Fünfsinn*, Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?

³⁰ *Fünfsinn/Seitz*, Elektronische Aufenthaltsüberwachung - ein Instrument der Führungsaufsicht.

³¹ Hierzu werden gemeinsam mit der Bewährungshilfe sog. Wochenpläne erarbeitet, welche regelmäßige elektronisch überwachte An- und Abwesenheitszeiten in der Wohnung des Probanden festlegen. Eine Ausstattung des Gerätes mit einem GPS-Sender ist bei dieser Variante nicht vorgesehen. Außerhalb der Wohnung ist demnach keine Aufenthaltsüberwachung des Probanden möglich.

Meldeauflagen mit dem Ziel der Verringerung von Fluchttendenzen³². In beiden Fällen steht jedoch die Vermeidung einer Haftverbüßung im Vordergrund, um dadurch Justizkosten zu sparen. *Hudy*³³ führt in diesem Zusammenhang als vorrangigen Grund für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes in verschiedenen europäischen Ländern ebenfalls die Kostenreduzierung durch Haftplatzeinsparung an. Das Instrumentarium des Hausarrestes bietet die Möglichkeit, als kostengünstigere Variante zur Haft die beiden Aspekte „Sicherung der Allgemeinheit“ sowie „Effekt der Strafe“ vereinbaren zu können. Als weiterer Mehrwert werden neben den positiven Effekten für Justiz und Allgemeinheit auch die für den einzelnen Probanden begünstigenden Aspekte der Resozialisierung, der Reduzierung von Stigmatisierung sowie der Vermeidung der schädlichen Auswirkungen von Inhaftierung genannt^{34, 35}. Sofern die technische und personelle Infrastruktur vorhanden ist, und die Einwilligung des Probanden vorliegt, bietet der elektronisch überwachte Hausarrest eine für beide Seiten profitable Alternative zum Strafvollzug³⁶.

Nach zwölf Jahren Echtbetrieb wird seitens des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa ein positives Fazit gezogen³⁷, insbesondere unter Verweis auf eine Abbruchquote von lediglich 10% durch erneute Inhaftierung, namentlich durch Widerruf der Bewährung oder Wiederinvolzugsetzung des Haftbefehls³⁸.

Die technischen Voraussetzungen wurden in Hessen mit der Implementierung einer entsprechenden Überwachungseinheit in die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) geschaffen. Dort werden sämtliche Verstöße

³² *Fünfsinn/Seitz*, Elektronische Aufenthaltsüberwachung - ein Instrument der Führungsaufsicht, S. 2.

³³ *Hudy*, Elektronisch überwachter Hausarrest, S. 30.

³⁴ *Albrecht*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84, (S. 89).

³⁵ *Fünfsinn*, Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?, S. 4.

³⁶ *Fünfsinn/Seitz*, Elektronische Aufenthaltsüberwachung - ein Instrument der Führungsaufsicht, S. 2.

³⁷ *Ebd.*, S. 2.

³⁸ Ein entsprechender Abschlussbericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg liegt, anders als durch *Fünfsinn*, Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?, S. 4, angekündigt, noch nicht vor. Wissenschaftlich belegt kann allenfalls auf die Begleitstudie durch *Mayer*, Modellprojekt elektronische Fußfessel, S. 343ff. verwiesen werden, welche im Jahr 2004 verhalten positiv Bilanz zieht. Ebenfalls positiv bewertet auch *Kunze*, Forum Strafvollzug, S. 33, die Möglichkeiten der Haftvermeidung in Hessen mittels elektronisch überwachten Hausarrests.

der Probanden gegen die festgelegten Weisungen registriert und unverzüglich an einen Bereitschaftsdienst der Bewährungshilfe weitergeleitet. Die Umsetzungsprojekte der einzelnen Bundesländer³⁹ griffen nach der Entscheidung des EGMR auf die HZD als technische Basis zurück, insofern ist die Rolle Hessens bei der bundesweiten Umsetzung der EAÜ besonders hervorzuheben.

Lediglich am Rande erwähnt sei die Tatsache, dass seit Juli 2009 in Baden-Württemberg ebenfalls ein Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTVollzG) existiert. Geregelt wird der elektronisch überwachte Hausarrest im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe und zur Vorbereitung der Entlassung. Zusätzlich gibt es eine Möglichkeit der elektronischen Aufsicht ohne Hausarrest bei vollzugsöffnenden Maßnahmen⁴⁰. Auch in Bayern wurde im Jahr 2010 ein entsprechender Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht, welcher allerdings nach erfolgter Abstimmung abgelehnt wurde⁴¹.

3.2 Das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 und dessen Auswirkungen

Als am 17.12.2009 durch den EGMR die für Deutschland richtungsweisende Entscheidung im Bereich der Sicherungsverwahrung getroffen wurde, war die EAÜ in Deutschland auf die Bundesländer Hessen und Baden-Württemberg beschränkt. Im Zuge der Umsetzung des Grundsatzurteils des EGMR wurde jedoch durch eine Gesetzesänderung zum 01.01.2011 in Deutschland flächendeckend die rechtliche Möglichkeit zur EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht eröffnet, weshalb diese Entwicklung im Folgenden skizziert werden soll.

³⁹ Auf die HZD als Akteur der EAÜ wird unter Ziffer 4.1 noch ausführlich eingegangen werden.

⁴⁰ Ausführlich hierzu die Drucksache des Landtages Baden-Württemberg Nr. 14/4670 vom 23.06.2009. Im Internet abrufbar unter: http://www2.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/4000/14_4670_d.pdf (letzter Zugriff 06.10.2012).

⁴¹ Sowohl die Drucksache Nr. 16/5192 des Bayerischen Landtages vom 21.06.2010 zum Gesetzesentwurf, als auch die Begründung, anschließende Diskussion und Beschlussfassung sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=5192&intranet> (letzter Zugriff 06.10.2012).

Dem Urteil des EGMR lag die Individualbeschwerde vom 24.05.2004 eines in Deutschland Sicherungsverwahrten gegen die Bundesrepublik Deutschland zugrunde⁴². Dieser hatte eine Verletzung der Art. 5 I und 7 I EMRK geltend gemacht, nachdem er sich bereits seit mehr als zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung befand, obwohl die Höchstdauer der Sicherungsverwahrung zur Tatzeit am 26.07.1985 per Gesetz noch auf zehn Jahre beschränkt war. Die Höchstdauer der Sicherungsverwahrung wurde erst durch die Einführung des „Gesetz[es] zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998⁴³ unbefristet ausgestaltet, und die neue Rechtslage rückwirkend auf den Betroffenen angewandt.

Mit dem besagten Urteil des EGMR wurde die in Deutschland praktizierte Anwendung der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung und deren Vollzug für menschenrechtswidrig erklärt. Im Einzelnen wurden durch den EGMR folgende Verstöße festgestellt:

- Verstoß gegen Art. 5 I EMRK: Recht auf Freiheit

Die angeordnete nachträgliche Ausdehnung der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus ist in Art. 5 I EMRK nicht gerechtfertigt. Folglich fehlt der Freiheitsentziehung die gesetzliche Grundlage.

- Verstoß gegen Art. 7 I EMRK: Keine Strafe ohne Gesetz

Die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus entspricht einer schwereren als der zur Tatzeit angedrohten Strafe. In diesem Zusammenhang wurde zudem festgestellt, dass der in Deutschland praktizierte Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Strafbegriff der EMRK entspricht, obgleich im deutschen

⁴² *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*, 17.12.2009 – 19359/04.

⁴³ Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (30.01.1998), 160 (160). Die am 30.01.1998 in Kraft getretene Änderung des §67d StGB regelt, dass zwar nach dem Vollzug von zehn Jahren grundsätzlich die Maßregel der Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären ist, jedoch bei fortbestehender Gefahr für die Begehung erheblicher Straftaten, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden, die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Nach einer obligatorischen Prüfung nach zehn Jahren kann ein Verurteilter bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen demnach unbefristet in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden.

Sanktionssystem zwischen Freiheitsstrafe und Maßregeln der Besserung und Sicherung unterschieden wird⁴⁴. Das absolute Rückwirkungsverbot des Art. 103 GG und § 1 StGB bezog sich nach der bisherigen Rechtsauffassung des BVerfG⁴⁵ lediglich auf Strafen und fand keine Anwendung für Maßregeln der Besserung und Sicherung. Durch den EGMR konnte jedoch kein ausreichender Abstand zwischen dem in Deutschland praktizierten Vollzug von Freiheitsstrafen und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung festgestellt werden. Folglich verstößt die Bundesrepublik Deutschland bei der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung sowohl gegen das Rückwirkungsverbot, als auch beim Vollzug der Sicherungsverwahrung gegen das Abstandsgebot.

In der Folge kam es innerhalb Deutschlands in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken zu Entlassungen von Personen, deren Sicherungsverwahrung ebenfalls rückwirkend verlängert wurde, sog. EGMR-Parallelfälle. Insbesondere eine Entscheidung des BGH vom 12.05.2010⁴⁶ entfaltete bindende Rechtswirkung. Mit diesem Beschluss wurde die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung unter Verweis auf das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 für rechtswidrig erklärt, da die entsprechende gesetzliche Grundlage zum Zeitpunkt der Tat noch nicht vorlag. Die diesbezügliche Rechtsauffassung war jedoch weiterhin strittig, so dass durch die Bundesregierung am 24.07.2010 mit einer Änderung des GVG die sog. Divergenzvorlage⁴⁷ beschlossen wurde. Demnach musste ein OLG, welches bei einer Entscheidung über die Erledigung einer Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder über die Zulässigkeit ihrer weiteren Vollstreckung von einer nach dem 01.01.2010 ergangenen Entscheidung eines anderen OLG oder des BGH abweichen

⁴⁴ Wie z. B. *Fischer/Schwarz/Dreher u. a.*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Rdnr. 1, Vor §61, in ihren Ausführungen zum StGB anführen, liegt dem deutschen Sanktionssystem das Prinzip der Zweispurigkeit zugrunde. Es wird unterschieden zwischen Strafe, welche in ihren verschiedenen Funktionen an die Grundlage der Schuld gebunden ist, und den sog. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§61 ff. StGB). Maßregeln sind Präventionsmaßnahmen und können unabhängig von der Schuld des Täters angeordnet werden und dienen entweder der Besserung des gefährlichen Täters oder dem Schutz der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter.

⁴⁵ *Bundesverfassungsgericht*, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01.

⁴⁶ *Bundesgerichtshof*, 12.05.2010 – 4 StR 577/09.

⁴⁷ Viertes Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (29.07.2010), 976 (976).

wollte, die Sache dem BGH vorlegen. Ziel dieser Gesetzesänderung war, eine einheitliche Rechtsprechung bezüglich der EGMR-Parallelfälle zu gewährleisten. In der Frage, ob das Urteil des EGMR die deutschen Gerichte in sog. EGMR-Parallelfällen dazu zwingt die Maßregel nach zehnjährigem Vollzug für erledigt zu erklären, entschied der BGH am 09.11.2010⁴⁸ abschließend, dass die rückwirkende Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht generell gehindert sei. Vielmehr ende die konforme Auslegung der EMRK dort, wo der gegenteilige Wille des nationalen Gesetzgebers deutlich zu erkennen sei. Die Sicherungsverwahrung könne demnach auch in Altfällen dann weiter vollstreckt werden, wenn weiterhin eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten sei.

Die vorangegangene Rechtsprechung des EGMR sowie die sich hierdurch ergebenden rechtlichen Unklarheiten brachten den deutschen Gesetzgeber in Zugzwang. Zwar sind EMRK und Rechtsprechung des EGMR innerstaatlich im Rang unterhalb des GG einzuordnen, jedoch dienen sie *„auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes.“*⁴⁹ Infolgedessen wurde unter enormem politischem und zeitlichem Druck am 26.10.2010 ein Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen⁵⁰ in den Bundestag eingebracht. Ziel des Gesetzes war es, sowohl rechtsstaatlichen und europarechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, als auch einen angemessenen Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu gewährleisten⁵¹. Das entsprechende, nicht unumstrittene⁵² *„Gesetz zur Neuordnung*

⁴⁸ *Bundesgerichtshof*, 09.11.2010 – 5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10.

⁴⁹ *Bundesverfassungsgericht*, 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09 (Abs. 2).

⁵⁰ *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen.

⁵¹ *Ebd.*, S. 1.

⁵² Kritisch äußerte sich u. a. *Kinzig*, *Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP "Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen"*, abrufbar unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kinzig.pdf (letzter Zugriff 10.07.2012) im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf.

des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen⁵³ trat am 01.01.2011 in Kraft. Die derzeit gültigen Regelungen zur Anordnung von primärer, vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung sind jedoch lediglich unter Vorbehalt zu betrachten⁵⁴, nachdem diese durch Urteil des BVerfG vom 04.05.2011⁵⁵ abermals für verfassungswidrig erklärt wurden.⁵⁶ Von bezeichnetem Urteil unbenommen blieben jedoch die ebenfalls per Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung eingeführte Weisung zur EAÜ als Instrument der Führungsaufsicht nach §68b I Nr. 12 StGB sowie das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThuG).

Das Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 entfaltete nicht nur in Bezug auf die Notwendigkeit einer abermaligen Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung, sondern auch in Bezug auf den Umgang mit aktuell in Siche-

⁵³ Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (31.12.2010), 2300.

⁵⁴ Insofern sollen die Neuregelungen zur Sicherungsverwahrung lediglich am Rande und im Überblick dargestellt werden: Diese beinhalten die Konsolidierung der primären Sicherungsverwahrung (§66 StGB), den Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§66a StGB) und die Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§66b StGB). Für die vollständigen Erläuterungen inkl. Begründung kann auf die Bundestagsdrucksache 17/3403 (im Internet abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703403.pdf>; letzter Zugriff 12.10.2012) verwiesen werden.

⁵⁵ *Bundesverfassungsgericht*, 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09. Bereits zuvor wurde in einem weiteren Urteil des EGMR vom 13.01.2011 (*Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*, 13.01.2011 – 6587/04) auch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung für menschenrechtswidrig erklärt. Kernpunkt der Verurteilung Deutschlands war die Tatsache, dass die gegen den Beschwerdeführer angeordnete Sicherungsverwahrung aufgrund von Gesetzen vollzogen wurde, welche weder bereits zum Tatzeitpunkt noch zum Zeitpunkt der Verurteilung existierten. Der Beschwerdeführer wurde nachträglich zunächst nach dem Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) (im Internet abrufbar unter: <http://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2001/26/gvbl-2001-26.pdf>; letzter Zugriff 10.10.2012) untergebracht, welches am 01.01.2002 in Kraft trat, jedoch durch ein Urteil des BVerfG für verfassungswidrig erklärt wurde, da der Bund im Bereich der Unterbringung gefährlicher Straftäter von seiner konkurrierenden Gesetzgebung abschließend Gebrauch gemacht hatte, und somit die Länder hier keine Gesetzgebungskompetenz besaßen. Das BayStrUBG galt aufgrund einer Übergangsregelung bis zum 30.09.2004. Im Anschluss wurde der Beschwerdeführer auf Basis der neu eingeführten nachträglichen Sicherungsverwahrung nach §§66b StGB untergebracht. Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (28.07.2004), 1838 (1838–1841), trat am 28.07.2004 in Kraft und ist derzeit basierend auf der Übergangsregelung des BVerfG vom 04.05.2011 noch gültig.

⁵⁶ Am 06.06.2012 wurde mit der BT-Drucksache 17/9874 ein Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung eingebracht (im Internet abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/098/1709874.pdf> (letzter Zugriff 12.02.2013)). Das entsprechende Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 wurde am 11.12.2012 verkündet (im Internet abrufbar unter http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL (letzter Zugriff 12.02.2013)) und tritt am 01.06.2013 in Kraft.

rungsverwahrung befindlichen Personen bindende Wirkung. So wurde der Gesetzgeber aufgefordert, bis spätestens zum 31.05.2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln, welches den Maximen der ERMK, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Abstandsgebot gerecht wird⁵⁷. In der gegenwärtigen Übergangszeit gelten die verworfenen gesetzlichen Regelungen zwar fort, sind jedoch nur unter den strengen Restriktionen des BVerfG weiter anwendbar⁵⁸. Demnach dürfen bei zum Zeitpunkt des Urteils in nachträglicher bzw. nachträglich verlängerter Sicherungsverwahrung befindlichen Personen, deren Taten jeweils vor der entsprechenden Gesetzesänderung verübt wurden, die Unterbringung bzw. deren Fortdauer nur noch dann angeordnet werden, *„wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) [...], d. Verf.] leidet.“*⁵⁹ Die entsprechende Prüfung der aktuellen Fälle durch die zuständigen Vollstreckungsgerichte musste spätestens mit Wirkung zum 31.12.2011 abgeschlossen sein. Diese Vorgaben gelten ebenso für Sicherungsverwahrte, deren Zehnjahresfrist nach dem 01.01.2012 abließ bzw. ablaufen wird.

3.3 Zum Therapieunterbringungsgesetz

Das *„Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“*⁶⁰ dient als Sonderregelung für Altfälle, welche aufgrund der EGMR-Rechtsprechung und dem Verbot rückwirkender Verschärfungen nicht mehr in der nachträglichen bzw. nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung untergebracht werden können, aber dennoch weiterhin als gefährlich gelten. Mit diesem Gesetz wurde eine zusätzliche Unterbringungsart geschaffen, die die Lücke zwischen der Unterbringung gefährlicher Straftäter in einer Justizvollzugsanstalt und der Unterbringung psychisch Kranker in einer Maßregelvollzugseinrichtung schließen soll. Vom ThUG erfasst sind demnach diejeni-

⁵⁷ *Bundesverfassungsgericht*, 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09 (Abs. 106-118).

⁵⁸ *Ebd.*, Abs. 167-173.

⁵⁹ *Ebd.*, Urteil III.2.a.

⁶⁰ Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (31.12.2010), 2300 (2305).

gen Straftäter, die unterhalb der Schwelle eines Schuldausschließungsgrundes nach §§20, 21 StGB an einer psychischen Störung leiden und daraus resultierend *„mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen“*⁶¹ werden. Der Begriff der psychischen Störung lehnt sich laut Gesetzesbegründung an die Klassifikationssysteme ICD-10 (WHO) bzw. DSM-IV (Amerikanische Psychiatrische Vereinigung) an. Demnach ist es erforderlich, dass sich bei dem Probanden *„ein klinisch erkennbarer Komplex von solchen Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die mit Belastungen und Beeinträchtigungen auf der individuellen und oft auch der kollektiven oder sozialen Ebene verbunden sind.“*⁶²

Die praktische Unterbringung von ThuG-Patienten regelt in Bayern das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz - UnterbrG)⁶³.

3.4 Die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen wurde die neue strafbewehrte EAÜ-Weisung in den abschließenden Katalog des §68b I StGB aufgenommen. Nach §68b I Nr. 12 StGB hat eine unter Führungsaufsicht stehende Person *„die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“* Im Gegensatz zur elektronischen Überwachung des Hausarrestes handelt es sich bei den in Frage kommenden Führungsaufsichtsprobanden um Risikoprobanden, welche ihre Freiheits- oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren vollständig verbüßt haben bzw. deren Maßregel der Besserung und Sicherung für erle-

⁶¹ §1 I Nr. 1 ThuG.

⁶² Deutscher Bundestag (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, S. 54.

⁶³ Durch eine Änderung des UnterbrG (im Internet abrufbar unter: <http://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2011/14/gvbl-2011-14.pdf>; letzter Zugriff 05.02.2013) wurden bestimmte Regelungen für Unterbringungen nach dem UnterbrG auch auf solche nach dem ThuG übertragen. Diese analoge Anwendungsmöglichkeit tritt jedoch mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

digt erklärt wurde. Zur Zielgruppe gehören demnach Personen, deren Straftat oder Maßregel nicht aufgrund einer positiven Legalprognose beendet werden konnte. Wie *Hudy* bereits 1999 feststellt, ist „die nach erfolgter Vollstreckung der gesamten Strafe durchgeführte elektronische Überwachung nur bezüglich des Sicherheitsaspektes zweckgemäß.“⁶⁴ Das erklärte Ziel der Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht ist nicht die Haft-, sondern die Rückfallvermeidung, was bei näherer Betrachtung des Instruments der Führungsaufsicht deutlich wird:

Bei der Führungsaufsicht handelt es sich gemäß §61 Nr. 4 StGB um eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Ansinnen der Führungsaufsicht ist es, auch Tätern mit schlechter Sozialprognose nach einer Freiheitsentziehung sowohl Unterstützung zu bieten, als auch deren Kontrolle zu gewährleisten⁶⁵. Die Weisungen sollen auf der einen Seite die Reintegration und Resozialisierung des Entlassenen ermöglichen (positive Individual- bzw. Spezialprävention), auf der anderen Seite jedoch auch den Schutz der Allgemeinheit vor neuerlichen Taten sicherstellen (negative Individual- bzw. Spezialprävention). Beleuchtet man die zusätzlichen Voraussetzungen in §68b I Nr. 12 S. 3 Nr. 1 – 3 StGB⁶⁶ so zeigt sich, dass es sich bei der für die EAÜ in Frage kommenden Personengruppe um Täter schwerer Straftaten handelt, die einer erhöhten Betreuungs- und Überwachungsintensität bedürfen. Hierzu beschreibt *Hudy* eine seit Anfang der 90er Jahre feststellbare Tendenz, nicht nur die sog. „low risk offenders“, sondern vermehrt „middle-“, oder „higher risk offenders“⁶⁷ der elektronischen Überwachung zu unterziehen. Wie auch in der Gesetzesbegründung⁶⁸ nachzulesen, zielt die EAÜ eben auf solche (High-Risk-) Täter der schweren Kriminalität, insbesondere einer Gewalt- oder Sexualstraftat ab. Neben unterschiedlicher Zielgruppen

⁶⁴ *Hudy*, Elektronisch überwachter Hausarrest, S. 171.

⁶⁵ Vgl. hierzu z. B. die Kommentierung in *Fischer/Schwarz/Dreher u. a.*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Rdnr. 2, Vor §68.

⁶⁶ „Eine Weisung nach Satz 1 Nummer 12 ist nur zulässig, wenn 1. die Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder auf Grund einer erledigten Maßregel eingetreten ist, 2. die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art verhängt oder angeordnet wurde, 3. die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art begehen wird.“

⁶⁷ *Hudy*, Elektronisch überwachter Hausarrest, S. 52–53.

⁶⁸ *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, S. 36.

und -setzung ist als weiterer maßgeblicher Gegensatz zum elektronisch überwachten Hausarrest Hessens die Unabhängigkeit von der freiwilligen Mitwirkung zu nennen. Die Nichteinhaltung der betreffenden Weisung der Führungsaufsicht ist strafbewehrt und kann bei entsprechender Antragsstellung durch die Führungsaufsichtsstelle zu einer Verurteilung nach §145a StGB⁶⁹ führen. Der Strafraum beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Ebenfalls gesetzlich verankert⁷⁰ ist die Prämisse der Erforderlichkeit der EAÜ-Weisung, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der retrograden Datenverwendung von der Begehung weiterer Straftaten nach §66 III S. 1 StGB abzuhalten. Diese Voraussetzung zielt in zweifacher Hinsicht auf den Präventiveffekt der elektronischen Überwachung ab. Mit der Aufenthaltsüberwachung können durch die Definition von bestimmten Gebots- oder Verbotszonen sowohl ortsbezogene Weisungen kontrolliert, als davon unabhängig unter rein spezialpräventiven Gesichtspunkten auch eine Überwachung allgemeiner Art angestrebt werden. Dieser spezialpräventive Effekt, der durch das Bewusstsein entsteht, im Falle einer neuerlichen Begehung von Straftaten einem höheren Entdeckungsrisiko ausgesetzt zu sein, wird seitens des Gesetzgebers besonders betont⁷¹. Hier wird insbesondere auf die negative Individualprävention abgezielt, nämlich die Stärkung der Eigenkontrolle und die Abschreckung des Betroffenen von der Begehung weiterer Straftaten. Geradezu als Paradigma für diese Form der disziplinierenden Überwachung gilt das von Jeremy Bentham konstruierte Panopticon⁷². Haupteffekt des Panoptikums ist das Wissen des Überwachten um seine permanente Sichtbarkeit⁷³, was eine Art andauernden Unbehagens auszulösen vermag. Übertragbar vom Panoptikum auf die EAÜ ist jedoch nicht nur das System der theoretisch ständigen Sichtbarkeit, sondern auch die Tatsache, dass in

⁶⁹ „Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht“.

⁷⁰ §68b I Nr. 12 S. 3 Nr. 4 StGB.

⁷¹ *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, S. 17.

⁷² *Foucault*, Überwachen und Strafen, Abb. 17.

⁷³ *Ebd.*, S. 258.

der Praxis aus rechtlichen Gründen keine permanente Echtzeitüberwachung stattfinden kann und darf⁷⁴.

4. Die Akteure⁷⁵ der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht und deren Zusammenwirken

4.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Wie bereits unter Ziffer 3.1 dargestellt, war die HZD ursprünglich lediglich für den elektronisch überwachten Hausarrest ausgelegt. Durch die Eilbedürftigkeit der praktischen Umsetzung der gesetzlich eröffneten EAÜ in ganz Deutschland diente die HZD jedoch als technische Ausgangsbasis für den bundesweiten Einsatz der EAÜ, zumal lediglich dort und in Baden-Württemberg Erfahrungen gesammelt werden konnten. Gleichzeitig konnten Aspekte der Ressourcen- und Kostenersparnis berücksichtigt werden. Aufgrund einer „*Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der EAÜ*“⁷⁶ wurde die HZD ermächtigt, die Aufgaben der Datenverarbeitung des technischen Endgerätes zur EAÜ zu übernehmen und eine erste Klärung eingehender System- bzw. Alarmmeldungen vorzunehmen. Sofern es sich um Meldungen rein technischer Art handelt, können diese durch die HZD abgearbeitet werden. Laufen jedoch Alarme auf, welche einer (sofortigen) Reaktion durch die überwachenden Institutionen bedürfen,

⁷⁴ §463a IV StPO regelt hierzu, in welchem konkreten Umfang die Aufenthaltsdaten des Betroffenen erhoben und verwendet werden dürfen. Eine Echtzeitüberwachung ist lediglich im Falle eines gemeldeten Weisungsverstoßes, zur konkreten Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung möglich.

⁷⁵ Die Beschreibung beschränkt sich auf die ablauforganisatorisch staatlich definierten Akteure. Erwähnenswert in dem Gesamtkonzept wären allerdings auch weitere Akteure, welche für den Erfolg oder Misserfolg der EAÜ eine Rolle spielen können: Gesellschaft, näheres soziales Umfeld, Medien, Politik sowie der Proband selbst. Des Weiteren beziehen sich die Ausführungen nur auf Bayern. In anderen Bundesländern stellen sich Strukturierung und Zusammenwirken verschiedener Akteure unter Umständen anders dar.

⁷⁶ Der Verwaltungsvereinbarung wurde am 18./19.05.2011 während der Justizministerkonferenz in Halle (Saale) zugestimmt und deren sehr zeitnahe Umsetzung beschlossen. Der Beschluss ist im Internet abrufbar unter: http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/jumiko/II_1_Elektronische_Aufenthaltsueberwachung.pdf (letzter Zugriff 16.10.2012).

ist die Verständigung der Gemeinsamen Elektronischen Überwachungsstelle der Länder erforderlich.

4.2 Die Gemeinsame Elektronische Überwachungsstelle der Länder

Im Gegensatz zur HZD handelt es sich bei der eigens für diesen Zweck aufgebauten GÜL um eine staatliche Institution, welche im Auftrag der Führungsaufsichtsstellen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Insofern erfolgte die Verpflichtung für die Übernahme der Aufgaben der EAÜ per Staatsvertrag⁷⁷ zwischen dem Land Hessen und dem jeweils verpflichtenden Bundesland. In Bayern trat der Staatsvertrag am 01.01.2012 gleichzeitig mit der Arbeitsaufnahme der GÜL in Kraft. Die GÜL übt die fachliche Überwachungsfunktion aus, die bedeutendsten Aufgaben werden im Folgenden skizziert:

- Die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Weisungsverstoß oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung und deren Ursachenermittlung. Die GÜL kann hierzu mit der überwachten Person telefonisch Kontakt aufnehmen.
- Die Unterrichtung von Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe über einen Weisungsverstoß sowie die Unterrichtung der Polizei mit Weitergabe der Aufenthaltsdaten im Falle einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung Dritter.
- Die Weitergabe von (rückwirkenden) Aufenthaltsdaten an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer erheblichen Straftat.

Aufgrund dieser Aufgabenzuweisung besteht das Erfordernis, die GÜL durch fachkundiges Personal im Bereich der Führungsaufsicht, Bewährungshilfe, Strafvollzug und polizeilicher Aufgaben zu besetzen, geregelt in Art. 5 des Staatsvertrages. Nach Art. 4 des Staatsvertrages steht es jedem Bundesland frei, der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen weitere Aufgaben im Bereich der EAÜ zu übertragen, explizit genannt werden die

⁷⁷ Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (01.01.2012), 2.

Außervollzugsetzung von Haftbefehlen, Bewährungsweisungen, Gnadenerweise, zur Haftvermeidung bei kurzen Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie von §68b I Nr. 12 StGB unabhängige Fälle im Rahmen der Führungsaufsicht. Der Freistaat Bayern machte bislang von keiner dieser ergänzenden Möglichkeiten Gebrauch.

4.3 Die Bayerischen Staatsministerien

An der praktischen Umsetzung in Bayern waren in enger Zusammenarbeit maßgeblich das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) und das Bayerische Staatsministerium des Innern (StMI) beteiligt. Beide Ministerien sind innerhalb ihres Ressorts für die Konzepterstellung und strategisch-organisatorischen Belange in Bezug auf die EAÜ zuständig. Per Schreiben vom 19.08.2011⁷⁸ regelte das StMJV insbesondere Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Zusammenhang mit der Einführung der EAÜ. Entsprechendes gilt für das StMI.

4.4 Die Strafvollstreckungsstaatsanwaltschaften

Nachdem es sich bei der EAÜ um ein Instrument der Führungsaufsicht handelt, übernehmen die zuständigen Staatsanwaltschaften eine zentrale Funktion im Prozess der Entscheidungsfindung. Den Vollstreckungsabteilungen obliegt die Ausgestaltung der Führungsaufsicht, indem sie den Entwurf eines Führungsaufsichtsbeschlusses erarbeiten, welcher letztendlich durch die zuständige Strafvollstreckungskammer erlassen werden muss. Entsprechend der o. g. Anordnung des StMJV gestaltet sich der Prozess der Entscheidungsfindung für oder wider eine EAÜ-Weisung wie folgt:

Durch die Staatsanwaltschaft wird zunächst eine Stellungnahme der Entlassseinrichtung (Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalt) zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht und somit zur Frage der Erteilung einer Weisung zur EAÜ eingeholt. Falls vorhanden, wird die Einschätzung über Geeignetheit und Erforderlichkeit der EAÜ mit ärztlichem Gutachten hinterlegt. Nachdem sich die Staatsanwaltschaft ihrerseits ein Votum gebildet hat, wird weiterhin eine Stel-

⁷⁸ *Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht.*

lungnahme des für die Entlassadresse zuständigen Polizeipräsidiums angefordert. Hierbei wird zunächst geklärt, ob die beteiligten Behörden die Einberufung einer sog. Fallkonferenz zur näheren Erörterung der Erteilung einer Weisung nach §68b I Nr. 12 StGB für erforderlich erachten. Für den Fall, dass sich die im Vorfeld einbezogenen Institutionen gegen eine EAÜ aussprechen, wird auf eine Fallkonferenz und damit auch auf die entsprechende Weisung verzichtet. Andernfalls obliegt der Staatsanwaltschaft die Initiierung der Fallkonferenz, im Rahmen derer ausführlich die gesamte Ausgestaltung der Führungsaufsicht inkl. der Erteilung einer Weisung zur EAÜ diskutiert wird. Sprechen sich die Teilnehmer der Fallkonferenz für die Weisung aus, so sind auch die entsprechenden Reaktionen der tangierten Stellen auf Weisungsverstöße bzw. Alarmmeldungen detailliert festzulegen. In der Regel sind an den Fallkonferenzen die zuständige Staatsanwaltschaft, die Bewährungshilfe, die Entlasseinrichtung und die Polizei beteiligt, optional auch die Führungsaufsichtsstellen. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass die Fallkonferenzen möglichst zu einem einstimmigen Votum kommen sollten. Bei Uneinigkeit besteht die Möglichkeit, eine Eskalationsinstanz⁷⁹ anzurufen, welche schließlich über die Frage der EAÜ entscheidet.

4.5 Die Entlasseinrichtungen

Die Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalt, aus der der Führungsaufsichtsproband entlassen wird, spielt eine maßgebliche Rolle im Prozess der Entscheidungsfindung, da dort aktuelle Kenntnisse über die betreffende Person vorliegen. Insbesondere von Bedeutung sind Aussagen über den Haftverlauf, die Entlassungssituation, Kooperationsbereitschaft, durchgeführte Therapien, usw. Die jeweilige Entlasseinrichtung nimmt ablaufchronologisch als erste Institution Stellung zur Frage der Erforderlichkeit und Geeignetheit einer EAÜ.

⁷⁹ Diese setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, einem Vertreter der Zentralen Kontaktstelle Justiz, einem Vertreter der Entlasseinrichtung, einem Vertreter des zuständigen Polizeipräsidiums (Leitungsebene), einem Vertreter der HEADS-Zentralstelle. Zur Konzeption HEADS vgl. Ziffer 4.8.

4.6 Die Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist obligatorischer Teilnehmer an Fallkonferenzen, da ihr während des Verlaufs der Führungsaufsicht insbesondere die betreuende und unterstützende Funktion obliegt. Der zuständige Bewährungshelfer wird zumeist diejenige Person mit dem engsten persönlichen Kontakt zum Verurteilten sein. Durch die EAÜ kann u. U. eine intensivere Betreuung des Probanden erforderlich werden. Für die Arbeit der Bewährungshilfe ist es zwingend notwendig, durch die GÜL über Weisungsverstöße informiert zu werden.

4.7 Die Führungsaufsichtsstellen

Die Führungsaufsichtsstellen werden in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung für oder wider eine Führungsaufsichtsweisung nach §68b I Nr. 12 StGB nehmen. Im Falle eines Weisungsverstoßes sind sie jedoch die strafantragsberechtigte Stelle im Sinne des §145a StGB und werden daher durch die GÜL regelmäßig über Weisungsverstöße unterrichtet. Zudem erfolgt die Anforderung rückwirkender Aufenthaltsdaten über den Probanden durch die Führungsaufsichtsstellen.

4.8 Die Polizei

Im Zuge ihrer Aufgabenzuweisung erfüllt die Polizei im Bereich der Führungsaufsicht eine Doppelfunktion: Sie ist originär zuständig für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung⁸⁰. Bei den betreffenden Risikoprobanden geht es vornehmlich um die Verhütung bzw. Unterbindung von Straftaten, was eine engmaschige Kontrolle der Personen erfordert⁸¹. Andererseits ist die Polizei als Ermittlungsorgan der Staatsanwalt-

⁸⁰ Vgl. Art. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz (PAG).

⁸¹ Im Bereich der besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäter wurde in Bayern bundesweit erstmalig die sog. Konzeption HEADS („Haft-Entlassenen-Aufsichts-Datei-Sexualstraftäter“) eingeführt. Seit 01.10.2006 werden rückfallgefährdete Sexualstraftäter in einer engen Kooperation zwischen Polizei und Justiz intensiv betreut. Diese Vorgehensweise wurde zwischenzeitlich unter teilweise anderem Namen in sämtlichen Bundesländern übernommen. Eine analoge Präventionsstrategie etablierte sich zumindest bayernweit auch für die übrigen, von der Justiz als Risikoprobanden eingestuft und unter Führungsaufsicht stehenden Personen, die keine Sexualstraftäter sind.

schaft zuständig für die Ermittlung und Aufklärung von Straftaten⁸² des Probanden, seien es Weisungsverstöße oder sonstige (Wiederholungs-)Taten. Gemeinsam mit der Bewährungshilfe pflegt auch die Polizei einen engen persönlichen Kontakt zu den Probanden. Speziell auf die EAÜ-Weisung bezogen übernimmt die Polizei schließlich die Fahndung nach dem Probanden, sofern sie aufgrund vorliegender erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung Dritter⁸³ durch die GÜL über einen Weisungsverstoß unterrichtet wurde.

4.9 Die Zentrale Kontaktstelle der Justiz in Bayern

Die Zentrale Kontaktstelle der Justiz in Bayern (ZKJ) ist beim OLG München angesiedelt und übernimmt zentrale und koordinierende Aufgaben im operativen Bereich der EAÜ⁸⁴. Insbesondere obliegt der ZKJ die zentrale Übermittlung aller für den Betrieb der EAÜ relevanten Informationen von Bayern an die HZD⁸⁵.

5. Methodische Herangehensweise

5.1 Iststandsanalyse

5.1.1 Eine deskriptive Aktenanalyse

Ziel der Untersuchung war eine Beschreibung der bisher geprüften Fälle der EAÜ anhand einer Inhaltsanalyse von Justizakten zur EAÜ. *Lamnek* weist als gemeinsames Ziel jeder Inhaltsanalyse „*die Analyse von Material, das auf irgendeine Weise menschliches Verhalten oder soziales Handeln repräsentiert*“⁸⁶ aus.

⁸² Vgl. §§161, 163 StPO.

⁸³ Vgl. §463a IV Nr. 4 StPO.

⁸⁴ Nachzulesen auf der Homepage des OLG München unter: http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/bwh/#anker_sprungmarke_0_67 (letzter Zugriff 17.10.2012).

⁸⁵ Sämtliche Aufgaben der ZKJ im Zusammenhang mit der EAÜ wurden durch den Interviewpartner E3 (*Steinke*, Experteninterview zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung, S. 145–147) ausführlich geschildert.

⁸⁶ *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 438.

Unter Zugrundelegung der rechtlichen Voraussetzungen könnte eine Vielzahl von Probanden für die Erteilung einer Weisung nach §68b I Nr. 12 StGB in Frage kommen. Faktisch befanden sich in Bayern mit Stand 30.06.2012 jedoch lediglich 14 Personen mit der EAÜ in Freiheit. Anhand der Justizdaten wurde versucht, Gründe für die Ausfilterung zu ermitteln und darzustellen, bzw. im Umkehrschluss Aussagen darüber zu treffen, welcher Personenkreis in der Praxis mit der Weisung der EAÜ belegt wird. Dieser Strategie ist implizit, dass die im Ergebnis getroffenen Aussagen über den Forschungsgegenstand deskriptiven Charakter besitzen. Sofern hierbei Feststellungen über Zusammenhänge oder Regelmäßigkeiten getroffen wurden, handelt es sich um abduktive Schlussfolgerungen. Im Gegensatz zur Induktion werden durch abduktives Vorgehen⁸⁷ keine allgemeingültigen Hypothesen bzw. Theorien gebildet⁸⁸, vielmehr handelt es sich bei Abduktionen um „*vorläufige Vermutungen, die weiter geprüft werden müssen.*“⁸⁹ Eine weitere empirische Prüfung der getroffenen Aussagen durch Induktion oder Deduktion konnte im Rahmen dieser ersten Iststandsanalyse und aufgrund der verhältnismäßig geringen Fallzahl der ersten sechs Monate nicht geleistet werden.

Die Herangehensweise an die Justizakten sollte unvoreingenommen und offen sein, um eine objektive und umfassende Beschreibung des Iststandes zu gewährleisten. Daher schied eine rein quantitative Inhaltsanalyse aus. *Lamnek*⁹⁰ differenziert zunächst nach dem normativen und interpretativen Paradigma einer Inhaltsanalyse. Eine solch strikte Abgrenzung konnte in der vorliegenden Untersuchung nicht zugrunde gelegt werden. Das Ausgangsproblem war hierbei, dass keines der beiden monomethodischen Designs ausreichte, „*um soziologisch relevante Bedingungen sozialen Handelns hin-*

⁸⁷ Bei der Abduktion handelt es sich im Grunde um das Bindeglied zwischen bereits vorhandenem Wissen und neuen Erkenntnissen. Wie z. B. Meyer, Z Erziehungswiss, 302, (S. 306), ausführt, wäre eine Theoriebildung ohne erste hypothetische Vorannahmen nicht möglich. Reichertz, Die Abduktion in der qualitativen Sozialforschung, S. 96, beschreibt die Dreistufigkeit des Erkenntnisprozesses wie folgt: „*Besteht die erste Stufe des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses in der Findung einer Hypothese mittels Abduktion, dann besteht die zweite aus der Ableitung von Voraussagen aus der Hypothese, also einer Deduktion, und die dritte in der Suche nach Fakten, welche die Vorannahmen ‚verifizieren‘, also einer Induktion.*“

⁸⁸ Reichertz, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung, 276, (S. 284). An gleicher Stelle beschreibt Reichertz auch die Einstellung des Forschers gegenüber dem empirischen Material und fordert eine sog. „*abduktive Haltung*“.

⁸⁹ Kelle/Kluge, Vom Einzelfall zum Typus, S. 25.

⁹⁰ Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S. 435.

reichend zu erfassen.“⁹¹ Vielmehr erfolgte eine Integration und Kombination quantifizierender sowie qualitativer Daten, welche während des Aktenstudiums nebeneinander erhoben wurden, um „zu einem adäquaten Verständnis der untersuchten sozialen Prozesse und Strukturen“⁹² zu kommen. Mayring⁹³ führt hierzu aus, dass dem Forschungsgegenstand und der Fragestellung klar Vorrang gegenüber der angewandten Methode gewährt werden solle; vor diesem Hintergrund sei auch immer eine Kombination qualitativer und quantitativer Methoden – sofern angemessen - möglich. Definitorisch trifft auf diese Art der Datenerhebung am ehesten das erste der bei Flick nach Miles/Huberman zitierten Basisdesigns der „kontinuierliche[n] Sammlung beider Datensorten“⁹⁴ zu. Mayring bezeichnet diese „komplexeste Verschränkung qualitativer und quantitativer Analyseschritte in einem Analyseprozess“⁹⁵ als Triangulationsmodell. Sofern demnach das Instrumentarium der Gegenstandserfassung geschaffen ist, können sowohl qualitative als auch quantitative Analyseschritte folgen⁹⁶. Der Forderung Mayrings⁹⁷ entsprechend wird im Rahmen der Auswertung des Materials explizit darauf eingegangen, wann quantitative Operationen angewandt wurden.

Die ausgewerteten Justizakten setzten sich grundsätzlich⁹⁸ wie folgt zusammen: Anlassurteil, Stellungnahmen der Entlasseinrichtung, Staatsanwaltschaft und Polizei zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht bzw. Erforderlichkeit der EAÜ, ggf. Protokoll der Fallkonferenz, ggf. Gutachten, ggf. Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ausgestaltung der Führungsaufsicht, ggf. Beschluss der zuständigen Strafvollstreckungskammer über Fortdauer/Erledigterklärung der Unterbringung sowie Ausgestaltung der Führungsaufsicht, ggf. zweitinstanzlicher Beschluss des zuständigen Oberlandesgerichts, ggf. Vermerke über Entlassung, ggf. Vermerke über erneute behördliche Ingewahrsamnahme.

⁹¹ Kelle, Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung, S. 260.

⁹² Ebd., S. 261.

⁹³ Mayring, Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse, Abs. 6.

⁹⁴ Flick/Bohnsack/Lüders u. a., Triangulation, S. 80.

⁹⁵ Mayring, Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse, Abs. 25.

⁹⁶ Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 21.

⁹⁷ Ebd., S. 21.

⁹⁸ Sofern jedoch keine Fallkonferenz stattfand, lagen neben dem Urteil, ggf. einem Gutachten und den Stellungnahmen der beteiligten Institutionen keine weiteren Unterlagen vor.

Bei der Aktenauswertung konnte keine scharfe Trennung zwischen Datenerhebung und ersten Analyseschritten erfolgen, vielmehr wurden teilweise mehrere Schritte zusammengefasst. Bei der angewandten Auswertungstechnik handelt es sich um die qualitative Inhaltsanalyse nach *Mayring*⁹⁹, wobei er die drei Grundformen Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung benennt. Bei der Aktenanalyse wurde eine Mischform aus Zusammenfassung und Strukturierung angewandt, je nachdem, ob die Kategorien bereits vorab festgelegt („*deduktive Kategorienanwendung*“¹⁰⁰) oder aus dem Material heraus gebildet („*induktive Kategorienbildung*“¹⁰¹) wurden. Welche Analyseform jeweils angewandt wurde, wird in der nachfolgenden Übersicht über die erhobenen Parameter erläutert. Im Rahmen der zusammenfassenden Inhaltsanalyse wurden die jeweiligen Aktenbestandteile als Auswertungseinheiten definiert. Anschließend erfolgte eine Paraphrasierung der relevanten Passagen, der sog. „*Kodiereinheiten*“¹⁰². Wie *Mayring* beschreibt, wurden aufgrund der Menge des Datenmaterials während der Zusammenfassung mehrere Transformationsprozesse integriert, so dass jede Paraphrase bereits während der Datenerhebung generalisiert, hinsichtlich möglicher Bezüge zu bereits vorhandenen Paraphrasen überprüft und ggf. gebündelt/integriert wurde¹⁰³. Hierbei musste jedoch immer berücksichtigt werden, dass es sich bei den Akten um eine jeweils konkrete Einzelfallprüfung handelte, wo zum Teil zu starke Generalisierungen die individuelle Begründung verzerrt hätten. Sofern strukturierend vorgegangen wurde, lag jeweils bereits vor der Erhebungsphase ein Kategoriensystem vor, wobei im Sinne *Mayrings*¹⁰⁴ besonderer Wert auf ein theoriegeleitetes Vorgehen während der Erarbeitung der Kategorien und deren Ausprägungen zu legen war. Der Fokus der Strukturierung lag grundsätzlich auf inhaltlichen Aspekten des Datenmaterials.

Die einzelnen Parameter wurden ausgehend von der Fragestellung an das Datenmaterial in Anlehnung an die Standards für die Erstellung von Krimi-

⁹⁹ *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse.

¹⁰⁰ *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 92ff.

¹⁰¹ *Ebd.*, S. 67ff.

¹⁰² *Ebd.*, S. 59.

¹⁰³ *Ebd.*, S. 69–70.

¹⁰⁴ *Ebd.*, S. 92–94. Die zugrunde liegenden Überlegungen sowie die festgelegten Ausprägungen der Dimensionen wurden in der folgenden Übersicht über die erhobenen Merkmale ausführlich dargelegt.

nalprognosen im Strafrecht erhoben, wobei hier zwei Grundvarianten existieren¹⁰⁵. Einerseits kann sich berufen werden auf die empirisch belegten deliktsspezifischen Basisraten. Zum anderen werden jedoch Faktoren herangezogen, welche sich am konkreten Einzelfall orientieren. „Ziel ist es, individuelle verhaltensrelevante Gesetzmäßigkeiten (wiederkehrende Verhaltensmuster, überdauernde Bedürfnisse, Fähigkeiten, Defizite oder Denk- und Wahrnehmungsgewohnheiten usw.) zu erkennen und deren Zusammenhänge mit der spezifischen Straffälligkeit der Person zu ergründen, um dann durch Fortschreibung dieser individuellen Gesetzmäßigkeiten zu einer Prognose zu gelangen.“¹⁰⁶ Eben dieses Ziel verfolgen auch die Fallkonferenzen, welche letztlich eine fachliche Entscheidung über die Notwendigkeit einer Weisung zur EAÜ treffen müssen. In beiden Fällen liegen die gleichen Prognosekriterien zugrunde, wobei sich Fallkonferenzen insbesondere bei Sexualstraftätern oftmals auf bereits existierende Sachverständigengutachten stützen können. Einen Überblick über die einzelnen Stufen und Faktoren bei der Beurteilung des Rückfallrisikos bietet *Dahle*. Bei der Auswahl der Parameter der Aktenanalyse und gleichzeitig zur Gewährleistung des Gütekriteriums der Validität¹⁰⁷ erfolgte eine Orientierung an dessen „Prozessmodell der Urteilsbildung idiographischer Kriminalprognosen“¹⁰⁸. Darüber hinaus argumentieren *Habermeyer et al.* für eine Kombination beider Grundvarianten in einem „integrativen Arbeitsansatz“¹⁰⁹. Gleichmaßen verbindet auch *Nedopil* beide Ansätze zu einem „hypothesengeleitete[n] Konzept“¹¹⁰, in welchem empirisches Wissen als Grundlage für die Einzelfallprognose dient.

¹⁰⁵ *Dahle*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol, 101, (S. 103).

¹⁰⁶ *Ebd.*, S. 103.

¹⁰⁷ Neben den Qualitätsmerkmalen der Repräsentativität (vgl. Ziffer 5.1.2) und der Reliabilität ist die Validität des Messinstrumentes besonders hervorzuheben. Durch die Orientierung an *Dahles* theoriegeleitetem Prozessmodell soll die Messgenauigkeit der erhobenen Parameter in hohem Maße gewährleistet werden.

¹⁰⁸ *Dahle*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol, 101, (S. 109).

¹⁰⁹ *Habermeyer/Gairing/Lau*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol, 258, (S. 258–259).

¹¹⁰ *Nedopil*, in: Möller/Laux/Kapfhammer, Psychiatrie Psychosomatik Psychotherapie, 1593, (S. 1600).

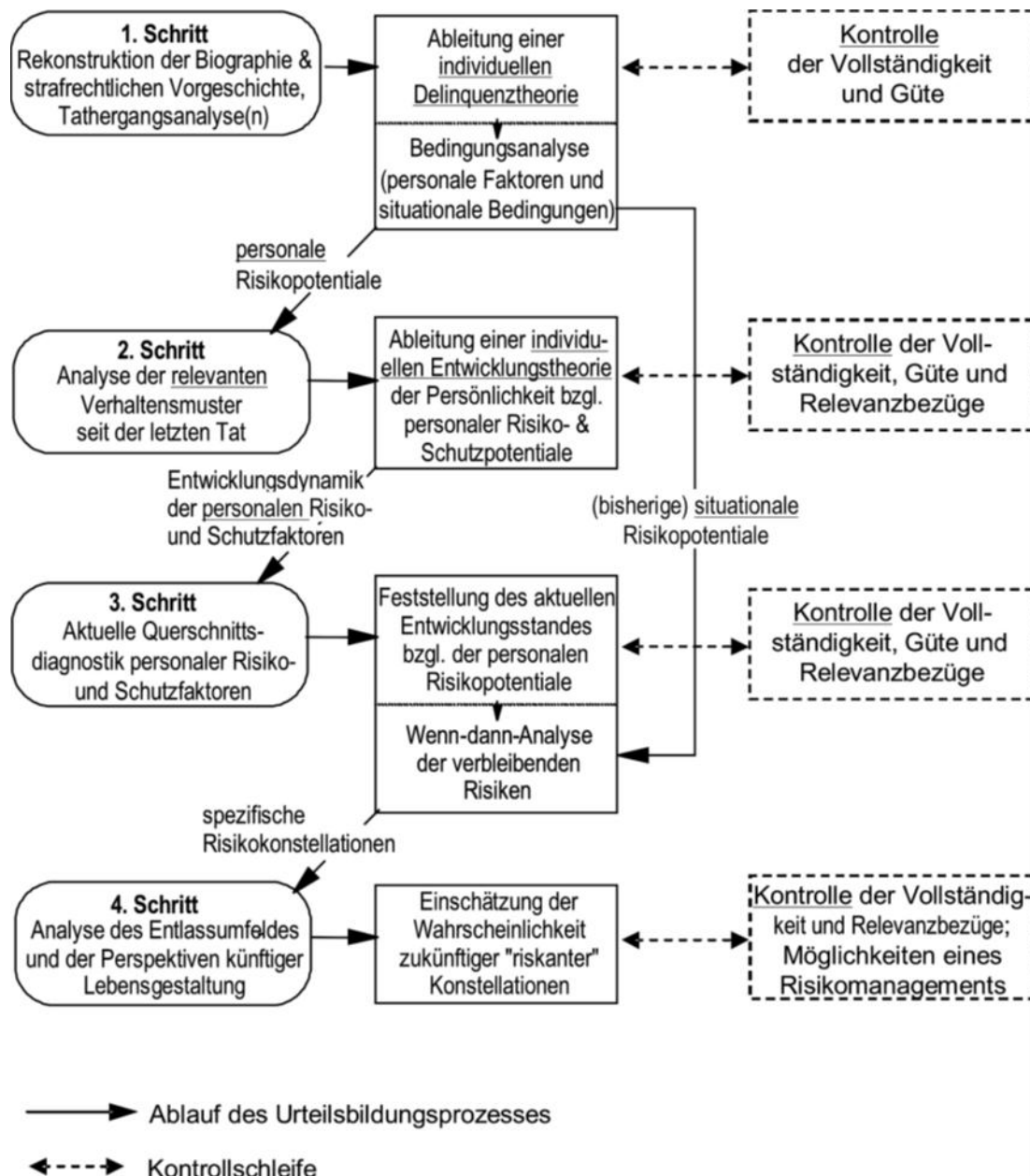


Abbildung 1: Prozessmodell der Urteilsbildung idiographischer Kriminalprognosen nach Dahle

Im Folgenden sollen die erhobenen Merkmale näher beschrieben werden.

Parameter	Beschreibung / Begründung	Analyseform
Formale Daten		
Aktenzeichen der Justiz	Die Erhebung der formalen Daten diene alleine dem Zweck, bei den zuständigen Vollstreckungsstaatsanwaltschaften Akteneinsicht beantragen zu können. Die formalen Daten waren für die Auswertung nur bedingt relevant.	
Zuständige Staatsanwaltschaft		
Zuständiges Polizeipräsidium		

Angaben zur Person des Probanden		
Alter des Probanden	<p>Es handelt sich hierbei um quantifizierende Angaben, welche grundsätzlich auch quantitativ ausgewertet wurden. Beide Merkmale dienen einer Beschreibung des relevanten Personenkreises.</p> <p>Jedoch spielt bei der Erstellung von Kriminalprognosen, insbesondere sofern es sich um Sexualstraftäter handelt, auch das Alter eine Rolle¹¹¹. Insofern wurden hinsichtlich des Alters auch qualitative Aspekte berücksichtigt.</p>	quantitative Daten
Geschlecht		
Anlasstat	<p>Durch die Anlasstat offenbart der Täter seine deliktische Persönlichkeit. Die Anlasstaten wurden zunächst anhand des vorliegenden Anlassurteils erhoben. Handelte es sich um Gesamtfreiheitsstrafen oder Taten, welche in Tatmehrheit begangen wurden, so wurde das jeweils schwerste¹¹² zugrunde liegende Delikt erfasst. Anschließend erfolgte eine Clusterbildung nach ähnlichen Deliktgruppen.</p>	induktive Kategorienbildung
Täter-Opfer-Beziehung	<p>Zusammen mit der deliktischen Einordnung der Anlasstat gibt die Täter-Opfer-Beziehung darüber Auskunft, aus welchem Personenkreis sich das/die Opfer des Täters rekrutieren. Bei der Beurteilung der Täterpersönlichkeit sowie bei der Risikoeinschätzung spielt die Vorbeziehung von Täter und Opfer eine maßgebliche Rol-</p>	deduktive Kategorienanwendung

¹¹¹ Zum Verhältnis von Alter und Rückfallrisiko existieren diverse Untersuchungen wie z.B. *Dahle/Janka/Gallasch-Nemitz u. a.*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol*, 210, (S. 211), welche jeweils abnehmende Rückfallraten bei steigendem Alter konstatieren. *Dahle/Janka/Gallasch-Nemitz u. a.*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol*, 210, (S. 215) belegen in ihrer Studie aus dem Jahr 2009 einen Zusammenhang zwischen Alter des Probanden und Rückfallraten im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten.

¹¹² Analog der Erfassungsrichtlinien der PKS handelt es sich hierbei um das Delikt mit dem höchsten Strafraumen.

	le. Die verschiedenen Ausprägungen der Dimension ¹¹³ lagen bereits vor der Aktenanalyse vor.	
Vorverurteilungen	Vorverurteilungen sind ebenfalls bei der Einschätzung der Täterpersönlichkeit (z. B. Erst-, Wiederholungs-, Serientäter, einschlägige Einträge im Bundeszentralregister) relevant. Bei <i>Dahle</i> ist diese Rekonstruktion der strafrechtlichen Vorgeschichte bereits im 1. Schritt enthalten.	deduktive Kategorienanwendung
Haftdauer	Die Haftdauer (in Jahren) gibt Aufschluss über die Schwere der Schuld des Probanden, insofern spiegelt das Urteil die besonderen Umstände der Tat gemäß §46 StGB ¹¹⁴ wider.	quantitative Daten
Maßregelvollzug	Die Tatsache, ob ein verurteilter Straftäter als Nebenfolge der Tat im Maßregelvollzug untergebracht wird, gibt ebenfalls Aufschluss über Täterpersönlichkeit, insbesondere über Suchtverhalten oder eine psychische Erkrankung. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde wegen der besonderen Relevanz für die Anordnung der EAÜ separat angeführt. Erhoben wurde lediglich die Tatsache, ob neben der Haft auch eine Maßregel nach den §§63, 64 oder 66 StGB angeordnet wurde.	quantitative Daten

¹¹³ Die verschiedenen Merkmalsausprägungen wurden aus der PKS übernommen: *Bundesministerium des Innern* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2011*, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf> (letzter Zugriff 21.09.2012): Verwandtschaft, Bekanntschaft, Landsmann, flüchtige Vorbeziehung, keine Vorbeziehung, nicht feststellbar / unbekannt. Zusätzlich zu den in der PKS vorhandenen wurde die Ausprägung „deliktisch irrelevant“ aufgenommen, weil diese insbesondere für die Deliktgruppe „Betäubungsmittelkriminalität“ wichtig erschien.

¹¹⁴ Explizit genannt werden die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Sicherungsverwahrung	Die Tatsache, ob ein Proband in Sicherungsverwahrung untergebracht ist, nimmt zusammen mit der Dauer der Sicherungsverwahrung einen besonderen Stellenwert in der Analyse ein, da hieraus die Gefährlichkeitseinschätzung des Untergebrachten abgeleitet werden kann. Zudem kommen bei Langzeitverwahrten im Zuge möglicher Entlassungsüberlegungen auch Hospitalisierungseffekte und die entsprechenden Probleme hinzu. Erfasst wurde die Dauer der Sicherungsverwahrung in Jahren.	quantitative Daten
Entlassungssituation	Auch das künftige Umfeld des Probanden ist für die Risikoeinschätzung von Bedeutung. Nach <i>Dahle</i> wird das Entlassumfeld in Schritt 4 analysiert. Die Bereits vor der Aktenauswertung wurden verschiedene Merkmalsausprägungen der Entlassungssituation ¹¹⁵ festgelegt, welche zum Teil auch nebeneinander zutreffen konnten.	deduktive Kategorienanwendung
Psychische Störung ¹¹⁶	Das Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung kann sich deutlich auf die Rückfallwahrscheinlichkeit auswirken, was z. B. <i>Stadtland/Nedopil</i> unter Verweis auf zahlreiche Studien beschreiben ¹¹⁷ . Bei der Zeichnung eines umfassenden Bildes über die biographische Entwicklung des Täters ist die Diagnose etwaiger	deduktive Kategorienanwendung

¹¹⁵ Bzgl. der Entlassungssituation standen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Familiäres Umfeld, eigene Wohnung, Freunde, Aufnahmeeinrichtung (Heim, Anstalt), Übergangswohnheim, Betreuung, Ausweisung, Arbeit, Hotel/Pension, keine Angaben, ungeklärt.

¹¹⁶ Bei der Feststellung einer psychischen Störung wurde die Definition nach §1 Therapieunterbringungsgesetz (ThuG) zugrunde gelegt. Insofern kann auf die dortigen Ausführungen unter Ziffer 3.3 verwiesen werden. Kriterium für die Aktenanalyse war demnach eine Diagnose gemäß der in der forensischen Psychiatrie üblichen ICD-10-Klassifikation, im Internet abrufbar unter: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/index.htm> (letzter Zugriff 26.09.2012).

¹¹⁷ *Stadtland/Nedopil*, Nervenarzt, 1402, (S. 1402).

	psychiatrischer Krankheitsbilder zwingender Bestandteil ¹¹⁸ . In einer eigenen Studie konnten <i>Stadtland/Nedopil</i> eine überdurchschnittliche Rückfallhäufigkeit bei Suchterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen feststellen ¹¹⁹ .	
Therapie in Haft/MRV	In Bezug auf das Vorliegen einer psychischen Störung ist für die Analyse von Interesse, inwieweit die Erkrankung therapeutisch aufgearbeitet bzw. behandelt werden konnte. Die Merkmalsausprägungen ¹²⁰ wurden vorab festgelegt.	deduktive Kategorienanwendung
Angaben zum Prüfverfahren zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung		
Votum Staatsanwaltschaft	Es wurde erfasst, ob sich die Staatsanwaltschaft für oder gegen eine Weisung zur EAÜ ausspricht.	deduktive Anwendung der dichotomen Kategorien pro/contra
Begründung des Votums der Staatsanwaltschaft	Erhoben wurden die einzelnen Gründe für bzw. gegen die Weisung zur EAÜ aus Sicht der Staatsanwaltschaft. Relevant ist dieses Merkmal in qualitativer und quantitativer Hinsicht.	induktive Kategorienbildung
Votum Entlasseinrichtung	Es wurde erfasst, ob sich die Entlasseinrichtung für oder gegen eine Weisung zur EAÜ ausspricht.	deduktive Anwendung der dichotomen Kategorien pro/contra
Begründung des Votums der Entlasseinrichtung	Erhoben wurden die einzelnen Gründe für bzw. gegen die Weisung zur EAÜ aus Sicht der Entlasseinrichtung, ebenfalls relevant in qualitativer und quantitativer Hinsicht.	induktive Kategorienbildung
Votum Polizei	Es wurde erfasst, ob sich die Polizei für oder gegen eine Weisung zur EAÜ ausspricht.	deduktive Anwendung der dichotomen

¹¹⁸ Die Analyse der biographischen Entwicklung des Täters wird bei *Dahle*, Forens Psychiatrie Psychol Kriminol, 101, (S. 107) ausführlich beschrieben.

¹¹⁹ *Stadtland/Nedopil*, Nervenarzt, 1402, (S. 1406).

¹²⁰ Zur Auswahl standen folgende Möglichkeiten: erfolgreich abgeschlossen, nicht angeboten, verweigert / Abbruch, noch andauernd, ohne Erfolg, unbekannt.

		Kategorien pro/contra
Begründung des Votums der Polizei	Erhoben wurden die einzelnen Gründe für bzw. gegen die Weisung zur EAÜ aus Sicht der Polizei, ebenfalls relevant in qualitativer und quantitativer Hinsicht.	induktive Kategorienbildung
Fallkonferenz	Hier wurde lediglich die Tatsache erfasst, ob in diesem Prüfverfahren eine Fallkonferenz stattfand oder nicht. Dieses Merkmal war ebenfalls sowohl in qualitativer, als auch in quantitativer Hinsicht relevant.	deduktive Anwendung der dichotomen Kategorien ja/nein
Votum Fallkonferenz	Es wurde erfasst, ob sich die Fallkonferenz für oder gegen eine Weisung zur EAÜ ausspricht.	deduktive Anwendung der dichotomen Kategorien pro/contra
Begründung des Votums der Fallkonferenz	Auch die Voten der Fallkonferenzen wurden unter qualitativen sowie quantitativen Aspekten analysiert. Erhoben wurden die in der Fallkonferenz gemeinsam erarbeiteten Gründe für bzw. gegen die Weisung zur EAÜ.	induktive Kategorienbildung
Angaben zur tatsächlichen Entlassung		
Führungsaufsichtsbeschluss mit EAÜ-Weisung	Dieses Merkmal gibt darüber Aufschluss, ob ein Führungsaufsichtsbeschluss mit der Weisung nach §68b I Nr. 12 StGB vorliegt.	deduktive Anwendung der dichotomen Kategorien ja/nein
Zweck der EAÜ	Die beiden Zielrichtungen der EAÜ waren bereits vorab festgelegt. Es liegt wiederum eine deduktive Kategorienanwendung vor.	deduktive Kategorienanwendung
Tatsächliche Entlassung mit der EAÜ	Relevant ist lediglich, ob es tatsächlich zu einer Entlassung mit der EAÜ kam.	deduktive Anwendung der dichotomen Kategorien ja/nein
Grund für nicht stattgefundene Entlassung	Unter diesem Merkmal wurde der Grund für die weitere Unterbringung erfasst.	induktive Kategorienbildung

Sonstige Anmerkungen

Unter diesem Freitextfeld konnten alle sonstigen Auffälligkeiten erfasst werden.

Der Forderung nach Anonymisierung des Datenmaterials wurde dadurch Rechnung getragen, dass außer Alter und Geschlecht der Probanden sowie das Vorliegen einer psychischen Störung keine weiteren personenbezogenen Daten erhoben wurden, welche die Personen bestimmen bzw. bestimmbar machen¹²¹.

5.1.2 Zur Stichprobenauswahl

Aufgrund des deskriptiven Charakters der Untersuchung und des Anspruchs, eine vollständige Analyse des Iststandes durchzuführen, musste eine „*Totalerhebung*“¹²² durchgeführt werden. Insofern erübrigt sich die Frage nach dem wesentlichen Qualitätsmerkmal der Repräsentativität der Stichprobe: Die Stichprobengröße entspricht in diesem Fall der Grundgesamtheit aller relevanter Akten, wodurch Verzerrungen bzw. Fehler, die bei der Stichprobenziehung auftreten können, von vorneherein vermieden wurden. Generell gilt für Totalerhebungen, dass „*die gewonnenen Befunde unter Umständen belastbarer und genauer sein dürften.*“¹²³ Waren im Einzelfall Akten unvollständig, erfolgte eine spezifische Nacherhebung. Einzige Fehlerquelle wäre insofern die fehlende Übermittlung von Prüffällen durch die Polizeipräsidien. Dies kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch muss davon ausgegangen werden, dass die zuständigen Polizeipräsidien gemäß einer internen Weisung des StMI sämtliche abgeschlossene Fälle zur Verfügung stellten. Ebenso kann die Dimension des Ausfilterungsprozesses nur durch eine Totalerhebung widergespiegelt werden. Definitionskriterium für die Auswahl der Justizakten war demnach die Frage, ob in Bayern – ungeachtet des tatsächlichen Entlassungsortes - hinsichtlich der Ausgestaltung der Führungsaufsicht die Erteilung einer Weisung zur EAÜ geprüft wurde.

¹²¹ Die Definition personenbezogener Daten erfolgt gemäß §3 I Bundesdatenschutzgesetz.

¹²² Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 35.

¹²³ Häder, Empirische Sozialforschung, S. 139.

Dabei wurden nur solche Fälle in die Auswertung einbezogen, deren Prüfverfahren bis zum Stichtag 30.06.2012 vollständig abgeschlossen war, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug erfolgte. Verfahren, bei welchen noch Entscheidungen bzgl. Entlassung oder Ausgestaltung der Führungsaufsicht ausstanden, wurden nicht einbezogen. Weiterhin waren auch solche Fälle Gegenstand der Analyse, welche bereits vor dem 31.12.2011 dem Prüfverfahren unterzogen wurden, da die Entlassung des jeweiligen Probanden ab 01.01.2012 stattfinden konnte. Durch diese beiden Aspekte ergab sich, dass der Zeitraum von sechs Monaten nicht exakt abgegrenzt werden konnte.

5.1.3 Der Datenzugang

Aufgrund einer internen Anordnung des StMJV¹²⁴ war gewährleistet, dass die Polizeipräsidien durch die zuständigen Staatsanwaltschaften in sämtliche Verfahren zur Prüfung der Erteilung einer Weisung nach §68b I Nr. 12 StGB eingebunden wurden. Insofern konnte eine vollständige Erhebung sämtlicher relevanter Akten über die zehn örtlich zuständigen bayerischen Polizeipräsidien erfolgen.

Der Zugang zu den Akten erfolgte damit nicht unmittelbar über die Staatsanwaltschaften. Nachdem es sich jedoch bei den in den Polizeipräsidien vorliegenden Akten um Kopien aus Vollstreckungs- und Sonderheften der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft handelte, musste neben den erhaltenen Grundsatzgenehmigungen des StMJV und des StMI bei den Staatsanwaltschaften formal Akteneinsicht beantragt werden. Diese wurde in allen Fällen erteilt.

5.2 Experteninterviews

5.2.1 Eine explorative Untersuchung

Der zweite empirische Teil dieser Arbeit besteht aus explorativen Experteninterviews zum Entwicklungspotential der EAÜ. Durch die Einbeziehung der Expertenmeinungen wurde es zudem möglich, über die Analyse der Jus-

¹²⁴ Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht.

tizdaten hinaus auch nach Ursachen und Hintergründen für die Entwicklung der EAÜ in den ersten sechs Monaten des Echtbetriebes zu fragen.

Zu Beginn der Ausführungen wird zunächst der Expertenbegriff näher zu definieren sein. Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit entspricht dieser der Begriffsbestimmung nach *Meuser/Nagel*, wonach als Experte gilt, wer einer bestimmten „*Funktionseelite*“¹²⁵ angehört. Der Expertenstatus ist folglich an die Funktion einer Person gekoppelt und umfasst „*diejenigen ExpertInnen, die selbst Teil des Handlungsfeldes sind, das den Forschungsgegenstand ausmacht.*“¹²⁶. Dadurch, dass die ausgewählten Experten Schlüsselfunktionen innerhalb ihres Fachgebietes innehaben, sind sie in höchster Weise geeignet, ihr Fachwissen zu transportieren. Besondere formale und/oder akademische Qualifikationen sind für den hier zugrunde liegenden Expertenbegriff zwar grundsätzlich nicht erforderlich, jedoch führen *Meuser/Nagel*¹²⁷ an, dass als Bedingung für den Expertenstatus tatsächlich oftmals ein Hochschulabschluss vorausgesetzt würde¹²⁸. *Honer*¹²⁹ kritisiert zwar die ausschließliche Reduktion des Experten auf dessen Spezialwissen, jedoch entspricht dieser Expertenbegriff exakt dem Forschungsinteresse dieser Arbeit. Für die vorliegende Untersuchung hat der Experte als „*Gesamtperson*“¹³⁰ keine Relevanz. Diese eng gefasste Definition wird auch bei *Bogner/Menz*¹³¹ aufgegriffen, wobei hier verstärkt die kumulative Bedeutung der beiden Aspekte „*systematisierte[s], reflexiv zugängliche[s] Fach- oder Sonderwissen*“ und „*Praxis- oder Handlungswissen*“ herausgearbeitet wird, was im Rahmen dieser Arbeit als bedeutendes Kriterium für den Expertenstatus gilt.

¹²⁵ *Meuser/Nagel*, in: Hitzler, Expertenwissen, 180, (S. 181).

¹²⁶ *Meuser/Nagel*, in: Garz/Kraimer, Qualitativ-empirische Sozialforschung, 441, (S. 443).

¹²⁷ *Meuser/Nagel*, in: Hitzler, Expertenwissen, 180, (S. 180).

¹²⁸ Die im Rahmen dieser Masterarbeit interviewten Experten erfüllen zwar durchweg diese Voraussetzung, allerdings erschien die Erlangung eines akademischen Grades für die vorliegende Forschungsfrage nicht primär von Bedeutung. Sämtliche Experten wären mit höchster Wahrscheinlichkeit auch ohne Hochschulabschluss ausgewählt worden, denn der Fokus lag auf der wahrgenommenen Funktion des jeweiligen Experten und somit auf der Möglichkeit der Steuerung und Einflussnahme innerhalb des Gegenstandsbereichs. Näheres zur Auswahl der Gesprächspartner wird unter Ziffer 5.2.2 erläutert.

¹²⁹ *Honer*, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 623, (S. 634).

¹³⁰ *Meuser/Nagel*, in: Garz/Kraimer, Qualitativ-empirische Sozialforschung, 441, (S. 442).

¹³¹ *Bogner/Menz*, in: Bogner/Littig/Menz, Das Experteninterview, 33, (S. 46).

Die Fragestellung an den Forschungsgegenstand ist offen. Die EAÜ¹³² ist ein neues soziales Phänomen, die veränderte Wirklichkeit in Bezug auf die EAÜ ist nahezu unerkundet¹³³. Ziel der Untersuchung ist eine Beschreibung dieser Wirklichkeit, was auch nach *Heinze*¹³⁴ ein Entscheidungskriterium für qualitatives Vorgehen darstellt. Dennoch spiegelt die aktuelle Darstellung nur einen Ausschnitt aus dem komplexen Gegenstandsbereich wider. Wie dazu auch *Gläser/Laudel* äußern, ist *"Jede empirische Untersuchung [...], d. Verf.] selektiv, das heißt, sie verarbeitet nur einen Teil der über den Untersuchungsgegenstand vorhandenen Informationen."*¹³⁵ Ziel der Experteninterviews ist die Generierung von Hypothesen über den künftigen Einsatz der EAÜ; die Herangehensweise ist folglich induktiv. *Honer*¹³⁶ hebt hierzu als besonderen Charakter des explorativen Interviews hervor, dass das Augenmerk darauf liegt, „was die Befragten selber als Rekonstruktionen ihrer thematisch einschlägigen Wissensbestände anbieten“. Die Rekonstruktion des sozialen Sachverhaltes mit Experten dient dabei als Grundlage für den Ausblick in die Zukunft.

Nachdem sich die Experteninterviews methodologisch in dem Feld qualitativer Sozialforschung¹³⁷ bewegen, finden insofern die u. a. bei *Lamnek*¹³⁸ geschilderten zentralen Prinzipien qualitativer Forschung Beachtung: Offenheit, Forschung als Kommunikation, Prozesscharakter von Forschung und Gegenstand, Reflexivität von Gegenstand und Analyse, Explikation und Flexibilität. Bei der Vorbereitung und Durchführung der qualitativen Experteninterviews sind jedoch einige der Maximen besonders hervorzuheben¹³⁹:

¹³² Diese Aussage bezieht sich, analog der Fragestellung der vorliegenden Masterarbeit, auf die EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht in Bayern.

¹³³ *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 33–34, beschreibt im Zusammenhang mit verhältnismäßig unerforschten sozialen Bereichen den Vorzug qualitativer Erhebungsmethoden.

¹³⁴ *Heinze*, Qualitative Sozialforschung, S. 27.

¹³⁵ *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 62.

¹³⁶ *Honer*, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 623, (S. 624).

¹³⁷ Anlehnend an *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 37, soll durch die offen geführten Experteninterviews eine möglichst umfassende Untersuchung des sozialen Bereiches gewährleistet sein. Eine quantitative Vorgehensweise birgt im Gegensatz dazu die Gefahr, das komplexe Expertenwissen zu beschneiden.

¹³⁸ *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 19ff.

¹³⁹ Die genannten Prinzipien qualitativer Forschung wurden gemäß *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 60–64, bzw. (in der aktualisierten Auflage) *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 316–320, auf die konkrete Durchführung qualitativer Interviews angewandt.

Die Flexibilität der Datenerhebung ermöglicht, bestimmte, im Laufe des bisherigen Forschungsprozesses erlangte Informationen für die folgenden Analyseschritte zu verwenden. Während der empirischen Arbeit wurde dies in zweierlei Hinsicht praktiziert: Einerseits flossen bereits gewonnene Informationen aus der Aktenanalyse in die Experteninterviews ein, andererseits konnten Erkenntnisse aus vorherigen Interviews bereits in den nachfolgenden Gesprächen verwendet werden. Jedoch auch während des Interviews selbst ist ein flexibles Eingehen auf die individuelle Schwerpunktsetzung des Befragten erforderlich. Dies geht einher mit der grundsätzlichen Offenheit in der Vorgehensweise.

Die qualitative Forschung ist als Kommunikationsprozess zwischen Forscher und Erforschem zu betrachten. Die Durchführung von Experteninterviews besteht per se aus einem Kommunikationsprozess zwischen Forscher und Befragtem, welchen *Honer* als „relativ diffizile, prinzipiell asymmetrische Kommunikationsform“ beschreibt, „die aber gleichwohl immer von beiden Beteiligten gemeinsam hergestellt und unterhalten wird“¹⁴⁰. Wichtig für die Interviewführung ist die Anpassung des Forschers an die Relevanzen und Kommunikationsregeln des Befragten, so dass versucht wurde, die Atmosphäre eines Alltags- bzw. quasi-normalen Gesprächs herzustellen¹⁴¹. Darüber hinaus wird für das Gelingen der Experteninterviews u. a. bei *Lamnek*¹⁴², als auch bei *Meuser/Nagel*¹⁴³ oder *Honer*¹⁴⁴ das Vorhandensein einschlägigen Vorwissens auf Seiten des Forschers vorausgesetzt, beginnend bei einer gemeinsamen Terminologie bis hin zu der Fähigkeit, den Gesprächsfluss aufrecht zu erhalten oder fundierte Nachfragen zu stellen. *Pfadenhauer*¹⁴⁵ geht sogar so weit, den Interviewer als „Quasi-Experten“ zu bezeichnen.

Im Gegensatz zu quantitativen Methoden finden in der qualitativen Sozialforschung die klassischen Gütekriterien Repräsentativität, Validität und Reliabilität nahezu keine Anwendung. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkts-

¹⁴⁰ *Honer*, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 623, (S. 623).

¹⁴¹ Ausführlich erläutert bei *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 64, sowie bei *Honer*, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 623, (S. 628–629).

¹⁴² *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 67.

¹⁴³ *Meuser/Nagel*, in: Hitzler, Expertenwissen, 180, (S. 184).

¹⁴⁴ *Honer*, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 623, (S. 633).

¹⁴⁵ *Pfadenhauer*, in: Bogner/Littig/Menz, Das Experteninterview, 113, (S. 113).

setzung beider Forschungsmethoden¹⁴⁶ müssen auch unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Güte der Forschung herangezogen werden. *Lamnek*¹⁴⁷ benennt in diesem Zusammenhang folgende Merkmale:

- Angemessenheit von Theorien, Methode und Begriffen in Bezug auf die soziale Wirklichkeit und das jeweilige Interesse des Forschers¹⁴⁸
- Validierung als Forschungsprozess¹⁴⁹
- Erlangung von Objektivität über die Subjektivität der Gesprächspartner und anschließendem Versuch der Generalisierung; die Transparenz des Forschungsprozesses steht dabei vor der Prämisse der Objektivität¹⁵⁰
- Generalisierung findet nicht durch Repräsentativität sondern durch Typizität statt¹⁵¹

5.2.2 Die Auswahl der Gesprächspartner

Die Auswahl der Experten nach dem zugrundeliegenden Expertenbegriff erfolgte nach der Funktion der jeweiligen Person. Es wurden Personen gewählt, welche Schlüsselfunktionen im Bereich der EAÜ in Bayern, sowohl im Bereich der strategisch-organisatorischen Planung als auch in der praktischen Umsetzung innehaben. Wie bei *Honer* nachzulesen, erfolgte die Auswahl „*eben nicht unter Aspekten statistischer Repräsentativität [...], d. Verf.*, sondern im Hinblick auf ihre – zunächst unterstellte, im Untersuchungsverlauf dann theoretisch begründete – *perspektivische Typizität.*“¹⁵² Wichtig erschien

¹⁴⁶ *Kelle*, Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung, S. 35.

¹⁴⁷ *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 129ff.

¹⁴⁸ Das Kriterium der Angemessenheit wurde bereits durch die Erläuterung der angewandten Methode sowie einzelner Begriffsdefinitionen in Bezug auf Untersuchungsgegenstand und –ziel behandelt.

¹⁴⁹ *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 137, geht auf den herausragenden Status der Validität bzw. Validierung gegenüber den anderen Gütekriterien ein. Dem Postulat der ökologischen Validierung wurde durch die alltagsweltliche Gesprächsführung Rechnung getragen. Bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Interviews wurden die Standards zur Führung qualitativ-explorativer Expertengespräche eingehalten (prozedurale Validierung) und der Verlauf offengelegt. Letztlich wurde angestrebt, durch Methodentriangulation ein höheres Maß an Validität zu erreichen. Die diesbezügliche Vorgehensweise wird unter Ziffer 5.3 beschrieben.

¹⁵⁰ Angefangen bei der Auswahl der Experten, über die Beschreibung des jeweiligen Expertenstatus' sowie der methodischen Vorgehensweise, bis hin zur vollständigen Transkription der geführten Gespräche wird dem Gütekriterium der transparenten Darstellung des Forschungsprozesses entsprochen.

¹⁵¹ Auf diesen Aspekt wird unter Ziffer 5.2.2 näher eingegangen.

¹⁵² *Honer*, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 623, (S. 626).

hierbei, dass Experten verschiedener Ressorts befragt werden, um deren teils unterschiedliche Blickwinkel auf den Forschungsgegenstand einzubeziehen¹⁵³.

Nachdem eine Anonymisierung stattfand, erfolgt lediglich eine Funktionsbeschreibung der Experten:

- **E1:** Angehöriger des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Polizeiabteilung, Verbrechensbekämpfung
- **E2:** Angehöriger des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Strafrechtsabteilung, Führungsaufsicht
- **E3:** Angehöriger des Oberlandesgerichts München, Zentrale Kontaktstelle der Justiz.

5.2.3 Die Interviewführung und -situation

Eingangs soll eine Einordnung des Interviewstils in die verschiedenen Typen mündlicher Befragung vorgenommen werden¹⁵⁴. Auf den grundsätzlich explorativen Charakter der Interviewführung wurde bereits oben unter Ziffer 5.2.1 eingegangen. Diesem Paradigma folgend ist der Grad der Standardisierung möglichst gering zu halten. Weder die Formulierung oder Reihenfolge der Fragen noch die Antwortmöglichkeiten wurden vorgegeben; gemäß der Klassifizierung von Interviews nach *Gläser/Laudel*¹⁵⁵ handelt es sich daher um nichtstandardisierte Interviews. Dies schließt jedoch die Verwendung

¹⁵³ Trotzdem kann bei dieser Art von Stichprobenauswahl eine gewisse Vorselektion und damit eine mögliche Verzerrung der Ergebnisse niemals gänzlich verhindert werden, da der Expertenstatus durch den Forscher verliehen wird. Vgl. hierzu *Meuser/Nagel*, in: *Garz/Kraimer, Qualitativ-empirische Sozialforschung*, 441, (S. 443). Folgte man streng der nach *Glaser/Strauss* entwickelten *Grounded Theory* („gegenstandsbezogene[n] Theorie“, *Glaser/Strauss*, in: *Hopf/Weingarten, Qualitative Sozialforschung*, 91, (S. 91).), so müsste das theoretische sample nach jedem Forschungsschritt analysiert und erst dann als aussagekräftig betrachtet werden, wenn eine gewisse Sättigung des Materials eingetreten ist. In der vorliegenden Untersuchung wurde dagegen die Stichprobe anhand der Fragestellung, theoretischer Vorüberlegungen und des vorhandenen Vorwissens über das Untersuchungsfeld vorab ausgewählt (sog. „*selektives Sampling*“ in: *Schatzman/Strauss, Field research*, S. 38ff.). Eine Erweiterung des „*qualitativen Stichprobenplans*“ wie bei *Lamnek, Qualitative Sozialforschung*, S. 171–172, beschrieben, wäre jedoch auch im Laufe der Untersuchung noch möglich gewesen.

¹⁵⁴ Am Rande soll auf die Problematik der mannigfaltigen Bezeichnungen für unterschiedliche Interviewformen hingewiesen werden. Wie *Gläser/Laudel*, *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*, S. 39–40, ausführlich darstellen, erfolgt die Typisierung der Interviewformen nach unterschiedlichsten Kriterien. Auch *Lamnek, Qualitative Sozialforschung*, S. 326, weist in diesem Zusammenhang auf eine gewisse Begriffsunschärfe der Bezeichnungen für qualitative Interviews hin.

¹⁵⁵ *Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*, S. 41.

eines Leitfadens (vgl. Anhang B), anhand dessen die Interviews geführt wurden, keineswegs aus¹⁵⁶. Dem Leitfaden kommt in zweierlei Hinsicht Relevanz zu. Einerseits erfordert die Ausarbeitung eines Leitfadens eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gegenstandsbereich, wodurch schließlich der Interviewer fachspezifisches Wissen erlangt. *Meuser/Nagel* sehen dies als „Voraussetzung für eine ‚lockere‘, unbürokratische Führung des Interviews“¹⁵⁷ an. An gleicher Stelle gehen beide auch auf das Paradoxon ein, dass „gerade der Leitfaden [...], d. Verf.] die Offenheit des Interviewverlaufs gewährleistet“ und sehen den Leitfaden als ein Muss an¹⁵⁸. Weiterhin erschien ein Leitfaden erforderlich, da in den Interviews sowohl mehrere unterschiedliche Themenkomplexe behandelt werden, als auch teilweise konkrete Informationen erhoben werden sollten¹⁵⁹. Insofern flossen auch Elemente des problemzentrierten Interviews nach *Witzel*¹⁶⁰ in die Interviewführung ein¹⁶¹. Auch nach *Witzel*¹⁶² ist der Leitfaden ein unterstützendes Instrument, „Gedächtnisstütze und Orientierungsrahmen“¹⁶³ bei der Interviewführung und steht nicht im Widerspruch zum grundsätzlich qualitativen Paradigma.

Darüber hinaus wurde für die Experteninterviews ein Kurzfragebogen entwickelt, welcher insbesondere dem Zweck diene, biographische Informationen über die Experten zu erheben und damit den Expertenstatus im vorliegenden Forschungsgebiet herauszustellen und zu dokumentieren. Darüber hinaus erfüllte der Kurzfragebogen die wesentliche Aufgabe, bei den Experten „eine erste Beschäftigung mit dem Thema [zu, d. Verf.] fördern“¹⁶⁴, zugleich handelte es sich um einen geeigneten Gesprächseinstieg. Der Kurzfragebogen (vgl. Anhänge C, E, G) bestand aus einer Kombination offener und geschlossener Fragen. Nach einem Pretest, welcher ebenfalls mit einer fachkundigen

¹⁵⁶ *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 321ff., beschreibt dazu ausführlich, welche Bedingungen bei der Verwendung eines Interviewleitfadens in der qualitativen Sozialforschung erfüllt sein müssen.

¹⁵⁷ *Meuser/Nagel*, in: Garz/Kraimer, Qualitativ-empirische Sozialforschung, 441, (S. 449).

¹⁵⁸ *Meuser/Nagel*, in: Hitzler, Expertenwissen, 180, (S. 184).

¹⁵⁹ *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 111.

¹⁶⁰ *Witzel*, Verfahren der qualitativen Sozialforschung, S. 66ff.

¹⁶¹ *Witzel* betrachtet jedoch das Interview selbst nur als ein Element einer komplexen problemzentrierten Methodentriangulation. Die übrigen Methoden sollen im Rahmen dieser Arbeit vernachlässigt werden. Relevant ist lediglich das problemzentrierte Interview als einzelne Erhebungsmethode.

¹⁶² *Witzel*, Verfahren der qualitativen Sozialforschung, S. 90–91.

¹⁶³ *Witzel*, Das problemzentrierte Interview, S. 3.

¹⁶⁴ *Witzel*, Verfahren der qualitativen Sozialforschung, S. 90.

Person durchgeführt wurde, wurde der ursprüngliche Fragenkatalog nochmals geringfügig modifiziert.

Die Interviews selbst wurden in den jeweiligen Büros der Interviewpartner durchgeführt und in keinem Fall waren dritte Personen anwesend. Die Interviewführung in den Büroräumen entsprach der Forderung qualitativer Forschung, die Befragung in einer möglichst alltagsnahen Situation durchzuführen. *Gläser/Laudel* sprechen in diesem Zusammenhang von „natürliche[r] Feldsituation“¹⁶⁵. Sämtliche Interviews verliefen in einer angenehmfreundlichen, fachlich geprägten Atmosphäre. Die Gesprächsdauer variierte von ca. 50 bis ca. 70 Minuten. Die Befragungen wurden mittels Tonband aufgezeichnet, womit auch das dritte der vier Elemente des problemzentrierten Interviews nach *Witzel*¹⁶⁶ Anwendung fand. Durch die Aufzeichnung und anschließende vollständige Transkription¹⁶⁷ wurde eine wortgetreue Wiedergabe des Gesprächsverlaufs garantiert. Bei der Durchführung von Experteninterviews schien es jedoch nicht erforderlich, bei der Transkription auch prosodische, parasprachliche und/oder außersprachliche Merkmale zu erfassen¹⁶⁸. Der Fokus für die spätere Analyse lag auf den rein inhaltlichen Aspekten des Kommunikationsprozesses, weshalb auch die Transkription in der Standardorthographie durchgeführt wurde (vgl. Anhänge D, F, H). Grundsätzlich boten *Gläser/Laudel*¹⁶⁹ einen guten Orientierungsrahmen für die Transkription, wobei letztlich auch die Aufzeichnung von Besonderheiten in der Antwort sowie von Gesprächsunterbrechungen nicht zum Tragen kam. Alle Gesprächspartner machten von der Möglichkeit Gebrauch, das Transskript bzgl. weiteren Diskussions- oder Klärungsbedarfs nach Fertig-

¹⁶⁵ *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 103.

¹⁶⁶ *Witzel*, Verfahren der qualitativen Sozialforschung, S. 91.

¹⁶⁷ Anders als z. B. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 108, *Witzel*, Verfahren der qualitativen Sozialforschung, S. 91 oder *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 193, gehen *Meuser/Nagel*, in: Garz/Kraimer, Qualitativ-empirische Sozialforschung, 441, (S. 455ff.), nicht zwingend von einer vollständigen Transkription des Kommunikationsprozesses aus. Nach deren Auswertungsstrategie hängt das Votum für vollständige Transkription oder Paraphrasierung bestimmter Gesprächssequenzen insbesondere davon ab, ob die leitenden Forschungsfragen beantwortet werden, und sich der Interviewverlauf als gelungen darstellt. Mit Blick auf eine umfassende Validität und um auf eine ungeschmälerete Basis für die spätere Analyse der Gespräche zurückgreifen zu können, wurde von dieser Strategie Abstand genommen.

¹⁶⁸ *Kowal/O'Connell*, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung, 437, (S. 438).

¹⁶⁹ *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 193–194.

stellung einzusehen. In keinem Fall wurden jedoch inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Auf das Anfertigen eines ausführlichen Postskriptums, wie u. a. bei *Witzel*¹⁷⁰ oder *Gläser/Laudel*¹⁷¹ empfohlen, wurde verzichtet. Vielmehr wurden während des Interviews im Leitfaden ergänzende Notizen zum Gesprächsverlauf gefertigt, welche den nach *Froschauer/Lueger*¹⁷² geforderten Mindestanforderungen entsprachen.

5.2.4 Zur Auswertung der Interviews

Die Interviews wurden mittels zusammenfassender Inhaltsanalyse nach *Mayring* ausgewertet (vgl. Anhang I). Ziel der Zusammenfassung ist, das vorliegende Material mit Hilfe von Makrooperatoren¹⁷³ auf eine Grundform zu reduzieren, welche noch immer Abbild des Ausgangsmaterials ist. Nachdem die Expertengespräche leitfadengestützt durchgeführt wurden, ergab sich bereits eine gewisse Strukturierung der Kontext- aber auch Kodiereinheiten anhand der einzelnen Fragestellungen. Die Kategorien wurden auch über die einzelnen Kodiereinheiten hinweg fortlaufend nummeriert, da es teilweise zu Überschneidungen von Aussagen aus verschiedenen Kodiereinheiten kam. Im Ergebnis lagen nach der ersten Reduktion¹⁷⁴ insgesamt 52 Kategorien, nach der zweiten Reduktion 24 Kategorien zu den einzelnen Fragestellungen der Interviews vor. Zu einem gewissen Teil handelt es sich bei den Aussagen der Experten um persönliche Einschätzungen, welche zwar eine gewisse Gültigkeit für die einzelnen Fragen besitzen, jedoch keine empirischen Wahrheiten darstellen können.

5.3 Methodentriangulation

Nach *Flick et al.*¹⁷⁵ beinhaltet die Triangulation „die Einnahme unterschiedlicher Perspektiven auf einen untersuchten Gegenstand oder allgemeiner: bei

¹⁷⁰ *Witzel*, Verfahren der qualitativen Sozialforschung, S. 91–92.

¹⁷¹ *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 192.

¹⁷² *Froschauer/Lueger*, Das qualitative Interview, S. 74.

¹⁷³ *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 65,67. Als Makrooperatoren werden die Techniken der Auslassung, Generalisation, Konstruktion, Integration, Selektion und Bündelung genannt.

¹⁷⁴ Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den 7 Schritten des bei *Mayring* *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 68 beschriebenen Ablaufmodells.

¹⁷⁵ *Flick/Bohnsack/Lüders*, u.a., Triangulation. Eine Einführung, S. 12.

der Beantwortung von Forschungsfragen. Diese Perspektiven können sich in unterschiedlichen Methoden, die angewandt werden, und/oder unterschiedlichen gewählten theoretischen Zugängen konkretisieren, wobei beides wiederum mit einander in Zusammenhang steht bzw. verknüpft werden sollte.“ Die Kombination von Aktenanalyse und qualitativen Interviews erfüllt den Zweck, ein umfassendes, facettenreiches Bild über Iststand und Entwicklungspotential der EAÜ herzustellen¹⁷⁶. Anhand der Justizakten wurden rückblickend sämtliche in Frage kommenden Fälle der EAÜ analysiert, wohingegen die Interviews zwar in erster Linie zukunftsorientiert waren, aber auch deskriptive Iststands-Elemente enthielten. Es handelte sich um zwei nahezu eigenständige Untersuchungsbereiche, welche weitestgehend parallel bearbeitet¹⁷⁷ und anschließend auf der Basis der jeweiligen Ergebnisse miteinander verknüpft wurden. Die verschiedenen Resultate erfuhren hierbei eine Erweiterung sowie eine gegenseitige sinnvolle Ergänzung. Zudem trägt ein Mix aus verschiedenen Methoden zur besseren Validierung der Befunde bei¹⁷⁸.

6. Darstellung und Diskussion der Ergebnisse

6.1 Iststandsanalyse

6.1.1 Allgemeine Feststellungen

Mit der durchgeführten Aktenanalyse wird der Iststand der EAÜ nach sechs Monaten Echtbetrieb widergespiegelt. Zunächst sollen bestimmte Faktoren der zugrunde liegenden Prüfverfahren überwiegend in quantitativer Weise untersucht werden, jedoch fließen teilweise auch bereits qualitative Elemente ein.

¹⁷⁶ Flick orientiert sich bei der Beschreibung der Methodentriangulation, ebenso wie Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S. 248ff. an der Definition nach Denzin, Research act. A theoretical introduction to sociological methods, welcher eine umfassende Erläuterung der verschiedenen Möglichkeiten der Triangulation lieferte. Demzufolge wird die hier angewandte Form auch als „Between Method“ bezeichnet.

¹⁷⁷ Wie jedoch unter Ziffer 5.2.1 erwähnt, flossen durchaus bereits Ergebnisse der Aktenanalyse in die explorativen Interviews ein, bzw. wurden die Interviews auch durchgeführt, um Hintergrundinformationen zur Iststandsanalyse zu erhalten. Die Wahl des Designs erfolgte nach praktischen Gesichtspunkten.

¹⁷⁸ Dieser Aspekt wurde bereits unter Ziffer 5.2.1 erläutert.

Die Iststandsanalyse umfasste insgesamt 160 Prüfverfahren, betreffend sämtliche 21 bayerischen Staatsanwaltschaften sowie die Staatsanwaltschaft Stuttgart. Naturgemäß waren schwerpunktmäßig die „großen“ Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und München I betroffen.

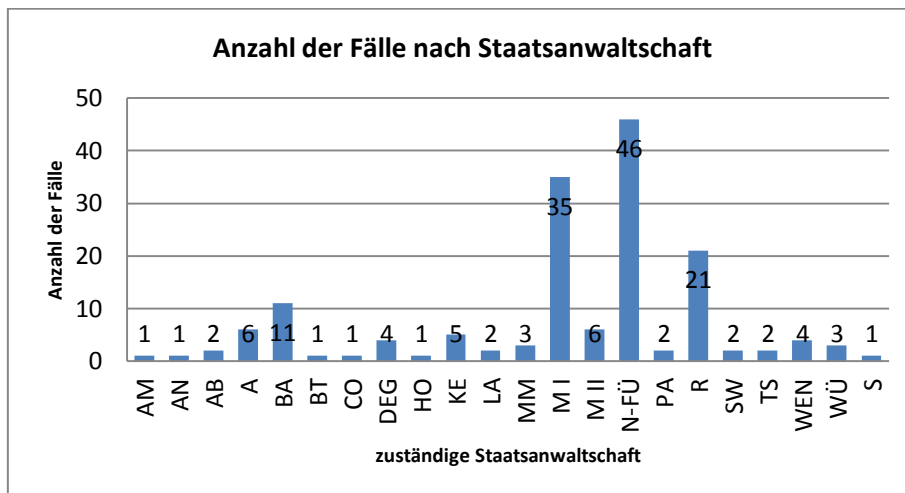


Abbildung 2: Anzahl der Prüfverfahren nach Staatsanwaltschaft

Unabhängig von den ansässigen Staatsanwaltschaften waren auch sämtliche zehn bayerischen Polizeipräsidien betroffen, da sich die polizeiliche Zuständigkeit nach dem Ort der Wohnsitznahme nach der Entlassung richtet¹⁷⁹. Quantitativ am stärksten betroffen sind die Präsidien Mittelfranken und Niederbayern. Mittelfranken (37 Fälle) aufgrund des Ballungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen, und Niederbayern (29 Fälle) aufgrund der Justizvollzugsanstalt Straubing, in der bislang bayernweit die Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Das Ballungsraumpräsidium München und das Polizeipräsidium Oberpfalz sind mit je 23 Fällen ebenfalls überdurchschnittlich an Prüfverfahren beteiligt.

¹⁷⁹ Ist dieser nicht bekannt bzw. liegt dieser außerhalb Bayerns, ist das Polizeipräsidium der Entlasseinrichtung zuständig.

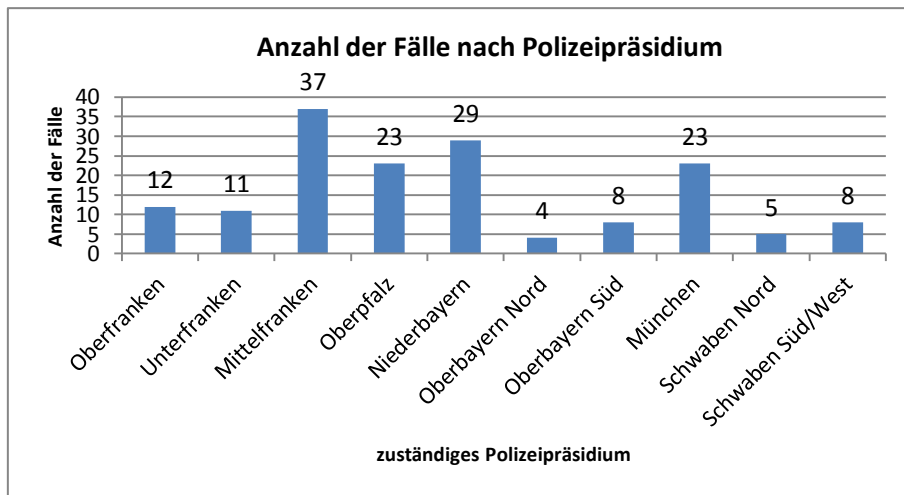


Abbildung 3: Anzahl der Prüfverfahren nach Polizeipräsidium

Die zugrunde liegenden Delikte wurden zunächst anhand des Anlassurteils erhoben und anschließend geclustert (vgl. Schema Anhang A). Hierbei wurde sich nur bedingt nach der PKS¹⁸⁰ gerichtet. Die Differenzierung erfolgte nach Gewalt-, Sexual-, Betäubungsmittel- und sonstigen Delikten. Bei den Prüfverfahren machten zwar die Sexualdelikte (sexueller Missbrauch und Vergewaltigung/sexuelle Nötigung) mit 65 Fällen den größten Anteil aus, ein nahezu identischer Anteil fiel jedoch mit 60 Fällen auf die Gewaltdelikte (Mord/Totschlag, gefährliche Körperverletzung und Raubdelikte). In 31 Verfahren wurde auch bei Betäubungsmittelkriminalität die Erteilung einer EAÜ-Weisung geprüft. Die Einzeldelikte Freiheitsberaubung und Brandstiftung fielen mit insgesamt vier Fällen hingegen kaum ins Gewicht.

¹⁸⁰ *Bundesministerium des Innern* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2011*, S. 4. In der PKS werden auch Sexualdelikte mit Gewaltkomponente unter den Begriff der Gewaltkriminalität subsumiert, hingegen fallen Delikte des sexuellen Missbrauchs nicht unter diese Definition. Nachdem in der einschlägigen Literatur zur EAÜ sowie in den Experteninterviews die Unterteilung in Sexual- und Gewaltdelikte erfolgt, wird dies für die vorliegende Untersuchung ebenfalls so übernommen.

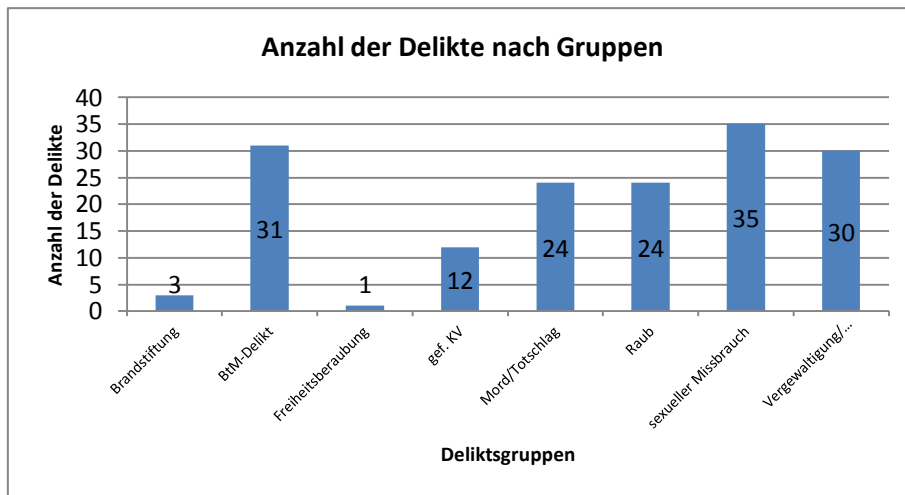


Abbildung 4: Anzahl der Delikte nach Deliktsgruppen

Die Altersverteilung¹⁸¹ der bis auf vier Fälle männlichen Probanden reichte von 23 bis 75 Jahren. Die weiblichen Probanden waren zwischen 25 und 47 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Probanden lag bei 44,5 Jahren, erwartungsgemäß höher bei den sicherungsverwahrten Personen (55,3 Jahre).

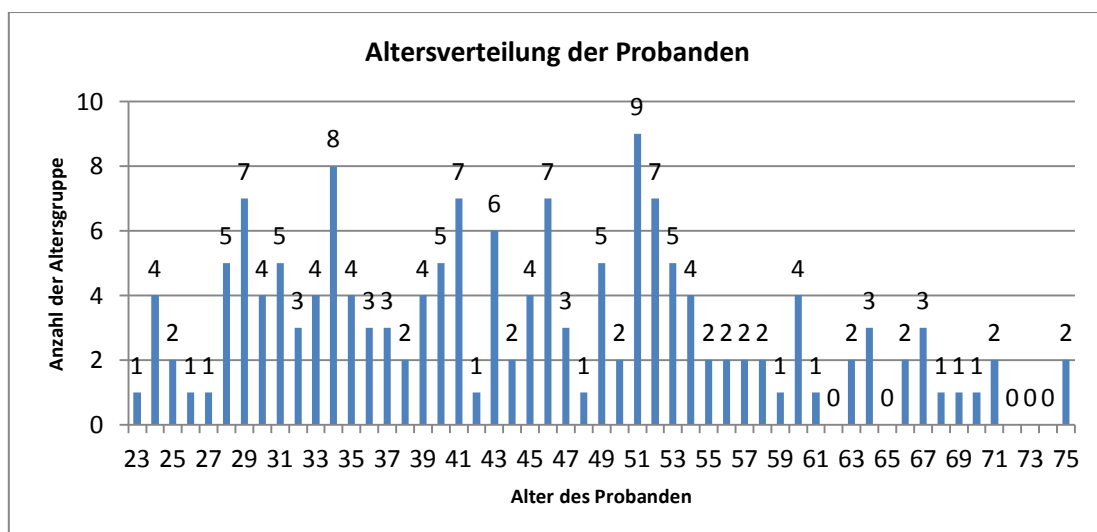


Abbildung 5: Anzahl der Probanden nach Altersgruppe

Das Alter der Probanden floss überwiegend indirekt in die Entscheidungsfindung für oder gegen die elektronische Überwachung ein, lediglich in zwei Fällen wurde das fortgeschrittene Alter explizit in der Argumentation gegen eine EAÜ angeführt. Indirekt deshalb, da bereits in den Prognosegutachten altersgruppenabhängige Basisraten der Rückfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt werden. Generell kann davon ausgegangen werden, dass die Rück-

¹⁸¹ Es wurde das zum Stichtag 30.06.2012 vorliegende Alter der Probanden herangezogen.

fallraten mit zunehmendem Alter rückläufig sind¹⁸². Hoff/Sass beschreiben dieses Phänomen ebenfalls und stellen dar, „*dass sich viele zugespitzte Persönlichkeitsmerkmale mit zunehmendem Alter und nachlassender Vitalität abschwächen.*“¹⁸³ Dies gelte besonders für Persönlichkeitszüge, die die soziale Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen, wie z. B. dissoziales Verhalten.

Die Haftdauer der Probanden variierte von einem Jahr und zwei Monaten¹⁸⁴ bis zu 15 Jahren. In der Argumentation für oder wider die EAÜ ist die Variable Haftdauer eher von nachrangiger Bedeutung. Zwar gibt sie Aufschluss über die Schwere der Schuld, jedoch wurde im Prüfverfahren größter Wert auf die nochmalige Analyse von Anlasstat und Täterpersönlichkeit gelegt und nie alleine mit der Haftdauer argumentiert.

Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden so übernommen, wie sie im Urteil¹⁸⁵ verhängt wurden. Nicht berücksichtigt wurden Umwandlungen einer Maßregel. Von den 160 Fällen erfolgte lediglich zwei Mal die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§63 StGB), 25 Mal die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt¹⁸⁶ (§64 StGB) und 24 Mal die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Bei der Auswertung psychischer Störungen muss beachtet werden, dass in den überwiegenden Fällen eine Kombination aus mehreren verschiedenen Krankheitsbildern vorlag.

Für die ausgewerteten Fälle kristallisierten sich zwei Grundaussagen heraus, darüber hinaus waren keine Besonderheiten erkennbar:

- a) Beim Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung¹⁸⁷, auch in Kombination mit anderen Symptomkomplexen, wurde in aller Regel

¹⁸² Nedopil, Prognosen in der forensischen Psychiatrie, S. 122.

¹⁸³ Hoff/Sass, in: Kröber/Dölling/Leygraf u. a., Handbuch der forensischen Psychiatrie, 1, (S. 120).

¹⁸⁴ Gemäß der rechtlichen Voraussetzungen in §68b I S. 2 Nr. 1 StGB kann die EAÜ auch bei Erledigung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt werden, ist also demnach auch bei einer Haftdauer von unter drei Jahren möglich.

¹⁸⁵ Im Falle der Sicherungsverwahrung auch nachträglich möglich.

¹⁸⁶ Ohne Differenzierung in Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

¹⁸⁷ „Sozial störendes Verhalten gewinnt klinische Relevanz, wenn es auf einem tief greifenden, früh beginnenden und überdauernden Muster psychopathologisch relevanter Persönlichkeitseigenschaften gründet.“ Habermeyer/Herpertz, Nervenarzt, 605, (S. 605). Bei einer

(80%) zumindest eine Fallkonferenz durchgeführt. Im Ergebnis sprach sich im Falle einer dissozialen Persönlichkeitsstörung die Fallkonferenz in über 80% der Fälle für eine EAÜ-Weisung aus. Bei sämtlichen Probanden, welche nach positivem Votum aufgrund weiterer Unterbringung nicht entlassen wurden, liegt eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, meist zusammen mit anderen Krankheitsbildern vor.

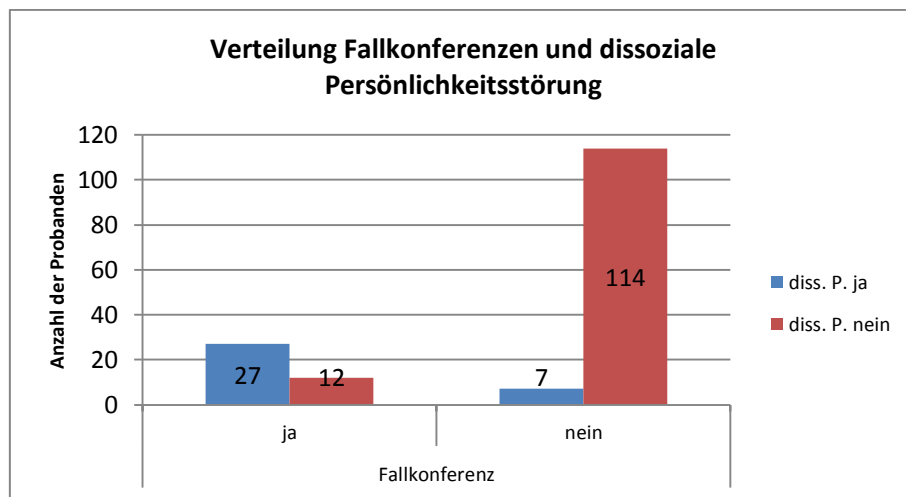


Abbildung 6: Verteilung Fallkonferenzen und dissoziale Persönlichkeitsstörung

dissozialen Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 müssen neben diesen allgemeinen Kriterien auch drei der nachfolgenden Forschungskriterien erfüllt sein: 1. Herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer, 2. Deutliche und andauernde verantwortungslose Haltung und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen, 3. Unfähigkeit zur Aufrechterhaltung dauerhafter Beziehungen, obwohl keine Schwierigkeit besteht, sie einzugehen, 4. Sehr geringe Frustrationstoleranz und niedrige Schwelle für aggressives, einschließlich gewalttätiges Verhalten, 5. Fehlendes Schuldbewusstsein oder Unfähigkeit, aus negativer Erfahrung, insbesondere Bestrafung, zu lernen, 6. Deutliche Neigung, andere zu beschuldigen oder plausible Rationalisierungen anzubieten für das Verhalten, durch welches die Betroffenen in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten sind. Nachzulesen bei *Habermeyer/Herpertz*, Nervenarzt, 605, (S. 607).

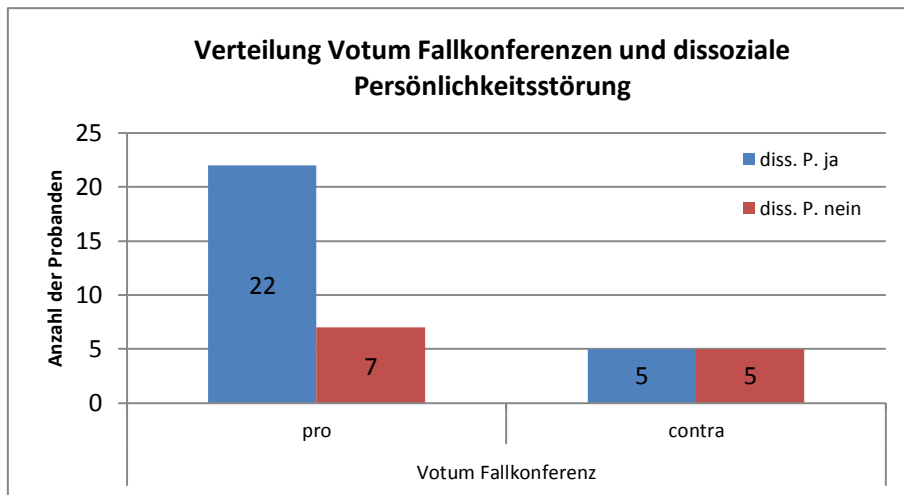


Abbildung 7: Verteilung Votum Fallkonferenzen und dissoziale Persönlichkeitsstörung

Am häufigsten lag die Kombination von dissozialer Persönlichkeitsstörung und Substanzmittelmissbrauch vor. Dieses Ergebnis geht einher mit einer bereits unter Ziff. 5.1.1 zitierten Rückfallstudie von *Stadtland/Nedopil*¹⁸⁸, welche bei eben dieser Komorbidität eine Rückfallwahrscheinlichkeit von 50% angeben.

- b) Bei einer reinen Suchtmittelabhängigkeit ohne weitere Krankheitsbilder wurde in aller Regel die EAÜ bereits im Vorfeld einer Fallkonferenz abgelehnt (44 von 48 Fällen).

Eine generelle Ausstrahlwirkung des Votums der Entlasseinrichtung auf die beiden anderen Institutionen Staatsanwaltschaft und Polizei ist nicht erkennbar. Zwar wird oftmals in der Begründung auch auf das Votum der Entlasseinrichtung verwiesen, was jedoch aufgrund der aktuellen Personenkenntnis über den Probanden durchaus nachvollziehbar und legitim ist. Die Durchsicht aller Fälle bestätigte eine sorgfältige Einzelfallprüfung durch alle Beteiligten. Tendenziell votierte die Entlasseinrichtung eher für die EAÜ als Staatsanwaltschaft oder Polizei, häufig lediglich mit der Begründung, dass die rechtlichen Voraussetzungen vorlägen und keine Gründe bekannt seien, die gegen diese Weisung sprächen. Ein positives Votum der Entlasseinrichtung zog lediglich in 51% der Verfahren eine Fallkonferenz nach sich. In den Fällen hingegen, in welchen sich bereits die Entlasseinrichtung aufgrund Täterper-

¹⁸⁸ *Stadtland/Nedopil*, Nervenarzt, 1402, (S. 1406).

sönlichkeit, aktueller Entwicklung in Haft oder geringen Rückfallrisikos gegen eine EAÜ aussprach, wurde dem in 92 von 93 Fällen auch gefolgt. Bei einem zustimmenden Votum der Staatsanwaltschaft hingegen wurde immer eine Fallkonferenz durchgeführt. Sofern keine Stellungnahmen der tangierten Behörden vorlagen, ergab die telefonische Recherche bei den zuständigen Polizeipräsidiën, dass teilweise mündliche Absprachen getroffen wurden, wenn die Durchführung einer Fallkonferenz für alle Beteiligten unzweifelhaft war.

Die Urteile von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorfeld der Fallkonferenz stimmten in 95% aller Verfahren überein. Generell ist jedoch erkennbar, dass sämtliche Beteiligten auch bereit waren, in einer Fallkonferenz von ihrem ursprünglichen Urteil abzuweichen, was von einer guten und an der Sache orientierten Zusammenarbeit der tangierten Stellen zeugt.

Allgemein fiel auf, dass teilweise bei negativem Votum der Staatsanwaltschaft neben fallspezifischen Argumenten ohne nähere Ausführungen auch auf „knappe Ressourcen“ bei der Durchführung der EAÜ verwiesen wurde. Eine mögliche Ressourcenknappheit wurde allerdings von keinem der befragten Experten erwähnt.

6.1.2 Ausfilterungsprozess in der Gesamtheit

Die Analyse der Ausfilterungsprozesse¹⁸⁹ fand an einer Schnittstelle zwischen quantitativen und qualitativen Elementen statt. Beide Untersuchungsmethoden flossen gleichermaßen in die Auswertung ein.

In der Gesamtheit aller Fälle wurde 39 Mal eine Fallkonferenz durchgeführt. In den übrigen 120 Fällen wurde bereits im Vorfeld eine EAÜ-Weisung abgelehnt, in einem Fall erfolgte der Wegzug in ein anderes Bundesland, daher ist die weitere Vorgehensweise nicht bekannt. In 29 Fällen votierte die Fallkonferenz für eine EAÜ-Weisung, in 28 Fällen wurde auch ein entsprechender Führungsaufsichtsbeschluss erlassen. In der Gesamtheit aller ausgewerteten Prüfverfahren gab es nur einen Fall, in welchem die zuständige Strafvollstreckungskammer von dem Votum der Fallkonferenz abwich und entgegen deren Entscheidung keine Weisung zur EAÜ in den Führungsaufsichtsbe-

¹⁸⁹ Gleichermaßen sind hiervon die Ausfilterungsprozesse unter Ziffer 6.1.3 und 6.1.4 betroffen.

schluss aufnahm. In aller Regel folgte die Kammer der Empfehlung der Fallkonferenz und dem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft, sowohl was die Frage zur EAÜ an sich, als auch die Ausgestaltung der EAÜ anging.

Zu Entlassungen kam es in insgesamt 14 Fällen. Bei allen nicht entlassenen Probanden handelt es sich um EGMR-Parallelfälle, also um Probanden, die sich in Sicherungsverwahrung befanden, aufgrund des Urteils des EGMR möglicherweise zur Entlassung anstanden, und schließlich eine weitere Unterbringung nach ThuG oder in der Sicherungsverwahrung verfügt wurde. Die tatsächlich Entlassenen setzen sich zusammen aus fünf Sicherungsverwahrten und neun Probanden, die nach Vollverbüßung ihrer Freiheitsstrafe aus der Haft entlassen wurden. In zehn der 14 Fälle handelt es sich um Sexualstraftäter, in vier Fällen um Delinquenten eines Mord- oder Totschlagsdeliktes. Auffallend ist, dass kein Proband mit Anlassdelikt aus dem Betäubungsmittelbereich oder einer gefährlichen Körperverletzung mit der EAÜ entlassen wurde.

Von den 28 EAÜ-Weisungen haben neun lediglich spezialpräventiven Charakter. In 2/3 aller Fälle wird die EAÜ sowohl aus spezialpräventiven Gesichtspunkten, als auch zur Überwachung von Gebots- oder Verbotszonen eingesetzt. Wie bereits *Haverkamp et. al.*¹⁹⁰ Anfang 2012 mutmaßten, stellt demnach in der Praxis tatsächlich die Kombination der elektronischen Aufsicht mit Mobilitätsweisungen den Regelfall dar, jedoch wird, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, die EAÜ auch als isolierte Weisung verfügt.

¹⁹⁰ *Haverkamp/Schwedler/Wößner*, Recht & Psychiatrie, 9, (S. 11).

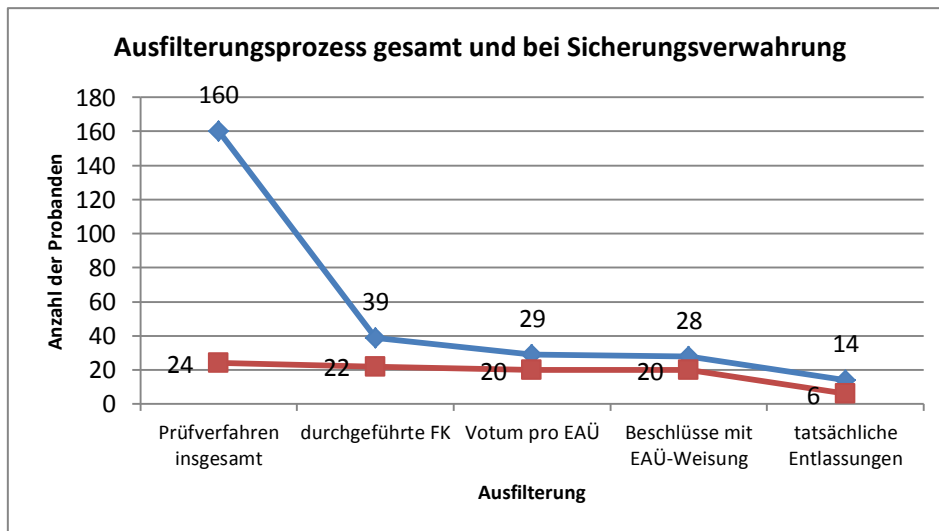


Abbildung 8: Ausfilterungsprozess gesamt und bei Sicherungsverwahrung

6.1.3 Ausfilterungsprozess bei Sicherungsverwahrung

Von den insgesamt 24 Probanden in Sicherungsverwahrung war die längste Dauer 20 Jahre, die kürzeste ein Jahr. Die durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung betrug 10,6 Jahre. Addiert man allerdings zur Dauer der Sicherungsverwahrung noch die vorausgehende Haft, so ergibt sich als vorliegendes Höchstmaß der Verwahrung 26 Jahre, im geringsten Fall neun Jahre. Die durchschnittliche Verwahrdauer beträgt dann 18,4 Jahre.

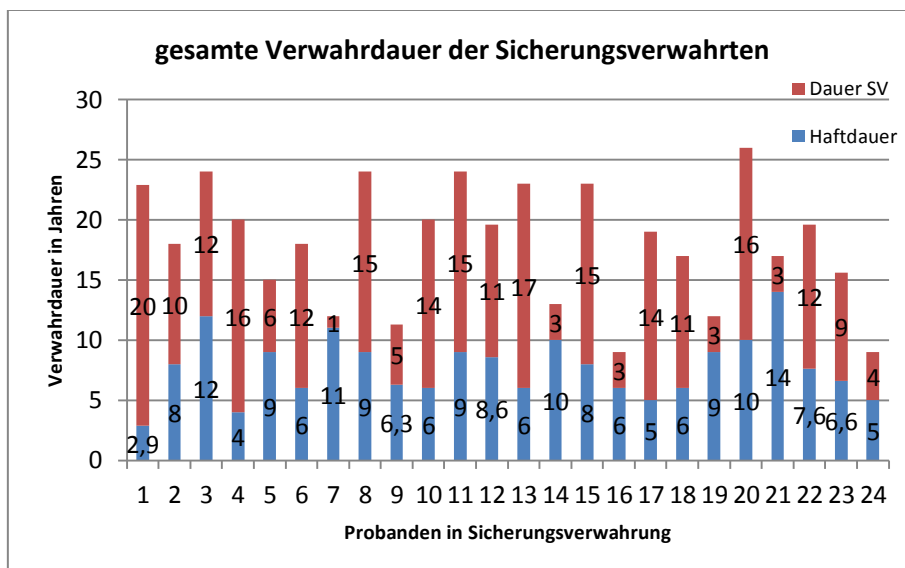


Abbildung 9: Verwahrdauer der Sicherungsverwahrten

Die Prüffälle der sicherungsverwahrten Probanden sind weit überwiegend EGMR-Parallelfälle (22 von 24). In zwei Fällen wurde die Sicherungsverwah-

nung aufgrund positiver Prognose zur Bewährung ausgesetzt. Eine Anordnung der EAÜ ist in diesen Fällen dann rechtlich¹⁹¹ nicht möglich.

Die Fälle der Sicherungsverwahrung machten in der Gesamtheit aller Fälle nur einen Anteil von 15% aus. Die Fallkonferenzen wurden jedoch in über der Hälfte der Fälle (56%) bei sicherungsverwahrten Personen durchgeführt. Umgekehrt wurde bei nahezu allen Sicherungsverwahrten zumindest eine Fallkonferenz zur Prüfung der EAÜ durchgeführt. Lediglich in den o. g. beiden Fällen wurde darauf verzichtet, nachdem bereits die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und demnach die formellen Voraussetzungen für eine EAÜ nicht erfüllt waren. Wiederum in 20 der 22 Fallkonferenzen sprach man sich für eine EAÜ-Weisung aus. Bei lediglich zwei Sicherungsverwahrten votierte die Fallkonferenz gegen die EAÜ. Beide Probanden waren bereits fortgeschrittenen Alters¹⁹², was auch in der Begründung gegen eine Überwachungsweisung angeführt wurde. Ansonsten sind weder Vita der Probanden noch Entlassungssituation oder Begründung vergleichbar. In einem Fall lag dem sexuellen Missbrauch ein spezifisches Täter-Opfer-Verhältnis zugrunde. Solche Konstellationen im familiären Nahraum könnten auch durch anderweitige Weisungen der Führungsaufsicht und engmaschige Kontrollen überwacht werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Täter in diesen Fällen häufig und berechtigt am Tatort aufhält, würde die EAÜ keinen Mehrwert zur Aufklärung künftiger Straftaten leisten und wäre daher nicht erforderlich. Im zweiten Fall sprechen Gutachten von einer deutlich reduzierten Gefährlichkeit. Zudem wurde der Proband in einer betreuten Wohneinrichtung untergebracht, in der ebenfalls eine strikte Kontrolle möglich sei.

Von den 20 Sicherungsverwahrten mit Votum für eine EAÜ wurden allerdings lediglich sechs Probanden tatsächlich entlassen. In diesen Fällen wurde zwar bis auf einen Probanden jeweils auch das Vorliegen einer psychischen Störung diagnostiziert, jedoch die Unterbringung nach ThuG oder die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nicht angeordnet. In den übrigen 14 Fällen lagen weitere Unterbringungsbeschlüsse vor. Acht Probanden wurden weiter nach dem ThuG untergebracht, bei fünf Probanden wurde die Fortdauer der Siche-

¹⁹¹ Gemäß §68b I S. 2 Nr. 1, 3 StGB.

¹⁹² An dieser Stelle sei auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1.1 sowie 6.1.1 verwiesen.

rungsverwahrung angeordnet. Ein Proband war zum Zeitpunkt des Prüfverfahrens bereits in Freiheit, beging jedoch noch vor dem Anlegen der Fußfessel eine erneute Straftat, so dass ihm das Überwachungsgerät zwar in Untersuchungshaft angelegt, jedoch später wieder entfernt wurde.

Bei den 20 Probanden mit positivem Votum kristallisierten sich als Begründung für die EAÜ folgende Argumente heraus:

- willkürliche Opferauswahl
- erhöhte Gewaltkomponente
- hoher Planungsgrad
- unbehandelte Sexual- bzw. Gewaltproblematik bzw. fortdauernde psychische Störung
- hohes Rückfallrisiko für schwere Gewalt- bzw. Sexualstraftaten.

In allen Fällen lagen mindestens zwei dieser Bedingungen vor.

Untersucht man in diesen Fällen zudem die Anlasstat und die Täter-Opfer-Beziehung, so lässt sich feststellen, dass es sich insgesamt überwiegend um überfallartige Straftaten ohne bzw. mit lediglich flüchtiger Vorbeziehung handelte. Bei den Sexualdelikten fallen hierbei lediglich zwei Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus der Reihe, bei denen die Tat im familiären Umfeld stattfand. Bei den Gewaltdelikten ist dieser Trend zwar ebenfalls feststellbar, jedoch finden erwartungsgemäß Mord- bzw. Totschlagsdelikte auch im Bekanntenkreis statt.

Auffällig ist weiterhin, dass in allen Fällen eine Therapie in Haft von vorneherein verweigert bzw. ohne Erfolg beendet wurde oder noch andauert. In keinem Fall wird von einer erfolgreichen Therapie gesprochen.

6.1.4 Ausfilterungsprozess nach Delikten

6.1.4.1 Mord- und Totschlagsdelikte

24 Fälle bezogen sich auf Mord- oder Totschlagsdelikte, unabhängig davon, ob die Tat versucht oder vollendet wurde. Ein entsprechender Zusammenhang zwischen Taterfolg und Votum zur EAÜ ist auch nicht feststellbar. Insgesamt wurde in elf Fällen eine Fallkonferenz durchgeführt, und acht Mal die

EAÜ befürwortet. Wesentliche Faktoren für die elektronische Überwachung waren:

- Mordmerkmal Verdeckungsabsicht
- weiterhin vorliegende psychische Störung; unbehandelte Gewaltproblematik
- Überwachung konkreter Gebots- oder Verbotszonen
- willkürliche Opferauswahl
- hoher Planungsgrad
- erhebliche Vorverurteilungen

oder eine Kombination aus diesen.

In drei Fällen lehnten die Teilnehmer der Fallkonferenz die EAÜ ab. Die Begründungen weisen hauptsächlich zwei Argumente auf: Entweder fanden die Taten alkoholisiert oder im sozialen Nahraum statt. Eine spezialpräventive Wirkung wäre bei Spontanataten unter Alkoholeinfluss nicht zu erzielen, da der Täter sein Handeln nicht reflektiere. Bei Beziehungstaten liefert die nachträgliche Feststellung, dass sich der Täter zur Tatzeit an einem berechtigten Ort befand, keinen Mehrwert. Insofern entfielen auch hier der spezialpräventive Effekt.

Die Begründungen im Vorfeld einer Fallkonferenz zielten größtenteils ebenfalls auf Alkohol- bzw. Drogeneinfluss bei der Tatbegehung ab. Korrespondierend hierzu ergibt die Auswertung der psychischen Störung, dass in diesen Fällen überwiegend lediglich eine Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit diagnostiziert wurde. Weitere Hauptargumente gegen die EAÜ waren Beziehungstat und geringes Rückfallrisiko.

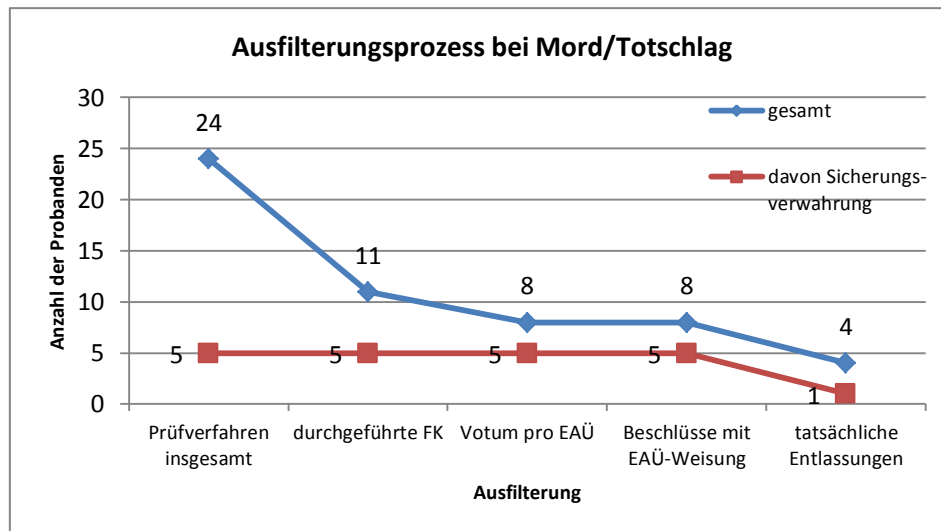


Abbildung 10: Ausfilterungsprozess bei Mord/Totschlag

6.1.4.2 Raubdelikte

24 Fälle wurden aus dem Bereich der Raubdelikte geprüft. Hier fällt auf, dass eine Fallkonferenz nur dann durchgeführt wurde, wenn es sich um einen besonders schweren Fall handelte. In einem Fall lag Tateinheit mit sexueller Nötigung vor. Sämtliche Täter litten bzw. leiden unter einer unbehandelten psychischen Störung, oftmals einer dissozialen Persönlichkeitsstörung kombiniert mit anderen Symptomkomplexen, wie Alkohol-, Drogenabhängigkeit oder Psychopathie, was zusammen mit weiteren Argumenten ausschlaggebend für die Einberufung einer Fallkonferenz war. Die einzelnen Fälle und somit die einzelnen Begründungen waren allerdings zu verschieden, um weitere kollektive Aussagen treffen zu können. Im Folgenden werden die einzelnen Begründungen angeführt:

- Kombination mit Sexualdelikt, unbehandelte Sexualproblematik
- hohes Rückfallrisiko
- Geiselnahme eines Kindes
- erforderlich zur Stabilisierung der Lebensführung.

In zwei Fällen lehnte schließlich die Fallkonferenz die EAÜ ab. Beide Begründungen zielten auf einen gesicherten Empfangsraum mit engmaschiger Betreuung ab. Letztlich wurde aufgrund weiterer Unterbringung kein einziger Proband aus diesem Deliktsbereich entlassen.

In den Fällen ohne Fallkonferenz war oftmals ein geringes Rückfallrisiko und somit die fehlende Erforderlichkeit ausschlaggebend für die Entscheidung. Oftmals wurden die Delikte auch unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss begangen. In diesen Fällen wurde die spezialpräventive Wirkung der EAÜ verneint und stattdessen auf die übrigen Weisungen der Führungsaufsicht verwiesen.

In einem Fall wich die zuständige Strafvollstreckungskammer vom Votum der Fallkonferenz ab und erließ entgegen der Empfehlung keine Weisung zur EAÜ. In diesem konkreten Einzelfall (Beschaffungskriminalität) wurde vom Gericht die spezialpräventive Wirkung der EAÜ angezweifelt.

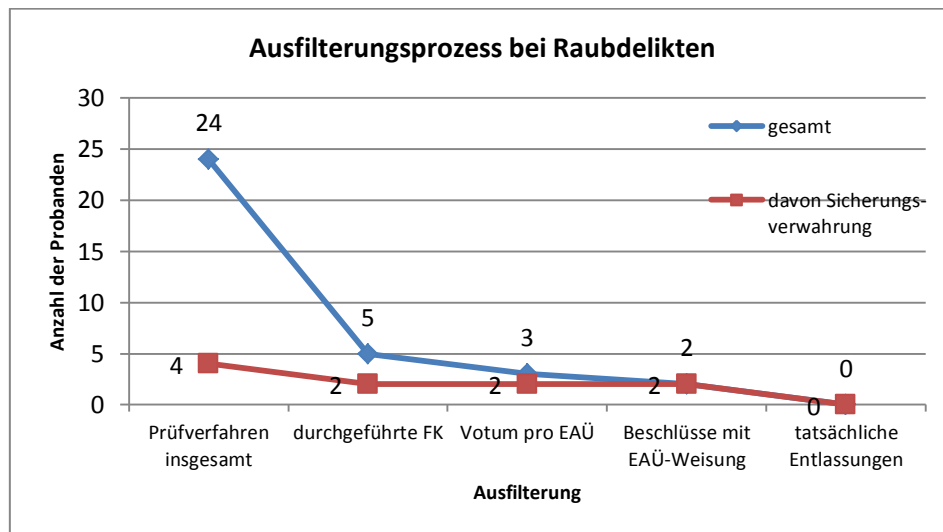


Abbildung 11: Ausfilterungsprozess bei Raubdelikten

6.1.4.3 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung

30 Prüfverfahren bezogen sich auf Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen. In 19 Fällen wurde die EAÜ aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ohne Fallkonferenz abgelehnt. Hauptfaktor der Begründungen gegen die EAÜ war die Tatbegehung im sozialen Nahraum. Teilweise nahm der Verurteilte sogar wieder Wohnsitz beim früheren Opfer. Im Übrigen wurde, zum Teil gutachterlich untermauert, ein lediglich geringes Rückfallrisiko festgestellt und somit die fehlende Erforderlichkeit angeführt. In den genannten Fällen wurden die altbewährten Weisungen und Maßnahmen der Führungsaufsicht als ausreichend erachtet. In Einzelfällen kam es auch zu einer Ausweisung des Täters, was eine EAÜ hinfällig machte. Betrachtet man zu-

dem den Faktor der psychischen Störung, so ist festzustellen, dass bei negativen Voten nur im Ausnahmefall eine psychische Störung vorlag, und dann eine Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit. Nur in einem einzigen Fall, der bereits im Vorfeld der Fallkonferenz abgelehnt wurde, wurde eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Die Ablehnung erfolgte jedoch aufgrund milderer Anlasstat und geringen Rückfallrisikos.

Bei den Verfahren mit Fallkonferenzen fällt auf, dass bis auf eine Ausnahme bei allen Tätern mindestens eine dissoziale Persönlichkeitsstörung vorlag, häufig jedoch eine Kombination mit anderen Krankheitsbildern, wie Schizophrenie, sexuelle Präferenzstörung, Psychopathie oder Alkoholabhängigkeit. Das Argument der fortwährenden psychischen Störung wurde auch im Vorfeld der Fallkonferenzen neben folgenden häufigen Begründungen für eine EAÜ angeführt:

- willkürliche Opferauswahl
- erhebliche Gewaltkomponente
- hohes Rückfallrisiko, auch aufgrund einschlägiger Vorverurteilungen

oder eine Kombination aus diesen. Alle Fallkonferenzen sprachen sich für eine EAÜ aus, aber letztlich wurden lediglich vier Probanden aus diesem Deliktsfeld tatsächlich mit der EAÜ entlassen.

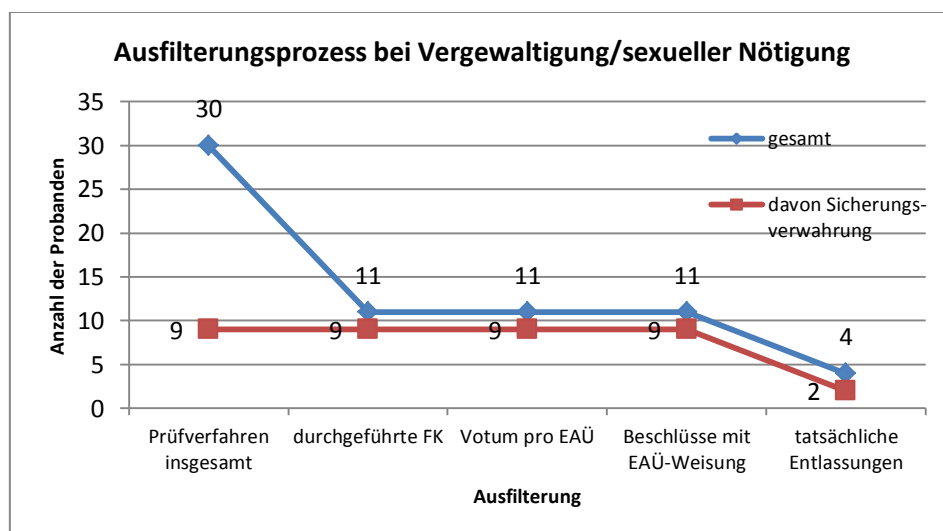


Abbildung 12: Ausfilterungsprozess bei Vergewaltigung/sexueller Nötigung

6.1.4.4 Sexueller Missbrauch

In 35 aller Fälle lag dem Prüfverfahren ein sexueller Missbrauch zugrunde. In der überwiegenden Zahl der Verfahren (26 Fälle) wurde die EAÜ bereits im Vorfeld einer Fallkonferenz abgelehnt. Festzustellen ist, dass größtenteils gegen eine EAÜ votiert wurde, wenn die Delikte im sozialen Nahraum stattfanden bzw. eine spezifische Täter-Opfer-Beziehung vorlag. In diesen Fällen seien laut Begründung bereits die bewährten Weisungen und Maßnahmen der Führungsaufsicht zielführend. Die sonstigen Begründungen zielten zu meist auf ein fehlendes hohes Rückfallrisiko ab. Selbst wenn es nicht explizit in der Begründung angeführt wurde, lässt sich doch aufgrund der Auswertung von Täter-Opfer-Beziehung feststellen, dass alle abgelehnten Fälle im Verwandten- bzw. Bekanntenkreis stattfanden. Weiterhin kann konstatiert werden, dass im Großteil aller Fälle (22) der Täter entweder lediglich eine sexuelle Präferenzstörung oder gar keine psychische Störung aufwies.

In sieben der neun Fälle mit Fallkonferenz wurde für eine EAÜ votiert. Hier lagen entweder in der Täterpersönlichkeit oder im Modus operandi Besonderheiten, die über den klassischen Fall des sexuellen Missbrauchs (Taten im sozialen Nahraum) hinausgingen und eine EAÜ rechtfertigten. Als Argumente wurden angeführt:

- konkreter Opferschutz (Einrichtung von Verbotszonen) erforderlich
- unbehandelte Sexualproblematik bzw. psychische Störung
- Anlocken fremder Opfer (Kinder); willkürliche Opferauswahl
- EAÜ begleitend zur Stabilisierung der Lebensführung; Erhalt triebdämpfender Mittel
- Gewaltkomponente bei Tatausführung.

Sechs Probanden mit sexuellem Missbrauch als Anlassdelikt wurden tatsächlich mit der EAÜ in Freiheit entlassen.

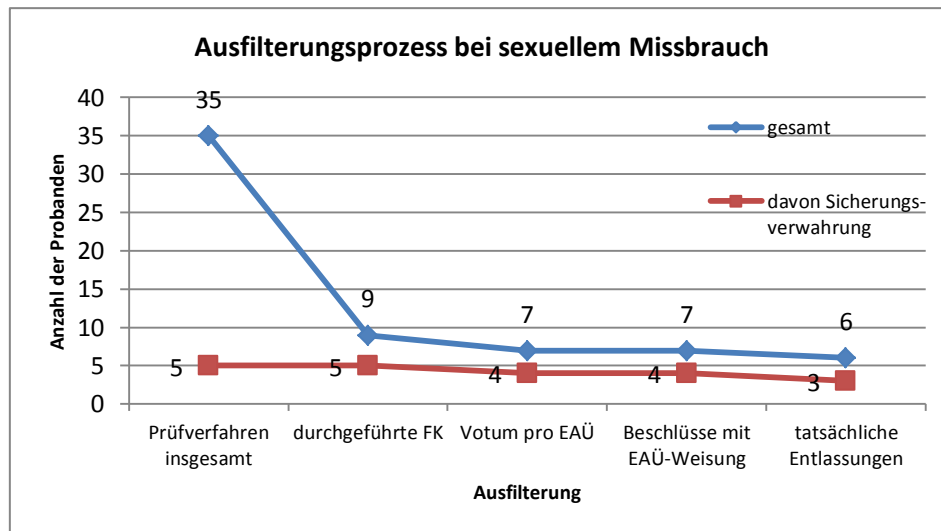


Abbildung 13: Ausfilterungsprozess bei sexuellem Missbrauch

6.1.4.5 Gefährliche Körperverletzung

Zwölf Prüfverfahren lag eine gefährliche Körperverletzung zugrunde. Zunächst ist festzustellen, dass man sich in keinem Fall für eine EAÜ aussprach. In zehn Fällen wurde die EAÜ bereits im Vorfeld einer Fallkonferenz abgelehnt. Die beiden Hauptargumente gegen die EAÜ korrespondieren mit denen bei den Mord- oder Totschlagsdelikten: Taten unter Alkoholeinfluss oder im sozialen Nahraum. Die verbleibenden beiden Fälle lehnte schließlich die Fallkonferenz ebenfalls mit der Begründung ab, dass die Taten unter Alkoholeinfluss stattfanden.

6.1.4.6 Betäubungsmittelkriminalität

31 Mal wurde die EAÜ bei Vorliegen eines BtM-Delikttes geprüft, jedoch kam es in keinem Fall zu einer Fallkonferenz. Die Begründungen zielten immer darauf ab, dass BtM-Delikte mittels EAÜ nicht zu überwachen seien, da es sich um opferlose Straftaten handle und oftmals ein konkreter Tatortbezug nicht herstellbar sei. Der spezialpräventive Effekt entfiel somit. Nachdem auch in keinem Fall schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten zu befürchten waren, wurde die EAÜ durchweg abgelehnt.

6.2 Experteninterviews

Ziel der Experteninterviews war, über die Aktenanalyse hinaus ein umfassendes Bild der EAÜ zu zeichnen. Die Fragestellungen der Experteninterviews bezogen sich einerseits retrospektiv auf die tatsächliche Entwicklung des ersten halben Jahres im Echtbetrieb. Die Fragen bezogen sich auch auf Aspekte der praktischen-organisatorischen Durchführung des Prüfverfahrens sowie auf mögliche Problemfelder, die Einfluss auf die bisherige und künftige Entwicklung haben könnten. Weiterhin sollten durch die Interviews mögliche Perspektiven der EAÜ in Bayern beleuchtet werden (vgl. Interviewleitfaden Anhang B).

Eingangs wird erneut betont, dass eine Verallgemeinerung der Interviewaussagen dort nur eingeschränkt stattfinden kann, wo es sich um persönliche Einschätzungen der Experten handelt. Aufgrund des Expertenstatus‘ im Bereich der EAÜ besitzen deren Aussagen allerdings eine fundierte Gültigkeit. Im Folgenden sollen nun die Expertenaussagen ausführlich dargestellt werden, wobei die jeweiligen Paraphrasen inkl. konkreter Zeilenangaben der entsprechenden Interviews der Zusammenfassung nach *Mayring* (vgl. Anhang I) zu entnehmen sind.

6.2.1 Quantitative Einschätzungen

Alle Experten äußerten, dass die quantitativen Erwartungen für Bayern nicht erfüllt wurden. Justiz und Innenressort hatten in der Anfangsphase mit weit mehr Probanden gerechnet, welche der EAÜ unterliegen. In diesem Zusammenhang wurde jedoch durchweg darauf hingewiesen, dass keine Prognosen über die tatsächliche Anzahl an Probanden möglich waren, da die Gesamtzahl zu Beginn sowohl von den Sicherungsverwahrten, als auch von einer schwer einschätzbaren Haftpopulation abhängig war. So wurde zunächst von der Grundannahme ausgegangen, dass alle 40-45 EGMR-Parallelfälle tatsächlich in Freiheit kommen könnten. Hinzu kamen die nach Vollverbüßung aus der Haft zu entlassenden Personen, welche den formellen Voraussetzungen für die Weisung nach §68b I Nr. 12 StGB unterlagen. Durch diese Aussagen lassen sich die ursprünglich geäußerten mengenmäßig hohen Erwartungen der Justiz erklären. Tatsächlich befanden sich zum

Stichtag 30.06.2012 lediglich 14 Personen mit der EAÜ in Freiheit, was nach Meinung der Experten E2 und E3 ein Zeichen für den verantwortungsbewussten Umgang aller Beteiligten mit der Weisung ist. Hingegen lag jedoch bei weitaus mehr Probanden ein gültiger Führungsaufsichtsbeschluss mit EAÜ-Weisung vor, bei welchen es allerdings nicht zur Entlassung kam. Als Gründe hierfür wurden die Fortdauer der Sicherungsverwahrung sowie die Unterbringung nach dem ThuG genannt. Dies lässt sich durch die Aktenanalyse bestätigen. Prognostisch schwanken die Einschätzungen der Experten zwischen 10 und 40 neu hinzukommenden Probanden pro Jahr in Bayern. Belastbare Aussagen über das zu erwartende Zahlengerüst werden jedoch auch künftig nicht möglich sein.

6.2.2 Zielgruppe und Wirksamkeit

Als Zielgruppe der EAÜ werden von sämtlichen Experten die Hochrisikotäter aus der Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte genannt, wie bereits bei Hudy¹⁹³ prognostiziert und in der Gesetzesbegründung¹⁹⁴ angeführt. Einhellig wurde jedoch geäußert, dass die Weisung alleine nicht ausreiche, um Straftaten zu verhindern. Die EAÜ müsse in ein Gesamtsicherheitskonzept eingebettet betrachtet werden.

Interview E2, Z. 363-365: *„Aber wir glauben, dass wir trotzdem eine ganze Reihe gefährlicher Probanden damit erreichen und dass sie einfach einen zusätzlichen Baustein im Sicherheitskonzept darstellt, wenn jemand entlassen werden muss.“*

Generell wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit die EAÜ bei Personen wirksam sein kann, bei welchen eine psychische Störung die Steuerungsfähigkeit beeinflussen kann. Insbesondere wurde hier auf eine Störung des Sexualtriebs eingegangen. Durch die Experten wird auch bei triebgesteuerten Sexualstraftätern unter sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles ein positiver Effekt gesehen, jedoch immer unter der Prämisse eines schlüssigen Gesamtkonzepts.

¹⁹³ Hudy, Elektronisch überwachter Hausarrest, S. 52–53.

¹⁹⁴ Deutscher Bundestag (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, S. 36.

Interview E1, Z. 351-358: „Trotzdem meine ich, dass auch bei dem Sicherungsverwahrten, der lange weggewesen ist von der öffentlichen Bühne, der vielleicht auch therapeutisch begleitet wurde und es noch immer wird, die Aufenthaltsüberwachung schon was bringen kann. Denn sonst müsste ich ja grundsätzlich in Frage stellen, ob Therapie etwas bringen kann. Therapie versucht ja grundsätzlich auch, so kleine Stolpersteine in mein Leben zu implementieren, so dass derjenige, der auf dem Weg wäre, wieder eine Straftat zu begehen, erst einmal stolpert und wieder aufgeschreckt wird, und dann wieder einen Schritt zurückgeht, wieder auf Null zurück.“

Nachdem auch schwere Betäubungsmitteldelikte¹⁹⁵ unter die formellen Voraussetzungen der Weisung nach §68b I Nr. 12 StGB fallen, wurde auch hier die Frage nach der Wirksamkeit gestellt. Die Experten waren sich einig, dass bei Anlassdelikten aus dem Betäubungsmittelbereich die EAÜ in aller Regel keinen Mehrwert mit sich bringt. Aufgrund des Fehlens klassischer Opfer und mangels Ortsgebundenheit der Deliktsbegehung werde es kaum gelingen, mit der EAÜ einen Tatnachweis zu führen. Aus diesem Grund wurde auch in einer Besprechung zwischen StMJV und den Vollstreckungsleitern der Staatsanwaltschaften festgelegt, dass künftig bei Betäubungsmitteldelikten - im Gegensatz zu Gewalt- und Sexualdelikten – bei der Entscheidung über die Überwachung keine Abstimmungspflicht der Staatsanwaltschaft mit der Polizei mehr besteht.

Zur generellen Wirksamkeit der EAÜ existieren zwei Dimensionen, die einhergehen mit den beiden Zielrichtungen der Maßnahme: Die Spezialprävention sowie die Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen¹⁹⁶. In Bezug auf die spezialpräventive Wirkung lässt sich noch eine dritte Dimension konstruieren: Die nachträgliche Aufklärung von Straftaten. So wird der spezialpräventive Effekt durch die technische Möglichkeit entfaltet, im Nachhinein feststellen zu können, wo sich der Proband zur tatrelevanten Zeit befand und somit das Entdeckungsrisiko wesentlich zu steigern. Diese Möglichkeit zur

¹⁹⁵ Delikte des Betäubungsmittelgesetzes, welche im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind.

¹⁹⁶ So nachzulesen auch *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, S. 17.

nachträglichen Aufklärung von Straftaten wird seitens der Experten als jederzeit gewährleistet erachtet, jedoch unter der Prämisse, dass lediglich die Anwesenheit zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort nachgewiesen werden könne, nicht die Tat selbst. Aus diesem Grund sei zwingend noch weitere kriminalistische Arbeit erforderlich. Alleine die Aufenthaltsdaten reichen zur beweisfesten Überführung des Täters nicht aus, würden allerdings einen wesentlichen Baustein darstellen¹⁹⁷. Aus Sicht der Experten sind im Wesentlichen zwei Aspekte des Präventiveffektes zu nennen: Die abschreckende Wirkung durch das Wissen der leichten Überführbarkeit, aber auch eine Stabilisierung und Stärkung der inneren Haltkräfte, so dass der Proband von vorneherein bestimmte kriminogene Faktoren zu vermeiden sucht.

Diese Aussagen gehen einher mit dem Gesetzesentwurf¹⁹⁸, wo im Zusammenhang mit der Überwachung von aufenthaltsbezogenen Weisungen von einer Einübung entsprechender Verhaltensweisen sowie der Stärkung des Bewusstseins für die eigene Gefährdung gesprochen wird. Vornehmlich basiert das System der elektronischen Überwachung auf der Stärkung von Selbstdisziplin und Verhaltensänderung durch Kontrolle und Sanktionierung von Fehlverhalten, was lerntheoretisch dem behavioristischen Modell des Lernens durch Bestrafung nach *Skinner*¹⁹⁹ zuzuordnen ist. *Heineken* und *Habermann* führen jedoch dazu an, dass Bestrafung niemals zu einer Verstärkung eines erwünschten Verhaltens führe, sondern immer nur zu einer kurzfristigen Abschwächung oder Unterdrückung eines unerwünschten Verhaltens²⁰⁰. Auch wenn langfristig eine nachhaltige Verhaltensänderung anzustreben wäre, wäre der Zweck der elektronischen Überwachung hiermit bereits erfüllt. Unter gewissen Bedingungen ließe sich auch *Banduras*²⁰¹ sozial-kognitive Lerntheorie anwenden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Proband neben der abschreckenden Wirkung des Entdeckungsrisikos auch in ein soziales Netz von Betreuungspersonen, die im Sinne *Banduras* als Modell fungieren, eingebunden wird. In diesem Lernprozess durch die Beobachtung

¹⁹⁷ Einschränkend muss weiter angeführt werden, dass die Speicherfrist der Aufenthaltsdaten gemäß §463a IV S. 5 StPO zwei Monate beträgt. Nach Ablauf der Speicherfrist ist somit keine Auswertung der Aufenthaltsdaten mehr möglich.

¹⁹⁸ *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, S. 17.

¹⁹⁹ *Stumm*, Personenlexikon der Psychotherapie, S. 443–444.

²⁰⁰ *Heineken/Habermann*, Lernpsychologie für den beruflichen Alltag, S. 48.

²⁰¹ *Bandura*, Sozial-kognitive Lerntheorie.

eines Modells bzw. Leitbildes baut *Bandura* auf die Möglichkeit des Individuums zur Antizipation und Selbststeuerung. Dadurch, dass der Mensch gewisse Konsequenzen seines Handelns kognitiv bewerten und vorwegnehmen kann, ist er auch fähig, sein Handeln in einer aktuellen Situation entsprechend zu steuern. Es bedarf hierzu bestimmter Verstärker, welche externer Art sein oder aber in der Person selbst liegen können. In gewisser Hinsicht stellen im Falle der EAÜ vornehmlich die mit dem Probanden betrauten Institutionen²⁰² einen solchen externen Verstärker dar.

Interview E2, Z. 330-335: „*Der Festentschlossene kann dadurch natürlich nicht abgehalten werden, aber es gibt gerade unter den Sexualstraftätern eine ganze Reihe an Probanden, die sich immer wieder in gefährdende Situationen begeben. Das typische Beispiel sind die Kindesmissbraucher. Das haben unsere Besichtigungen des entsprechenden Projekts in Frankreich²⁰³ auch ergeben, dass die Probanden sich hier doch abschrecken lassen oder stabilisieren lassen.*“²⁰⁴

In diesem Kontext ist anzumerken, dass sich empirische Befunde zur Wirksamkeit der elektronischen Überwachung überwiegend auf den überwachten Hausarrest und somit auf Low- bzw. Middle-Risk-Täter beziehen. Zur elektronischen Überwachung von Hochrisikotätern liegen bislang kaum belastbare empirische Ergebnisse vor²⁰⁵. Indirekt lassen sich jedoch allgemeine wissenschaftliche Befunde zur Abschreckung auf die spezialpräventive Wirkung der Fußfessel anwenden. So untersuchte z. B. *Dölling*²⁰⁶ 700 empirische Studien nach der Wirkung diverser abschreckender Variablen. In seiner Metaanalyse konnte er aufzeigen, dass ein höheres Entdeckungsrisiko durchaus abschreckende Wirkung entfalte: „*Amongst the deterrent variables in studies*

²⁰² Insbesondere ist hier die sozialpädagogische Betreuung durch die Bewährungshilfe zu nennen.

²⁰³ *Eilzer/Mair*, Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa – kriminalpräventive Alternativen?, S. 11-12.

²⁰⁴ Seitens der Experten wird in diesem Zusammenhang sowohl auf die Gesetzesbegründung verwiesen, als auch auf entsprechende Besichtigungen der Monitoring-Projekte in anderen europäischen Ländern, wie z.B. Frankreich. So erfolgt eine enge Vernetzung und gegenseitiger Erfahrungsaustausch über die einzelnen Projekte über die Plattform „CEP – The European Organisation for Probation“. Unter anderem finden auch regelmäßige Konferenzen zum Thema „Electronic Monitoring“ statt, zuletzt von 08.-10.11.2012 in Schweden. Nachzulesen im Internet unter http://www.cep-probation.org/default.asp?page_id=157&map_id=136 (letzter Zugriff 10.12.2012).

²⁰⁵ *Haverkamp/Schwedler/Wößner*, Recht & Psychiatrie, 9, (S. 15–16).

²⁰⁶ *Dölling*, in: Lösel/Bender/Jehle, Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, 633.

*based on criminal statistics, the variables recording the risk of punishment – for example the ratio of convictions to reported crimes – are particularly striking with an above-average share of theory-consistent and significant results.*²⁰⁷ Im Übrigen basiert auch die Gesetzesbegründung des Deutschen Bundestages lediglich auf Erkenntnissen anderer Länder mit der Überwachung von Hochrisikotätern im Rahmen diverser Pilotprojekte, nicht aber auf über einen längeren Zeitraum angelegten Studien über Hochrisikotäter. „Auch wenn nähere kriminologische Erkenntnisse über die Anwendung diverser Überwachungsinstrumente noch nicht vorlägen, gebe es doch die positive Rückmeldung der Verurteilten, wonach ihnen die elektronische Überwachung helfe, keine Straftaten mehr zu begehen.“²⁰⁸

Was die Überwachung ortsbezogener Weisungen angeht, sehen alle Experten eine hundertprozentige Wirksamkeit. Dadurch, dass im jeweiligen Einzelfall gewisse Gebots- oder Verbotszonen definiert und bei Zuwiderhandlungen technisch mit Alarmmeldungen hinterlegt werden können, könne durch die Überwachungsstelle jeder Zonenverstoß eindeutig festgestellt werden. In den ersten sechs Monaten des Echtbetriebes liefen laut Expertenaussage jedoch bislang keinerlei Zonenverstöße bei der Polizei auf.

6.2.3 Kapazitätsprobleme

Insgesamt wurde mit einer weitaus höheren Zahl an Alarmmeldungen gerechnet. Tatsächlich seien in dem Zeitraum ab 01.01.2012 bis Anfang August 2012 lediglich elf Alarme bei der Polizei aufgelaufen, was auch auf eine funktionierende Filterfunktion der GÜL²⁰⁹ schließen ließe. Die Frage nach Kapazitätsproblemen auf Seiten der Polizei wurde daher auch aus diesem Grund verneint, zumal bei der Abarbeitung der Alarme auf den gesamten Polizeiap-

²⁰⁷ Dölling/Entorf/Hermann u. a., European Journal on Criminal Policy and Research, 201, (S. 212).

²⁰⁸ Deutscher Bundestag (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, S. 16.

²⁰⁹ In einer Rede am 25.01.2013 anlässlich des einjährigen Bestehens der GÜL gab der hessische Minister für Justiz, Integration und Europa, Jörg-Uwe Hahn dazu an, dass von bundesweit insgesamt 1440 Alarmen lediglich 96 an die Polizei weitergemeldet wurden. Dies entspricht einem Anteil von 6,7%. Nachzulesen unter http://www.hmdj.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?rid=HMdJ_15/HMdJ_Internet/nav/eab/eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75,9c958278-dfd6-c317-9cda-a2b417c0cf46,...11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=9c958278-dfd6-c317-9cda-a2b417c0cf46%26overview=true.htm&uid=eab50ad9-d54d-b701-be59-263b5005ae75 (letzter Zugriff 31.01.2013).

parat, also sämtlich zur Verfügung stehende Einsatzkräfte zurückgegriffen werden könne. Weiterhin sei die Polizei²¹⁰ auch ohne die elektronische Komponente bereits mit der Überwachung von Hochrisikotätern betraut, insofern sei kein wesentlicher Mehraufwand feststellbar. Ebenso wird bei ausreichend finanziellen Mitteln grundsätzlich kein Kapazitätsproblem bei der Justiz gesehen, wobei hier zwischen den einzelnen Institutionen Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstellen und Justiz- bzw. Maßregelvollzugsanstalten differenziert werden muss. Mögliche Personalengpässe bei Staatsanwaltschaften oder Führungsaufsichtsstellen könnten durch Personal- und/oder Stellenumverteilungen kompensiert werden. Bei den Justiz- bzw. Maßregelvollzugsanstalten wird insofern kein Mehraufwand gesehen, als dass grundsätzlich bei allen Führungsaufsichtsprobanden eine Stellungnahme zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht abgegeben werden müsse, unabhängig von einer elektronischen Überwachung. Einzig bei der Betreuung durch die Bewährungshilfe wurde durch die Experten ein erhöhter Aufwand gesehen, einerseits durch den größeren Verwaltungsaufwand durch Berichts- und Informationspflichten, andererseits auch durch den stärkeren gesellschaftlichen Druck im Umgang mit Hochrisikotätern, welcher eine Resozialisierung ungleich schwerer mache. Zusammenfassend ist jedoch bei den beteiligten Institutionen eine beschränkende Wirkung durch Ressourcenengpässe nicht erkennbar. Auch technisch seien dem System der EAÜ keine Grenzen gesetzt.

6.2.4 Ablauforganisatorische Problemstellungen

Darüber hinaus stellte sich die Frage nach weiteren ablauforganisatorischen Problemen, welche die Entwicklung der EAÜ, aber auch Entscheidungen im Einzelfall beeinflussen könnten. Festzuhalten ist eingangs, dass durch sämtliche Experten kein konzeptioneller Verbesserungsbedarf gesehen wird, nicht zuletzt auch aufgrund der engeren Zusammenarbeit der einzelnen Akteure.

Interview E2, Z. 453-459: „Trotz des damit verbundenen Aufwandes sind eigentlich alle Stellen mit diesem Konzept zufrieden, ja sogar von dem Konzept überzeugt, weil es auch mit einer engeren Zusammen-

²¹⁰ Vgl. hierzu Ziffer 4.8.

arbeit der Beteiligten verbunden ist. Das wird von allen als großer Vorteil gesehen. Eine engere Zusammenarbeit, die über die konkrete Frage der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hinaus hilft, den Fall besser einzuschätzen und auch besser in den Griff zu bekommen.“

Interview E3, Z. 482-486: *„Aber ansonsten muss ich sagen, ist es aufgrund des persönlichen Kontakts jedenfalls per E-Mail und Telefon mit den einzelnen Kooperationspartnern, die sich hier alle ganz bereitwillig auf das neue System eingelassen haben, bislang gelungen, etwaige Problemlagen zu beseitigen, und ich sehe im Moment keinen Verbesserungsbedarf.“*

Ein Faktor, welcher in letzter Konsequenz auch das Votum über eine Weisung nach §68b I Nr. 12 StGB beeinflussen könnte, sei ein gewisser gesellschaftlicher bzw. politischer Druck, welcher auf den Entscheidungsträgern laste. Insbesondere seitens des StMJV seien jedoch die Akteure permanent darauf hingewiesen worden, dass jede Entscheidung über die EAÜ einzelfall- und an der Sache orientiert erfolgen müsse, um jeglichen politischen Druck zu nehmen. So seien keinerlei Vorgaben über Entscheidungen im Einzelfall gemacht und stets verdeutlicht worden, dass die EAÜ keinen Rückfall verhindern könne.

Neben möglichem politischem Druck wurde jedoch auch ein verändertes gesellschaftliches Umfeld genannt, welches Einfluss auf die Entscheidungsträger entfalten könnte. Wie unter Ziffer 2 bereits dargestellt und auch durch Experten festgestellt, ist ein gesellschaftlicher Wandel festzustellen, welcher den Umgang mit entlassenen Risikotätern ungleich erschwert. Eine direkte Beeinflussung der Akteure kann jedoch seitens der Experten weder bestätigt noch widerlegt werden, da eine Vielzahl von Personen mit der Entscheidungsfindung betraut ist, und die Empfänglichkeit für mögliche Reaktionen der Öffentlichkeit individuell stark variieren kann.

Interview E3, Z. 685-687: *„..., trotzdem ist die mediale Wahrnehmung eine ganz andere und demzufolge auch das entsprechende gesell-*

schaftliche Klima, wenn solche Probanden in Freiheit entlassen werden.“

Zudem wurde in diesem Zusammenhang geäußert, dass in der Öffentlichkeit die Fähigkeiten bzw. fehlenden Fähigkeiten des Systems der EAÜ im Detail nicht bekannt seien, daher auch die Erwartungen an den Sicherheitsaspekt höher seien, als die Realität gewährleisten könne.

Als weiteres mögliches ablauforganisatorisches Problem wurde seitens des Interviewers die Ausstrahlwirkung des Votums der Entlasseinrichtung thematisiert. In der Chronologie der Entscheidungsfindung äußert sich die Entlasseinrichtung als erstes über die Erforderlichkeit einer Weisung zur elektronischen Überwachung. So stellte sich die Frage, inwieweit sich die übrigen Kooperationspartner Staatsanwaltschaft und Polizei von diesem Votum beeinflussen lassen könnten. Durch sämtliche Experten wurde festgestellt, dass die Stellungnahme der Entlasseinrichtung eine wichtige Grundlage für die Entscheidungsfindung darstelle, nachdem dort der Proband aktuell und persönlich bekannt sei. Insofern sei eine Ausstrahlwirkung auf die Staatsanwaltschaft denkbar, jedoch sei bislang kein Automatismus festgestellt worden. Anders hingegen wurde der Ausstrahleffekt auf die Polizei gesehen. Nachdem die Polizei in jedem Fall und unabhängig von der EAÜ ein gesamtes Sicherheitskonzept erarbeiten müsse, sei ein Einfluss des Votums der Entlasseinrichtung auf die eigene Entscheidung nicht festzustellen. Eine Rolle spiele allerdings die personelle Besetzung in den Fallkonferenzen. So könne individuelle Position und Durchsetzungsvermögen der Fallkonferenzteilnehmer im Einzelfall Auswirkungen auf das Votum der gesamten Fallkonferenz haben.

6.2.5 Handlungsanweisungen

Seitens aller Experten wurde betont, dass die Entscheidung über die Erforderlichkeit der elektronischen Überwachung einzelfallorientiert in den Fallkonferenzen, bei überwiegender Ablehnung auch bereits im Vorfeld, getroffen werde. So gebe es in Bayern keinerlei Handlungsanweisungen über die Entscheidung über eine EAÜ im konkreten Einzelfall. Per Schreiben des

StMJV²¹¹ wurde lediglich der allgemeine Verfahrensablauf geregelt. Weiterhin wurden den Entscheidungsträgern mittels Auswahlmatrix ein Prüfschema zur Wahl geeigneter Fälle sowie ein Kriterienkatalog zur Beurteilung des Rückfallrisikos an die Hand gegeben. Beide Unterlagen sollen jedoch lediglich als allgemeine Orientierungshilfe anhand der gesetzlichen Grundlagen dienen, letztlich werde die Entscheidung über die elektronische Überwachung in Eigenverantwortung der beteiligten Stellen getroffen. Ein analoges Schreiben über konzeptionelle Abläufe existiere ebenfalls für das Innenressort. Auch hier wurde die Eigenverantwortlichkeit der zuständigen Polizeipräsidien betont.

Obligatorische Maßgabe²¹² für die Justiz war jedoch die Einbindung der Polizei bei jedem Prüffall. In der Praxis bedeutete dies, dass das örtlich zuständige Polizeipräsidium mindestens eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer EAÜ-Weisung abgeben, in geeigneten Fällen auch an der Fallkonferenz teilnehmen musste. Wie jedoch bereits erläutert, wurde diese Abstimmungspflicht mit der Polizei für den Bereich der Betäubungsmitteldelikte aufgehoben. Sie besteht jedoch weiterhin für Gewalt- und Sexualstraftäter. Ebenfalls obligatorisch war eine Retrograderfassung aller EGMR-Parallelfälle mit Durchführung einer Fallkonferenz, auch falls bereits eine Entlassung stattfand. Somit wurde sichergestellt, dass alle aus der Sicherungsverwahrung zu entlassende Probanden einer eingehenden Einzelfallprüfung unterzogen wurden.

6.2.6 Weitere Einsatzmöglichkeiten

Um eine Prognose über das Entwicklungspotential erstellen zu können, wurden mit sämtlichen Experten auch weitere Einsatzmöglichkeiten der EAÜ diskutiert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für Bayern nicht vorgesehen ist, die elektronische Überwachung auf weitere im Staatsvertrag²¹³ zwischen Hessen und Bayern genannte Einsatzbereiche auszudehnen, zumal durch den Bayerischen Landtag ausschließlich die Ermächtigung

²¹¹ Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht.

²¹² Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht.

²¹³ Ausführlich erläutert unter Ziffer 4.2.

erteilt wurde, die EAÜ im Bereich der Führungsaufsicht zu nutzen. Vorstellbar wäre künftig jedoch eine Erweiterung auf den Bereich des Opferschutzes, analog eines derzeit durchgeführten Modellprojektes in Spanien^{214,215}.

Interview E2, Z. 534-540: *„Da gibt es Projekte in Spanien beispielsweise, die mit dem sogenannten bilateralen Monitoring operieren, bei dem ein potentiell Opfer selbst einen Sender mit sich führt und man darüber überwachen kann, ob sich der Täter und das Opfer zu stark annähern und dann auch reagieren kann. [...] Das ist sicherlich aus meiner Sicht eine Entwicklungsmöglichkeit für die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei gefährlichen Straftätern.“*

Eine Erweiterung auf das bilaterale Monitoring werde zwar erst nach einer ausreichenden Erfahrungssammlung und Konsolidierung der bisherigen Verfahrensweise in Erwägung gezogen, jedoch als durchaus realisierbar eingeschätzt.

Grundsätzlich wird seitens StMJV die EAÜ als Alternative zur Freiheitsstrafe abgelehnt. Modellen des elektronisch überwachten Hausarrests stehen die Experten des Justizressorts negativ gegenüber, da bei vorliegender positiver Sozialprognose keine Erforderlichkeit für diese Maßnahme gesehen wird. Angezweifelt wird außerdem eine sinnhafte Kosten-Nutzen-Rechnung, und zudem wird die Gefahr gesehen, die elektronische Überwachung bei Bewährungsweisungen über das notwendige Maß hinaus als zusätzliches Mittel zur Absicherung einzusetzen, wenn der Proband auch ohne Überwachung entlassen worden wäre.

Interview E3, Z. 926-931: *„Also ich glaube, dass das eigentlich ganz zielgerichtet für den Probandenkreis, für den wir die EAÜ im Moment anstreben, ganz passgenau ist, auch mit den Einschränkungen, die ihm jetzt auferlegt werden, als Hochrisikoprobanden mit erheblichen Straftaten. Ob es dann auch Sinn macht, für diese anderen Personen*

²¹⁴ Eilzer/Mair, Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa – kriminalpräventive Alternativen?, S. 12.

²¹⁵ Auf der Plattform der „CEP – The European Organisation for Probation“ findet sich zudem ein Vortrag einer Vertreterin Spaniens zum bilateralen Monitoring im Bereich des Opferschutzes bei häuslicher Gewalt. Nachzulesen unter http://www.cepprobation.org/uploaded_files/EM2011_Workshop_G_Domestic_violence_offenders_and_victims_by_Nuria_Torres.pdf (letzter Zugriff 08.01.2013).

diese erheblichen personellen und sachlichen Ressourcen in die Hand zu nehmen, das sehe ich jetzt nicht.“

Polizeilicherseits wird auf dem Gebiet der Bewährungsweisungen ebenfalls kein Mehrwert der Überwachung gesehen. Bayern werde sich auch künftig auf die Überwachung von Hochrisikotätern beschränken. Ebenso könne die EAÜ im Rahmen der Außervollzugsetzung von Haftbefehlen keine ausreichende Sicherheit bei vorliegender Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bieten.

Diskutiert wurden weitere theoretische Einsatzmöglichkeiten. Vorstellbar wäre die elektronische Überwachung in dem breiten Spektrum ortsbezogener Anweisungen, z. B. Aufenthalts- oder Ausreiseverbote im Zusammenhang mit Fußballspielen, häusliche Gewalt oder Ortsverbote auf kommunaler Rechtsgrundlage.

Interview E1, Z. 414-417: *„Im Grunde kann ich die EAÜ sehr gut überall da einsetzen, wo ich eine Person in bestimmten Örtlichkeiten halten will und es überwachen möchte oder sie von bestimmten Örtlichkeiten fern halten will und dazwischen bewegt sich das gesamte Spektrum der denkbaren Einsatzmöglichkeiten.“*

Jedoch wurde aufgezeigt, dass je nach Verantwortlichkeit²¹⁶ ein erheblicher organisatorischer und rechtlicher Aufwand erforderlich wäre, um die verschiedenen Möglichkeiten in die Praxis umzusetzen. Laut Expertenaussage existierten derzeit diesbezüglich auch keine konkreten Planungen.

Allerdings wurde ab Juli 2011 im Bereich des Jugendstrafvollzugs ein einjähriges Modellprojekt durchgeführt²¹⁷. In dieser Modellphase wurden Jugendstrafgefangene im offenen Vollzug während der Außenbeschäftigung elektronisch überwacht. Die Teilnahme war freiwillig, ohne Vergünstigung für die Probanden und auch kein Kriterium bei der grundsätzlichen Feststellung der Geeignetheit der Gefangenen für vollzugsöffnende Maßnahmen. Insgesamt nahmen 45 Jugendstrafgefangene über das Jahr verteilt an dem Testlauf teil.

²¹⁶ Vorstellbar wäre neben der Justiz auch eine Verantwortlichkeit der Sicherheitsbehörden oder Polizei; im Bereich des Maßregelvollzugs auch des Sozialressorts.

²¹⁷ Nach Erlangung dieser Information erfolgte am 29.01.2013 ein kurzes telefonisches Interview mit dem Verantwortlichen im StMJV, im Rahmen dessen die wesentlichen Eckpunkte dieses Modellprojektes in Erfahrung gebracht werden konnten.

Die durchschnittliche Tragedauer des Überwachungsgerätes betrug hierbei 24,5 Tage. Erprobt werden sollte insbesondere, ob durch die elektronische Überwachung die Sicherheit während der Außenbeschäftigung gesteigert und möglicherweise Beaufsichtigungspersonal eingespart werden könne. Das Modellprojekt wurde wissenschaftlich durch den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs zusammen mit der Universität Bamberg begleitet und evaluiert. Im Ergebnis wurde jedoch festgestellt, dass der erhoffte Mehrwert der elektronischen Überwachung nicht in Relation zum erforderlichen Aufwand stehe. Ein wichtiger Aspekt hierbei war, dass eine Personaleinsparung, insbesondere bei der Klientel im Jugendstrafvollzug, nicht realisierbar sei, da das Aufsichtspersonal zugleich persönlicher Ansprechpartner für die Gefangenen ist. Gerade im Jugendstrafvollzug, wo in ganz besonders sensibler Weise der Resozialisierungsgedanke und die persönliche Betreuung im Vordergrund stehen, dürfe keine Personalreduzierung zugunsten einer technischen Überwachung stattfinden. Teilweise sei die EAÜ von den Jugendstrafgefangenen auch als psychische Belastung und zusätzlicher Stressor empfunden worden. Nach Beendigung und Evaluation des Modellprojektes wurde jedoch das Fazit gezogen, den Einsatz der EAÜ bei öffnenden Maßnahmen im Jugendstrafvollzug nicht weiter zu verfolgen, zumal die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Bayerischen Strafvollzugsgesetz, die notwendig wäre, um einen Einsatz gegen den Willen der Gefangenen zu ermöglichen, angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht hinreichend begründet werden könnte.

Eine Ausweitung der EAÜ in Bayern ist demnach in nächster Zukunft nicht zu erwarten.

6.3 Zusammenführung beider Untersuchungen

Zusammenfassend ist feststellbar, dass sich die praktischen Ergebnisse beider Untersuchungen, wie in der Methodenlehre gefordert, sinnvoll ergänzen und zur gegenseitigen Validierung beitragen. Zahlreiche Expertenaussagen können durch die Iststandsanalyse untermauert werden, wenngleich es sich bei den festgestellten Zusammenhängen lediglich um abduktive Schlussfol-

gerungen handeln kann²¹⁸. Als Zielgruppe der EAÜ wurden ausschließlich die Täter mit hohem Rückfallrisiko für schwere Gewalt- und Sexualstraftaten genannt. In der Tat zeichnet sich durch die Aktenauswertung ab, dass die EAÜ insbesondere bei schwersten Anlassdelikten wie Mord/Totschlag, Vergewaltigung und schwerer sexueller Missbrauch beantragt und in den Führungsaufsichtsbeschluss aufgenommen wurde, unabhängig von der tatsächlichen Entlassung des Probanden. Die übrigen geprüften Deliktsgruppen Raub, gefährliche Körperverletzung, und Betäubungsmitteldelikte spielen nahezu keine Rolle in der Praxis der elektronischen Überwachung. Für Betäubungsmitteldelikte wurde daher in einer Justizbesprechung im Juli 2012 ein verkürztes Prüfungsverfahren ohne Einbindung der zuständigen Polizeipräsidien festgelegt.

Dass letztlich in Bayern „lediglich“ 14 Probanden mit der EAÜ entlassen wurden, spiegelt den enormen Ausfilterungsprozess und die Linie Bayerns wider, die EAÜ auf Hochrisikotäter zu beschränken. Sämtliche Instanzen gehen sorgfältig und verantwortungsbewusst mit der Überwachungsweisung um; auch aufgrund der Prüfung von Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit, da die EAÜ einen erheblichen Einschnitt in die Persönlichkeitssphäre des Entlassenen darstellt. Die 28 erlassenen Führungsaufsichtsbeschlüsse mit Überwachungsweisung beziehen sich insbesondere auf EGMR-Parallelfälle, welche nach dem Urteil vom 17.12.2009 auch den Anlass gaben, die Weisung nach §68b I Nr. 12 StGB rechtlich überhaupt möglich zu machen und im Eilverfahren in die Praxis umzusetzen. Die Entscheidung über tatsächliche Entlassung oder weitere Unterbringung bei EGMR-Parallelfällen oblag letztlich den zuständigen Gerichten. So wurden 14 weiterhin als gefährlich eingestufte Gewalt- oder Sexualstraftäter weiterhin untergebracht; überwiegend – dem Präventionsgebot folgend - nach dem eigens geschaffenen Therapieunterbringungsgesetz, aber auch in fortdauernder Sicherungsverwahrung. Entsprechend der Vorgaben des BVerfG wurde hierbei versucht, die Gratwanderung zwischen individueller Freiheit und Schutz der Allgemeinheit zu vollziehen. Dass der Schutz- bzw. Präventionsgedanke eine gewichtige Rolle spielt, zeigt die Tatsache, dass nach erfolgter Abwägung lediglich fünf

²¹⁸ Siehe hierzu Ziffer 5.1.1.

EGMR-Parallelfälle aus der Sicherungsverwahrung in Freiheit entlassen wurden. Betont wurde seitens aller Experten, dass in diesen Fällen die EAÜ zwar keine 100%ige Sicherheit bieten könne, aber ein ganz wesentliches Element im Sicherheitskonzept darstelle. Das durch *Singelstein*²¹⁹ beschriebene Risikomanagement der gegenwärtigen Sicherheitsgesellschaft betrifft damit ganz wesentlich auch den Umgang mit entlassenen Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten. Auch in einem Experteninterview wird ein verändertes gesellschaftliches Klima beschrieben, in welches die Probanden entlassen werden, geprägt von starker Medienpräsenz, gesteigertem Sicherheitsbedürfnis und dem Streben nach Risikominimierung. In diesem Kontext werden insbesondere die Bedingungen für Resozialisierung und die Arbeit der Bewährungshilfe als erschwert erachtet.

Durch die Aktenanalyse wurde deutlich, dass in jedem Fall eine gewissenhafte Einzelfallprüfung stattfand und keinerlei Automatismen erkennbar waren, was einem der herausragenden Ansprüche der Experten an den Prozess der Entscheidungsfindung und die beteiligten Institutionen entspricht. Eine etwaige Ausstrahlwirkung der in der Chronologie zuerst vorliegenden Stellungnahme der Entlasseinrichtung war nicht feststellbar, wenngleich sie auch als wichtige Entscheidungsgrundlage diente. Zuletzt waren alle Instanzen bereit, auch von ihrem ursprünglichen Votum abzuweichen, wenn dies die Diskussion in der Fallkonferenz ergab. Dies belegt auch die Tatsache, dass bislang in keinem Prüfungsverfahren die Eskalationsinstanz einberufen werden musste. Bestätigt wird dies ebenfalls durch den Experten E2, Z. 499 – 502: *„Nein, die [Eskalationsinstanz, d. Verf.] ist noch nicht zum Einsatz gekommen und ich gehe davon aus, dass sie auch nie zum Einsatz kommt. Bisher ist in allen Fällen eine einvernehmliche Lösung gefunden worden, überhaupt ist uns von allen Seiten berichtet worden, dass man hier sehr einvernehmlich zusammenarbeitet.“*

Die Einzelfallanalyse zur Beurteilung des Rückfallrisikos umfasste standardmäßig die Komplexe Anlasstat, Täterpersönlichkeit und Therapiemotivation, ebenso wurde strikt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet. Als wesentliche Argumente für eine elektronische Überwachung können nach Auswer-

²¹⁹ *Singelstein/Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft, S. 33–37.

tung sämtlicher Fälle des ersten Halbjahres die Folgenden genannt werden, die meist in unterschiedlichen Kombinationen miteinander vorlagen und welche gewiss auch bei der zukünftigen Entscheidungsfindung eine wesentliche Rolle spielen werden:

- weiterhin vorliegende psychische Störung; unbehandelte Gewalt- und/oder Sexualproblematik
- Überwachung konkreter Gebots- oder Verbotszonen
- willkürliche Opferauswahl
- hoher Planungsgrad
- erhöhte Gewaltkomponente
- hohes Rückfallrisiko für schwere Gewalt- bzw. Sexualstraftaten.

Was allerdings quantitative Prognosen betrifft, so können auch künftig keine belastbaren Zahlen genannt werden, da die Haftpopulation nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erhoben werden kann, und Prognosen über Einzelfallentscheidungen nicht möglich sind. Die Einschätzungen der Experten schwanken von 10 – 40 neu hinzukommenden Probanden pro Jahr. Konstatiert werden kann allein, dass nach Abarbeitung der ersten Welle der EGMR-Parallelfälle künftig die regulär aus der Strafhaft zu Entlassenden einen größeren Anteil ausmachen werden als bisher.

Festgestellt werden konnte eine auffallend häufige Durchführung von Fallkonferenzen beim Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung. Diese Form der Persönlichkeitsstörung tritt bei den geprüften Straftätern besonders häufig auf. Generell erklärt sich bereits anhand der beschriebenen Symptome (u. a. Empathiemangel, Verantwortungslosigkeit, geringe Frustrationstoleranz, niedrige Schwelle für aggressives/gewalttätiges Verhalten, fehlendes Schuldbewusstsein), warum diese Diagnose bei gefährlichen Straftätern vielfach gestellt wird. Nachvollziehbar ist insofern auch, dass sich die Fallkonferenzen beim Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung in über 80% der Fälle für eine EAÜ-Weisung aussprachen. Wo eine alleinige Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit diagnostiziert wurde, wurde hingegen nahezu niemals eine Fallkonferenz durchgeführt. Dies lässt sich durch die Tatsache erklären, dass die Anlassdelikte in diesen Fällen auch unter Suchtmiteleinfluss begangen wurden und eine EAÜ in diesem Zustand als nicht wirk-

sam erachtet wurde. Diese Schlussfolgerung könnte allerdings auch kritisch hinterfragt und möglicherweise durch eine Wirkungsevaluation überprüft werden.

Wenngleich teilweise in der Begründung gegen eine Überwachungsweisung neben fallorientierten Tatsachen auch mit begrenzten Ressourcen argumentiert wurde, lassen sich Tendenzen zur Ressourcenknappheit bislang nicht erkennen. Weder polizeilicherseits noch im Justizressort werden durch die Experten Kapazitätsprobleme gesehen, zumal in allen Bereichen durch Stellen- oder Personalumverteilungen reagiert werden könne.

Weitere Einsatzmöglichkeiten werden in Bayern derzeit nur sehr begrenzt gesehen. Durch die Justiz wird die elektronische Überwachung als Ersatz für Freiheitsstrafen abgelehnt, womit auch der gesamte Bereich des elektronisch überwachten Hausarrests, wie in Hessen praktiziert, für Bayern ausscheidet. So wird in der Überwachung von Bewährungsprobanden aufgrund der positiven Sozialprognose keine Erforderlichkeit gesehen und auch der Kosten-Nutzen-Aufwand in Frage gestellt. Ebenso wird die EAÜ als Alternative zur Untersuchungshaft ausgeschlossen. Nach einer Konsolidierungsphase des bisherigen Einsatzes im Bereich der Führungsaufsicht wird seitens StMJV Entwicklungspotential auf dem Gebiet des Opferschutzes gesehen, wo durch sog. bilaterales Monitoring sowohl weiterhin als gefährlich eingestufte Täter als auch Opfer mit einem Sender ausgestattet und gegenseitige Annäherungen überwacht werden sollen. Ob und wann jedoch tatsächlich diese Ausweitung der elektronischen Überwachung stattfindet, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden.

7. Schlussbemerkung und Ausblick

Die vorliegende Arbeit konnte einen Überblick über gewichtige Kriterien pro oder contra eine EAÜ-Weisung geben sowie mögliches Entwicklungspotential darstellen. Die durchgeführte Aktenanalyse bezog sich hierbei auf den juristischen Prozess vor der Entlassung des jeweiligen Probanden. Die Vorkommnisse und Entwicklung der Probanden nach der Entlassung entsprechen nicht der Zielrichtung dieser Arbeit und blieben somit außer Acht.

Gerade im Hinblick auf das Erweiterungspotential der EAÜ schiene es jedoch sinnvoll und gewinnbringend, weitere Forschung zur Wirkung dieses Instrumentes anzustrengen. Neben den zuständigen Staatsanwaltschaften, müssten hierbei auch die Institutionen mit dem engsten persönlichen Kontakt zum Probanden einbezogen werden: Bewährungshilfe und Polizei. Diejenigen jedoch, die am ausführlichsten Auskunft über die (abschreckende?, präventive?) Wirkung der elektronischen Überwachung geben können, sind die Probanden selbst. Dementsprechend böten sich, immer abhängig von der Kooperationsbereitschaft, auch Interviews mit den EAÜ-Trägern an, die nach qualitativen Gesichtspunkten geführt, transkribiert und ausgewertet werden müssten. Somit könnte ein weiterer wichtiger Beitrag zur Erforschung der Wirksamkeit der Maßnahme bei gefährlichen Straftätern geleistet werden, nachdem auf diesem Gebiet nur wenige verlässliche Ergebnisse²²⁰ vorliegen.

Die Anordnung der elektronischen Überwachung bei Führungsaufsichtsproubanden wird einzelfallorientiert detailliert geprüft, um einen passgenauen Einsatz dieser Maßnahme zu gewährleisten. Soweit das zum jetzigen Zeitpunkt überschaubar ist, scheint dies auch zu gelingen. Durch weiterführende Studien in diesem Feld könnte möglicherweise die Wirkung besser eingeschätzt und das Instrument der EAÜ bei bestimmten Probanden noch treffsicherer eingesetzt werden. Für die Einbeziehung von Rückfällen, die auch mit der EAÜ nicht ausgeschlossen werden können, ist einerseits der Bewährungszeitraum - der Zeitraum nach Entlassung eines EAÜ-Trägers – noch zu kurz²²¹, andererseits liegen auch bundesweit noch zu niedrige Fallzahlen vor.

Zunächst einmal wird jedoch die EAÜ nicht isoliert, sondern sowohl delikts- und täterorientiert als auch eingebettet in ein individuelles Gesamtkonzept ihren Teil beitragen, um dem Sicherheitsgebot gerecht zu werden. 100%iger Schutz kann dennoch nicht gewährleistet werden, denn *„...in den Kopf eines Probanden selbst kann [man, d. Verf.] nicht reinschauen.“*²²²

²²⁰ Haverkamp/Schwedler/Wößner, Recht & Psychiatrie, 9, (S. 15).

²²¹ In aktuellen deutschsprachigen Rückfallstudien werden Beobachtungszeiträume von fünf (Dahle/Biedermann/Gallasch-Nemitz u. a., Forens Psychiatr Psychol Kriminol, 126, (S. 128)) und acht (Suhling/Rehder, Forens Psychiatr Psychol Kriminol, 17, (S. 21)) Jahren herangezogen.

²²² Steinke, Experteninterview zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung, Z. 543-544.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg*, Der elektronische Hausarrest, Das Potential für Freiheitsstrafenvermeidung. Rückfallverhütung und Rehabilitation, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85(2002), 2 (2002), 84–104.
- Bandura, Albert*, Sozial-kognitive Lerntheorie, 1. Aufl., Stuttgart 1979.
- Bayerischer Landtag*, Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (01.01.2012), 2.
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht; 19.08.2011.
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang* (Hrsg.), Das Experteninterview, Theorie, Methode, Anwendung, 2. Aufl., Wiesbaden 2005.
- Bogner, Alexander/Menz, Wolfgang*, Das theoriegenerierende Experteninterview, Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion, in: *Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang* (Hrsg.), Das Experteninterview, Theorie, Methode, Anwendung. 2. Aufl., Wiesbaden 2005, S. 33–70.
- Bundesgerichtshof*, 12.05.2010 – 4 StR 577/09, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2010&Seite=75&nr=52240&pos=2271&anz=3646> (letzter Zugriff 11.10.2012).
- Bundesgerichtshof*, 09.11.2010 – 5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2010&Seite=18&nr=54066&pos=555&anz=3646> (letzter Zugriff 09.10.2012).
- Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, *Bundesgesetzblatt* vom 31.12.2010, Stand: 11.01.2011, http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetz_zur_Neuordnung_der_Sicherungsverwahrung.pdf?blob=publicationFile (letzter Zugriff 20.06.2012).
- Bundesministerium des Innern* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?blob=publicationFile> (letzter Zugriff 21.09.2012).
- Bundesverfassungsgericht*, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/2004/2> (letzter Zugriff 09.10.2012).
- Bundesverfassungsgericht*, 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/2011/5> (letzter Zugriff 09.10.2012).
- Dahle, Klaus-Peter*, Methodische Grundlagen der Kriminalprognose, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 1 (2007), 101–110.

- Dahle, Klaus-Peter/Biedermann, Jürgen/Gallasch-Nemitz, Franziska/Janka, Christine*, Zur rückfallprognostischen Bedeutung des Tatverhaltens bei Sexualdelinquenz, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 4 (2010), 126–135.
- Dahle, Klaus-Peter/Janka, Christine/Gallasch-Nemitz, Franziska/Lehmann, Robert*, Tatcharakteristika, Rückfallrisiko und Rückfallprognose bei Sexualstraftätern vom Jugend- bis ins Seniorenalter, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 3 (2009), 210–220.
- Denzin, Norman K.*, *Research act. A theoretical introduction to sociological methods*, 2. Aufl., New York 1978.
- Deutscher Bundestag*, Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (30.01.1998), 160.
- Deutscher Bundestag*, Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (28.07.2004), 1838.
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703403.pdf> (letzter Zugriff 11.10.2012).
- Deutscher Bundestag*, Viertes Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (29.07.2010), 976.
- Deutscher Bundestag*, Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (31.12.2010), 2300.
- Diekmann, Andreas*, *Empirische Sozialforschung, Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, 18. Aufl., Reinbek 2007.
- Dölling, Dieter*, Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien - Untersuchungsansatz und erste empirische Befunde, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Entwicklungs- und Evaluationsforschung*, Mönchengladbach 2007, S. 633–648.
- Dölling, Dieter/Entorf, Horst/Hermann, Dieter/Rupp, Thomas*, Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment, *European Journal on Criminal Policy and Research* (2009), 201–224.
- Eilzer, Silke/Mair, Heinz-Peter*, Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa – kriminalpräventive Alternativen?, <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=1154> (letzter Zugriff 13.12.2012).
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*, 17.12.2009 – 19359/04.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*, 13.01.2011 – 6587/04.
- Feltes, Thomas*, Akteure der Inneren Sicherheit: Vom Öffentlichen zum Privaten, in: Lange, Hans-Jürgen/Ohly, H. Peter/Reichert, Jo (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Fakten, Theorien und Folgen*. 2. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 105–113.

- Fischer, Thomas/Schwarz, Otto Georg/Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 58. Aufl. des von Otto Schwarz begr., in der 23. bis 37. Aufl. von Eduard Dreher und in der 38. bis 49. Aufl. von Herbert Tröndle bearb. Werkes., München 2011.
- Flick, Uwe/Bohnsack, Ralf/Lüders, Christian/Reichert, Jo*, Triangulation, Eine Einführung, 3. Aufl., Wiesbaden 2011.
- Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines* (Hrsg.), Qualitative Forschung, Ein Handbuch, 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2007.
- Foucault, Michel*, Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1994.
- Froschauer, Ulrike/Lueger, Manfred*, Das qualitative Interview, Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, Wien 2003.
- Fünfsinn, Helmut*, Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?, <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=554> (letzter Zugriff 01.10.2012).
- Fünfsinn, Helmut/Seitz, Helmut*, Elektronische Aufenthaltsüberwachung - ein Instrument der Führungsaufsicht, <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=1153> (letzter Zugriff 02.10.2012).
- Garz, Detlef/Kraimer, Klaus* (Hrsg.), Qualitativ-empirische Sozialforschung, Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen 1991.
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L.*, Die Entdeckung gegenstandsbezogener Theorie: Eine Grundstrategie qualitativer Sozialforschung, in: Hopf, Christel/Weingarten, Elmar (Hrsg.), Qualitative Sozialforschung. 1. Aufl., Stuttgart 1979, S. 91–114.
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, Als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, 4. Aufl., Wiesbaden 2010.
- Groenemeyer, Axel* (Hrsg.), Wege der Sicherheitsgesellschaft, Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten, Wiesbaden 2010.
- Habermeyer, Elmar/Gairing, S./Lau, S.*, Begutachtung der Kriminalprognose, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 4 (2010), 258–263.
- Habermeyer, Elmar/Herpertz, Sabine C.*, Dissoziale Persönlichkeitsstörung, Nervenarzt 77 (2006), 605–617.
- Häder, Michael*, Empirische Sozialforschung, Eine Einführung, 1. Aufl., Wiesbaden 2006.
- Haverkamp, Rita*, Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung, Neue Kriminalpolitik 24(2012), 2 (2012), 62–68.
- Haverkamp, Rita/Schwedler, Andreas/Wößner, Gunda*, Die elektronische Aufsicht von als gefährlich eingeschätzten Entlassenen, Recht & Psychiatrie 30(2012), 1 (2012), 9–20.

- Heineken, Edgar/Habermann, Thomas*, Lernpsychologie für den beruflichen Alltag, Mit Tabellen, 3. Aufl., Heidelberg 1994.
- Heinze, Thomas*, Qualitative Sozialforschung, Einführung, Methodologie und Forschungspraxis, München 2001.
- Hitzler, Ronald* (Hrsg.), Expertenwissen, Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit, Opladen 1994.
- Hoff, Paul/Sass, Henning*, Psychopathologische Grundlagen der forensischen Psychiatrie, in: Kröber, Hans-Ludwig/Dölling, Dieter/Leygraf, Norbert u. a. (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2006, S. 1–156.
- Honer, Anne*, The Exploratory Interview. The Reconstruction of the Relevance of Experts and Other People, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie 20 (1994), 623–640.
- Hopf, Christel/Weingarten, Elmar* (Hrsg.), Qualitative Sozialforschung, 1. Aufl., Stuttgart 1979.
- Hudy, Marc*, Elektronisch überwachter Hausarrest, Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem, Baden-Baden 1999.
- Justizministerkonferenz*, Elektronisch überwachter Hausarrest - eine neue Form der Haftvermeidung?, Beschluss zu TOP II.15, <http://archiv.jura.uni-saarland.de/JuMiKo/top-II15.htm> (letzter Zugriff 04.10.2012).
- Kelle, Udo*, Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung, Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte, 2. Aufl., Wiesbaden 2008.
- Kelle, Udo/Kluge, Susann*, Vom Einzelfall zum Typus, Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung, 2. Aufl., Wiesbaden 2010.
- Kinzig, Jörg*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP "Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen" (BT-Drs. 17/3404) sowie zum Änderungsantrag der Abgeordneten Jerzy Montag u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rechtsausschuss (Ausschussdrucksache Nr. 17(6)47), Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 10.11.2010 in Berlin, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kinzig.pdf (letzter Zugriff 10.07.2012).
- Kowal, Sabine/O'Connell, Daniel C.*, Zur Transkription von Gesprächen, in: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung, Ein Handbuch. 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2007, S. 437–447.
- Kröber, Hans-Ludwig/Dölling, Dieter/Leygraf, Norbert/Sass, Henning* (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2006.

- Kunze, Torsten*, Die elektronische Fussfessel in Hessen. Eine positive Betrachtung über Haftvermeidung mit Hilfe zur Selbsthilfe, Forum Strafvollzug 57(2008), 1/2008 (2008), 33–35.
- Lamnek, Siegfried*, Qualitative Sozialforschung, Methoden und Techniken, Bd. 2, 3. Aufl., Weinheim op. 1995.
- Lamnek, Siegfried*, Qualitative Sozialforschung, Lehrbuch, 5. Aufl., Weinheim [u.a.] 2010.
- Lange, Hans-Jürgen/Ohly, H. Peter/Reichertz, Jo* (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Fakten, Theorien und Folgen, 2. Aufl., Wiesbaden 2009.
- Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Mönchengladbach 2007.
- Mayer, Markus*, Modellprojekt elektronische Fußfessel, Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme, Freiburg im Breisgau 2004.
- Mayring, Philipp*, Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse, <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/967/2110> (letzter Zugriff 14.09.2012).
- Mayring, Philipp*, Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken, 11. Aufl., Weinheim 2010.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike*, ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht, Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hrsg.), Qualitativ-empirische Sozialforschung, Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen 1991, S. 441–471.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike*, Expertenwissen und Experteninterview, in: Hitzler, Ronald (Hrsg.), Expertenwissen, Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit, Opladen 1994, S. 180–192.
- Meyer, Michael*, Abduktion, Induktion – Konfusion, Z Erziehungswiss 12 (2009), 302–320.
- Möller, Hans-Jürgen/Laux, Gerd/Kapfhammer, Hans-Peter* (Hrsg.), Psychiatrie Psychosomatik Psychotherapie, 4. Aufl., Berlin 2010.
- Nedopil, Norbert*, Prognosen in der forensischen Psychiatrie, Ein Handbuch für die Praxis, Lengerich 2005.
- Nedopil, Norbert*, Forensische Psychiatrie, in: Möller, Hans-Jürgen/Laux, Gerd/Kapfhammer, Hans-Peter (Hrsg.), Psychiatrie Psychosomatik Psychotherapie. 4. Aufl., Berlin 2010, S. 1593–1632.
- Pfadenhauer, Michaela*, Auf gleicher Augenhöhe reden, Das Experteninterview - ein Gespräch zwischen Experte und Quasi-Experte, in: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.), Das Experteninterview, Theorie, Methode, Anwendung. 2. Aufl., Wiesbaden 2005, S. 113–130.
- Pollähne, Helmut*, Satellitengestützte Führungsaufsicht?, Ambulante Sicherungsverwahrung per GPS-Fußfessel, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 99 (2011), 63–69.

- Reichertz, Jo*, Die Abduktion in der qualitativen Sozialforschung, Opladen 2003.
- Reichertz, Jo*, Abduktion, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung, in: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung, Ein Handbuch. 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2007, S. 276–285.
- Reichertz, Jo*, Mediatisierung der Sicherheitspolitik oder: Die Medien als selbständige Akteure in der Debatte um (mehr) Sicherheit, in: Groenemeyer, Axel (Hrsg.), Wege der Sicherheitsgesellschaft, Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten, Wiesbaden 2010, S. 40-60.
- Reuband, Karl-Heinz*, Kriminalitätsfurcht, Erscheinungsformen, Trends und soziale Determinanten, in: Lange, Hans-Jürgen/Ohly, H. Peter/Reichertz, Jo (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Fakten, Theorien und Folgen. 2. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 233–251.
- Schatzman, Leonard/Strauss, Anselm L.*, Field research, Strategies for a natural sociology, Englewood Cliffs, N.J 1973.
- Scherr, Albert*, Innere Sicherheit und soziale Unsicherheit, Sicherheitsdiskurse als projektive Bearbeitung gesellschaftsstrukturell bedingter Ängste?, in: Groenemeyer, Axel (Hrsg.), Wege der Sicherheitsgesellschaft, Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten. 1. Aufl., Wiesbaden 2010, S. 23–39.
- Schreiber, Verena*, Fraktale Sicherheiten, Eine Kritik der kommunalen Kriminalprävention, Bielefeld 2011.
- Singelstein, Tobias/Stolle, Peer*, Die Sicherheitsgesellschaft, Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 2. Aufl., Wiesbaden 2008.
- Stadtland, C./Nedopil, N.*, Psychiatrische Erkrankungen und die Prognose krimineller Rückfälligkeit, Nervenarzt 76 (2005), 1402–1411.
- Steinke, Tanja*, Experteninterview E1 zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung, München 15.08.2012, Anhang D.
- Steinke, Tanja*, Experteninterview E2 zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung, München 16.08.2012, Anhang F.
- Steinke, Tanja*, Experteninterview E3 zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung, München 16.08.2012, Anhang H.
- Stumm, Gerhard*, Personenlexikon der Psychotherapie, Wien, New York 2005.
- Suhling, Stefan/Rehder, Ulrich*, Zur Validität des Prognoseinstruments „Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern“, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 6 (2012), 17–24.
- Witzel, Andreas*, Verfahren der qualitativen Sozialforschung, Frankfurt am Main [u.a.] 1982.
- Witzel, Andreas*, Das problemzentrierte Interview, <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519> (letzter Zugriff 12.07.2012)

Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
GG	Grundgesetz
GÜL	Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (in Bad Vilbel, Hessen)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (in Hünfeld, Hessen)
inkl.	inklusive
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rdnr.	Randnummer
sog.	sogenannte(r)

StGB	Strafgesetzbuch
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMJV	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
StPO	Strafprozessordnung
ThuG	Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz)
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
vs.	Versus
z. B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessmodell der Urteilsbildung idiographischer Kriminalprognosen nach <i>Dahle</i>	28
Abbildung 2: Anzahl der Prüfverfahren nach Staatsanwaltschaft.....	45
Abbildung 3: Anzahl der Prüfverfahren nach Polizeipräsidium.....	46
Abbildung 4: Anzahl der Delikte nach Deliktsgruppen.....	47
Abbildung 5: Anzahl der Probanden nach Altersgruppe.....	47
Abbildung 6: Verteilung Fallkonferenzen und dissoziale Persönlichkeitsstörung.....	49
Abbildung 7: Verteilung Votum Fallkonferenzen und dissoziale Persönlichkeitsstörung.....	50
Abbildung 8: Ausfilterungsprozess gesamt und bei Sicherungsverwahrung.....	53
Abbildung 9: Verwahrdauer der Sicherungsverwahrten.....	53
Abbildung 10: Ausfilterungsprozess bei Mord/Totschlag.....	57
Abbildung 11: Ausfilterungsprozess bei Raubdelikten.....	58
Abbildung 12: Ausfilterungsprozess bei Vergewaltigung/sexueller Nötigung.....	59
Abbildung 13: Ausfilterungsprozess bei sexuellem Missbrauch.....	61

Anhang

Anhang A) Clusterungsschema der Anlassdelikte

Deliktsgruppe	Delikt gemäß Anlassurteil
Brandstiftung	Schwere Brandstiftung
BtM-Delikt	Handel mit Betäubungsmitteln Erwerb von Betäubungsmitteln
Freiheitsberaubung	Freiheitsberaubung
Gefährliche Körperverletzung	Gefährliche Körperverletzung
Mord/Totschlag	Mord Totschlag Körperverletzung mit Todesfolge auch Versuchsstadium
Raub	Einfacher und schwerer Raub Einfacher und schwerer räuberischer Diebstahl Einfache und schwere räuberische Erpressung Einfacher und schwerer räuberischer Überfall auf Kraftfahrer Raub mit sexueller Nötigung auch Versuchsstadium
Sexueller Missbrauch	Einfacher und schwerer sexueller Missbrauch von Kindern Einfacher und schwerer sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger Einfacher und schwerer sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung	Sexuelle Nötigung Vergewaltigung auch Versuchsstadium

Anhang B) Leitfaden Experteninterviews

Einstieg:

Einschätzung der bisherigen Entwicklung der EAÜ?

Welches Potential sehen Sie in der EAÜ?

- ggf. bezogen auf einzelne Deliktsbereiche (Gewalt, Eigentum, Sexual, BtM, Sonstiges)
- zahlenmäßige Einschätzung
- weitere Einsatzmöglichkeiten

Wie realistisch sind weitere Einsatzmöglichkeiten?

Bitte schildern Sie den Prozess der Entscheidungsfindung bzgl. einer EAÜ-Weisung?

Existieren Handlungsanweisungen für die mit der Entscheidung über die EAÜ befassten Stellen?

- für StA
- für JVA
- für Polizei

Einschätzung der Wirksamkeit der EAÜ?

- Stichwort: Spezialprävention?
- Stichwort: nachträgliche Aufklärung von Straftaten?
- Stichwort: aufenthaltsbeschränkende Weisungen?

Frage nach Kapazitätsproblemen?

- seitens Justiz, inkl. aller beteiligten Stellen
- seitens Polizei

Probleme in der Ablauforganisation, welche Einfluss auf die Entscheidung über die EAÜ im Einzelfall haben könnten?

Anhang C) Kurzfragebogen zum Experteninterview E1

München, 15.08.2012

Angaben zu Person und Position:

Welchem Ressort gehören Sie an?
Innenressort
Welcher Behörde innerhalb Ihres Ressorts gehören Sie an?
StMI, Polizeiabteilung, Verbrechensbekämpfung
Was sind die Aufgaben Ihrer Behörde in Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung?
<ul style="list-style-type: none">- Konzepterstellung für die Bayerische Polizei- Strategische Abstimmung mit anderen tangierten Ressorts- Vertretung der Belange der Bayerischen Polizei im Länderverbund bzgl. Technik/Taktik
Was sind Ihre konkreten Aufgaben in Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung?
siehe oben
Was ist Ihre Dienstbezeichnung?
Kriminalrat
Welches Studium/welche Qualifikationen haben Sie absolviert?
Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei; M.A.
Wie lange sind Sie bereits mit der Thematik „EAÜ“ betraut?
<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> seit vor dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009<input type="checkbox"/> seit dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 und den daraus resultierenden Überlegungen auf Bundesebene<input type="checkbox"/> seit Beginn der Umsetzungsphase in Bayern<input type="checkbox"/> seit Beginn des Echtbetriebes in Bayern<input checked="" type="checkbox"/> sonstiger Zeitpunkt: Übernahme des Fachbereiches nach Personalwechsel zum 14.02.2011

Wie würden Sie selbst Ihren Einfluss (vorbehaltlich der Position) auf die bisherige und zukünftige Entwicklung der EAÜ in Bayern einschätzen?
<input type="checkbox"/> sehr stark <input type="checkbox"/> stark <input checked="" type="checkbox"/> eher stark <input type="checkbox"/> eher gering <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering
Wie würden Sie selbst Ihren Einblick in die Entwicklung der EAÜ in Bayern seit Beginn des Echtbetriebes einschätzen?
<input checked="" type="checkbox"/> sehr groß <input type="checkbox"/> groß <input type="checkbox"/> eher groß <input type="checkbox"/> eher wenig <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr wenig

1 **Anhang D) Experteninterview E1**

2

3 Beginn: 15.08.2012, 14.30 Uhr

4

5

6

7 **Tanja Steinke:**

8 Wir haben jetzt in Bayern ungefähr 10 Probanden mit der EAÜ auf freiem Fuß.

9 Wenn man sich die ersten Prognosen anschaut, dann ist diese Zahl verhältnismäßig

10 gering. Wie schätzen Sie die Entwicklung ein?

11

12 **E1:**

13 Momentan in Bayern, wenn ich auf dem aktuellen Stand bin, haben wir 14 Proban-

14 den die mit der EAÜ ausgerüstet sind. Wir haben darüber hinaus aber auch bereits

15 mehr Personen, bei denen die Beschlussfassung existiert, dass sie eine EAÜ bekom-

16 men sollen, die allerdings noch nicht auf freiem Fuß sind.

17 In der Tat ist es so, dass man zunächst mit einer größeren Anzahl an Probanden ge-

18 rechnet hat. So hatte die Justiz meines Wissens nach zwischen 40 und 60 Fußfesseln

19 bestellt und man ist davon ausgegangen, dass sie auch innerhalb des ersten Dreivier-

20 teljahres wahrscheinlich verbraucht werden würden. Das ist jetzt nicht so gewesen.

21 Ich glaube auch nicht, dass sich diese hohe Zahl von 40 – 50 in einem Dreivierteljahr

22 oder Jahr jemals so einpendeln wird, sondern ich gehe schon eher davon aus, dass

23 man im Jahr vielleicht mit neu dazu kommenden Probanden so in der Größenord-

24 nung von 10 – 15 Personen in Bayern rechnen kann. Die Zahl wird eher nicht über-

25 schritten werden, aber natürlich ist dann insgesamt das Gesamtpotential an Personen

26 auch wachsend. Das kann man pro Jahr sehen.

27

28 **Tanja Steinke:**

29 10 – 15 Personen die neu dazu kommen?

30

31 **E1:**

32 Jawohl. Ja.

33

34 **Tanja Steinke:**

35 Gut. Wenn man dann davon ausgeht, dass spätestens nach 2 Jahren sowieso die Wei-

36 sung überprüft werden muss, wie wird es sich ungefähr einpendeln?

37

38 **E1:**

39 Ich glaube trotzdem, dass es weiter aufwachsend sein wird. Ich gehe nämlich schon

40 davon aus, dass in den wenigen Fällen oder in den wenigsten Fällen die EAÜ nach

41 den 2 Jahren zurückgenommen wird, dass man sagt, der Proband hat sich so positiv

42 entwickelt, dass wir die EAÜ für völlig überflüssig halten, weil die EAÜ mit ihrer

43 spezialpräventiven Möglichkeit, von der man ja ausgeht, dass sie die hat, weiterhin

44 noch entfalten kann und das man dieses Potential sich nutzbar macht und weiterhin

45 die EAÜ aufrecht erhält.

46

47 Das glaube ich schon. Also ich glaube nicht, dass sie zurückgenommen wird. Inso-

48 fern auch nicht, dass es eine stagnierende Zahl an EAÜ sein wird, die wir in Bayern

49 haben sondern eine aufwachsende, bis zu einem Oberlimit natürlich, das ich aber

50 nicht einschätzen kann.

51
52 **Tanja Steinke:**
53 Das man wahrscheinlich auch schwer einschätzen können wird.
54
55 **E1:**
56 Es kommt halt eben auch darauf an welche Personen werden denn in welchem Zeit-
57 punkt entlassen, davon ist es ja grundsätzlich abhängig.
58
59 **Tanja Steinke:**
60 Ja, ja.
61
62 **E1:**
63 und dann werden einzelne Personen auch versterben, ganz sicherlich. Es sind ja
64 durchaus auch schon ältere Probanden mit einer EAÜ ausgestattet. Es wird schon
65 irgendwo eine natürliche Grenze nach oben geben, es wird nicht ins Unendliche ge-
66 hen, aber es wird auf jeden Fall erst mal aufwachsend sein und sich nicht bei viel-
67 leicht 40 Probanden einpendeln.
68
69 **Tanja Steinke:**
70 Also sind die Grenzen, die Sie sehen, eigentlich in den rechtlichen Vorgaben und in
71 den Personen zu sehen, die von den JVAs entlassen werden, die unter die Vorausset-
72 zungen fallen. Oder das Alter, Wegzüge zum Beispiel auch.
73 Aber Sie sehen dann keine Kapazitätsgrenzen?
74
75 **E1:**
76 Kapazitätsgrenzen sehe ich überhaupt nicht. Die würden sich ja eigentlich nur aus
77 technischen Erwägungen ziehen lassen, dass man sagt, das System verkraftet nur 500
78 Probanden und mehr geht nicht, so dass man dann sagen müsste 500 bundesweit,
79 dann kann Bayern, durch die Bundesländer geteilt, vielleicht mal 40 an das System
80 anschließen mehr aber nicht. Ich glaube nicht, dass die Technik der EAÜ eine Gren-
81 ze setzen wird, weil das technische System dann einfach aufgestockt werden würde.
82 Dann würde eben noch ein neuer Server installiert oder mehr Personal in die Ge-
83 meinsame Überwachungsstelle der Länder gegeben.
84
85 Ich glaube auch nicht, dass es ein Punkt wäre, dass man sagt, die Polizei kann aus
86 ihrer Organisationsstruktur eine so intensive Betreuung der EAÜ-Probanden oder
87 diese Hochrisikoprobanden nicht leisten, deswegen geben wir keine EAÜ mehr aus
88 oder befürworten das als Akteur in dem Komplex EAÜ nicht mehr. Denn die Polizei
89 ist mit dem Risikoprobanden, wenn er entlassen wird aus der Justizvollzugsanstalt,
90 so oder so befasst. Sie muss so oder so eine Gefährderansprache machen, und dass er
91 zusätzlich die elektronische Aufenthaltsüberwachung hat ist eher ein Vorteil für die
92 Polizei als ein großer Nachteil. Deswegen würde auch allein die Kapazität der Orga-
93 nisation Polizei keine Grenze setzen können für die Entwicklung der EAÜ.
94
95 Also weder die Technik, noch die organisatorische Seite auf polizeilicher Seite, und
96 rechtlich kann man momentan ja nicht erkennen, dass es ein Urteil gäbe, welches die
97 EAÜ überhaupt beenden würde, welches sagt, aus rechtlichen Gründen kann ich die
98 nicht mehr aussprechen. Und haftentlassene Straftäter, auf die die EAÜ theoretisch
99 zutreffen würde, werden uns auch nicht ausgehen.
100
101 **Tanja Steinke:**

102 Das denke ich auch.
103 Ja aber, Sie sagen, die Polizei hat nach der Haftentlassung sowieso mit den Proban-
104 den zu tun, ob sie die EAÜ tragen oder nicht. Das ist richtig. Nur käme ja auf die
105 Polizei, wenn die Probanden die EAÜ tragen, dann die Zusatzbelastung dazu, die
106 anfallenden Alarme abzuarbeiten. Gibt es dann da schon Erfahrungswerte aus dem
107 letzten halben Jahr, wie stark die Polizei mit diesen Alarmmeldungen belastet ist?
108 Könnte es hier vielleicht Kapazitätsprobleme geben?

109
110 **E1:**

111 Also Kapazitätsprobleme aufgrund der Alarme, die würde ich als noch geringer ein-
112 schätzen als das was an „Doing“ auf die Polizei zukommt, die Fallkonferenzen für
113 die EAÜ mit Personal zu bestücken oder auch Gefährderansprachen machen. Weil
114 wir, um die Alarme abzuarbeiten, auf den gesamten Apparat eines Polizeipräsidiums
115 zurückgreifen können, also es gibt da noch sehr viel mehr Personal in der Hinter-
116 hand, und der Alarm wird als ein Einsatz unter vielen abgearbeitet, also da würde ich
117 die Problematik noch viel weniger sehen.

118

119 Was die Entwicklung der Alarme angeht: Nach einer aktuellen Erhebung, die wir
120 Anfang August 2012 gemacht haben, hatten wir 11 Fälle, in denen uns die Gemein-
121 same Überwachungsstelle alarmiert hatte, und zwar nicht nur auf München bezogen,
122 sondern überhaupt im gesamten Bundesland, das ist relativ wenig.

123

124 **Tanja Steinke:**

125 11 in dem ersten halben Jahr?

126

127 **E1:**

128 11 seit Beginn, also die Rechnung geht seit dem 01.01.2012, seitdem die ersten Pro-
129 banden laufen. Das ist sehr wenig, weil bei diesen Fällen der Schwerpunkt so im
130 März etwa gelegen war und sich zurückführen ließ - bei einzelnen Probanden, es
131 wurden nur bei ganz wenigen Probanden überhaupt Alarme ausgelöst, aber da gleich
132 mehrfach hintereinander, so dass die Zahl 11 sich eigentlich im Grunde auch noch
133 mal reduziert – dass der Hintergrund der Alarme am Anfang technische Probleme
134 waren. Das Gerät EAÜ war bei mehreren Probanden mehrfach hintereinander defekt,
135 so dass es ausgetauscht werden musste. Aber bevor dieser Defekt festgestellt werden
136 konnte, hat er natürlich Alarme ausgelöst, eben insbesondere das GPS und LPS aus-
137 gefallen ist und daraus resultierten dann gemäß der Weisung aus den Fallkonferenzen
138 dann auch die Alarmierungen in der Polizei.

139

140 **Tanja Steinke:**

141 Klar.

142

143 **E1:**

144 Aber letztendlich nur geschuldet einem Defekt des Gerätes und offenbar hat man
145 momentan dieses technische Problem durch Hessen, durch die GÜL und die HZD
146 soweit in den Griff bekommen. Man hat ja auch eine ganz neue Gerätegeneration
147 momentan im Einsatz, so dass sich das völlig eliminiert hat.

148 Also tatsächliche Alarme, Gebotszonen- und Verbotszonenverstöße hat es überhaupt
149 noch gar nicht gegeben und die weitere Kategorie an Alarmfällen war gewesen, die
150 Batterie leer laufen zu lassen, und da aber auch wieder kurioserweise zwei Fallgrup-
151 pen. Einmal die Fallgruppe, dass tatsächlich aus Schlampigkeit es nicht aufgeladen
152 wurde, also gar nicht mal mit der Intention sich der Überwachung zu entziehen, und

153 zum anderen Batterie leer laufen lassen, weil der Proband anderweitig wieder unter-
154 gebracht war. Einmal ging es darum, dass der Proband in einem Klinikum war und
155 der andere Proband, der diese Alarme ausgelöst hatte, hat sich in der JVA wieder
156 befunden. Der war also wieder festgesetzt und dort hat man ihm die Möglichkeiten
157 genommen das Gerät wieder aufzuladen. Das Ladekabel kann ja als Instrument ein-
158 gesetzt werden sich selbst oder andere zu verletzen. Also quasi keine beabsichtigte
159 Aktion, hat aber Alarm ausgelöst. Insofern, man kann sehen, ist die Zahl grundsätz-
160 lich gering, würde ich sagen, als dass was man vielleicht am Anfang dachte, dass es
161 sehr viele Alarme geben würde und es reduziert sich dann noch mal, wenn man sich
162 genau anschaut, was dann für Fallgruppenalarme tatsächlich ausgelöst worden sind.

163
164 **Tanja Steinke:**

165 Ja.

166 Also es gab, wenn ich zusammenfassen kann, noch keine Gebots- oder Verbotszo-
167 nenverletzungen, auch keine Manipulationsversuche, also wissentlich und willentli-
168 che Manipulationsversuche, sondern das waren dann diese Batteriemeldungen aus
169 mehr oder weniger selbstverschuldeten Gründen und insofern auch kein Kapazitäts-
170 probleme für die Polizei.

171

172 **E1:**

173 Ganz genau.

174 Also die Alarme, nach momentaner Entwicklung oder nach momentanen Sachstand,
175 muss man mal sagen, die Entwicklung kann man nicht absehen, aber nachdem was
176 wir momentan haben - und es sind auch Risikoprobanden dabei, vor allem auch aus
177 der Sicherungsverwahrung Entlassene - nehmen die Probanden das Instrument so gut
178 an oder können auch damit gut umgehen, so dass es noch nicht zu Alarmen kam und
179 es wiederum auch für die Polizei momentan im unmittelbaren Einsatzsektor Erstzu-
180 griff zu wenig Belastung kam.

181

182 **Tanja Steinke:**

183 Sie gehören jetzt dem Innenressort an, deswegen bezogen sich Ihre Ausführungen
184 bislang überwiegend auf Kapazitätsprobleme des Innenressorts. Sehen Sie auf Seiten
185 der Justiz Probleme? In der Vorbereitung, in der Betreuung durch die Bewährungshilfe
186 zum Beispiel oder die Staatsanwaltschaften, die stärker belastet sind, die JVA's
187 durch die Stellungnahmen,...?

188

189 **E1:**

190 Was die JVA'en angeht, habe ich im Grunde keinen besonders starken Einblick,
191 meine aber, dass die keine sehr große zusätzliche Belastung haben, weil sie auch
192 vorher schon bei Risikoprobanden gewisse Einschätzungen abgeben mussten. Was
193 die Staatsanwaltschaften angeht, glaube ich schon, dass diese jetzt eine höhere
194 Belastung haben könnten, weil sie eben zu den Fallkonferenzen laden oder geladen
195 werden und das nun ein relativ neues Metier ist. Im Kontext mit HEADS sind die
196 Staatsanwaltschaften bisher nicht so stark gefragt, also ist es etwas Neues und es ist
197 auch eine zusätzliche Belastung, allerdings glaube ich nicht, dass sie da an Kapazi-
198 tätsgrenzen stoßen. Jedenfalls jetzt noch nicht, weil tatsächlich die Hauptbelastung
199 für die Staatsanwaltschaften dann bei der konkreten Fallkonferenz ist, da sehe ich
200 also kein Problem. Wen haben wir noch im Justizbereich?

201

202 Dann hätten wir die Führungsaufsichtsstellen und die Bewährungshilfe. Bei den Be-
203 währungshelfern würde ich schon sagen, dass die EAÜ die Bewährungshelfer stärker

204 belastet. Ob sie an Kapazitätsgrenzen kommen, weiß ich nicht, aber ich denke, es
205 belastet sie deshalb stärker, weil sie sich zwar bei sonstigen Risikoprobanden mög-
206 licherweise auch schon verstärkt um diese Kandidaten gekümmert haben, aber mit
207 der EAÜ meine ich schon, ist da noch mal der politischer Druck oder auch Öffent-
208 lichkeitsdruck, der auf die Bewährungshilfe zukommt, sich um diese Fälle besonders
209 zu kümmern. Also wenn man sich das vielleicht vorstellt, dass sie eine Akte neben
210 sich liegen haben und dann ist da ein Risikoproband, der in einer bestimmten Art und
211 Weise behandelt worden oder abgearbeitet worden ist, und jetzt hat er noch diesen
212 Zusatzmerker „EAÜ“. Damit fällt er in den besonderen Fokus der Bewährungshelfer,
213 einer noch mal gesteigerten Art, was bedeutet, man muss sich dem unter Umständen
214 mehr widmen, muss vielleicht auch mehr Termine anbieten, deswegen denke ich
215 schon, dass es für die Bewährungshilfe ein gesteigerter Aufwand ist, aber ob es Ka-
216 pazitätsgrenzen schon erreicht, weiß ich nicht. Ich hab mal am Rande mitbekommen,
217 dass man sich da aber auch darum bemüht festzulegen, welche einzelnen Kontingen-
218 te die Bewährungshelfer auf einen EAÜ-Probanden verwenden müssen, und auch auf
219 der Justizseite schaut, Personal nachzuführen, also man reagiert da schon. Ich glaube,
220 dass das kein limitierender Aspekt sein würde, dass man sagt, die Bewährungshilfe
221 kann es nicht mehr schaffen, deswegen bitte schaut, dass ihr weniger EAÜs aus-
222 sprecht. Das glaube ich nicht.

223

224 **Tanja Steinke:**

225 Was mir da zu dem Punkt noch einfällt, weil Sie sagen, es ist noch ein Merker
226 „EAÜ“ mit dabei. Das ist natürlich wenn man jetzt diesen aktuellen Rückfall in den
227 Medien verfolgt, dann ist es klar, wie stark dann auch die Medien darauf anspringen
228 und die Öffentlichkeit dann auch immer mehr Informationen haben will und die
229 Vorwürfe gegenüber den beteiligten Stellen auch schnell gemacht werden. Von daher
230 ist natürlich der Zusatz „EAÜ“ viel präsenter, sowohl für die Justiz als auch für die
231 Polizei.

232

233 **E1:**

234 Gerade der konkrete Rückfall war allerdings einer, der für die EAÜ eher untypisch
235 wäre, aber gleichwohl hat man gesehen, dass sofort darauf aufgesprungen wurde und
236 auch der Bayerische Landtag entsprechende Anfragen gestellt hat, auch Medienan-
237 fragen kamen in dem Tenor: Macht da eine EAÜ überhaupt Sinn? Welche konkreten
238 Maßnahmen waren den flankierend getroffen worden bei diesem speziellen Fall?

239 Also das ist ganz klar, wenn da ein Rückfall bekannt wird, dann wird das die Öffent-
240 lichkeit und nicht nur die zeitunglesende Öffentlichkeit, sondern auch die politische
241 Öffentlichkeit sehr schnell auf die Bühne gerufen und bedeutet, dass man im Vorfeld
242 auch versucht, sehr viel zu tun.

243

244 **Tanja Steinke:**

245 Vorhin haben sie das Stichwort „Spezialprävention“ in dem Zusammenhang ge-
246 bracht, dass das natürlich auch ein wesentlicher Aspekt der EAÜ ist. Wie schätzen
247 Sie die Wirksamkeit der EAÜ ein? Im Hinblick auf die drei Zielrichtungen der EAÜ?
248 Also einmal die rein spezialpräventive Wirkung, dann die Überwachung aufenthalts-
249 bezogener Weisungen und die nachträgliche Aufklärung von Straftaten, was ja wie-
250 derum mit der Spezialprävention zusammenhängt. Kann sie diese Zwecke so verfol-
251 gen? Oder gibt es Einschränkungen – z. B. bei bestimmten Tätern?

252

253 **E1:**

254 Also, was die nachträgliche Ermittlung anbelangt, glaube ich, da kann die EAÜ
255 100%ig ihren Auftrag erfüllen, natürlich immer mit diesem kriminalistischen Blick
256 muss man auch fragen, was man nachweisen kann. Mit der EAÜ kann man die Tat
257 natürlich nicht nachweisen, aber man kann nachweisen, dass sich zumindest die Fuß-
258 fessel und somit eigentlich auch der Proband an einem bestimmten Ort zu einer be-
259 stimmten Zeit aufgehalten hat, und das kann für ein Ermittlungsverfahren schon we-
260 sentlich sein - wird aber alleine keinen Tatnachweis bringen. Aber insofern glaube
261 ich, dass die EAÜ im Grunde 100% ihrer Aufgabe diesbezüglich erfüllt, auch was
262 Weisungsverstöße anbelangt. Technisch hat es keine Probleme gegeben, was be-
263 stimmte Alarmer, Gebotszonen- oder Verbotszonenverstöße anbelangen würde, das in
264 den Tests nicht angezeigt werden konnte, also da würde ich überhaupt keine Abstri-
265 che machen.

266 Was die Überwachung insofern ja auch von Weisungen, von ortsbezogenen Weisun-
267 gen anbelangt, erfüllt sie mit Sicherheit auch zu 100%ig ihre Aufgabe, weil es ein-
268 fach technisch nicht anders möglich ist. Es würde nahezu 100% erkannt werden.
269 Dass Ortsverbote besser akzeptiert werden durch die Probanden würde ja die An-
270 nahme voraussetzen, dass sie es vorher nicht getan haben, dass sie vorher dieser
271 Weisung nicht gehorcht haben. Und dazu liegt, meine ich, kein belastbares Material
272 vor, dass man das wirklich sagen kann, es ist ihnen verboten worden, sich der Woh-
273 nung ihres ehemaligen Opfers zu nähern und sie es doch getan hätten. Da liegt nichts
274 vor.

275

276 **Tanja Steinke:**

277 Und weil es dann auch zumeist nur dann bekannt wird, wenn tatsächlich zufällig die
278 Kontrolle stattfindet oder das Opfer das anzeigen würde. Es gibt ja wahrscheinlich
279 ein zu großes Dunkelfeld in dem Bereich.

280

281 **E1:**

282 Ja. Also wir haben keinen Vorher-Nachher-Vergleich, was das anbelangt. Wird es
283 akzeptiert oder nicht? Und was jetzt die ortsbezogenen Weisungen anbelangt, die
284 aber EAÜ-mäßig nicht überwacht wird - zum Beispiel Kindergärten, Freizeitbäder,
285 Schulen sind ja immer die Klassiker, die angeführt werden - die werden ja mit der
286 EAÜ gar nicht überwacht. Ich hab da kein Vorher-Nachher. Insofern kann man da
287 wohl eher keine Aussagen treffen, ob es besser oder schlechter geworden ist, man
288 kann nur sagen, dass momentan die ortsbezogenen Weisungen, sofern sie mit der
289 EAÜ überwacht werden, eingehalten werden. Das kann ich jetzt sagen und das gibt
290 natürlich der Öffentlichkeit, aber auch den konkret betroffenen Opfern Sicherheit.

291

292 **Tanja Steinke:**

293 Ja.

294

295 **E1:**

296 Was die Spezialprävention anbelangt, bin ich persönlich eigentlich von diesem Ge-
297 danken der Spezialprävention ein sehr großer Verfechter. So dass ich schon glaube,
298 wenn die kleine mahnende Stimme, das Engelchen, das in dem Fall nicht auf der
299 Schulter sitzt, aber ans Bein gebunden wurde, stabilisierend wirken kann. Das hat
300 sich in den Tests auch gezeigt, da waren es natürlich keine Straftäter gewesen. Bay-
301 ern hat nicht mit Straftätern Tests durchgeführt. Die Testpersonen haben gesagt, es
302 hat ihr Leben schon beeinflusst, nicht nur im allgemeinen Ablauf sondern auch, dass
303 sie sich ein Stück weit überwacht gefühlt haben und ich meine, der Effekt stellt sich
304 auch bei den Probanden ein.

305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355

Tanja Steinke:

Ja.

E1:

Insofern glaube ich an diese Effekte schon, aber man muss sicherlich sehen, dass die EAÜ alleine nicht helfen kann. Man muss den Bewährungshelfer dabei haben, man muss vielleicht im Zusammenhang mit den Ansprechpartnern bei den Polizeipräsidenten schon darauf achten, wie sich ein Proband auch persönlich entwickelt, um dann rechtzeitig erkennen zu können, irgendwann reicht alleine dieses ans Bein gebundene Engelchen nicht aus, man muss noch weitere Maßnahmen treffen, weil sich der Proband nicht günstig weiterentwickelt hat. Gerade bei Sexualdelikten würde ich sagen, dass dieses Element zwingend dazu gehört, da kann die EAÜ nicht alles ausgleichen. Aber dass sie eine grundlegende Phase setzt, das glaube sehr wohl.

Tanja Steinke:

Gerade weil Sie jetzt die Deliktbezogenheit noch mal mit ins Spiel bringen. Bei Sexualtättern, die Triebtäter bzw. triebgesteuert sind oder nachgewiesene psychische Störungen haben, stellt sich ja schon mitunter die Frage, ob da die EAÜ überhaupt wirksam sein kann? Ob ein solcher Proband dann überhaupt vernünftig nachdenkend agieren kann.

Sehen Sie allgemein Einschränkungen, was die Anlassdelikte angeht?

E1:

Also rechtlich gesehen ja nicht, sondern da macht gerade das Sexualdelikt und ich denke, das Gewaltdelikt einen ganz großer Anteil aus.

Ich glaube auch nicht, dass die Masse der Probanden, die mit einer EAÜ ausgestattet werden - das ist zwar jetzt schon Fakt, weil es vor allem die Sicherungsverwahrten betrifft - Personen sein werden, die ihr Sexualdelikt aus einer Triebsteuerung heraus begangen haben, aufgrund ihres übermäßigen Triebes oder eben der psychischen Erkrankung. Jetzt ist es Fakt, dass es die überwiegende Mehrheit ist, weil es eben Sicherungsverwahrte sind.

Aber jetzt im Aufwachsen der EAÜ werden es auch Sexualstraftäter sein, die aus anderer Motivation Sexualdelikte begangen haben, wo eher vielleicht das Gewalt-element oder das Machtgefüge eine größere Rolle gespielt hat, bei der Tatbegehung. Und da käme das dann nicht mehr zum Tragen zu sagen, der Proband kann es gar nicht steuern; in der Situation ist er willenlos und da hilft dann auch das Engelchen am Bein nichts mehr. Bei den jetzigen Sicherungsverwahrten bedeutet das, man muss sich den Fall sehr viel detaillierter anschauen, nicht danach gehen, was der Proband gemäß StGB begangen hat, sondern was konnte exploriert werden, das die Ursache der Tatbegehung war. Hier müsste man differenzierter betrachten, um dann auch engmaschiger neben der EAÜ flankierende Maßnahmen zu setzen, was man sich vielleicht bei dem Sexualtäter aus Macht, wo eher Macht das Motiv ist, dann sparen könnte. Nach dem StGB kann man nicht alleine fragen. Man muss nach der Tatmotivation fragen und dann kann man sehen, was die EAÜ leisten kann und was nicht. Trotzdem meine ich, dass auch bei dem Sicherungsverwahrten, der lange weg gewesen ist von der öffentlichen Bühne, der vielleicht auch therapeutisch begleitet wurde und es noch immer wird, die Aufenthaltsüberwachung schon was bringen kann. Denn sonst müsste ich ja grundsätzlich in Frage stellen, ob Therapie etwas bringen kann. Therapie versucht ja grundsätzlich auch, so kleine Stolpersteine in mein Leben

356 zu implementieren, so dass derjenige, der auf dem Weg wäre, wieder eine Straftat zu
357 begehen, erst einmal stolpert und wieder aufgeschreckt wird, und dann wieder einen
358 Schritt zurückgeht, wieder auf Null zurück. Und nicht, dass sich alles so weiter fort-
359 entwickelt bis der Täter am Ziel ist und die Tat begangen hat. Und einer dieser Stol-
360 persteine könnte eben auch die EAÜ sein. Deswegen halte ich sie nicht für völlig
361 sinnlos.

362 Aber man muss sie in ihrer Gewichtung unterscheiden, nicht nur nach Delikt sondern
363 auch innerhalb des Deliktes, dann den konkreten Täter, also die konkrete Person an-
364 sehen und ihre Motivation.

365

366 **Tanja Steinke:**

367 Wie sehen Sie die Sinnhaftigkeit bei anderen Delikten, zum Beispiel spezielle Ge-
368 waldelikte, Raubstrafaten oder BtM-Delikte. Ergibt die EAÜ einen Sinn, wenn je-
369 mand nachweislich BtM- oder alkoholabhängig ist?

370

371 **E1:**

372 Es geht jetzt nicht darum, dass er ein BtM-Delikt begangen hat, sondern dass er
373 BtM-abhängig ist? Weil das ja auch noch mal eine Frage ist.

374

375 **Tanja Steinke:**

376 Ja stimmt. Es ist missverständlich, aber oftmals sind diejenigen, die das BtM-Delikt
377 begehen abhängig. So hat sich das zumindest aus den Justizakten dargestellt die ich
378 bislang zum Auswerten hatte. Ich habe jetzt knapp 100 Akten ausgewertet und es
379 war oft so, dass das einhergeht. Dass die Probanden abhängig sind, und um sich den
380 Lebenswandel zu ermöglichen, dann gleichzeitig sonstige BtM-Straftaten, die unter
381 die Katalogstrafaten fallen, wie Handel, Einfuhr, begehen. Da stellt sich mir jetzt
382 persönlich schon die Frage, ob die EAÜ bei einem nachweislich untherapierten BtM-
383 Abhängigen dann einen Sinn machen kann?

384

385 **E1:**

386 Also, dass stellen nicht nur Sie in Frage, sondern auch weite andere Kreise. In einer
387 der letzten Besprechung mit den Staatsanwaltschaften wurde das auch noch mal hin-
388 terfragt und für mich persönlich kam da schon die Tendenz auf, dass man sagt, bei
389 diesen Fällen kann man eigentlich in der Regel davon ausgehen, dass die EAÜ kei-
390 nen Mehrwert hat. Wenn man auch das noch mal reflektiert, was wir ja schon be-
391 sprochen hatten, welchen Zweck hat die EAÜ, dann kann gestaltet sich die Tatüber-
392 führung beim BtM-Delikt eher schwierig. Durch was wird das Delikt eigentlich an-
393 gezeigt, was bringt es, rückwirkend nachzuweisen, wo der Proband war? Das macht
394 nicht so viel Sinn. Mit Gebotszonen und Verbotszonen könnte ihm der Hauptbahnhof
395 oder andere und einschlägige Örtlichkeiten verboten werden, wo er BtM kaufen
396 kann, aber dann eröffne ich ihm möglicherweise einen neuen Markt, der noch gar
397 nicht bekannt ist, sowohl einen Markt an dem er kaufen kann, als auch einen, wo er
398 absetzen kann. Das BtM ist ja dann auch nicht ortsgebunden in der Verübung der
399 Tat. Und was das Engelchen und Teufelchen anbelangt, muss man sehen, dass es nur
400 wirksam werden kann, wenn der potenzielle Täter meint, dass das Gerät ihm auch
401 Schaden könnte, wenn er eine Tat begangen hat. Also weiß der BtM-Täter, dieses
402 Gerät kann mich keiner Sache überführen, weder einem Weisungsverstoß, noch
403 wenn ich eine neue Tat begangen habe, kann es helfen diese Tat aufzuklären. Des-
404 wegen meine ich, dass es da wohl eher keinen Sinn macht.

405

406 **Tanja Steinke:**

407 O.K.

408

409 Jetzt gehen wir mal ab von dieser EAÜ-Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht.
410 Es gibt ja noch ein viel weiteres Feld, indem man theoretisch die EAÜ einsetzen
411 könnte. Welche weiteren Einsatzmöglichkeiten sehen Sie generell?

412

413 **E1:**

414 Im Grunde kann ich die EAÜ sehr gut überall da einsetzen, wo ich eine Person in
415 bestimmten Örtlichkeiten halten will und es überwachen möchte, oder sie von be-
416 stimmten Örtlichkeiten fern halten will und dazwischen bewegt sich das gesamte
417 Spektrum der denkbaren Einsatzmöglichkeiten.

418

419 Diskutiert worden ist ja schon mal im Bereich des Terrorismus, hier des islamischen
420 Terrorismus, wo es darum geht, Ausreise zu überwachen. Weiter verfolgt worden ist
421 das nicht.

422 Denkbar ist es auch, ich glaube in Polen ist es auch schon eingesetzt worden, wenn
423 man schaut, kann man Stadionverbote damit durchsetzen.

424 Bei den Kommunen wäre denkbar, bestimmte Ortsverbote, die ergehen an Kinder
425 und Jugendliche, bestimmte Örtlichkeiten zu bestimmten Zeiten, Festivitäten zum
426 Beispiel, nicht aufzusuchen.

427 Ein denkbares Einsatzfeld wäre auch die häusliche Gewalt, um dort die Weisungen
428 oder die Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu überwachen. Da ist es ja
429 sogar so, dass technisch gesehen das Gerät insofern noch mal verstärkt unterstützen
430 könnte, als es eine Gerätevariante gibt, die auch das Opfer bei sich tragen kann und
431 wo dem Opfer angezeigt wird, der Täter nähert sich. Plus die Tatsache, dass noch
432 separat überwacht werden könnte, ob sich der Täter tatsächlich nähert. Dass dann
433 von zwei Seiten Interventionsmaßnahmen eingeleitet werden könnten, nämlich ein-
434 mal vom Opfer selbst und einmal von der Überwachungsinstanz, wer auch immer
435 das dann wäre.

436

437 **Tanja Steinke:**

438 Das gibt es ja meines Wissens in Spanien bereits, so in der Art und Weise. Die
439 Überwachung der häuslichen Gewalt.

440

441 **E1:**

442 Ja.

443

444 Das wären im Grund die Einsatzmöglichkeiten, wobei dabei immer zu differenzieren
445 ist, wer setzt dann dieses Mittel ein.

446 Setzt es die Polizei im Rahmen ihrer originären Zuständigkeiten ein? Für Bayern ist
447 die Polizei nur ein Teil der Sicherheitsbehörde, da sind auch die Kommunen zu se-
448 hen, die auch als Sicherheitsbehörden agieren, und insofern auch Interesse daran ha-
449 ben könnten, Ortsverbote oder -gebote zu überwachen.

450 Die Justiz hat ja schon einen Einsatzbereich gefunden, aber auch da ließe er sich
451 noch erweitern, nämlich im Bereich der Lockerungen und der Überwachungen von
452 Lockerungsentscheidungen hier unterstützend zu sein. Und was dann auch für das
453 Sozialressort insofern gilt, als diesem die Überwachung der Lockerungsentscheidun-
454 gen beim Maßregelvollzug obliegt. Und auch im Rahmen des Therapieunterbrin-
455 gungsgesetzes wäre es denkbar. Denn das Therapieunterbringungsgesetz ist sogar
456 ganz wesentlich darauf ausgelegt, die Person irgendwann wieder in die soziale Ge-
457 meinschaft komplett zurückzuführen, und dabei auch stufenweise Lockerungen er-

458 möglich werden müssen. Und es gerade bei diesen Personenkreis auch sehr kritisch
459 gesehen werden kann und auch hier die EAÜ ihr Einsatzfeld finden könnte.

460

461 **Tanja Steinke:**

462 Gibt es hierzu konkrete Pläne? Oder sind das jetzt rein theoretische Überlegungen?
463

464

464 **E1:**

465 Es gab schon, ich meine polizeigewerkschaftliche Forderungen, was den Terrorismus
466 anbelangt, da möglicherweise die EAÜ einzusetzen. Und es hatte sich im Rahmen
467 einer Fallkonferenz auch schon einmal diese Idee entwickelt, was die Therapieunter-
468 bringung anbelangte. Der Proband wurde im Rahmen der Fallkonferenz ganz normal
469 behandelt zum dem Thema, ob er nach seiner Entlassung eine EAÜ bekommen soll-
470 te. Es stand dann aber an, dass er nach Therapieunterbringung neu untergebracht
471 wurde, also insofern gar nicht in die reguläre Freiheit entlassen wurde. Und man
472 fragte, könnte man ihn nicht, wenn er nach ThuG entlassen werden würde, um ihn
473 wieder an die Freiheit zu gewöhnen, schon vorab die EAÜ geben? Der Proband hat
474 sich auch freiwillig dazu bereiterklärt, aber rechtlich ist es also nicht möglich.

475 Aber in dem Zusammenhang kam dann auch mal die Idee auf, wie es eigentlich wä-
476 re, Lockerungsentscheidungen überhaupt flankierend zu unterstützen mit EAÜ. Also
477 nur mit dem Gerät, nicht mit der Weisung zur Führungsaufsicht. Und ich bin darüber
478 informiert, dass die Justiz auch schon Tests gefahren, hat die EAÜ einzusetzen bei
479 Lockerungen im Bereich des Jugendstrafvollzugs und das scheinbar auch erfolgreich.
480 Man hatte einige Probleme, dass das Gerät auch akzeptiert wurde von den Jugendli-
481 chen, insbesondere wenn sie dann Gartenarbeiten im Außenbereich der JVA verrich-
482 tet haben. Aber das ist dann schon etwas konkreter als nur eine Überlegung. Aber
483 man hat es, glaube ich, auch jetzt nicht weiter ausgebaut das System, darüber bin ich
484 aber im Detail nicht informiert.

485

486 **Tanja Steinke:**

487 Um jetzt noch einmal rechtlich auf die ThuG-Lockerungen zurück zu kommen: Da
488 müsste man als rechtliche Grundlage die Unterbringung nach dem ThuG sehen und
489 kann dann nicht mehr die Vollverbüßung oder den Maßregelvollzug, also die Füh-
490 rungsaufsicht als Grundlage sehen. Sondern das müsste man rechtlich neu bewerten
491 und da wäre auch eine Gesetzesänderung erforderlich, wenn ich das richtig verstan-
492 den habe.

493

494 **E1:**

495 Ich meine schon, insbesondere wenn es darum ginge, dass jemand zwangsweise ver-
496 pflichtet wird, das Gerät zu tragen. Da meine ich schon, dass das Gesetz diesbezüg-
497 lich eine Grundlage schaffen müsste. Aber es wäre auch möglich, dass man sagt, im
498 Rahmen der Therapieunterbringung ist der Patient den ärztlichen Weisungen unter-
499 worfen und es wird als ärztliche Weisung ausgestattet oder eben auch als eine Rah-
500 menbedingung, die erst die Lockerung ermöglicht. Also dass flankierende Sicher-
501 heitsmaßnahmen, gerade bei den ersten Lockerungsstufen, eingebaut werden, und
502 das könnte eben die EAÜ sein. Wobei wenn ich das ThuG so richtig überblicken
503 kann, es ein Stück weit problematisch wäre, weil eben eine so große Lockerung, den
504 Probanden außerhalb der Mauern spazieren gehen zu lassen, wohl auch nicht verfügt
505 werden dürfte, wenn der Proband noch für gefährlich gehalten wird.

506 Aber ich meine, dass da vielleicht auch dieser spezialpräventive Gedanke noch mal
507 stärker zum Tragen kommt, also nicht dieser sichernde Gedanke. Denn oft ist es ja in
508 der öffentlichen Wahrnehmung so, dass die EAÜ etwas sichert. Sie ist aber nicht da,

509 um Sicherheit zu bringen, sondern um die Führungsaufsicht zu unterstützen also eher
510 stabilisierend in das Leben einzuwirken. Und gerade bei den ThuG-Unterbringungen
511 könnte dann dieses Element stärker zum Tragen kommen: nicht so sehr zu sehen, als
512 sicherndes Element sondern als stabilisierendes Element, als psychisch stabilisieren-
513 des Element. Verkaufen müsste man es ihm aber doch wahrscheinlich rechtlich eher
514 als sicherndes Element. Aber rechtlich muss man sich das im Detail anschauen. Aber
515 ich denke das wäre auf jeden Fall eine denkbare Variante.

516

517 **Tanja Steinke:**

518 Ja. Zumal das ThuG ja eigentlich auch alleine aufgrund der Dauer der Unterbringung
519 darauf ausgelegt ist, regelmäßig zu überprüfen, ob der Proband denn auch in Freiheit
520 entlassen werden kann.

521

522 **E1:**

523 Ja.

524

525 **Tanja Steinke:**

526 Die ThuG-Unterbringungen sind ja sowieso auf zunächst maximal 18 Monate ausge-
527 legt und danach muss immer wieder neu entschieden werden. Von daher wäre dies
528 schon eine ganz plausible theoretische Möglichkeit.

529

530 **E1:**

531 Man müsste mit dem Instrument ThuG sensibel umgehen. Weil es in der Öffentlich-
532 keit schwierig ist ThuG-Patienten zu lockern und das Klientel auch ein schwieriges
533 ist, und das eben dann eine knifflige Frage ist, als was wird dann die EAÜ eingesetzt
534 wird, als tatsächlich sicherndes Element, also im Sinne einer Fessel oder als psy-
535 chisch stabilisierendes Element. Das müsste man an sich sehr genau ansehen und
536 sehr sensibel mit dem Instrument umgehen, aber ich glaube, dass es da eine Verwen-
537 dung finden könnte.

538

539 **Tanja Steinke:**

540 Ja.

541

542 **E1:**

543 Ob es zu wünschen ist, sei dahin gestellt.

544

545 **Tanja Steinke:**

546 Apropos Fessel: es wird ja eigentlich immer wieder propagiert, dass es ja zwar vom
547 Ausdruck her eine Fessel ist, aber tatsächlich niemals eine Fessel sein kann, weil
548 man den Probanden damit ja nicht an einen Ort fesseln kann. Er kann ja innerhalb
549 der erlaubten Zonen, je nachdem wie groß sie sind, immer noch Tun und Lassen was
550 er will. Es gibt ja keine permanente Überwachung.

551

552 **E1:**

553 Genau. Aber das Entscheidende ist, dass dann der, der im Rahmen ThuG oder auch
554 im anderen Bereich, darüber entscheidet, ob die Maßnahme angewandt wird oder
555 nicht, welche Erwartungen er an die EAÜ hat. Zum Einen zu sagen, eine Entlassung
556 oder Lockerung mit EAÜ ist etwas sicherer und zumindest kann ich ihn hinterher
557 wieder schnappen. Oder zum Anderen, ob von Haus aus feststeht, eher das stabilisie-
558 rende Element nutzen, obwohl man ganz genau weiß, wenn es Spitz auf Knopf

559 kommt, kann die EAÜ nichts verhindern. Also mit welcher Motivation geht auch der,
560 der darüber befindet, daran an dieses Instrument.

561

562 **Tanja Steinke:**

563 Ja.

564 Jetzt gibt es ja diesen Staatsvertrag zwischen Hessen und den beteiligten Bundeslän-
565 dern, inzwischen meines Wissens 12.

566

567 **E1:**

568 Richtig.

569

570 **Tanja Steinke:**

571 Da sind ja der EAÜ noch viele weitere Möglichkeiten eröffnet. Von Außervoll-
572 zugsetzung von Haftbefehlen, über Bewährungsweisungen usw. Das sind alles solche
573 Möglichkeiten, die theoretisch Bayern für sich in Anspruch nehmen könnte und die
574 GÜL mit diesen Aufgaben noch beauftragen könnte. Welche Möglichkeiten sehen
575 Sie da noch?

576

577 **E1:**

578 Außervollzugsetzung von Haftbefehlen: da sind wir als Polizei eigentlich ja nicht im
579 Spiel. Da sehe ich jetzt so diesen Mehrwert nicht, dass der Proband vielleicht persön-
580 lichen Mehrwert darin hat, dass er noch in seinem sozialen Umfeld ist, das mag sein.
581 Ich würde auch anerkennen, dass es den Justizvollzug entlasten würde, auch finanzia-
582 ell, auch das sehe ich, aber aus polizeilicher Sicht würde ich jetzt keinen großen
583 Mehrwert darin sehen, dem Probanden zugunsten einer Entlassung die EAÜ zu ge-
584 ben.

585

586 **Tanja Steinke:**

587 Jetzt würde ich gerne mal die einzelnen Punkte durchgehen, die im Staatsvertrag,
588 genannt sind. Also das wäre Außervollzugsetzung von Haftbefehlen gewesen, da
589 hatten wir ja gerade schon darüber geredet.

590 Jetzt zur Frage der Bewährungsweisung, da gibt es ja auch schon die gesetzliche
591 Grundlage. Es ist ja auch eines der Anwendungsgebiete in Hessen und meines Wis-
592 sens sind 70% der überwachten Hausarreste solche Bewährungsweisungen.

593

594 **E1:**

595 Ja.

596 Eine Überlegung wäre ja dann auch die Bewährungsweisung mit der Ortsbezogen-
597 heit zu verbinden. Entsprechende Delikte müssten dann auch vorliegen, wo es um
598 konkrete Orte geht, an die dann die EAÜ andocken kann. Da wird es wahrscheinlich
599 nicht mehr so wahnsinnig viele Deliktsbereiche geben, wo das dann ergänzend Sinn
600 macht. Und das Spezialpräventive wäre vielleicht überlegenswert. Aber würde auf
601 jeden Fall auch bedeuten, dass im Umkehrschluss die Polizei jetzt in Fällen, die kei-
602 ne Hochrisikofälle sind, wieder stärker belastet werden würde, was sowohl die Fall-
603 konferenzen, die man dann vielleicht einziehen würde, vielleicht aber auch nicht,
604 tangiert wäre, aber insbesondere dann bei der Unterstützung der Überwachung dieser
605 Weisung. Momentan hat die Polizei da kein Aufgabenfeld. Es würde ihr aber eines
606 zuwachsen und ob da dann der Mehrwert aus rein polizeilicher Sicht gegeben wäre,
607 oder wie hier die Kosten/Nutzenabhebung wäre, ich denke, dass dies hier aus polizei-
608 licher Sicht deswegen nicht so stark zu forcieren wäre, das es sich in diese Richtung
609 weiter entwickelt.

610

611 **Tanja Steinke:**

612 Man muss ja auch sehen, dass bei den Bewährungsweisungen die Tätergruppe ei-
613 gentlich eine andere ist, weil ja, wie der Name Bewährung schon sagt, sind das ja
614 dann Personen, die auf Bewährung entlassen werden, die eigentlich eine positive
615 Sozialprognose haben. Das wäre ja eine ganz andere Zielgruppe als die, mit der wir
616 uns jetzt gerade beschäftigen in der Führungsaufsicht.

617

618 **E1:**

619 Ja und die auch für die Polizei in ihrem originären Aufgabenbereich eine Rolle spielt.
620 Wir haben eben nicht den Hochrisikoprobanden, der uns so oder so beschäftigt und
621 wo wir eben sagen können, wenn er eine EAÜ bekommen ist, ist es auch etwas, was
622 wir als polizeipraktisches Mittel dann weiter einfach Nutzen können.

623 Diesen Mehrwert hätten wir jetzt bei der sonstigen Klientel, unabhängig mal von
624 ihrer positiven Entwicklung, nicht so unbedingt. Jeder Dieb der da rauskommt, er
625 wird vielleicht wieder Diebstähle begehen, aber es ist im Gesamtgefüge dann keine
626 so hohe Gefährdung der Bevölkerung damit verbunden. Ein Schaden allemal, aber
627 ein hohes Sicherheitsrisiko ist eben nicht gegeben. Anders beim Sexualstraftäter oder
628 beim Gewaltstraftäter. Aus polizeilicher Sicht würde mir jetzt nicht unbedingt ein-
629 leuchten, dass man diesen Punkt unbedingt forcieren sollte.

630

631 **Tanja Steinke:**

632 Also könnte man dann sagen, die EAÜ wäre generell nicht bei sog. Low- oder Midd-
633 le-Risk-Tätern einzusetzen, sondern nur bei den Hochrisikotätern? Würden Sie das
634 generell so unterschreiben?

635

636 **E1:**

637 Ich würde es unterschreiben aus polizeilicher Sicht, dass es dort ein Effekt macht, der
638 aus polizeilicher Sicht wünschenswert ist, aber ich würde auch sagen, dass es auch
639 bei Low-Risk-Tätern, mit wenigem Schadpotential oder rein finanziellem Schadpo-
640 tential Effekt machen kann und der Proband von Taten abgehalten wird. Das wäre
641 meine persönliche Meinung und wenn Kosten/Nutenaufwand für den Staat sich trägt,
642 dann könnte man versuchen, sollte man vielleicht auch, aber aus polizeilicher Sicht
643 gesehen, sollte es nicht forciert werden.

644

645 **Tanja Steinke:**

646 Der nächste Punkt der in dem Staatsvertrag genannt ist, wäre die Vermeidung der
647 Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen. Das wäre dann
648 natürlich auch wieder der gleiche Täterkreis.

649

650 **E1:**

651 Da würde das Gleiche im Grunde gelten. Wobei man da vielleicht noch mal stärker
652 ins Gewicht bringen könnten, welche sozial schädlichen Einflüssen ist der Proband
653 in der JVA ausgesetzt, die dann vermeidbar wären, wenn er in seinem sozialen Um-
654 feld bleibt. Da müsste man sich vielleicht im Detail mal Studien anschauen, in denen
655 gesehen wird, wo ist der Schaden für den Probanden niedriger, aber auch wenn man
656 sich die Diskussion anschaut mit dem Warnschussarrest, ist doch eher die Diskussion
657 dahingehend, durchaus auch mal eine stärkere Zäsur im Leben des Täters zu setzen
658 als Reaktion auf die Tat und da würde eher dafür sprechen ihn auch kurzfristig in
659 Haft zu nehmen, und nicht nur mit der EAÜ zu überwachen und tendenziell würde
660 ich das auch so sehen. Wenn es gerade um eine Kurzzeithaft geht, dann ist der schäd-

661 liche Einfluss dem man ausgesetzt ist in der JVA, in der späteren Wirkung nicht so
662 hoch, als das nicht der Mehrwert höher wäre zu sagen, dieser Schuss vorm Bug ist
663 größer. Also würde ich sagen, diese Personen also doch erst mal in Haft zu nehmen
664 und die Strafe absitzen zu lassen und würde es dann eher sagen, dass es kontrapro-
665 duktiv wäre, da nur die EAÜ zu geben.

666

667 **Tanja Steinke:**

668 O.K.

669 Über vollzugsöffnende Maßnahmen im Bereich ThuG haben wir jetzt schon gespro-
670 chen. Es gibt ja auch generell die überwachten Ausgänge zum Beispiel: Wie ist da
671 Ihre Meinung dazu?

672

673 **E1:**

674 Ich glaube, dass das eine flankierende Maßnahme sein kann, genauso wie bei den
675 ThuG, dass es aber nicht so sein kann, dass man sagen sollte, wir haben ja jetzt das
676 technische Knowhow und wir haben die Organisationsstrukturen um die EAÜ anzu-
677 wenden, also machen wir das jetzt einfach. Sondern das es da auch noch mal konzep-
678 tionell oder auch, um die Konzeption mit Leben zu erwecken viel Arbeit bedarf. Ge-
679 rade bei den Personen, die dann darüber entscheiden, ob EAÜ ja oder nein. Und
680 möglicherweise werden dann auch Lockerungen mit EAÜ eher ausgesprochen als
681 ohne. Da wäre viel zu tun, um die Sensibilität herzubringen. Für was wird die EAÜ
682 beim jeweiligen Probanden eingesetzt? Fällt es leichter, den Ausgang zu gewähren,
683 wenn die EAÜ ans Bein gebunden wurde oder eben nicht. Und ich meine eben nicht,
684 dass man sich dann leichter tun sollte, ihn auf freien Fuß zu setzen weil er ja noch die
685 Fußfessel hat, und ganz im Gegenteil, eben nur dieses psychologische Element eine
686 Rolle spielen darf und da bin ich mir nicht sicher, ob man nicht dann leichtfertig sa-
687 gen würde, mit Fußfessel geht man halt mal raus, weil man diesen Fesselgedanken
688 eher stärker im Kopf hat und dann muss man gegensteuern.

689 Es könnte also ein Element sein, aber nichts was ich einfach so locker vom Hocker,
690 weil es jetzt konzeptionell oder weil es jetzt gemäß Staatsvertrag rechtlich möglich
691 wäre, forcieren sollte, sondern wenn, dann langsam. Sondern erst mal jetzt konsoli-
692 dieren und dann als nächsten Schritt das dann auch wieder sehr aufwändig begleiten.

693

694 **Tanja Steinke:**

695 Ja. Ja auf jeden Fall.

696 Aber ich habe Sie richtig verstanden, dass noch keine dieser im Staatsvertrag ge-
697 nannten Aufgaben von Bayern auf die GÜL übertragen wurde.

698

699 **E1:**

700 Ja so ist es.

701

702 **Tanja Steinke:**

703 O.K.

704

705 **E1:**

706 Und nach meinem Wissen ist es auch so, dass die Justiz momentan den Status Quo
707 erst mal konsolidieren will und dies richtig fest zementieren möchte, und auch gar
708 nicht vorhat, diese anderen Punkte zu forcieren oder da Bemühungen oder Überle-
709 gungen im Gange sind. Eher weit davon entfernt. Eher auch sehr restriktiv: jetzt als
710 EAÜ-Weisung ja, aber die anderen Punkte lässt man sich offen. Andere Länder mö-

711 gen das ja auch anders sehen, aber dass es für Bayern in Moment überhaupt keine
712 Rolle spielt.

713

714 **Tanja Steinke:**

715 Also keine andere Einsatzmöglichkeit außer der jetzt praktizierten im Rahmen der
716 Führungsaufsicht?

717

718 **E1:**

719 Ja, was die Justizseite anbelangt. Ob nicht vielleicht andere Einrichtungen, wie Lan-
720 dessozialministerium oder das Innenministerium, also Innenseite, sich noch mal and-
721 ders positioniert, das mag sein. Wobei man, das meine ich, momentan in der Innen-
722 seite, auch nicht im Focus hat, das man selbst sich die EAÜ zunutze machen könn-
723 ten, jedenfalls nicht in den strategischen Überlegungen, weil es ja auch noch viel
724 Organisation dann bedürfte, denn die Innenseite könnte sich ja den bestehenden Ver-
725 trägen nicht so ohne weiteres anschließen. Der Vertrag ist ja gemacht zwischen dem
726 Justizministerium und dem Land. Wenn jetzt aber die EAÜ als eine polizeiliche
727 Maßnahme verwendet würde, dann muss auch die Polizei, sprich das Innenressort
728 einen solchen Vertrag schließen, also man kann das dann nicht einfach so übertragen
729 weil die Strukturen da sind. Es würde dann neuer Verträge bedürfen und auch neuer
730 organisatorischer Abläufe, die Finanzierung muss geklärt werden und möglicher-
731 weise auch eine andere Überwachungszentrale einzuziehen, so dass die GÜL da viel-
732 leicht gar nicht geeignet wäre.

733

734 **Tanja Steinke:**

735 Ja.

736 Wenn man sich jetzt beispielsweise die Überwachung häuslicher Gewalt anschaut
737 dann wäre das ja ein rein präventivpolizeiliches Einsatzfeld. Oder die Überwachung
738 von Stadionverboten wäre auch eher im Bereich der polizeilichen Arbeit anzusiedeln.

739

740 **E1:**

741 Beziehungsweise auf dem Sektor der Sicherheitsbehörden, da kämen die Kommunen
742 auch mal stark mit rein.

743

744 **Tanja Steinke:**

745 Ja.

746

747 **E1:**

748 Was das Gewaltschutzgesetz anbelangt, wäre es einmal denkbar als rein präventive
749 Maßnahme der Polizei- und Sicherheitsbehörden, aber die Verfügungen im Gewalt-
750 schutzgesetz, die sind eine zivilrechtliche Sache. Es stellt sich dann die Frage, wer
751 sich zu dieser Überwachung überhaupt berufen fühlt, also da würde mir jetzt gar kein
752 Konstrukt einfallen, wer das hier betreiben sollte oder wer hier dann Verträge schlie-
753 ßen sollte oder die finanziellen Mittel bereitstellen.

754 Also das ist auch eine gewisse Gefahr, wenn man sich das mal einfach so ansieht,
755 dass man meint, ja eigentlich haben wir ja das Equipment, wir brauchen es jetzt ja
756 nur anwenden. Das ist bei Weitem nicht so, es würde vertraglich und gesetzlich vie-
757 ler Dinge bedürfen um es in anderen Fällen verwenden zu können.

758

759 **Tanja Steinke:**

760 Und auch organisatorisch vermutlich, wie Sie schon erwähnt haben, in Bezug auf die
761 Überwachungsstelle, weil es ja vermutlich noch mal ganz andere Dimensionen an-

762 nimmt, wenn man zum Beispiel Täter- und Opferseite überwachen müsste. Man
763 müsste ja auch die Kapazitäten aufstocken, um für das Opfer ständig erreichbar zu
764 sein, um die Alarmer genauso abarbeiten zu können wie bisher. Also vermutlich, wäre
765 dann eher noch eine bayerische Stelle erforderlich, wenn man das so ausbauen wür-
766 de.

767

768 **E1:**

769 Bei Stadionverboten stellt sich ja dann auch die Frage, was ist dann bei einem Alarm
770 zu tun? Würde es dann im Grunde immer bedeuten, dass Polizei ausrückt oder Ord-
771 nungsdienste? Da sind dann auch die Akteure, die auf einem Alarm reagieren noch
772 mal andere und auch die Dringlichkeit, was getan werden muss ist anders. Bei-
773 spielsweise wäre ja auch vorstellbar, dass ich sage, ja o.k. Stadionsverbot ist zwar
774 begangen, ich habe das registriert, aber er kriegt im Nachhinein eins auf die Mütze,
775 also ich reagiere gar nicht sofort. Die Situation ist da schon wesentlich anders als bei
776 den EAÜ-Weisungen.

777

778 **Tanja Steinke:**

779 Also gäbe es zwar theoretisch viele Einsatzmöglichkeiten, in der Praxis würde es
780 aber noch langwieriger Umsetzungsphasen bedürfen.

781

782

783 **E1:**

784 Absolut. Bei der Meinungsbildung und Willensbildung, was möchte man als nächs-
785 tes forcieren und dann tatsächlich rechtlicher, organisatorischer und vielfältiger
786 Maßnahmen.

787

788

789 **Tanja Steinke:**

790 Jetzt kommen wir mal bitte auf den konkreten Einzelfall und auf die Entscheidungs-
791 findung bzgl. der EAÜ im konkreten Einzelfall.

792

793 **E1:**

794 Ja.

795

796 **Tanja Steinke:**

797 Würden Sie bitte schildern, wie der Prozess der Entscheidungsfindung abläuft. Wel-
798 che Behörden beteiligt sind. Wie die miteinander in Beziehung stehen und welche
799 Maßnahmen im Vorfeld laufen.

800

801 **E1:**

802 Ja.

803 Also Dreh- und Angelpunkt ist eigentlich die Justiz, es ist ja auch ein Mittel der Füh-
804 rungsaufsicht, und insofern beginnt eigentlich auch die Schleife bei der Justiz. Im
805 Regelfall wird es so sein, dass die Staatsanwaltschaft anhand ihrer Akten und Wie-
806 dervorlagefristen feststellt, ein Proband, bei dem rechtlich eine EAÜ denkbar wäre,
807 steht an zur Entlassung oder darüber durch die JVAen informiert wird.

808

809 Dann sieht das Konzept idealtypischerweise vor, dass die Staatsanwaltschaft die JVA
810 bittet, also die Entlasseinrichtung, so muss man ja sagen, es kann ja auch der Maßre-
811 gelvollzug sein, um eine Stellungnahme zu der Frage, wird hier eine EAÜ befürwor-
812 tet oder eben nicht, zusammen mit einer Risikoeinschätzung, einem Werdegang des

813 Probanden, einer Aussage über die Entwicklung während des Aufenthaltes in der
814 Einrichtung, in der er sich befand. Anhand dieser Unterlagen bildet sich zunächst die
815 Staatsanwaltschaft im Verbund dann mit den vorliegenden Urteilen, aber auch Gut-
816 achten über den Probanden, erst mal eine eigene Meinung zu der Frage, EAÜ eher ja
817 oder eher nein. Und bindet dann mit der Frage, sollen wir eine Fallkonferenz stattfin-
818 den lassen, die das Ziel hat, darüber grundlegend vorab zu befinden, die Polizei ein.
819 Die Akteure der Fallkonferenzen sind: Bewährungshilfe, die Entlasseinrichtung oder
820 ein Vertreter der Entlasseinrichtung und die Polizei. Diese Akteure sollen auch im
821 Vorfeld die Unterlagen, die der Staatsanwaltschaft zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu-
822 gesandt bekommen, also die Stellungnahmen der Entlasseinrichtung, auch ein erstes
823 Votum der Staatsanwaltschaft zu der Fragestellung, plus Gerichtsurteile und Gutach-
824 ten. Man wird sich dann vereinbaren in aller Regel auf eine Fallkonferenz, es sei
825 denn alle Beteiligten würden, was eher selten der Fall ist, von Haus aus sagen, dass
826 die EAÜ überhaupt nicht in Frage kommend, das reicht das man das schriftlich der
827 StA so zurückmeldet von allen Beteiligten, da würde dann keine Fallkonferenz statt-
828 finden. Aber in der Regel wird es so sein, dass man in dieser Frage, noch keine aus-
829 gereifte Meinung hat oder dazu neigt, eine EAÜ hier in Betracht zu ziehen. Dann
830 kommt es zu einer Fallkonferenz, die federführend von der Staatsanwaltschaft
831 durchgeführt wird, also d.h. zu organisatorischen Fragestellungen ist die Staatsan-
832 waltschaft aufgefordert, aber auch dann auch die ganze Fallkonferenz zu leiten.

833

834 Die Vorbereitung der anderen Akteure, dazu kann ich nichts sagen, aber die Polizei
835 wird dann anhand der vorliegenden Unterlagen für sich eine Art Risikobewertung
836 vornehmen, eine Probandeneinschätzung und sich eine Meinung bilden, ob hier aus
837 polizeilicher Sicht eine EAÜ eher sinnvoll oder nicht sinnvoll ist. Welche flankie-
838 renden Weisungen könnte man zu der EAÜ dazustellen? Beispielsweise Alkoholver-
839 bote oder Tätigkeitsbeschäftigungsverbote, aber auch wie genau soll die EAÜ-
840 Weisung ausgestaltet sein? Darüber wird man sich intern Gedanken machen und in
841 diesem internen Abstimmungsprozess bindet sie, sofern es sich um einen Sexual-
842 straftäter handelt, die HEADS-Zentralstelle ein, die eine Risikobewertung mit ein-
843 bringen soll. Wenn das nicht der Fall ist, macht das örtlich zuständige Präsidium das
844 ganz alleine. Mit dieser Vorbereitung, der Grundsatzaussage der EAÜ Ja oder Nein,
845 flankierende Weisungen zur EAÜ wenn sie befürwortet wird und konkrete Ausge-
846 staltung der EAÜ geht dann der Beamte in die Fallkonferenz und diskutiert, bespricht
847 den Fall mit den anderen Akteuren.

848

849 Die Fallkonferenz selber produziert eine Meinung, eine hoffentlich abgestimmte,
850 aber bislang habe ich auch nichts anderes gehört. Man hat sich da immer im Grunde
851 einvernehmlich – auch wenn vielleicht das eine oder andere Mal so eine Fallkonfe-
852 renz länger gedauert hat - darauf einigen könnten, eine EAÜ zu befürworten oder
853 eben auch abzulehnen. Im Befürwortungsfall würde dann neben diesem Votum für
854 die EAÜ ein Entwurf einer Weisung ausgestaltet werden müssen, die beinhaltet, wie
855 die EAÜ-Weisung konkret ausgestaltet wird, also welche Verbotszonen werden hinter-
856 legt, welche Gebotszonen sollen hinterlegt werden, oder verzichtet man auf orts-
857 bezogene Weisungen und lässt alleine spezialpräventive Wirkung zur Geltung kom-
858 men, und dann aber auch noch, welche flankierenden Weisungen werden der EAÜ
859 beigestellt.

860

861 Und als weiteres Produkt aus der Fallkonferenz ergibt sich die Weisung für die GÜL.
862 D. h. das ist ein Schema, wo die einzelnen Alarme, die die EAÜ technisch produzie-
863 ren kann durchgegangen werden und entschieden wird, wenn Alarm XY aufläuft,

864 wie soll dann die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder darauf reagieren?
865 Soll sie den Probanden ansprechen, soll sie ihm nicht sagen, dass ein Alarm regis-
866 triert wurde, soll die Führungsaufsichtsstelle bzw. die Bewährungshilfe davon sofort
867 verständigt werden oder erst schriftlich in 3 Tagen? Soll die Polizei beigezogen wer-
868 den oder unter welchen besonderen Bedingungen soll die Polizei beigezogen wer-
869 den? Also dieses Reaktionsschema für die Gemeinsame Überwachungsstelle wird
870 dort auch konzipiert.

871

872 Dann wird der Ball im Grunde an die Justiz, an die Staatsanwaltschaft, zurückgege-
873 ben, die dann für die Ausfertigung zuständig ist, bzw. den Prozess in Gang zu brin-
874 gen hat, dass diese Führungsaufsichtsweisung entsprechend ausgefertigt wird.

875

876 Der Proband, wenn dann der entsprechende Beschluss ergangen ist, wird dann auch
877 mit der EAÜ ausgestattet. In Bayern hat man sich darauf verständigt, dass die EAÜ
878 den Probanden noch in der Entlasseinrichtung angepasst wird. Das geschieht in den
879 Justizvollzugsanstalten durch die Justizvollzugsbeamten auch mit den entsprechen-
880 den Belehrungen, vor allem die Belehrung geschieht durch die Justizvollzugsbeam-
881 ten, die Anlegung selber durch den sog. Vorortservice, ein Dienstleister legt das Ge-
882 rät an und weist auch dann in das Gerät ein, beim Maßregelvollzug ist das im Grunde
883 ganz genauso und der Proband wird entlassen, mehr ist dann eigentlich erst mal
884 nicht.

885

886 Auf der polizeilichen Seite ist in meinen Augen noch ein wesentliches Element, dass
887 es damit nicht getan ist, sondern die Polizei hat, nach diesem Votum für eine EAÜ
888 und dann auch nach dem vorliegenden Beschluss intern noch relativ viele Arbeits-
889 schritte zu gehen, insbesondere muss sie dafür Sorge tragen, dass die möglicherweise
890 dann mit einem auflaufenden Alarm tangierten Beamten auch wissen, um was für
891 einen Proband es sich hierbei handelt und welche polizeilichen Maßnahmen könnten
892 hier veranlasst sein und unter welchen Konstellationen. Sprich das Polizeipräsidium
893 muss dann in gewisser Weise Handlungsanweisung oder Empfehlungen zusammen
894 schreiben und die an zentraler Stelle, das wird in Bayern in der Regel die Einsatz-
895 zentrale sein, hinterlegen, so dass wenn ein Alarm bei der GÜL aufläuft, der gemäß
896 Beschluss Fallkonferenz dazu führt, dass die Polizei informiert wird, die Einsatzzent-
897 rale dann darauf zurückgreifen kann und auch weiß, wie mit dem Probanden zu ver-
898 fahren ist.

899 Darüber hinaus eben diesen Part Erstzugriffsmaßnahmen im Alarmfall müssen durch
900 das Polizeipräsidium Maßnahmen getroffen werden, die bei Risikoprobanden grund-
901 sätzlich getroffen werden, sprich Gefährderansprache zu machen, Gefährdetenan-
902 sprachen, erkennungsdienstliche Unterlagen aktualisieren. Also für die Polizei ist
903 nicht nur das Votum in der Fallkonferenz der Punkt, sondern das Paket ist etwas grö-
904 ßer.

905

906 **Tanja Steinke:**

907 Aber es spielt ja auch wieder auf die Sache die wir vorhin schon mal besprochen
908 haben, die Polizei muss sich ja ob mit oder ohne EAÜ um die Risikoprobanden
909 kümmern.

910

911 **E1:**

912 Genau.

913 Wobei eines für die Polizei eben hinzukommt neben der Fallkonferenz auch, was sie
914 bei sonstigen Risikoprobanden nicht in diesem Umfang tun muss, den normalen

915 Streifenbeamten auf der Straße auf einen Alarmfall und die Reaktion darauf, vorzu-
916 bereiten. Das ist ein sehr hoher Aufwand. Beim sonstigen Risikoprobanden habe ich
917 jemanden meist aus den kriminalpolizeilichen Dienststellen, der Gefährderansprach-
918 en macht, der dann schon mit dem Risikoprobanden befasst ist, aber es ist nicht
919 der Beamte in der Einsatzzentrale und es nicht in der Beamte in der grünen Minna.
920 Das ist bei der EAÜ anders, da geht es wesentlich tiefer noch mal in die Organisati-
921 onsstruktur der Polizei hinein mit der EAÜ.

922

923 **Tanja Steinke:**

924 Wobei das natürlich noch mal ein ganz extra zu diskutierender Punkt wäre. Den kön-
925 nen wir aber vielleicht jetzt in dem Fall vernachlässigen, dass vermutlich, wenn ich
926 mir die Häufigkeit der Alarme anschau, jeder Streifenbeamte vielleicht einmal in
927 zwei Jahren mit so einem Alarm überhaupt betroffen ist oder mit so einem Alarm
928 arbeiten müsste.

929

930 **E1:**

931 Das ist absolut richtig. Also der Beamte im Streifenwagen ist vielleicht noch die
932 kleinere Stellschraube, aber wesentlich die Einsatzzentrale. Und da ist es eben dann
933 ein Alarmfall, das muss man auch sehen, da ist dann höchste Eile geboten und dafür
934 muss das Polizeipräsidium Sorge tragen.

935

936 **Tanja Steinke:**

937 Ja.

938 Gibt es Handlungsanweisungen des Innenressorts für die Polizei über den Umgang
939 mit Risikoprobanden? Ich meine Handlungsanweisungen, die sich irgendwie auf die
940 Entscheidungsfindung auswirken könnten?

941

942 **E1:**

943 Es gibt ein innenministerielles Schreiben, IMS, in dem die Konzeption festgelegt ist.
944 Das IMS ist quasi ein Konzept die organisatorischen Abläufe festgelegt sind. Das auf
945 jeden Fall. Also wer soll an der Fallkonferenz teilnehmen, was soll der da mit ent-
946 scheiden, also über den Faktum EAÜ natürlich. Es gibt aber hier keine Weisungen
947 inhaltlicher Art.

948

949 **Tanja Steinke:**

950 Ja, das meinte ich.

951

952 **E1:**

953 Nein, eine solche Weisung gibt es nicht, in welchen vorgegeben würde, in diesen
954 Fällen tendenziell ja und eher nein. Also darüber gibt es nichts.

955 Was man aber schon hier ergänzend einflechten kann, das ist in Vorbereitung auf den
956 Echtbetrieb in Bayern, wo es Informationsveranstaltungen gegeben hat mit den Poli-
957 zeipräsidien, in dem die Beamten, die später mit der Fallkonferenz betraut werden
958 sollten, über das neue Instrument informiert wurden und in dem Zusammenhang hat
959 man auch diskutiert, wie polizeilich verschiedene Alarme zu bewerten sind. Also
960 sprich, soll eine Verbotszone immer einen polizeilichen Einsatz auslösen oder soll
961 ein Ausfall von GPS und LBS ein Polizeieinsatz auslösen. Solche Fragestellungen
962 sind diskutiert worden, also dann die Reaktion auf einen EAÜ-Weisungsverstoß. Die
963 sind diskutiert worden und man hat auch andere organisatorische Vorsorge getroffen,
964 nämlich die Gründung von sog. Starterteams, also dass man mehrere Präsidien bei

965 ersten Fallkonferenzen sich hat austauschen lassen um bei dieser Frage der Reaktion
966 auf Weisungen einen Gleichklang herzustellen.
967
968 **Tanja Steinke:**
969 Die Reaktion auf Alarme.
970
971 **E1:**
972 Genau. Genau. Die Reaktion auf Alarme, da Gleichklang herzustellen. Was es nicht
973 gegeben hat, dass ist grundsätzlich zu der Frage, soll EAÜ befürwortet oder abge-
974 lehnt werden. Dazu hat es keine Weisungen gegeben und dazu hat es auch im Rah-
975 men dieser Informationsveranstaltung keine Vorgaben gegeben. Sondern da hat man
976 gesagt, das ist eine Einzelfallentscheidung. Das ist also durchaus eine Weisung, dass
977 es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handeln muss. Was auch bedeutet, die
978 Präsidien müssen sich jeden Fall ganz genau ansehen, denn das Präsidium wird seine
979 Entscheidung auch tragen müssen, sei sie positiv oder negativ. Hier hat es also keine
980 zentrale Steuerung gegeben, wie Fälle zu bewerten sind.
981
982 **Tanja Steinke:**
983 O.K. und dann noch abschließend die meines Erachtens letzte Frage. Sehen Sie in
984 der Ablauforganisation, so wie Sie das bisher geschildert haben, irgendwelche Kons-
985 tellationen, irgendwelche Probleme, die die Entscheidungsfindung beeinflussen
986 könnten?
987
988 **E1:**
989 In der Organisation, also was Entscheidungen beeinflussen könnte, das wäre sicher-
990 lich dieser politische Druck, dem man sich vielleicht als Akteur in den Fallkonferen-
991 zen ausgesetzt fühlt. Das würde ich nicht ausschließen. Wobei dem Innenministeri-
992 um und mir auch immer wichtig war, genau diesen politischen Druck von der Ent-
993 scheidung wegzunehmen. Das ist auch sehr stark von der Justiz mitgetragen worden.
994 Vielleicht ist es ja nicht immer so, dass Justiz und Innenressort sich einig sind, wobei
995 in Bayern ein sehr gutes Verhältnis besteht. Es wurde immer gesagt, die EAÜ wird
996 keine Rückfälle verhindern und es war immer wichtig, das bis zu dem letzten Kollen-
997 gen, der tatsächlich ausführt, zu transportieren, dass er sich von einem gedachten
998 Druck - wenn ich mich jetzt dagegen entscheide und es passiert was, dann bin ich
999 Schuld - ihn aus diesem Druck wegzunehmen, so dass er wirklich sich den Einzelfall
1000 anschaut. Aber dass im Einzelfall dann trotzdem dieser Druck auf dem einen oder
1001 anderen lastet, das möchte ich nicht ausschließen. Und da wurde auch versucht, Vor-
1002 sorge zu treffen, aber das würde ich jetzt nicht ausschließen.
1003
1004 Was organisatorisch immer sein kann, dass ist, wenn innerhalb der Fallkonferenzen
1005 sich ganz menschliche Fragen ergeben. Wenn sich bereits drei Akteure dafür ausge-
1006 sprochen haben, dann tut sich vielleicht der viere Akteur schwer Nein zu sagen. Zu-
1007 mindest muss er dann sehr gute Argumente aufwarten. Das ist aber auch keine Frage
1008 jetzt, dass einer der Akteure besonders schwach wäre aus organisatorischer Sicht
1009 sondern das meine ich, ist jetzt die Frage, wer vertritt innerhalb der Fallkonferenzen
1010 die einzelne Institution. Da geht es nicht um die Institution, sondern es geht ganz
1011 wesentlich um die Person, die dort entsandt worden ist. Das kann man aber durch
1012 nichts ausgleichen, meine ich. Wichtig ist dann, dass die Präsidien und nur aus der
1013 Warte kann ich ja sprechen, dann entsprechend Personen entsenden, die gut vertraut
1014 sind mit den Abläufen der EAÜ an und für sich, die es verinnerlicht haben, welchen

1015 polizeilichen Mehrwert sehe ich hier in dieser Maßnahme, in diesem konkreten Fall
1016 und es auch gut vertreten können. Denn auch der Aspekt, es zu vertreten, ist wichtig.

1017

1018 Ich glaube nicht, dass innerhalb der Fallkonferenz von Haus aus eine Meinung ge-
1019 zielt weniger stark gehört werden wird. Jeder wird aus der Warte, meine ich, gese-
1020 hen, die er auch hat. Der Bewährungshelfer hat eine andere Sicht auf die Dinge und
1021 hat auch dann später nach der Entlassung anderes zu vertreten, als die Polizei. Klar
1022 ist auch, dass jemand aus der Entlasseinrichtung nur zu einem bestimmten Segment
1023 in der Gesamtfragestellung was beitragen kann. So mag es dann schon sein, dass im
1024 Endergebnis vielleicht die Polizei eine sehr starke Stimme ist, aber dass die Polizei
1025 und die Kollegen der Polizei, die in den Fallkonferenzen gut beraten sind, auch die
1026 anderen Stimmen sehr genau zu hören, denn nicht allein auf Aktenlage des Täters
1027 entscheiden, was ich da gelesen habe, in irgendeinem Gutachten, das jetzt schon 10
1028 Jahre alt ist sondern es wird auch definitiv sein, was sagt mir denn der Vertreter der
1029 Entlasseinrichtung und was sagt mir jemand, der dann später mit diesem weiterarbei-
1030 ten muss, nämlich der Bewährungshelfer. Eine wesentliche Rolle hat auch der
1031 Staatsanwalt. Der aber dann eher wieder der ist, der halt die Unterschrift setzen
1032 muss. Der aber auch aus dem Erfahrungsschatz der Arbeit mit solchen Menschen
1033 vielleicht nicht ganz so viel beiträgt.

1034

1035 **Tanja Steinke:**

1036 Wobei der Staatsanwalt ja meines Erachtens schon die Hoheit hat die Polizei über-
1037 haupt einzubinden oder nicht. Wenn das jetzt von Vornherein ein Fall wäre, der zwar
1038 generell unter die rechtlichen Voraussetzungen der EAÜ fällt, bei dem aber der
1039 Staatsanwalt von Haus aus sagt, er würde die EAÜ in dem Fall nicht befürworten,
1040 hat er ja das Recht, soweit ich es weiß, die Polizei auch nicht einzubinden und es für
1041 sich so zu entscheiden.

1042

1043 **E1:**

1044 Also rein rechtlich gesehen ist es so, er könnte es machen, aber so wie ich es sehe,
1045 hat das Justizministerium durch seine Weisungslagen schon dafür Sorge getragen,
1046 dass die Staatsanwaltschaften im Grunde immer die Polizei einbinden. Also dass die
1047 Staatsanwaltschaft diese Entscheidung nicht alleine fällen. Eine gewisse Ausnahme
1048 stellen die BtM-Delikte dar, da hat man sich darauf verständigt, dass jetzt eigentlich
1049 regelmäßig nicht unbedingt darüber detailliert gesprochen werden muss, so dass eher
1050 auf Zurufen man so was auch abklären kann.

1051 Die Staatsanwaltschaften sind aber sonst schon gehalten die Akteure zu befragen. Es
1052 muss nicht unbedingt zu einer Fallkonferenz kommen, dann kann man es auch
1053 schriftlich abwickeln, es könnte ja in der Regel auch eine Ablehnung sein, wo dann
1054 die Polizei, wenn sie die EAÜ als zwingend erforderlich ansieht, obwohl die Staats-
1055 anwaltschaft es lieber ablehnen würde, dann ist es zu dokumentieren und kann auch
1056 letztendlich dazu führen, dass man eine sog. Eskalationsinstanz sogar anrufen kann,
1057 die gemeinsam zwischen Innenseite und Justizseite vereinbart worden ist. Die ist
1058 dann noch mal eine hierarchische Ebene höher sozusagen diskutiert. Also der Staats-
1059 anwalt könnte zwar theoretisch die Meinung der Polizei ausbremsen, faktisch hat
1060 man aber durch Weisungslage dafür Sorge getragen, dass das nicht passiert. Also
1061 keine einsame und stille Entscheidung eines Staatsanwalts.

1062

1063 **Tanja Steinke:**

1064 Also gibt es Ihres Wissens, eine Vorschrift, die die Staatsanwaltschaft anhält, die
1065 Polizei in allen Fällen eigentlich, bis auf die Ausnahme BtM, in die Entscheidungs-
1066 findung einzubinden.

1067

1068 **E1:**

1069 Ja.

1070 Das ist so. So wie es IMS gibt, gibt es ein JMS, aus dem das meines Erachtens her-
1071 vorgeht, dass die Staatsanwaltschaften gehalten sind, einzubinden und gerade die
1072 Polizei. Darauf wird sehr viel Wert gelegt.

1073

1074 **Tanja Steinke:**

1075 Ja, danke.

1076 Und bevor die Polizei die Akten überhaupt bekommt, ist ja in der Regel auch die
1077 JVA oder die Entlasseinrichtung mit dem Fall befasst und gibt auch schon ein Votum
1078 ab, so dass man eigentlich immer bei jeder Entscheidung, ob es überhaupt eine Fall-
1079 konferenz geben kann oder nicht, drei Meinungen von drei verschiedenen Behörden
1080 hat.

1081

1082 **E1:**

1083 Ja.

1084 Wenn sich alle dagegen aussprechen dann ist die Sachlage auch klar. Hat sich dann
1085 auch erledigt. Wenn nur einer sagen würde, vielleicht ja schon, dann ist der Staats-
1086 anwalt gehalten, dann eine Fallkonferenz einzuberufen und dann kann man ja inner-
1087 halb der Fallkonferenz rechtlich das auch noch mal abwägen und kann sicherlich
1088 dann trotzdem zu dem Schluss kommen, dass man es ablehnt.

1089

1090 **Tanja Steinke:**

1091 Gut.

1092

1093 **E1:**

1094 Aber es ist keine einsame Entscheidung des Staatsanwaltes. So würde ich das sehen
1095 für Bayern.

1096

1097 **Tanja Steinke:**

1098 Aber, sehen Sie dann Ausstrahlwirkungen der Stellungnahme der JVA? Weil es ja
1099 der Fall ist - wenn ich die Akten so Revue passieren lasse, die ich jetzt schon ange-
1100 schaut habe - dann ist die Stellungnahme der JVA mit der Risikoeinschätzung des
1101 Probanden das Erste, was als Votum vorliegt.

1102

1103 **E1:**

1104 Ja.

1105

1106 **Tanja Steinke:**

1107 So dass ich persönlich die Gefahr sehen würde, dass der Staatsanwalt sich auf die
1108 Meinung der JVA beruft und sich die Polizei dann wiederum auf die Meinung der
1109 JVA und der Staatsanwaltschaft beruft und das so eine Art Ausstrahlwirkung gibt.

1110

1111 **E1:**

1112 Also ich würde sagen, dass die Stellungnahme der JVA, oder die Entlasseinrichtung
1113 eine Ausstrahlwirkung auf den Staatsanwalt haben könnte und das glaube ich auch,
1114 dass dies so ist.

1115

1116 **Tanja Steinke:**

1117 Mh.

1118

1119 **E1:**

1120 Ohne da jetzt persönliche Erfahrungen im Detail zu haben. Aber das glaube ich
1121 schon, weil der Staatsanwalt sehr viele Akten hat und auch den persönlichen Kontakt
1122 zu solchen Risikoprobanden, unabhängig von einem konkreten Fall und Delikt, nicht
1123 so in dem Maße hat, wie die Polizei. Deswegen glaube ich, dass es da schon Aus-
1124 strahleffekt hat. Der Staatsanwalt aber, wenn die JVA das ablehnen würde, bei-
1125 spielsweise der Staatsanwalt dann nicht sagt, damit ist der Aktendeckel geschlossen,
1126 sondern genau diese organisatorische Weisung über die Einbindung der Polizei be-
1127 wirkt, dass die Polizei trotzdem gefragt wird. Und dass dieser Ausstrahleffekt auf die
1128 Polizei überschwappt, das glaube ich nicht, weil die Polizei, ganz egal ob sie erst
1129 einmal für oder gegen eine Fallkonferenz oder eine EAÜ ist, mit dem Probanden
1130 trotzdem betraut ist, also der ist dann nicht weg vom Tisch. Beim Staatsanwalt ist der
1131 Akt vom Tisch weg, bei der Polizei aber nicht, weil der als Risikoproband entlassen
1132 wird und sie muss sich mit dem sowieso auseinandersetzen, muss sich sowieso Ge-
1133 danken machen, wegen Maßnahmen. Deswegen wird das nicht das ausschlaggebende
1134 Kriterium sein, es sind zwar wichtige Informationen aber es sind nicht die einzigen,
1135 auf die die Polizei zurückgreifen wird und deswegen glaube ich, dass da der Aus-
1136 strahleffekt gering ist.

1137 Also das heißt nicht, dass das was da drin steht in der Stellungnahme von geringer
1138 Bedeutung ist, nein, es hat hohe Bedeutung, aber die Auswirkung auf das Votum, die
1139 Schlussfolgerung, die daraus für die EAÜ gezogen wird, halte ich für die Polizei für
1140 gering. Und deswegen sehe ich auch im Gesamtkontext, für die Gesamtentscheidung
1141 das Votum der JVA als nicht das wesentliche Element an, weil eben genau die Poli-
1142 zei als Akteur durch die Weisungslage eigentlich mit ins Boot kommen muss.

1143

1144 **Tanja Steinke:**

1145 O.K.

1146 Damit wären wir am Ende. Vielen Dank. Ich möchte ich mich ganz herzlich für das
1147 Interview bedanken.

1148

1149

1150

1151 Ende: 15.37 Uhr

1152

1153

1154

Anhang E) Kurzfragebogen zum Experteninterview E2

München, 16.08.2012

Angaben zu Person und Position:

Welchem Ressort gehören Sie an?
Justiz/Verbraucherschutz
Welcher Behörde innerhalb Ihres Ressorts gehören Sie an?
StMJV
Was Sind die Aufgaben Ihrer Behörde in Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung?
<ul style="list-style-type: none">- Vertretung Bayerns im Länderverbund zur EAÜ; Mitarbeit an der Verwaltungsvereinbarung mit Hessen über den Betrieb und die Nutzung eines Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung; Mitarbeit im Lenkungskreis zur EAÜ (bundesweites Entscheidungsgremium)- Dienstaufsicht über die mit der Führungsaufsicht befassten Stellen in Bayern (Unterscheidung:<ul style="list-style-type: none">o strategische/organisatorische/finanzielle Fragen: StMJVo operative Fragen: Zentrale Kontaktstelle der Justiz beim OLG München
Was Sind Ihre konkreten Aufgaben in Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung?
Referatsleiter der Abteilung für Strafrecht und Internetkriminalität; in dieses Referat fallen auch Fragen der Führungsaufsicht; Umsetzung/Leitung des Projektes zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung
Was ist Ihre Dienstbezeichnung?
Ministerialrat
Welches Studium/welche Qualifikationen haben Sie absolviert?
Studium der Rechtswissenschaften, Beschäftigung im Bereich der Führungsaufsicht seit 01.04.2008, zuvor 11 Jahre zuständig für die IT-Koordination der Bayerischen Justiz, daher Erwerb wichtiger Vorkenntnisse für die elektronische Aufenthaltsüberwachung

Wie lange sind Sie bereits mit der Thematik „EAÜ“ betraut?
<input checked="" type="checkbox"/> seit vor dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009: Verfolgung der technischen Entwicklung der EAÜ im europäischen Kongress „CEP“ <input type="checkbox"/> seit dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 und den daraus resultierenden Überlegungen auf Bundesebene <input type="checkbox"/> seit Beginn der Umsetzungsphase in Bayern <input type="checkbox"/> seit Beginn des Echtbetriebes in Bayern <input type="checkbox"/> sonstiger Zeitpunkt
Wie würden Sie selbst Ihren Einfluss (vorbehaltlich der Position) auf die bisherige und zukünftige Entwicklung der EAÜ in Bayern einschätzen?
<input checked="" type="checkbox"/> sehr stark <input type="checkbox"/> stark <input type="checkbox"/> eher stark <input type="checkbox"/> eher gering <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering
Wie würden Sie selbst Ihren Einblick in die Entwicklung der EAÜ in Bayern seit Beginn des Echtbetriebes einschätzen?
<input checked="" type="checkbox"/> sehr groß <input type="checkbox"/> groß <input type="checkbox"/> eher groß <input type="checkbox"/> eher wenig <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr wenig

1 **Anhang F) Experteninterview E2**

2

3 Beginn: 16.08.2012, 10.18 Uhr

4

5

6 **Tanja Steinke:**

7 Zum Einstieg: Also bisher sind in Bayern ungefähr 10 – 15 Probanden, die ganz ge-
8 naue Zahl habe ich jetzt noch nicht im Kopf, mit der EAÜ auf freiem Fuß. Schätzen
9 Sie die Zahl eher als gering oder hoch ein? Wie würden Sie allgemein die Entwick-
10 lung in dem ersten halben Jahr einschätzen?

11

12 **E2:**

13 Also die Zahl würde ich als geringer einschätzen, als wir es ursprünglich gedacht
14 haben. Wobei wir nicht genau prognostizieren konnten, in welchem Umfang die Fäl-
15 le auftreten werden, die für die EAÜ geeignet sind. Wir haben ja nicht die Fälle
16 schon herausuchen und prüfen können, deswegen war das eigentlich nur so eine
17 gröbste Einschätzung. Unsere Erwartungen waren eigentlich größer. Ich habe eigent-
18 lich schon gedacht, dass es eine größere Anzahl an Fällen sein wird, als es sich jetzt
19 tatsächlich erwiesen hat.

20

21 **Tanja Steinke:**

22 Woran glauben Sie kann es gelegen haben oder woran liegt es, dass es jetzt „nur“ 10
23 –15 Probanden sind?

24

25 **E2:**

26 Also das ist ja für mich kein Zeichen, dass das Projekt schlecht läuft, sondern es ist
27 einfach so, dass sich im Rahmen der Fallkonferenzen, die ja die Frage der Geeignet-
28 heit und Notwendigkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in einem Fall
29 konkret prüfen und abstimmen, dass sich hier einfach herausgestellt hat, dass doch
30 viele Fälle nicht geeignet sind oder dass in vielen Fällen die EAÜ nicht notwendig
31 ist, eben keinen Vorteil verspricht. Und für uns ist es eher ein gutes Zeichen, da man
32 sieht, dass sehr verantwortungsbewusst in den Fallkonferenzen damit umgegangen
33 wird, und dass es wirklich dann nur die Fälle sind, in denen die EAÜ auch wirklich
34 notwendig ist. Das war uns ja von vornherein ein großes Anliegen in dem Projekt,
35 dass nicht etwa schematisch die EAÜ beantragt wird bei Gericht und dann möglich-
36 erweise auch als Weisung erteilt wird, sondern dass es wirklich auch nur in den Fäl-
37 len zum Einsatz kommt, wo es wirklich notwendig und geeignet ist.

38

39 **Tanja Steinke:**

40 Sehen Sie von den Delikten her irgendwelche Entwicklungen, so zum Beispiel die
41 EAÜ beziehe sich eigentlich meist auf Sexualdelikte oder um ein anderes Beispiel zu
42 nennen, BtM-Delikte spielen eine größere oder kleinere Rolle. Können Sie da delik-
43 tisch irgendeine Einschränkung treffen?

44

45 **E2:**

46 Im Kern geht es uns um die Gewalt- und Sexualstraftäter. Es ist nicht ausgeschlos-
47 sen, dass die EAÜ auch mal im Einzelfall für BtM-Delikte oder andere Delikte, die
48 hier formell in Betracht kommen, zur Anwendung kommt, aber das werden Sie,
49 wenn Herr „E3“ Ihnen einzelnen Fälle schildern sollte, sehen, im Moment geht es
50 nur um Gewalt- und Sexualstraftaten, und hier bilden die Sexualstraftaten den

51 Schwerpunkt. Wie diese generell den Schwerpunkt bei den rückfallgefährdeten Tä-
52 tern, die unter Führungsaufsicht stehen, bilden. Die Hochgefährlichen sind in der
53 Regel die Sexualstraftäter. Man sieht es auch an diesen sog. EGMR-Parallelfällen,
54 auch dort ist glaube ich das Verhältnis Sexualstraftäter zu Gewaltstraftäter 80% zu
55 20%. Das spiegelt sich wohl in etwa auch bei den Fällen der elektronischen Aufent-
56 haltsüberwachung wider. Da sind auch Gewaltstraftäter mit dabei, aber der große
57 Teil dürften Sexualstraftäter sein.

58

59 **Tanja Steinke:**

60 Sie hatten vorhin erwähnt, dass die Fallkonferenzen auf die Einzelfälle abzielen und
61 dass die Einzelfälle auch sorgfältig geprüft werden und ich konnte heraushören, dass
62 es offensichtlich keine Handlungsanweisungen oder Vorgaben Ihres Hauses gibt, wie
63 bestimmte Fälle zu behandeln sind, sondern dass Sie wirklich darauf Wert legen,
64 dass jeder Fall für sich geprüft wird.

65

66 **E2:**

67 Das ist für uns das Entscheidende. Jeder Einzelfall soll geprüft werden und zwar ge-
68 meinsam von den Justizstellen und den zuständigen Polizeistellen. Das ist für uns ein
69 ganz wesentlicher Aspekt bei diesem Konzept: die gemeinsame Verantwortung der
70 Justiz und der Polizei bei der Bewertung, ob ein Fall geeignet ist und ob die Maß-
71 nahme beantragt werden soll. Das ist für uns das Entscheidende. Es gibt die Anwei-
72 sung, diese Abstimmung vorzunehmen, und zwar auch schon bei der Frage, ob über-
73 haupt eine Fallkonferenz durchgeführt wird. Sind sich Staatsanwaltschaft, als Voll-
74 streckungsbehörde, und das zuständige Polizeipräsidium hier von vornherein einig,
75 dass der Fall nicht in Betracht kommt als EAÜ-Fall, dann führen sie auch schon kei-
76 ne Fallkonferenz durch, aber das wird schriftlich abgestimmt und dokumentiert und
77 damit ist auch hier die gemeinsame Verantwortung klar. Und ansonsten wird in der
78 Fallkonferenz geprüft, ob die notwendige hohe Gefährlichkeit gegeben ist, das ist der
79 eine wichtige Aspekt, um den es geht, die hohe Rückfallgefahr in Bezug auf Strafta-
80 ten im Sinne des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB und das zweite ist, wenn diese hohe Ge-
81 fahr gegeben ist, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung notwendig und ge-
82 eignet ist, um die Rückfallgefahr zu vermindern.

83

84 **Tanja Steinke:**

85 Ja.

86

87 **E2:**

88 Und hierzu gibt es nur Hilfestellungen, die für diese Einschätzung herangezogen
89 werden können, aber es gibt keinerlei Anweisungen, in welchen Fällen jetzt konkret
90 ein Antrag zu stellen ist oder nicht. Das ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung.

91

92 **Tanja Steinke:**

93 Also über die im Gesetz genannten Kriterien hohe Rückfallgefahr, Notwendigkeit,
94 Geeignetheit hinaus gibt es keine weiteren Anweisungen, wenn ich das noch einmal
95 zusammenfassen darf.

96

97 **E2:**

98 Nein. In unserem JVMS vom 19.08.2011, in dem wir das ganze Fallkonferenzenkon-
99 zept dargestellt haben, sind nur die Merkmale hohe Rückfallgefahr, Notwendigkeit
100 und Geeignetheit zitiert und mit Kriterien zur Orientierung für die Prüfung durch die
101 Justizstellen und Polizeistellen hinterlegt.

102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152

Tanja Steinke:

Also Kriterien, die jetzt beispielsweise für die Gefährlichkeit sprechen würden oder gegen eine hohe Rückfallgefahr.

E2:

Ja.

Tanja Steinke:

Genau.

Würden Sie mir jetzt bitte kurz den Ablauf des Entscheidungsprozesses schildern?

E2:

Also etwa 8 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung eines Probanden, der die formellen Voraussetzung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung erfüllt, wird die Justizvollzugsanstalt bereits der zuständigen Vollstreckungsbehörde mitteilen, einmal, dass das einer ist, der die formellen Voraussetzungen erfüllt, der demnächst entlassen werden soll. Und die Justizvollzugsanstalt wird auch schon eine Stellungnahme zur Frage der Rückfallgefahr und der Geeignetheit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im konkreten Fall abgeben, nach Möglichkeit wird dies mit einer psychologischen oder ärztlichen Stellungnahme verbunden. Die zuständige Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde, wird sich ihrerseits ein Bild davon machen und mit der zuständigen Polizeistelle, dem zuständigen Polizeipräsidium, abstimmen, ob eine Fallkonferenz durchgeführt werden soll, also ob die Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im konkreten Fall in Betracht kommt. Wenn beide der Auffassung sind, die elektronische Aufenthaltsüberwachung kommt von vornherein nicht in Betracht in diesem Fall, ist der Fall damit erledigt, die Staatsanwaltschaft wird bei der Strafvollstreckungskammer keinen Antrag stellen auf Erteilung einer entsprechenden Weisung, wird hier aber auch eine entsprechende Begründung abgeben, damit das Gericht auch weiß, dass man das geprüft hat und warum man es nicht für notwendig hält.

Tanja Steinke:

Darf ich ganz kurz zwischenfragen? Ist dann in jedem Fall, der unter diese rechtlichen Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung fallen würde, sichergestellt, dass durch die Staatsanwaltschaft auch die Polizei eingebunden wird?

E2:

Ja.

Tanja Steinke:

Und wodurch?

E2:

Die Staatsanwaltschaft weiß von dem Fall einmal selbst aus der eigenen Wiedervorlage und durch den Hinweis der Justizvollzugsanstalt, das ist durch unser JVMS vom 19.08.2011 geregelt. Da haben wir schon die Anweisung erteilt, dass in allen Fällen in denen die formellen Voraussetzungen für die elektronische Aufenthaltsüberwachung erfüllt sind, auch eine entsprechende Abstimmung mit dem zuständigen Polizeipräsidium durchgeführt wird.

153 **Tanja Steinke:**
154 O.K. Alles klar. Danke.
155
156 **E2:**
157 Wenn dann eine Fallkonferenz für notwendig gehalten wird, dann wird hierzu durch
158 die Staatsanwaltschaft eingeladen, und den beteiligten Stellen werden die entspre-
159 chenden Unterlagen übersandt, wie Anlassurteil, Stellungnahme der Justizvollzugs-
160 anstalt und etwaige Gutachten, die hier eine Rolle spielen. Beteiligt sind an den Fall-
161 konferenzen neben der Polizeiseite, insbesondere dem zuständigen Polizeipräsidium,
162 die Justizvollzugsanstalt, die Bewährungshilfe und die Vollstreckungsbehörde, die
163 die Federführung hat. Die Führungsaufsichtsstellen können teilnehmen, tun das aber
164 eher nur in Ausnahmefällen, weil sie einen sehr großen Zuständigkeitsbereich haben
165 und wir nicht verlangen können, dass sie in allen Fällen teilnehmen.
166
167 **Tanja Steinke:**
168 Ja.
169 Ich hatte auch mal mitbekommen das die Strafvollstreckungskammer mit eingeladen
170 worden ist, aber die haben eigentlich in der Regel abgelehnt wegen ihrer Unabhän-
171 gigkeit und wegen der möglichen Voreingenommenheit, die sie dann hätten.
172
173 **E2:**
174 Also wir von uns aus haben nicht die Anweisung erteilt, die Strafvollstreckungs-
175 kammer einzuladen, weil das Auswirkungen auf die Neutralität haben kann, ganz
176 klar. Es kann durchaus sein das sich vor Ort die zuständige Strafvollstreckungskam-
177 mer einschaltet, aber das liegt in der Verantwortung der Strafvollstreckungs-
178 kammer vor Ort.
179
180 **Tanja Steinke:**
181 Sie sind aber auch konzeptionell nicht vorgesehen, bei Fallkonferenzen dabei zu
182 sein?
183
184 **E2:**
185 Nein, sie sind nicht generell vorgesehen.
186
187 Ja und dann überprüft die Fallkonferenz die Geeignetheit und Notwendigkeit der
188 elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Die Fallkonferenz befasst sich ferner sehr
189 eingehend mit den Weisungen, die dann in diesem Zusammenhang zu beantragen
190 sind, wenn man zu dem Schluss kommt, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung
191 soll beantragt werden, und die Fallkonferenz entwirft auch schon die Handlungsan-
192 weisungen, die in einem solchen Fall für die Gemeinsame elektronische Überwa-
193 chungsstelle der Länder in Bad Vilbel erforderlich sind, damit die dort ihre Arbeit
194 leisten können. Im Übrigen, das haben die Erfahrungen bisher ergeben, und das ist
195 auch ein großes Plus der Fallkonferenzen, befassen sich diese Fallkonferenzen auch
196 mit den ansonsten zweckmäßigen Weisungen, die für diese gefährlichen Straftäter
197 beantragt werden können und sollen.
198 Das Ergebnis der Fallkonferenz fließt dann in den Führungsaufsichtsbeschlussantrag
199 der Staatsanwaltschaft ein, die Weisung wird beantragt und entsprechend begründet.
200 Die anderen Weisungen werden entsprechend dem Ergebnis der Fallkonferenz bean-
201 tragt, und der Entwurf der Handlungsanweisungen wird der Zentralen Kontaktstelle
202 Justiz übersandt, schon mal vorbereitend. Diese Handlungsanweisungen müssen
203 dann, nachdem die Strafvollstreckungskammer den Beschluss gefasst hat, dann noch

204 mal durch die zuständige Führungsaufsichtsstelle gebilligt werden. Die haben dann
205 letztlich die Verantwortung dafür, bevor die Unterlagen dann nach Hessen gehen.
206

207 **Tanja Steinke:**

208 Gut und dann kommt es entweder zur Entlassung oder es gibt möglicherweise noch
209 andere Unterbringungsmöglichkeiten.
210

211 **E2:**

212 Sie werden die Zahlen dann später hören von Herrn „E3“. Wir haben ja deutlich
213 mehr Beschlüsse. Wir haben ja, ich glaube über 25, bald an die 30 gerichtliche Be-
214 schlüsse, in denen die elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet ist. Ein
215 großer Teil dieser Verurteilten befindet sich aber noch entweder in der Sicherungs-
216 verwahrung oder aber in der Therapieunterbringung oder ansonsten in einer ge-
217 schlossenen Unterbringung.
218

219 **Tanja Steinke:**

220 Ja. Daher, wenn man jetzt die Gesamtzahl der FA-Beschlüsse sieht, dann ist man
221 natürlich von dem Mengengerüst auch schon wieder um 2/3 höher und daran liegt es,
222 denke ich auch, dass wohl der Täterkreis, das ist jetzt meine persönliche Meinung, ja
223 die Hochrisikotäter sind. Und die sind dann offensichtlich noch so hochgefährlich,
224 dass dann doch die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung, so wie sie vom
225 Bundesverfassungsgericht festgelegt wurden, wieder zutreffen. Oder die psychische
226 Störung vorliegt, und es dann daher zu der relativ geringen Zahl an EAÜ-Trägern in
227 Freiheit kommt.
228

229 **E2:**

230 Das ist richtig. Das sehe ich auch so. Es sind eben gerade die Fälle, bei denen eine
231 besondere Gefährlichkeit der Verurteilten gegeben ist und in den Fällen sind dann
232 häufig eben auch die Voraussetzungen für eine weitere Vollziehung der Sicherungs-
233 verwahrung oder der Therapieunterbringung gegeben.
234

235 **Tanja Steinke:**

236 Ja.

237 Können Sie irgendeine Einschätzung darüber geben, wie viele Fälle Sie erwarten?
238 Sie hatten ja ganz eingangs gesagt, Sie konnten das von Anfang an eigentlich
239 schlecht prognostizieren. Jetzt nach dem halben Jahr, gibt es da irgendwelche ande-
240 ren Tendenzen?
241

242 **E2:**

243 Also, es ist für uns nach wie vor sehr schwer einschätzbar. Denn zum einen wissen
244 wir nicht, was in den Fällen passiert, in denen die Verurteilten derzeit weiterhin in
245 der Sicherungsverwahrung untergebracht sind oder sich in der Therapieunterbrin-
246 gung befinden. Und zum anderen, können wir im Moment ganz schwer einschätzen,
247 wie sich die EAÜ-Fälle in den Fällen der normalen Führungsaufsicht, also bei den
248 Vollverbüßern aus dem Strafvollzug oder bei denen aus dem Maßregelvollzug zu
249 Entlassenden, entwickeln. Das ist für uns im Moment nicht vorhersehbar. Wir hatten
250 neulich einen Erfahrungsaustausch mit den Staatsanwaltschaften durchgeführt am
251 18.07.2012 zum Thema elektronische Aufenthaltsüberwachung und dort wurde das
252 letztendlich auch bestätigt, dass die Vollstreckungsbehörden es nicht einschätzen
253 können.
254

255 **Tanja Steinke:**
256 Ja.
257 Also auch die Staatsanwaltschaften können nicht einschätzen, wie viele Fälle über-
258 haupt auf sie zukommen, die die formellen Voraussetzungen erfüllen. Habe ich das
259 so richtig verstanden?
260
261 **E2:**
262 Ja. Auch das ist bisher nicht erhoben worden, würde aber auch nicht viel bringen,
263 weil wir ja im Endeffekt nicht sagen können, in welchem dieser Fälle tatsächlich eine
264 elektronische Aufenthaltsüberwachung auch beantragt werden kann. Ob in diesen
265 Fällen überhaupt die Voraussetzungen gegeben sind.
266
267 **Tanja Steinke:**
268 Ich hatte ja auch versucht, im Zuge meiner Recherchen, herauszufinden wie hoch
269 überhaupt die Zahl derjenigen ist, die die formellen Voraussetzungen für diese Wei-
270 sung nach §68b I Nr. 12 StGB erfüllen, und da habe ich auch keinerlei Zahlen be-
271 kommen können, weil die Staatsanwaltschaften die Fälle wohl auf Wiedervorlage
272 haben und es ihnen dann erst bewusst wird, wenn der Akt wieder auf dem Tisch
273 liegt.
274
275 **E2:**
276 Die Einzigen, die Ihnen da möglicherweise Auskunft geben könnten, wären die Jus-
277 tizvollzugsanstalten, aber da müssten sie viele Justizvollzugsanstalten abfragen und
278 auch die Maßregelvollzugsanstalten, die natürlich entsprechend einschätzen können,
279 inwieweit jemand, der bei ihnen untergebracht ist, diese Voraussetzungen erfüllen
280 könnte.
281 Aber es ist sehr schwer, das herauszufinden.
282
283 **Tanja Steinke:**
284 Ja.
285 Gut, aber wenn ich jetzt davon ausgehen kann, dass die Staatsanwaltschaften in je-
286 dem Fall, der die formellen Voraussetzungen erfüllt, die Polizei einbinden soll oder
287 muss, dann kann ich auch davon ausgehen, dass ich eigentlich alle Fälle erfassen
288 kann aus dem 1. halben Jahr.
289
290 **E2:**
291 Ja.
292
293 **Tanja Steinke:**
294 Weil ja alle Fälle, die bei der Polizei aufgelaufen sind, die bekomme ich ja. Die habe
295 ich ja für das erste halbe Jahr. Weil ich hatte nämlich in dem Zusammenhang mit
296 Herrn XX aus Ihrem Haus einmal telefoniert, und der hat dann auch seine Möglich-
297 keiten abgeprüft, mir die Zahlen zu nennen. Er sagt allerdings, dass dies mit halb-
298 wegs verhältnismäßigem Aufwand nicht leistbar ist.
299 O.K.
300 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der EAÜ ein hinsichtlich der ausgewiesenen Zie-
301 le, die die EAÜ verfolgt? Also einmal Spezialprävention, was ja korreliert mit dem
302 Ziel der rückwirkenden Aufklärung von Straftaten, und zum anderen die Überwa-
303 chung aufenthaltsbezogener Weisungen?
304
305 **E2:**

306 Also je nach Fallkommen alle beide Zwecke zum Tragen. Die Vorteile der EAÜ, das
307 hat die Machbarkeitsstudie ergeben, und von diesen Ergebnissen bin ich eigentlich
308 nach wie vor überzeugt, sind ja zum einen, dass durch die Überwachung aufenthalts-
309 bezogener Weisung einfach eine stärkere Kontrolle möglich ist. Man hat den Pro-
310 banden stärker im Blick. Ich kann ihn stärker im Blick haben wenn ich ihm die Wei-
311 sung erteile, dass er seinen Aufenthaltsort nicht ohne Zustimmung der Führungsauf-
312 sichtsstelle verlassen darf und wenn ich diesen Aufenthaltsort dann als Gebotszone
313 elektronisch überwache. Die Fallkonferenzen entscheiden sich allerdings nur dann
314 für eine elektronische Überwachung der Gebotszone, wenn das polizeilich für
315 zweckmäßig und notwendig gehalten wird. Wenn das aber für notwendig gehalten
316 wird, um einen Probanden stärker zu überwachen, dann ist das auch ein Vorteil, auch
317 wenn das natürlich keine 100% Sicherheit bietet.

318
319 Ein weiterer wichtiger Punkt ist, gefährdete Opfer zu schützen durch sogenannte
320 Verbotszonen. Das kann ich zumindest dort machen, wo einzelne Opfer konkret ge-
321 gefährdet sind, bzw. einzelne Orte, bei denen eine konkrete Opfergefährdung anzu-
322 nehmen ist, vorhanden sind. Da ist die Verbotszone sicher ein gutes Mittel dafür,
323 auch abschreckend zu wirken.

324
325 Der große Teil der Fälle, bei denen eine elektronische Aufenthaltsüberwachung an-
326 geordnet wurde, sind allerdings Fälle bei denen die Präventivwirkung sich auf die
327 spezialpräventive Wirkung beschränkt. Das sind einfach die Fälle, in denen man da-
328 von ausgeht, dass der Täter durch das Bewusstsein, ich kann leichter überführt wer-
329 den anhand der Aufenthaltsdaten, es unterlässt, sich in gefährdende Situationen zu
330 begeben. Der Festentschlossene kann dadurch natürlich nicht abgehalten werden,
331 aber es gibt gerade unter den Sexualstraftätern eine ganze Reihe an Probanden, die
332 sich immer wieder in gefährdende Situationen begeben. Das typische Beispiel sind
333 die Kindesmissbraucher. Das haben unsere Besichtigungen des entsprechenden Pro-
334 jekts in Frankreich auch ergeben, dass die Probanden sich hier doch abschrecken
335 lassen oder stabilisieren lassen. Ich werde stabilisiert, dadurch begeben ich mich nicht
336 mehr in solche Situationen, weil ich weiß, wenn es dann zu einer Tat kommt, werde
337 ich leichter gefasst. Und ja, ich glaube schon, dass das bei einer Reihe von Proban-
338 den auch Wirkung zeigt.

339

340 **Tanja Steinke:**

341 Bei Triebtätern?

342

343 **E2:**

344 Der Begriff „Triebtäter“ ist schwer zu fassen.

345

346 **Tanja Steinke:**

347 Stimmt.

348

349 **E2:**

350 Bei Sexualstraftätern, bei denen eine sexuelle Devianz vorliegt, hängt die Präventiv-
351 wirkung von der Stärke ab und von den sonstigen Umständen. Ein andere Fallgestal-
352 tung: einer der immer stark alkoholisiert Taten begeht, den werde ich mit der elekt-
353 ronischen Aufenthaltsüberwachung weniger erreichen, als denjenigen, der das ei-
354 gentlich immer mit klarem Bewusstsein macht. Aber darauf nehmen die Fallkonfe-
355 renzen auch immer Rücksicht, also das sind auch Aspekte, die die Fallkonferenzen
356 berücksichtigen.

357

358 Also die EAÜ ist eben kein Allheilmittel, das muss man sehen. Sie verhindert nicht
359 zu 100% Straftaten. Es gibt einige Konstellationen, wo sie nicht wirkt. Wie gesagt,
360 wenn einer fest entschlossen ist zu einer Straftat, dann ist die elektronische Aufent-
361 haltsüberwachung jedenfalls spezialpräventiv kein Mittel, das zu verhindern. Ob sie
362 über die Gebots- und Verbotszonen ein Mittel ist, ist vor allen Dingen polizeilicher-
363 seits zu beurteilen. Aber wir glauben, dass wir trotzdem eine ganze Reihe gefährli-
364 cher Probanden damit erreichen und, dass sie einfach einen zusätzlichen Baustein im
365 Sicherheitskonzept darstellt, wenn jemand entlassen werden muss.

366

367 **Tanja Steinke:**

368 Sehen Sie Kapazitätsprobleme?

369 Jetzt in dem Stadium vermutlich noch nicht, aber könnten sich Kapazitätsprobleme
370 ergeben auf Seiten der Justiz oder bei der Polizei?

371

372 **E2:**

373 Nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, sehe ich diese Probleme ei-
374 gentlich nicht. Wir werden keine finanziellen Probleme haben, sondern das Geld
375 wird zur Verfügung stehen, das wir brauchen, um die Kosten, die für die elektroni-
376 sche Aufenthaltsüberwachung entstehen, zu bezahlen. Und auf Justizseite sind auch
377 die notwendigen Kapazitäten vorhanden, um die Aufgaben zu erledigen. Das stimmt,
378 das Fallkonferenzkonzept ist natürlich mit einem erheblichen Aufwand verbunden;
379 gerade für die Staatsanwaltschaften, die mehrere solcher Fälle haben. Man muss auch
380 abwarten, ob das zu personellen Maßnahmen führen muss, beispielsweise zu internen
381 Umverteilungen von Stellen, aber die EAÜ hat sicher noch kein Ausmaß, bei dem
382 man sagen würde, es ist absehbar, dass das irgendwann personell nicht mehr leistbar
383 sein wird.

384

385 Nach meinem Eindruck, aber das ist natürlich in erster Linie Einschätzungssache der
386 Polizeiseite und des StMI, waren die Fälle, in denen die elektronische Aufent-
387 haltsüberwachung durchgeführt wird, für die Polizei bisher nicht mit dem großen Auf-
388 wand verbunden der zunächst befürchtet worden war, so dass ich davon ausgehe ,
389 dass das die weitere Durchführung des Projekts auch dort nicht an den personellen
390 Kapazitäten scheitern wird.

391

392 **Tanja Steinke:**

393 Ich habe gestern in diesem Zusammenhang in dem letzten Interview gehört, dass es
394 eine Landtagsanfrage gab und dass in dem Zusammenhang die Alarme erhoben wur-
395 den, die in dem ersten halben Jahr aufgelaufen sind und das waren 11 Alarme insge-
396 samt in ganz Bayern. Das ist doch, meiner Einschätzung nach wenig.

397

398 **E2:**

399 Ja, sehr wenig.

400

401 **Tanja Steinke:**

402 Wobei dann wiederum die Alarme wiederum zu einem großen Teil technischer Natur
403 waren, also, da war das Gerät defekt und es musste mehrmals der Vorortservice
404 kommen, weil die Akkuleistung nicht in Ordnung war. Jedenfalls waren das keine
405 willentlich vorsätzlichen Alarmauslösungen, keine Manipulationen, sondern eigent-
406 lich eher technische Sachen oder der Tatsache geschuldet, dass der Proband selbst

407 wieder untergebracht war und dass er im Rahmen dieser Unterbringung keine Mög-
408 lichkeit hatte, den Akku aufzuladen.

409

410 **E2:**

411 Ja.

412

413 **Tanja Steinke:**

414 Also von daher sehr gering.

415

416 **E2:**

417 Also die Alarmmeldungen blieben weit hinter dem zurück was man befürchten muss-
418 te, nach den Mitteilungen, die man so immer bekommen hat. Einige haben befürch-
419 tet, dass würde eine erhebliche Belastung, die Polizei würde ständig ausrücken müs-
420 sen, um festzustellen, dass es ein Fehlalarm war. Aber das war bisher nicht so.

421

422 **Tanja Steinke:**

423 Das hat sich nicht bestätigt.

424

425 **E2:**

426 Ja.

427

428 **Tanja Steinke:**

429 Meines Wissens gab es Zahlen aus einem Testbetrieb in NRW, glaube ich, wo dann
430 irrsinnige Alarmmeldungen aufgelaufen sein sollen. Wobei man auch nicht immer
431 wirklich weiß, was daran tatsächlich wahr ist und was irgendwie ausgetauscht wur-
432 de. Aber solche Sachen sind schon kursiert und da war auch die Angst groß.

433

434 **E2:**

435 Die Befürchtungen waren da. Wir haben aber in Bayern zweimal, im September und
436 im November 2011, einen Test durchgeführt und haben da eigentlich schon feststel-
437 len können, dass die Systeme sehr zuverlässig sind, viel zuverlässiger, als immer
438 wieder gesagt wurde, und das spiegelt sich jetzt auch im praktischen Echteinsatz wi-
439 der.

440

441 **Tanja Steinke:**

442 Ja.

443 Sehen Sie in der Ablauforganisation während des Prozesses der Entscheidungsfin-
444 dung, so wie sie in vorhin geschildert haben, irgendwelche Faktoren, die Einfluss
445 hätten auf die Entscheidung über die EAÜ im Einzelfall? Irgendwelche Probleme?

446

447 **E2:**

448 Wir haben einen Erfahrungsaustausch durchgeführt mit den Staatsanwaltschaften am
449 18.07.2012, wir haben auch Erfahrungsberichte von den Bewährungshilfedienststel-
450 len eingeholt und bekommen natürlich auch Rückmeldungen von den Führungsauf-
451 sichtsstellen, mit denen wir uns auch im Frühjahr getroffen hatten. Das Ergebnis ist,
452 dass alle mit dem Fallkonferenzenkonzept nach wie vor sehr einverstanden sind, und
453 dass es sich bisher sehr bewährt hat in der Praxis. Trotz des damit verbundenen Auf-
454 wandes sind eigentlich alle Stellen mit diesem Konzept zufrieden, ja sogar von dem
455 Konzept überzeugt, weil es auch mit einer engeren Zusammenarbeit der Beteiligten
456 verbunden ist. Das wird von allen als großer Vorteil gesehen. Eine engere Zusam-
457 menarbeit, die über die konkrete Frage der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

458 hinaus hilft, den Fall besser einzuschätzen und auch besser in den Griff zu bekom-
459 men.

460

461 **Tanja Steinke:**

462 Ja den Eindruck habe ich auch.

463

464 **E2:**

465 Darum sehen wir im Moment keinen Verbesserungsbedarf.

466

467 **Tanja Steinke:**

468 Was mir jetzt im Zuge meines Aktenstudiums schon aufgefallen ist, bei der Frage, ob
469 es überhaupt eine Fallkonferenz geben sollte oder nicht, zum Beispiel die Tatsache,
470 dass als erstes die Justizvollzugsanstalten eine Stellungnahme abgeben über die Fra-
471 ge der Notwendigkeit und Erforderlichkeit sowie der Geeignetheit einer EAÜ. Gera-
472 de in solchen Fällen, wo sich dann alle dagegen aussprechen, ist oft zu lesen: „Die
473 Staatsanwaltschaft schließt sich der Meinung der JVA an“, und am Ende ist dann zu
474 lesen: „Die Polizei schließt sich der Meinung der JVA und der Staatsanwaltschaft
475 an.“ Und dann habe ich mich gefragt, ob es da möglicherweise einen Ausstrahlungse-
476 ffekt geben kann. Ob die Meinung der JVA dann letztendlich die beiden darauffol-
477 genden Meinungen beeinflussen kann?

478

479 **E2:**

480 Wir erhalten über alle Fallkonferenzen Berichte. Uns interessiert es natürlich auch,
481 welche Fallgestaltungen sind es, zu welchen Ergebnissen kommen sie, und ich habe
482 schon den Eindruck, dass die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt eine wichtige
483 Grundlage sein kann. Einmal für die Entscheidung, ob überhaupt eine Fallkonferenz
484 durchgeführt wird und dann auch für das Ergebnis der Fallkonferenz. Aber ich habe
485 nicht den Eindruck dass sich daraus ein Automatismus ergibt. Dass in allen Fällen, in
486 denen die Justizvollzugsanstalt die elektronische Aufenthaltsüberwachung empfiehlt,
487 auch eine Fallkonferenz anberaumt wird. Es gibt durchaus einige Fälle, in denen
488 trotzdem Staatsanwaltschaft und Polizei übereinkommen, wir halten nicht einmal
489 eine Fallkonferenz für notwendig. Erst recht nicht, wenn eine Fallkonferenz sich
490 dann mit dem Fall befasst. Das Ergebnis ist auf jeden Fall das Ergebnis einer Einzel-
491 fallprüfung. Da ist kein Automatismus mehr feststellbar, der sich allein nach der
492 Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt richtet.

493

494 **Tanja Steinke:**

495 Es gibt ja eine Eskalationsinstanz, wenn die Fallkonferenz in sich kein einheitliches
496 Votum abgeben kann. Ist die schon mal zum Einsatz gekommen?

497

498 **E2:**

499 Nein, die ist noch nicht zum Einsatz gekommen und ich gehe davon aus, dass sie
500 auch nie zum Einsatz kommt. Bisher ist in allen Fällen eine einvernehmliche Lösung
501 gefunden worden, überhaupt ist uns von allen Seiten berichtet worden, dass man hier
502 sehr einvernehmlich zusammenarbeitet.

503

504 **Tanja Steinke:**

505 Ja.

506 Was vielleicht auch noch eine Rolle spielen könnte wäre eine Art von politischem
507 Druck, der auf den Entscheidungsträgern lastet?

508

509 **E2:**
510 Es gibt keinen politischen Druck, weil wir keine Vorgabe gegeben haben. Wir haben
511 nur das Verfahren festgelegt, das eingehalten werden soll, damit es dann zu einer
512 Entscheidung kommt. Aber es gibt keinen politischen Druck und keine Anweisungen,
513 in einer ganz bestimmten Weise zu einer ganz bestimmten Entscheidung zu
514 kommen. Das gibt es nicht. Es sind ja jeweils Einzelfallprüfungen und gemeinsame
515 Einschätzungen der an der Fallkonferenz beteiligten Stellen.

516
517 **Tanja Steinke:**
518 Ja und dann noch, fast schon zum Abschluss die Frage nach weiteren Einsatzmög-
519 lichkeiten der EAÜ. Jetzt nicht unbedingt im Rahmen der Führungsaufsicht, sondern
520 beispielsweise die Möglichkeiten die im Staatsvertrag genannt sind oder darüber
521 hinausgehende Möglichkeiten. Welche gibt es? Wie realistisch sind sie? Gibt es kon-
522 krete Planungen?

523
524 **E2:**
525 Soweit es um die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Alternative zur Frei-
526 heitsstrafe geht, ist fachlich federführend die Abteilung Justizvollzug zuständig; der
527 Einsatz der EAÜ für diese Zwecke wird hier aber abgelehnt. Näheres müssten Sie
528 mit dem Herrn XX besprechen.

529
530 Ich bin für die Führungsaufsicht und den Bereich Opferschutz zuständig und da kann
531 ich mir schon noch Entwicklungsmöglichkeiten vorstellen. Wenn wir im jetzigen
532 Einsatzbereich ausreichenden praktischen Erfahrungsschatz haben, kann man durch-
533 aus darüber nachdenken, ob man vor allen Dingen im Bereich Opferschutz etwas
534 macht. Da gibt es Projekte in Spanien beispielsweise, die mit dem sogenannten bila-
535 teralen Monitoring operieren, bei dem ein potentiell Opfer selbst einen Sender mit
536 sich führt und man darüber überwachen kann, ob sich der Täter und das Opfer zu
537 stark annähern und dann auch reagieren kann. Es gibt dann einen Alarm, woraufhin
538 dann reagiert werden, also das Opfer informiert werden kann, dass der Täter zu nahe
539 herankommt. Das ist sicherlich aus meiner Sicht eine Entwicklungsmöglichkeit für
540 die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei gefährlichen Straftätern. Aber wir
541 sind jetzt natürlich dabei, zunächst einmal ausreichend Erfahrungen zum jetzigen
542 Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu gewinnen, und das ist etwas,
543 worüber man nachdenken kann, wenn man hinreichend Erfahrung gesammelt hat.

544
545 Ansonsten gibt es bei uns im Moment keinerlei Planungen, die elektronische Aufent-
546 haltsüberwachung auch für andere Einsatzbereiche einzusetzen. Im Betracht käme
547 natürlich als eine Weisung im Rahmen der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls.
548 Das halten wir aber nicht für zweckmäßig. Besteht Fluchtgefahr oder Verdunke-
549 lungsgefahr, dann kann man das nicht mit der elektronischen Aufenthaltsüberwa-
550 chung mit der notwendigen Sicherheit verhindern.

551
552 Das sieht man ganz schön an dem Fall Strauss-Kahn . Man hat unter Auflagen den
553 Haftbefehl in New York außer Vollzug gesetzt und ihm trotzdem die Fußfessel ge-
554 geben, um ihn dauernd zu überwachen. Das ist auch ein Zeichen, dass die Amerika-
555 ner damals der Fußfessel nicht getraut haben.

556
557 Das ist auch unsere Auffassung. Wenn die Fluchtgefahr da ist oder eine Verdunke-
558 lungsgefahr, dann ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung eben nicht mehr das
559 hinreichend sichere Mittel, um das auszuschalten oder zu vermeiden. Darum gibt es

560 da keine Planungen und Entsprechendes gilt im Grundsatz auch für den Justizvoll-
561 zug.

562

563 **Tanja Steinke:**

564 Aber jetzt noch mal speziell auf den Staatsvertrag abzielend. Da sind ja verschiedene
565 Möglichkeiten genannt und auch diesbezüglich gibt es keine darüber hinaus gehen-
566 den Vereinbarungen?

567

568 **E2:**

569 Nein.

570

571 **Tanja Steinke:**

572 Weil, es ist ja so formuliert, dass praktisch jedes Bundesland mit Hessen dann noch
573 eine darüber hinausgehende Vereinbarung treffen müsste, wenn sie von diesen Mög-
574 lichkeiten Gebrauch machen würde.

575

576 **E2:**

577 Ja, so ist es. Wir haben auch vom Landtag nur die Ermächtigung bekommen, die
578 elektronische Aufenthaltsüberwachung jetzt für die Führungsaufsicht einzusetzen,
579 also den Staatsvertrag nicht für die anderen Zwecke mitzunutzen. Da gibt es auch
580 keine Planungen bei uns. Es gibt da keine weiteren Vereinbarungen.

581

582 **Tanja Steinke:**

583 Gut. Hessen hat den Hausarrest, mit dem die Bewährungsweisungen überwacht wer-
584 den und auf der anderen Seite auch die Außervollzugsetzung des Haftbefehls. Und
585 ich habe jetzt gelesen, dass auch Baden Württemberg das so praktiziert seit 2009.

586

587 **E2:**

588 Das sind die beiden Länder, die den sogenannten elektronischen Hausarrest prakti-
589 zieren.

590

591 **Tanja Steinke:**

592 Gibt es aber sonst bundesweit keine anderen?

593

594 **E2:**

595 Nein, das sind im Moment nach meiner Kenntnis die beiden. Nach meiner Kenntnis
596 hat von dieser Öffnungsklausel im Staatsvertrag bisher kein anderes Land Gebrauch
597 gemacht.

598

599 **Tanja Steinke:**

600 Ich sehe, wir haben über alle Punkte geredet.

601

602 **E2:**

603 Vielleicht kann ich doch noch zu dem elektronischen Hausarrest etwas sagen.

604

605 **Tanja Steinke:**

606 Ja gerne.

607

608 **E2:**

609 Bayern lehnt hier die elektronische Aufenthaltsüberwachung ab, weil sie keine Al-
610 ternative zu einer verhängten Freiheitsstrafe ist und wir auch Zweifel haben, ob in

611 allen Fällen, in denen sie dann eingesetzt wird, aufgrund der vorhandenen Prognose -
612 es muss ja eine positive Prognose bei diesen Probanden vorhanden sein und sie müs-
613 sen auch möglichst eine Arbeitsstelle haben -, die elektronische Aufenthaltsüberwa-
614 chung auch tatsächlich erforderlich ist.

615

616 **Tanja Steinke:**

617 Also wenn ich das jetzt mal in Bezug setzen kann zu der Risikoeinschätzung, dann
618 fährt Bayern eher die Linie, Hochrisikotäter mit der EAÜ zu überwachen und die
619 anderen beiden Tätergruppen eher nicht zu berücksichtigen.

620

621 **E2:**

622 Ja.

623

624 **Tanja Steinke:**

625 Ja, dann würde ich sagen, wir haben alles besprochen was ich besprechen wollte.

626

627 Ganz vielen herzlichen Dank.

628

629

630

631 Ende: 11:32 Uhr

632

Anhang G) Kurzfragebogen zum Experteninterview E3

München, 16.08.2012

Angaben zu Person und Position:

Welchem Ressort gehören Sie an?
Justizressort
Welcher Behörde innerhalb Ihres Ressorts gehören Sie an?
Oberlandesgericht München, Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe (ZKB)
Was Sind die Aufgaben Ihrer Behörde in Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung?
Der ZKB obliegen zentrale/koordinierende Aufgaben im Bereich der Führungsaufsicht in Bayern Durch das StMJV wurde der operative Bereich der Führungsaufsicht an die ZKB abgegeben, und in Bezug auf die EAÜ die sog. ZKJ (Zentrale Kontaktstelle der Justiz) errichtet, deren Aufgaben auf der Homepage des OLG München ersichtlich sind.
Was Sind Ihre konkreten Aufgaben in Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung?
Operative Fragen im Bereich der EAÜ: <ul style="list-style-type: none">- Koordinierung des Informationsflusses von Bayern nach Hessen an die HZD/GÜL (insb. Übermittlung von Führungsaufsichtsbeschluss, Handlungsanweisung GÜL, Datenblatt Proband, Informationen über die Anlegung des Gerätes) Keine grds. Einbindung in den Informationsfluss von Hessen nach Bayern, denn hier liegt meist Gefahr im Verzug vor, so dass Polizei/BWH direkt informiert werden. Nach Haftentlassung lediglich Einbindung, wenn erneute Inhaftierung ansteht oder sich sonstige Zwischenfälle ereignen.- Klärung konzeptioneller Fragen, die sich auf den operativen Bereich auswirken
Was ist Ihre Dienstbezeichnung?
Richter am OLG
Welches Studium/welche Qualifikationen haben Sie absolviert?
Studium der Rechtswissenschaften, 2. Staatsexamen

Wie lange sind Sie bereits mit der Thematik „EAÜ“ betraut?
<input type="checkbox"/> seit vor dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 <input type="checkbox"/> seit dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 und den daraus resultierenden Überlegungen auf Bundesebene <input type="checkbox"/> seit Beginn der Umsetzungsphase in Bayern <input type="checkbox"/> seit Beginn des Echtbetriebes in Bayern <input checked="" type="checkbox"/> sonstiger Zeitpunkt: 01.04.2011: Abordnung von der Generalstaatsanwaltschaft München an die ZKB für die Pilotierung und Konzeptierung der EAÜ in Bayern
Wie würden Sie selbst Ihren Einfluss (vorbehaltlich der Position) auf die bisherige und zukünftige Entwicklung der EAÜ in Bayern einschätzen?
<input type="checkbox"/> sehr stark <input type="checkbox"/> stark <input checked="" type="checkbox"/> eher stark <input type="checkbox"/> eher gering <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering
Wie würden Sie selbst Ihren Einblick in die Entwicklung der EAÜ in Bayern seit Beginn des Echtbetriebes einschätzen?
<input checked="" type="checkbox"/> sehr groß <input type="checkbox"/> groß <input type="checkbox"/> eher groß <input type="checkbox"/> eher wenig <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr wenig

1 Anhang H)Experteninterview E3

2

3

4 Beginn: 16.08.2012, 14.26 Uhr

5

6

7 **Tanja Steinke:**

8 Zum Einstieg die allererste Frage bzgl. der bisherigen Entwicklung.

9 Wir haben jetzt aktuell meines Wissens 10 Probanden, plus/minus, mit der EAÜ auf
10 freiem Fuß. Wie schätzen Sie diese Zahl ein?

11

12 **E3:**

13 Also zunächst einmal bin ich eigentlich sehr zufrieden, wie die konzeptionelle Ent-
14 wicklung der EAÜ gelaufen ist, wenn man bedenkt, dass es ein bundesweites Projekt
15 ist, bei dem die 16 Bundesländer eingebunden werden mussten und zwei Ressorts,
16 nämlich das Justizressort und die Innenseite, und das in dieser relativ kurzen Zeit,
17 die man hatte, da das Gesetzgebungsverfahren mit der Stichtagsregelung, ja sehr sehr
18 schnell vorstättend, am 31.12.2010 ist das im Bundesgesetzblatt gestanden und
19 zum 01.01.2011 war dann rechtlich die elektronische Aufenthaltsüberwachung mög-
20 lich. Dafür ist man ja eigentlich doch sehr schnell in die Umsetzung gekommen und
21 da bin ich sehr zufrieden, wie das umgesetzt worden ist.

22

23 Bezüglich der Fallzahlen: Wir hier in Bayern haben z. Zt. (Stand: 16.08.2012) insge-
24 samt 14 Probanden den Tracker angelegt, zumindest historisch einmal angelegt, teil-
25 weise ist der Tracker schon wieder entfernt worden. Stand: 16.08.2012 befinden sich
26 9 Probanden mit dem Tracker in Freiheit in der Überwachung. 5 Probanden befinden
27 sich z. Zt. in behördlicher Verwahrung, sei es in Untersuchungshaft, sei es in Unter-
28 suchungshaft nach Strafhaft, sei es in vorläufiger Sicherungsverwahrung nach § 275a
29 VI StPO. Also da gibt es verschiedene Gründe: Zwei Probanden waren nie auf frei-
30 em Fuß, sondern die hatten in der Sicherungsverwahrung bzw. in der vorläufigen
31 Sicherungsverwahrung, direkt den Tracker angelegt bekommen, weil man eben be-
32 fürchtet hatte oder davon ausgehen musste, dass das Gericht die Sicherungsverwah-
33 rung nicht anordnet und weil ein Urteilszeitpunkt nahe lag. Und man hat dann gesagt,
34 es wäre eine sehr unangenehme Situation, die rechtliche Anforderung ist gegeben,
35 der Proband muss den Tracker permanent bei sich tragen und darf aber den Ge-
36 richtssaal als freier Mann verlassen. Und wenn der Proband dann den Tracker nicht
37 angelegt bekommen hätte und wenn er dann untertaucht wäre, wäre das eine gewisse
38 Problematik gewesen, besonders wenn es dann zum Rückfall gekommen wäre. Da
39 hat man dann die Entscheidung getroffen zu sagen, jetzt legen wir den Tracker an,
40 obwohl er in vorläufiger Sicherungsunterbringung ist. In einem dieser zwei Fälle ist
41 es aber dann doch nicht zum Urteil gekommen, sondern es gab weitere Beweiserhe-
42 bungen, aber das war eben nicht absehbar zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung
43 getroffen wurde und bei dem anderen ist die Sicherungsverwahrung angeordnet wor-
44 den, aber das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Auch sofort mit einem Beschluss des
45 Bundesgerichtshofs oder mit einem Urteil des Bundesgerichtshofs auf die angekün-
46 digte Revision ist es auch denkbar, dass der Bundesgerichtshof sagt, die Sicherungs-
47 verwahrung wird nicht angeordnet, das Urteil nicht bestätigt und dann würde er auch
48 in der gleichen Situation wieder auf freien Fuß kommen ohne dass der Tracker ange-
49 legt ist.

50

51 Von der Quantifizierung der Probandenzahlen standen wir nach der Entscheidung
52 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Entscheidung des Bun-
53 desverfassungsgerichts vom 04.05.2011 vor der Problematik, wie viele Fälle kom-
54 men aus der Sicherungsverwahrung in Freiheit, obwohl sie von der Prognoseein-
55 schätzung seitens der Fachleute noch als gefährlich erachtet werden, und wie viele
56 dieser Probanden sind mögliche Probanden für eine elektronische Aufenthaltsüber-
57 wachung. Wie mit allen Prognoseentscheidungen konnten wir das schlecht vorherse-
58 hen, wie die Gerichte dieses neue rechtliche Instrumentarium annehmen werden, und
59 wir haben dann zunächst die Grundannahme gehabt, dass potenziell alle der ca. 40 –
60 45 Gefangenen, die sich in der Sicherungsverwahrung befanden, und bei denen zum
61 Stichtag 31.12.2011 aufgrund der EGMR-Rechtsprechung und der Rechtsprechung
62 des Bundesverfassungsgerichts die Fortdauer der Sicherungsverwahrung zu überprü-
63 fen war, möglicherweise auf freien Fuß kommen.

64 Das war die erste Grundannahme, von der man ausgegangen ist, und wenn man die
65 überprüft, dann muss man sagen, so ist es nicht gekommen, sondern es sind doch
66 relativ viele der Probanden, bei denen die Sicherungsverwahrung dann doch für erle-
67 digt erklärt worden ist, nicht auf freien Fuß gekommen, sondern sie sind dann in die
68 Therapieunterbringung gemäß dem Therapieunterbringungsgesetz gekommen. Daher
69 haben wir, obwohl wir zur Zeit 28 (Stand: 16.08.12) Probanden haben, bei denen die
70 Gerichte eine elektronische Aufenthaltsüberwachung erstinstanzlich angeordnet ha-
71 ben, dennoch „nur“ die 14 Probanden haben, bei denen der Tracker tatsächlich ange-
72 legt worden ist.

73 Bei 3 Probanden hat die 2. Instanz dann die Fortdauer der Sicherungsverwahrung
74 angeordnet, so dass die Rechtsgrundlage für die Anordnung der elektronischen Auf-
75 enthaltsüberwachung entfallen war, weil es nicht zum Eintritt der Führungsaufsicht
76 gekommen ist, aufgrund der Fortdauerentscheidung. Und bei den anderen 25 Pro-
77 banden ist es eben so, dass ein Teil davon in die Therapieunterbringung gegangen ist.

78
79 Wir hatten nach der erstinstanzlichen Erledigungsentscheidung durch die Strafvoll-
80 streckungskammer allerdings schon die entsprechenden Szenarien bzw. Verfahrenss-
81 chritte mit den Hessen unternommen, so dass diese Probanden alle technisch sozu-
82 sagen bei der HZD schon hinterlegt sind. Wir hatten die sog. OID-Nummern schon
83 erholt. Wir hatten den Führungsaufsichtsbeschluss der GÜL übermittelt und die ent-
84 sprechenden Daten.

85
86 Von der Einschätzung her bin ich der Meinung, dass die Staatsanwaltschaften, die
87 Polizei und die Gerichte sehr verantwortungsvoll mit diesem neuen Instrument um-
88 gehen, durchaus zurückhaltend. Wir haben, das kann ich jetzt nicht genau quantifi-
89 zieren, nur so ungefähr schätzen, etwa 50 Fallkonferenzen in Bayern bislang gehabt,
90 und davon gab es eben 25 EAÜ-Weisungen. Es gab im Vorfeld in vielen Fällen
91 übereinstimmend die Vereinbarung, die Festlegung seitens der Polizei und der
92 Staatsanwaltschaft, dass überhaupt keine Fallkonferenz einberufen wird, obwohl die
93 formellen Voraussetzungen für die EAÜ-Weisung nach § 68b Nr. 12 StGB vorgele-
94 gen hätten. Deswegen glaube ich, dass man tatsächlich, wie es auch im Ursprung in
95 den Informationsveranstaltungen den Staatsanwaltschaften und den Strafvollstre-
96 ckungskammern vermittelt worden ist, dass man nur bei Personen mit einem hohen
97 Rückfallrisiko, und zwar mit einem hohen Rückfallrisiko für Sexual- und Gewalt-
98 strafaten, nur diesen Probandenkreis in die EAÜ aufnehmen möchte. Und zwar auch
99 nur dann, falls die EAÜ-Maßnahme einen Mehrwert bringt, im Sinne von mehr Si-
100 cherheit, sei es aus spezialpräventiven Gründen, sei es aus Gründen, dass man sinn-

101 vollerweise hier aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen definieren kann, die dazu
102 führen, eine Rückfallgefahr, eine Straftat nach § 66 Abs. 3 StGB zu verhindern.

103

104 Und das scheint die Praxis ganz gut anzunehmen soweit man das überblicken kann.
105 Wir hatten zunächst mit mehr Fällen gerechnet, aufgrund der EGMR-
106 Rechtsprechung, wie gesagt. Ich hatte auch mit etwas mehr Fällen gerechnet bezüglich
107 der Vollverbüßer, wobei ich auch sagen muss, dass es jetzt ein relativ neues
108 rechtliches Instrumentarium ist und die Praxis sich zunächst erst einmal an der Stich-
109 tagslösung sozusagen abgearbeitet hat. Es gab die entsprechende Verwaltungsvor-
110 schrift, dass auch bei den EGMR-Probanden, die bereits in Freiheit befindlich sind,
111 Fallkonferenzen durchzuführen sind und diese retrograd erfasst werden. Das ist bei
112 den Vollverbüßern, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, nicht der Fall, sondern
113 da gibt es nur einzelfallbezogene Entscheidungen, falls die Führungsaufsicht ent-
114 sprechend schlecht läuft, dass man dann daran denken könnte, falls die Maßnahme
115 hilfreich ist, dann zu einer EAÜ-Weisung zu kommen und das zu überlegen.

116

117 Wir haben im Moment nach einem halben Jahr 14 Fälle, in denen der Tracker ange-
118 legt worden ist. Ich schätze das wir bis zum Ende des Jahres, wenn die Entwicklung
119 bleibt, wie man es im Moment sehen kann, vielleicht 20 Probanden haben werden,
120 denen der Tracker im gesamten Jahr dann angelegt wird.

121 Dies ist in die Zukunft gesehen, ich hab natürlich keine Glaskugel und kann die Zah-
122 len schlecht bestimmen. Wir hatten das mal bei der Konzeptionierung überlegt: die
123 Anzahl der Probanden, die die formellen Voraussetzungen erfüllen (ich glaube Ende
124 2011), waren ungefähr 600 Probanden. Also man nahm allein die HEADS-
125 Probanden und stellte fest, es sind ca. um die 1000 rum, dann hatten aus dieser Men-
126 ge der HEADS-Probanden etwa 600 die EAÜ-Voraussetzungen, die formellen Vo-
127 raussetzungen (3 Jahre und mehr Vollverbüßung etc.) erfüllt. Aus diesem Proban-
128 denkreis, wie gesagt, hat man jetzt im ersten Halbjahr 14 gehabt. Ich schätze, im
129 zweiten Halbjahr werden es sicherlich nicht genauso viel werden, weil die Stichtags-
130 lösung abgeschmolzen ist und wir im Jahr 2012 nicht so viele EGMR-Probanden
131 haben, und dass mit den Vollverbüßern auch sehr vorsichtig und restriktiv umgegan-
132 gen wird.

133

134 Perspektivisch könnte ich mir vorstellen, dass wie bei vielen repressiven Maßnahmen
135 und Möglichkeiten, die der Gesetzgeber einem an die Hand gibt und erkennbar mit
136 sehr hohen rechtlichen Voraussetzungen spickt, dass wenn das für die Praxis eine
137 Zeitlang handhabbar wird und man sieht, dass diese Maßnahme greift und funktio-
138 niert, dass man dann im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ganz so
139 strenge Maßstäbe anlegt perspektivisch, so dass ich mir vorstellen könnte, dass bei
140 den Vollverbüßern mittelfristig die Zahl etwas steigen wird, aber ich glaube nicht,
141 dass es exponentiell steigen wird, so dass ich jetzt, wie gesagt, ohne in die Glaskugel
142 schauen zu können, mir vorstellen könnte, dass es vielleicht 40 Probanden im Jahr
143 dann sein werden, viel mehr glaube ich im Moment, so wie sich die Entwicklung
144 anlässt, werden es nicht werden, aber genau sagen kann ich es nicht.

145

146 **Tanja Steinke:**

147 Also 40 Probanden, die dann pro Jahr neu hinzukommen?

148

149 **E3:**

150 Ja, pro Jahr neu hinzukommen, wobei es natürlich nur eine Bruttorechnung ist. Es
151 werden ja auch einige Probanden herausfallen, sei es weil sie erneute Straftaten be-

152 gehen und deswegen in Strafhaft kommen, so dass die Führungsaufsicht endet oder
153 die Führungsaufsicht ruht, sozusagen, dass die Rechtsgrundlage für das Anlegen des
154 Trackers entfällt für die Dauer der Strafhaft. Sei es, dass im Rahmen der Regelüber-
155 prüfung alle 2 Jahre geprüft werden muss, ob die Maßregel noch erforderlich ist, und
156 die Probanden im Rahmen dieser Überprüfung rausfallen, sei es, dass ein Proband es
157 beantragt, im Laufe der EAÜ und die Beteiligten dazu sagen, ja, die Maßnahme ist
158 nicht mehr erforderlich und notwendig.

159

160 **Tanja Steinke:**

161 Diese 600 Probanden, die sie jetzt vorhin genannt haben das war Stand: Ende 2011.
162 Wo hat man diese Zahl hergehabt? Ich hatte nämlich versucht, jetzt auch im Zuge der
163 Arbeit, jetzt für Stand: 2012 auch solche Zahlen herzubekommen und es ist wohl
164 verhältnismäßig schwierig, weil man dazu entweder die einzelnen Justizvollzugsan-
165 stalten abfragen muss oder die einzelnen StA, wobei die StA sagen, sie haben da
166 auch keinen Überblick, sie kriegen das auf Wiedervorlage bzw. kriegen dann die
167 Meldung der JVA wenn die 2/3-Regelung überschritten ist.

168

169 **E3:**

170 Ich will jetzt nicht lügen.

171 Entweder wir hatten es gekriegt von der Zentralstelle HEADS, die über ihre Daten
172 den Probandenkreis abgegriffen hatten, weil da hatte man schon mal das Klientel der
173 Sexualstraftäter oder es gab eine Übersicht aus dem Justizvollzug, die einfach mal
174 geschaut haben, aufgrund welche Urteilsgrundlagen, welche Paragraphen einer Frei-
175 heitsstrafe zugrunde lagen und wer dann sozusagen eine Freiheitsstrafe von über 3
176 Jahren oder mehr bekommen hatte, aufgrund einer solchen Straftat. Genau erinnere
177 ich mich allerdings nicht mehr.

178

179 **Tanja Steinke:**

180 Ja, ja, aber es ist wohl richtig, dass es schwierig ist, solche Zahlen zu jeden beliebigen
181 Zeitpunkt zu erheben.

182

183 **E3:**

184 Ja das ist richtig.

185

186 **Tanja Steinke:**

187 Was mir jetzt noch wichtig wäre, ist zu wissen, ob denn letztendlich die Staatsan-
188 waltschaften angehalten sind bei jeden Fall, in dem diese formellen Voraussetzungen
189 zutreffen, dann auch die Polizei einzubinden, was diese Entscheidung über die EAÜ
190 angeht.

191

192 **E3:**

193 Also zunächst einmal ist es so, dass die Staatsanwaltschaften gehalten sind, bei je-
194 dem Fall wo eine 2/3 Prüfung ansteht, wenn sie die Akte in die Hand kriegen, für
195 eine bedingte Entlassung, darauf zu schauen, liegen die formellen Voraussetzungen
196 für eine EAÜ-Weisung vor, sprich, habe ich hier einen Probanden, der die entspre-
197 chenden Straftaten begangen hat mit über 3 Jahren und sich dann zu überlegen: 2/3-
198 Entscheidung - wenn die Staatsanwaltschaft sagt, der Proband hat eine positive
199 Prognose, ich trete einer bedingten Entlassung nicht entgegen, dann ist er schon
200 draußen.

201

202 **Tanja Steinke:**

203 Ja, dann ist er schon weg.

204

205 **E3:**

206 Aber wenn sie sagen, der hätte die formellen Voraussetzungen und wird möglicher-
207 weise ein Vollverbüßer, jedenfalls wenn es nach meinem Antrag geht, dann machen
208 sie sich eine entsprechende Wiedervorlage, 8 Monate vor dem Strafende, was ja
209 manchmal ganz kurz nach dem 2/3-Zeitpunkt sein kann, je nachdem wie lange diese
210 Strafe ist, um dann bei der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugsanstalt
211 eine Stellungnahme zu erhalten, und die Entlasseinrichtung zur Erforderlichkeit einer
212 EAÜ-Maßnahme zu befragen. Also dass die Staatsanwaltschaften für sich das im
213 Hinterkopf behalten, bei der 2/3-Prüfung, wenn sie die Akte vorgelegt kriegen, muss
214 eine neue Wiedervorlage stattfinden, um die 8 Monate vor dem Strafende das Prüf-
215 verfahren zur EAÜ dann in Gang setzen zu können. Dann wird die Stellungnahme
216 der Maßregelvollzugseinrichtung oder der Justizvollzugsanstalt erholt und dann
217 schickt die Staatsanwaltschaft der Polizei ihre Einschätzung und fragt nach der Mei-
218 nung der Polizei bzgl. der Frage einer Fallkonferenz.

219 Wir hatten allerdings im letzten Erfahrungsaustausch am 18.07.2012 uns mit den
220 Vollstreckungsstaatsanwälten getroffen und ausgetauscht und dort hat der Leiter der
221 Vollstreckungsabteilung der StA Nürnberg-Fürth angeregt, ob es denn nicht be-
222 stimmte Fallkonstellationen und Fallgruppen gibt, bei denen man von vornherein von
223 einer EAÜ-Weisung absehen kann. Wenn die Staatsanwaltschaft also der Meinung
224 ist, hier macht eine EAÜ-Weisung überhaupt keinen Sinn, hier liegen die Vorausset-
225 zungen nicht vor, dass sie dann davon absehen dürfen die Polizei überhaupt mit ein-
226 zubeziehen. Das war eine Abweichung von der bisherigen Weisungslage und dies ist
227 auch entsprechend Beschlusslage geworden. Man hat also im Protokoll dieser Veran-
228 staltung dann festgehalten für die Staatsanwaltschaften, dass wenn keine Sexualstraf-
229 taten und keine Gewaltstraftat und kein Brand- bzw. Sprengstoffdelikt zugrunde
230 liegt, dass dann die Staatsanwaltschaft, wenn sie trotz vorliegender formeller Vo-
231 raussetzungen der Auffassung ist, dass hier sicher keine EAÜ-Maßnahme erforder-
232 lich ist, dies von sich aus beschließen darf, ohne die Polizei einzubinden.

233

234 Bei Gewalt- und Sexualstraftaten muss sie diese Einschätzung immer mit der Polizei
235 abstimmen. Bei Brand- und Sprengstoffdelikte sollte sie es auch machen, bei Staats-
236 schutzdelikten ist man davon ausgegangen, dass das Berichtssachen sind, die dem
237 Ministerium vorgelegt werden müssen. Da sollte auf jeden Fall eine Abstimmung
238 stattfinden.

239

240 **Tanja Steinke:**

241 Ja.

242 Das wäre nämlich auch eine der nächsten Fragen gewesen, aber da sind sie schon
243 ziemlich ausführlich darauf eingegangen, ob es eben bezogen auf bestimmte Delikt-
244 bereiche Tendenzen gibt. Weil ich hatte beispielsweise aus der Aktenanalyse, die ich
245 bisher schon gemacht habe, herauslesen können, dass zum Beispiel BtM-Delikte in
246 der Regel negativ entschieden wurden.

247

248 **E3:**

249 Das war bislang so, dass BtM-Delikte nach der Weisungslage grundsätzlich abge-
250 stimmt werden mussten zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei und das ist jetzt
251 auch eine dieser Festlegung gewesen, dass BtM-Delikte nicht mehr abgestimmt wer-
252 den müssen, wenn die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass die materiellen Vo-
253 raussetzungen für eine EAÜ nicht vorliegen.

254
255 **Tanja Steinke:**
256 Gab es sonst noch Festlegungen diesbezüglich in dieser Besprechung mit den Voll-
257 streckungsleitern?
258
259 **E3:**
260 Bezogen auf einzelne Delikte?
261
262 **Tanja Steinke:**
263 Ja
264
265 **E3:**
266 Nein.
267
268 **Tanja Steinke:**
269 O.K.
270 Wenn wir gerade schon bei Weisungslagen sind. Gibt es Handlungsanweisungen für
271 die Justiz, was den speziellen Einzelfall angeht? Dass man sagt, bei bestimmten De-
272 likten sollte man EAÜ befürworten oder bei bestimmten Delikten nicht? Also An-
273 weisungen, die die Entscheidung über die Anlegung einer EAÜ beeinflussen könn-
274 ten.
275
276 **E3:**
277 Also es gibt grundsätzlich allgemeine Festlegungen unabhängig vom Einzelfall. Es
278 gibt eine Justizverwaltungsvorschrift – JVMS vom 19.08.2011, die nach den Infor-
279 mationsveranstaltungen zur Einführung der EAÜ der Praxis mit an die Hand gegeben
280 worden ist, in der geregelt ist, wie die Verfahrensabläufe sind, welche Zeitschiene
281 zugrunde liegt, nach welchen Kriterien man sich überlegen kann, bzw. welche Vo-
282 raussetzungsabfolge hier geprüft werden kann, ob eine EAÜ-Maßnahme beantragt
283 werden soll oder nicht, und wie man seine Stellungnahme gegenüber der Polizei
284 letztendlich dann abklopfen und auch begründen kann. D. h. wir haben damals eine
285 sogenannte Auswahlmatrix entwickelt, in denen wir der Praxis an die Hand gegeben
286 haben, was klassische Indizien sein können, um eine Rückfallwahrscheinlichkeit
287 abzuklopfen und zwar ausdrücklich als nicht abschließender Katalog bezeichnet,
288 aber das war eine Matrix, wo so einzelne Punkte angegeben sind, auf die man schau-
289 en kann, ergebnisoffen und auch von den Indizien her offen, also das war keine ab-
290 schließende Fallgruppe, sondern es waren die klassischen Kriterien an die Hand ge-
291 geben. Im Einzelfall sind durchaus auch andere Tatbestandsvoraussetzungen denkbar
292 oder prüfbar.
293
294 Dann haben wir der Praxis im Rahmen dieser Auswahlmatrix auch ein Schema an
295 die Hand gegeben: die erste Entscheidung bezieht sich auf die Frage der hohen Rück-
296 fallwahrscheinlichkeit, dann muss man überlegen, für welche Deliktsgruppe die
297 Rückfallwahrscheinlichkeit hoch ist, weil eben unser Fokus auf Gewalt- und Sexual-
298 straftätern liegt, für die man vorrangig daran denken sollte, eine EAÜ-Maßnahme zu
299 erwägen. Und dann als dritter Punkt, selbst wenn diese Voraussetzungen alle vorlie-
300 gen, neben den formellen Voraussetzungen, die natürlich als erstes zu prüfen sind:
301 habe ich einen Mehrwert durch die EAÜ? Bringt das in irgendeiner Form ein Mehr
302 an Sicherheit und dient der Vermeidung von Rückfalltaten und zwar von Gewalt-
303 und Sexualstrafaten oder für die Katalogdaten gem. § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB?
304

305 Und wir haben noch der Praxis an die Hand gegeben, dass es grundsätzlich Sinn
306 macht bei aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen, wenn ich sog. Ge- und Verbots-
307 zonen definieren kann, dass ich aber auch aus spezialpräventiven Gründen die EAÜ
308 anordnen kann. Wenn das allerdings so ist, dann hat man in der Regel einen Begrün-
309 dungsaufwand, d. h. ich muss mir genau überlegen, ist das tatsächlich in diesem Fall
310 so, bringt das auch aus spezialpräventiven Gründen was.

311

312 Dann haben wir der Praxis an die Hand gegeben, zumindest diese Handlungsanwei-
313 sung für die GÜL, dass die erst mal wissen, was für eine Ereignismeldung dieses
314 System produziert, was das bedeutet und haben dann bei einem späteren JVMS
315 (11.oder 19.11.2011, will mich da jetzt nicht festlegen) so ein Mustermann-Formular
316 gegeben.

317

318 **Tanja Steinke:**

319 19.11.

320

321 **E3:**

322 Wir haben uns überlegt, wie schauen die klassischen Ereignismeldungen aus, sozu-
323 sagen was meinen wir, was für den Regelfall sachgerecht sein könnte. Natürlich der
324 Fallkonferenz immer unbenommen im Einzelfall wie man das dann machen möchte.
325 Wir hatten für uns die Festlegung, wir wollen keinen Jourdienst haben für die Be-
326 währungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen, und deswegen war das uns auch
327 wichtig, dass es im Mustermann-Formular ebenfalls nicht drinsteht, dass die Bewäh-
328 rungshilfe sofort zu informieren ist. Wenn die Bewährungshilfe sofort zu informieren
329 wäre, dann bedeutet das auch immer einen Handlungsdruck. Wenn die Information
330 sofort eingeht, warum dauert das dann entsprechend lange, wenn auf diese Informa-
331 tion nicht reagiert wird. Weil unsere Bewährungshelfer aber lange Arbeitstage, aber
332 keinen Rund-um-die-Uhr-Schichtdienst haben, war es für uns immer wichtig darauf
333 hinzuweisen, auf diese Tatsache, dass es deswegen ausreicht, dass am nächsten
334 Werktag, spätestens bis zum nächsten Werktag um 09.00 Uhr, diese Meldung beim
335 Bewährungshelfer ist. Und dass dann sichergestellt ist, dass die Bewährungshilfe
336 diese Information entgegennimmt und dann übergibt.

337 Für Gefahr- im-Vollzug-Situationen, wenn Gefährdungssituationen bestehen, ist das
338 Sache der Innenseite gewesen. Da mussten wir dann eben schauen, dass diese Mel-
339 dungen, die eine Gefahr bedeuten können, der Polizeiseite zugespield werden, die
340 dann aus eigener Sicht das taktisch bewertet, und sagt, wie gehe ich mit dieser In-
341 formation um, muss ein Einsatz gefahren werden oder nicht, das kann die Bewäh-
342 rungshilfe nicht leisten.

343

344 Generell ist die Entwicklungstendenz dass, der „Schlamperer“, der seine Batterien
345 nie auflädt und deswegen immer an den Rand kommt, dass er sozusagen vom Schirm
346 verschwindet, weil der Akku leer ist, eine Sache ist, die soll die Bewährungshilfe
347 erfahren. Das muss man sozialpädagogisch aufarbeiten, dann mit den Probanden
348 besprechen, „du pass auf, du bist ja immer am Rande einer Straftat, das ist schon so
349 häufig passiert, da kann man schon kaum mehr davon reden, dass das fahrlässig ist,
350 jetzt du musst dir überlegen, dass du dranbleibst, ansonsten gibt es ein Problem, dann
351 stellt die Führungsaufsichtsstelle möglicherweise einen Strafantrag wegen Verstoßes
352 gegen Weisungen.“

353

354 Soweit diese groben Mustermann-Überlegungen; im Einzelfall haben wir immer ge-
355 sagt, bleibt es der Fallkonferenz vorbehalten, da sind die Fachleute, die die Proban-

356 den gut kennen, die die Aktenlage gut kennen, die die Verhältnisse vor Ort gut ken-
357 nen und dann beschließen können und sagen, in den und den Reaktionszeiträumen
358 verdichtet sich für uns dann die Pflicht zu handeln. Bei anderen Probanden kann
359 wiederum diese Meldung nicht gefahrenrelevant sein, da reicht es aus, wenn am
360 nächsten Werktag die entsprechenden Stellen Kenntnis bekommen und da muss ich
361 nicht sofort darauf reagieren.

362

363 Was haben wir noch an allgemeinen Verwaltungsvorschriften gehabt?

364 In den ersten Justiz- und Verbraucherschutzministerialschreiben (JVMS) hat man
365 festgelegt, dass keine Retrograderfassung erfolgt, also bei Strafgefangenen, die be-
366 reits aus der Haft entlassen sind und die die formellen Voraussetzungen erfüllen,
367 sollten nicht nachträglich die Akten ausgegraben werden und geguckt werden, ist das
368 jetzt ein Fall für die EAÜ oder nicht. Ausnahme waren die Fälle, die aufgrund der
369 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, diese EGMR-
370 Fälle, in Freiheit gelangt sind und da ist angeordnet worden, dass hier eine Ret-
371 rograderfassung stattfindet.

372

373 **Tanja Steinke:**

374 Und in welchen Zeitraum die Retrograderfassung?

375

376 **E3:**

377 Möglichst bald.

378

379 **Tanja Steinke:**

380 Nein. Ich meine rückwirkend irgendwie für welchen Zeitraum rückwirkend. Es kann
381 ja sein das die schon ein halbes Jahr in Freiheit sind, oder ein Vierteljahr oder ein
382 Jahr?

383

384 **E3:**

385 Das sollten alle Fälle sein.

386

387 **Tanja Steinke:**

388 Ja O.K.

389

390 **E3:**

391 Alle Fälle, die aufgrund der Rechtsprechung vom 17.12.2009, aus der Sicherungs-
392 verwahrung herausgekommen sind, sollten retrograd erfasst und nachgeprüft werden.
393 Es kann natürlich sein, wenn der schon ein Jahr draußen ist und es gut gelaufen ist,
394 dass man diese Erkenntnis dann dazu benutzt hat und im Rahmen der Fallkonferenz
395 gesagt hat, die formellen Voraussetzungen liegen vor, aber die Rückfallgefahr ist
396 aufgrund dessen, dass er sich jetzt ein Jahr gut verhalten hat und sich keine Anhalts-
397 punkte für ein neues Risiko ergeben haben, hier ist eine EAÜ-Maßnahme nicht er-
398 forderlich. Also nicht jeder EGMR-Proband hat eine EAÜ-Weisung bekommen.

399

400 **Tanja Steinke:**

401 Also zusammenfassend: Es gibt Handlungsanweisungen, die sich auf den Ablauf
402 beziehen, die sich auf den allgemeinen Hintergrund beziehen, die als Informationen
403 gedient haben für die beteiligten Stellen, aber es gibt keine Handlungsanweisung, die
404 vorgibt in bestimmten Fällen muss eine EAÜ angelegt werden oder nicht.

405

406 **E3:**

407 Also von mir nicht.
408 Im Einzelfall, ob das Justizministerium letztendlich auf der Weisungsschiene eine
409 Staatsanwaltschaft angewiesen hat und gesagt hat, in diesem Fall müsst ihr eine be-
410 antragen, ist grundsätzlich denkbar, ist mir aber nicht bekannt. Dass das Justizminis-
411 terium möglicherweise auch zur Staatsanwaltschaft gesagt hat, ich bitte noch mal zu
412 prüfen, sich das noch mal anzuschauen, ohne die Vorgabe zu machen, dass die Prü-
413 fung so ausfallen muss, dass es zu einer EAÜ-Weisung kommt, das ist denkbar, dass
414 will ich nicht ausschließen, aber vom Grundsatz her ist mir nicht bekannt, dass man
415 in Einzelfällen eine EAÜ-Weisung angewiesen hat. Man hat das eigenverantwortlich
416 an die Fallkonferenzen gegeben. Worauf man schon geschaut hat, ist, dass es in die-
417 sen EGMR-Fällen, soweit es nicht sowieso passiert ist, zu Fallkonferenzen gekom-
418 men ist. Also die gemeinsame Abstimmung zwischen Justiz und Polizeiseite das war
419 durchaus gewünscht.

420

421 **Tanja Steinke:**

422 O.K.

423 Also schon die Vorgabe, dass grundsätzlich eine Fallkonferenz erforderlich ist, damit
424 sich die beteiligten Stellen abstimmen können, aber ohne...

425

426 **E3:**

427 ergebnisoffen sozusagen. Wie die Fallkonferenz dann entscheidet.

428

429 **Tanja Steinke:**

430 Ja genau. O.K.

431 Bei diesem Ablauf der Entscheidungsfindung: Sehen Sie da irgendwelche Probleme
432 oder Faktoren, die auf die Entscheidungsfindung Einfluss haben könnten?

433

434 **E3:**

435 Also grundsätzlich bin ich ganz zufrieden, wie es läuft. Es gibt eine Vielzahl von
436 Schnittstellenpartnern, die hier miteinander kooperieren und es ist ein sehr gutes
437 Verhältnis, eine gute Abstimmung, so dass ich eigentlich in der Praxis kaum Verbes-
438 serungsbedarf sehe.

439

440 Wir betreten Neuland, technisches und rechtliches Neuland, so dass wir immer wie-
441 der mal vor verschiedenen Situationen stehen, an die wir bei der Erstellung der Kon-
442 zeption nicht gedacht haben, z. Bsp. die Problemkonstellation, dass ein Proband, dem
443 die Fußfessel bereits angelegt ist, in die Untersuchungshaft kommt. Und was da für
444 einzelne Schwierigkeiten auftreten können, sei es das es beim Duschen ersichtlich
445 ist, dass es sich hier um einen Probanden mit Fußfessel in der JVA handelt. Ein wei-
446 teres Problem ist, dass es Jammer-Geräte gibt, die das GPS-Signal unterdrücken und
447 wie man damit umgeht, dass die Kollegen in Hessen nicht permanent Fehlermeldun-
448 gen bekommen, dass hier der Proband vom Schirm zu sein scheint, obwohl er tat-
449 sächlich in der JVA ist und jeder weiß, dass er in der JVA ist usw. Also lauter so
450 kleine technische und praktische Probleme, die sich da aufgetan haben, die man aber
451 in der engeren Kooperation lösen konnte, man hat sich eben telefonisch miteinander
452 verständigt. Wir sind da auf einem sehr guten Weg.

453

454 Was gibt es an Ablaufproblemen?

455 Das eine ist ein zeitliches Problem. Die Strafvollstreckungskammer erlässt den Be-
456 schluss erst relativ kurz vor dem Strafende, so dass wir mit unseren Vorbereitungsar-
457 beiten so weit sein müssen, für den Fall, dass der Beschluss antragsgemäß erlassen

458 wird. Das haben wir bislang, soweit ich das überblicken kann, ganz gut in den Griff
459 gekriegt, aber das Gericht ist unabhängig und ich kann ihm keine Zeitvorgaben ma-
460 chen.

461 Was auch eine gewisse Problematik darstellt, ist, dass wir die technischen Feinheiten
462 dieses Systems, mal abgesehen davon, dass mir der technische Sachverstand im De-
463 tail abgeht, nicht genau überblicken können. Wir haben teilweise unterschiedliche
464 Informationslagen gehabt oder jedenfalls habe ich das teilweise dann falsch rezipiert
465 möglicherweise, welche Taktungen das System hat, bei welchen Zeitläufen das Sys-
466 tem welche Ereignismeldung abgibt, und da habe ich mit unterschiedlichen Ge-
467 sprächspartnern von den hessischen Kollegen Informationen bekommen, die ich
468 dann jeweils unterschiedlich wahrgenommen habe, so dass es da für mich einen In-
469 formationsstand gab, der sich öfters mal geändert hat. Was aber für die taktische Ein-
470 schätzung der einzelnen Ereignismeldungen eine Rolle spielen konnte, so dass man
471 dann wieder mit der Innenseite in Kontakt getreten ist und gesagt hat, wie gehen wir
472 jetzt mit dieser Information um, für uns stellt sich das jetzt anders dar, es verlängern
473 sich die Reaktionszeiten zwischen der Ereignismeldung und der Information der Po-
474 lizei, und muss man jetzt hieraufhin die Handlungsanleitung für die GÜL überarbei-
475 ten oder nicht. Das ist noch eine Sache, die würde man sich möglicherweise noch
476 besser und enger abgestimmt wünschen. Dabei liegt aber auch die Schwierigkeit da-
477 ran, dass die Firma ELMOTEC bzw. jetzt 3M den Sitz in Israel hat und man da na-
478 türlich nicht ganz so leicht an die Informationen kommt, und dass hier der enge In-
479 formationsaustausch zwischen Hessen und ELMOTEC bzw. 3M stattfindet. Für uns
480 bedeutet das eine gewisse zeitliche Verzögerung, und irgendwann taucht dann mal
481 was auf und man sagt das hatte ich aber bislang anders verstanden, und dann wird
482 das System ggf. nachjustiert. Aber ansonsten muss ich sagen, ist es aufgrund des
483 persönlichen Kontakts jedenfalls per E-Mail und Telefon mit den einzelnen Koopera-
484 tionspartnern, die sich hier alle ganz bereitwillig auf das neue System eingelassen
485 haben, bislang gelungen, etwaige Problemlagen zu beseitigen, und ich sehe im Mo-
486 ment keinen Verbesserungsbedarf. Das ist letztendlich ein sehr gutes Verhältnis so-
487 wohl zu den hessischen Kollegen, sei es zum Verfahrensmanagements EAÜ, sei es
488 zur GÜL, sei es zu den einzelnen E 3-Ansprechpartnern der Polizeipräsidien, sei es
489 auch teilweise zu den einzelnen Strafvollstreckungskammern, auch zu den Führungs-
490 aufsichtsstellen, wo man immer auf ein offenes Ohr und Verständnis gestoßen ist.
491 Und wenn Probleme aufgetaucht sind, konnte man die gut lösen. Also konkrete Ab-
492 laufverbesserungen, vielleicht bin ich jetzt auch schon zu sehr in der Materie drin
493 und mit der fehlenden Distanz, sehe ich im Moment nicht.

494

495 **Tanja Steinke:**

496 Was beispielsweise in den vorhergehenden Interviews genannt wurde, das wären
497 Faktoren, die sich konkret auf die Entscheidung EAÜ ja oder nein auswirken könn-
498 ten, wären zum Beispiel politischer Druck oder Druck der Öffentlichkeit, die Medi-
499 en. Wenn man sich jetzt diesen einen Rückfall, den es ja schon gab, anschaut und
500 sieht wie stark auch die Öffentlichkeit darauf reagiert hat, dann könnte das ja mög-
501 licherweise schon eine Entscheidung im Einzelfall beeinflussen.

502

503 **E3:**

504 Da tue ich mich insoweit schwer, das konkret zu beantworten, weil letztendlich die
505 fachliche Entscheidung, ob es zu einer EAÜ-Weisung kommt oder ob sie beantragt
506 wird, letztendlich von den Fallkonferenzen getroffen wird, bei denen ich mich ja
507 inhaltlich nicht einmische.

508 Das war ja nur in der Anfangsphase, dass ich gesagt habe, wenn man die Weisung so
509 und so macht, dann führt es dazu, dass ich eigentlich einen Bereitschaftsdienst bei
510 der Bewährungshilfe bräuchte, oder diese Handlungsanweisung für die GÜL betref-
511 fend eine rein technische Meldung, das führt zu den und den Konsequenzen, das er-
512 scheint mir nicht schlüssig oder wenn ich bei jeder Batteriemeldung gleich die Poli-
513 zeilosschicke, dann habe ich zu viele Polizeieinsätze. Ist das denn bedacht worden?
514 Und habe dann nur Anmerkungen gemacht, ansonsten habe ich mich auf der fachli-
515 chen Seite nicht eingemischt und habe den Fachleuten, die den Fall dann auch inhalt-
516 lich besser kennen als ich - ich schaue mir auch manchmal gar nicht das Urteil an,
517 weil es mich im Prinzip nichts angeht - das überlasse ich der Fallkonferenz, und
518 deswegen kann ich auch schlecht kommentieren, inwieweit diese Leute, die in der
519 Gesellschaft wie wir alle leben, und auch Zeitung lesen sozusagen auch wissen, das
520 ist jetzt ein schwerer Sexualverbrecher, der hier auf freien Fuß kommt und hat nach
521 Sachverständigenaussagen und nach eigener Einschätzung ein gewisses Gefähr-
522 dungspotenzial, hohes Rückfallrisiko, ob ich dann eher geneigt bin zu sagen, ich ma-
523 che hier eine EAÜ-Maßnahme, auch wenn ich die Erforderlichkeit nicht so sehe.
524 Oder ich bleibe bei der Sache und sage, das ist erforderlich, das ist nicht erforderlich,
525 unabhängig von dem Mediendruck. Abgesehen davon muss man auch sehen, dass die
526 Fähigkeiten des Systems und die fehlenden Fähigkeiten des Systems in der Öffent-
527 lichkeit im Detail nicht so scharf gesehen werden. Also für uns, die sich damit be-
528 schäftigen, ist es klar, das haben wir auch immer gepredigt, das ist kein Ersatz für
529 eine geschlossene Unterbringung. Es kann einen tatentschlossenen Täter nicht von
530 einem Rückfall abhalten. Das ist so. Umgekehrt ist es eben ein zusätzliches Mittel im
531 Rahmen der Führungsaufsicht, das für sich genommen einen weiteren Baustein bie-
532 ten kann und ein Mehr an Sicherheit bieten kann. Ein Allheilmittel ist es keinesfalls.

533

534 **Tanja Steinke:**

535 Ja, und das ist auch wichtig, das auch so zu kommunizieren.

536 Aber da sind wir jetzt gerade bei dem Zweck, den die EAÜ verfolgen kann bzw. bei
537 den Zielen der EAÜ. Da würde ich Sie jetzt auch um Stellungnahme bitten. Wie
538 schätzen Sie die Wirksamkeit bezüglich der Spezialprävention ein, was ja einhergeht
539 mit der nachträglichen Aufklärung von Straftaten, und wie bezüglich der aufenthalts-
540 bezogenen Weisungen?

541

542 **E3:**

543 Also bezogen auf die Spezialprävention, da kann ich wieder auch nur sagen, in den
544 Kopf eines Probanden selbst kann ich nicht reinschauen. Ich kann dann auch nur auf
545 die Bundestagsbegründung Bezug nehmen, die auf Erfahrungen in Frankreich und
546 England verwiesen hatte, wo sie gesagt haben, ihnen ist berichtet worden von Pro-
547 banden, die vergleichbare Systeme hatten, dass es geholfen hat, die inneren Haltkräf-
548 te zu stärken. Es soll gewisse Sexualstraftäter geben, die für sich genommen wissen,
549 wenn ich mich in eine bestimmte kriminogene Situation begeben, da schaffe ich mir
550 Anreize und dann kann ich wieder straffällig werden, und die berichtet haben sollen,
551 dass es ihnen persönlich geholfen hat, die innere Haltschwäche etwas zu stärken.
552 Und sich innerlich so zu stärken, dass mir bewusst ist, ich werde aber ertappt dabei
553 oder ich kann im Nachhinein überführt werden, wenn ich mich jetzt wieder in diese
554 Situation begeben und es zu einer Straftat kommt, so dass sie dann davon Abstand
555 nehmen konnten, sich beispielsweise einem Kinderspielplatz oder Sonstigem zu nä-
556 hern. Ich selbst kann es nicht überprüfen. Ich kenne weder diese Studie, ich habe nur
557 aus der Bundestagsdrucksache diese Erfahrung übernommen und mir erscheint das

558 ein Stück weit „küchenpsychologisch“, um das mal so auszudrücken, plausibel. Ge-
559 nau wissen tue ich es nicht.

560

561 **Tanja Steinke:**

562 Ja.

563

564 **E3:**

565 In dem Zeitraum der 6 Monate, die wir haben, habe ich selbst keine praktischen Er-
566 kenntnisse darüber gewonnen, auch keine Probandenreaktionen gehört, die gesagt
567 haben, mir hat das geholfen oder nicht geholfen. Das weiß ich nicht. Dazu ist der
568 Zeitraum wahrscheinlich auch noch zu kurz. Ich gehe mal davon aus, dass irgend-
569 wann einmal auch dieses System evaluiert werden wird und dann wird man möglich-
570 erweise auch nur über Interviews, denn wie soll man das rauskriegen, ob einer spezi-
571 alpräventiv eine Straftat nicht begangen hat, versucht auch dieser Wirkung nachzu-
572 forschen.

573

574 **Tanja Steinke:**

575 Wäre sehr interessant. Insbesondere Probandeninterviews wären bestimmt sehr inte-
576 ressant, aber dazu ist eben der Zeitraum leider jetzt noch zu kurz.

577

578 **E3:**

579 Bezüglich der nachträglichen Aufdeckung von Straftaten, da haben wir zum Glück
580 bislang erst einen einschlägigen Rückfall. Da war das jedenfalls für die Ermittlungen
581 ein weiterer Baustein sozusagen für den Tatnachweis, für den mutmaßlichen Tat-
582 nachweis, weil man eben aufgrund der aus dem Tracker ausgelesenen Aufenthaltsda-
583 ten feststellen konnte, dass der Täter zur behaupteten Tatzeit am Tatort war. Mehr
584 kann das System dafür nicht leisten. Ob das erforderlich gewesen wäre, um ihm die
585 Tat so nachzuweisen, kann ich nicht beurteilen, da kenne ich mich nicht so aus, aber
586 es ist jedenfalls auch ein Mittel, ein Baustein dazu, um eine Straftat aufzuklären.

587 Ich habe mir damals keine Notiz gemacht, aber erinnerlich, hat mir ein Kollege aus
588 Baden-Württemberg berichtet, dass bei einem dortigen EAÜ-Probanden, der auf fri-
589 scher Tat festgenommen worden ist und der sich freiwillig bereit erklärt hatte, dass
590 man die Trackerdaten auslesen darf, also unabhängig der Voraussetzung nach § 463a
591 Abs. 4 StPO sich einverstanden erklärt hatte, dass die dort vorhandenen Aufenthalts-
592 daten verwenden werden durften, und da konnte man ihn dann weitere 19 Einbruchs-
593 diebstähle nachweisen bzw. jedenfalls hat sich der Tatverdacht ergeben für 19 weite-
594 re Einbruchsdiebstähle. Also insoweit kann das System was leisten. Unsere Erfah-
595 rungen sind zum Glück noch sehr beschränkt diesbezüglich, ob wir jetzt weitere
596 Straftaten aufdecken können oder nicht, also da wissen wir einfach im Moment zu
597 wenig davon, ob unsere Probanden neue Straftaten begangen haben.

598

599 Bezüglich der aufenthaltsbeschränkenden Weisungen und des Nachweises entspre-
600 chender Verstöße, da bin ich also ganz guter Dinge. Das glaube ich schon, dass es da
601 sicher wirksam ist, das Instrument. Wir hatten im Test, in dem Pilotbetrieb versucht,
602 entsprechende Situationen nachzustellen, da hat das System funktioniert. Wir haben
603 auch ab und zu Meldungen über Gebotszonenverstöße, die dann dazu führten, dass
604 man sich überlegt hat, ob man die Gebotszone ggf. noch anpasst, weil beispielsweise
605 GPS ausfällt und sich der LBS-Funkmast außerhalb der Gebotszone befunden hat,
606 und das eine Fallkonstellation war, in der der Proband sich zurecht häufig in dem
607 entsprechenden Gebiet aufgehalten hat, so dass man dann überlegt hat, werden wir
608 diesen technischen Zonenverstoß, der rechtlich keiner war, entsprechend anpassen.

609 Aber ansonsten meine ich, funktioniert das gut und da bin ich auch guter Dinge; aber
610 dass aufgrund eines Zonenverstoßes jemand einer strafrechtlichen Verfolgung zuge-
611 führt werden muss, das hatten wir in den letzten 6 Monaten, soweit ich weiß, auch
612 noch nicht. Wobei wie gesagt, ich diese Meldungen alle nicht bekomme, also ich
613 erfahre nur manchmal hinten herum sozusagen, wenn jemand festgenommen wird
614 und in Untersuchungshaft ist, und ich dann die Informationen bekomme, um das ent-
615 sprechend der GÜL zu steuern. Aber ansonsten gehen die Ereignismeldungen entwe-
616 der direkt an die Polizei oder an die Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle
617 und ich kriege die direkt eigentlich nicht mit.

618

619 **Tanja Steinke:**

620 Ja.

621 Also was die Alarme angeht, da habe ich jetzt aus den vorhergehenden Interviews
622 aktuell die Information, dass im ersten Halbjahr sowieso nur 11 Alarme insgesamt
623 aufgelaufen sind und davon auch kein Zonenverstoß.

624

625 E3:

626 Also das würde sich quasi decken.

627

628 **Tanja Steinke:**

629 Ja genau.

630 Stichwort Kapazitätsproblem. Sehen Sie da eines auf der Justizseite?

631

632 **E3:**

633 Sehe ich eigentlich nicht.

634 Wir haben die konzeptionelle Entwicklung abgeschlossen, und die entsprechend
635 sachlichen Ressourcen, also sei es, dass die Server in Hessen besorgt werden muss-
636 ten, dass entsprechendes Personal eingestellt werden musste, installiert, es steht so-
637 weit. Und ansonsten ist es schlicht und ergreifend ein Problem des Haushaltgesetz-
638 gbers, ob er bereit ist, sozusagen die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stel-
639 len. Wenn das Geld vorhanden ist, stößt das System eigentlich nicht an Personal-
640 oder Ressourcenengpässe.

641

642 Soweit ich das eben auch gehört habe, direkt dran bin ich nicht, sind auch nicht per-
643 manente Polizeieinsätze durch das System verursacht worden, die dazu führen, dass
644 man dann auf Polizeiseite sagt, das System ist für uns nicht handlebar. Und es wird
645 auch auf dieser Seite, wenn Informationen von der GÜL an die Polizei gesteuert
646 werden, wohl auch verantwortungsbewusst mit den Ressourcen umgegangen, so dass
647 auch der GÜL-Filter, wenn ich das so nennen darf, zu funktionieren scheint. Das ist,
648 soweit ich das sehe, gut ausgewogen, dürfte nicht an die Grenzen stoßen. Natürlich
649 braucht man einen gewissen zeitlichen Verwaltungsvorlauf, wenn man deutlich mehr
650 Probanden in die EAÜ bekommen sollte, dann wird auch diese Informationssteue-
651 rung, wie ich sie vornehme, und die Nachsteuerung mit Umzügen und solchen Ge-
652 schichten, z. B. anderer Bewährungshelfer zuständig, andere Führungsaufsichtsstelle
653 zuständig, neue Polizeiansprechpartner, Datenblatt Proband muss geändert werden,
654 die Handlungsanweisung für die GÜL muss angepasst werden, der Führungsauf-
655 sichtsbeschluss geändert worden, aufwändiger. Das ist natürlich ein gewisses Infor-
656 mationsmanagement, das hat einen gewissen Aufwand. In dem Umfang, wie wir es
657 im Moment haben, ist es zu machen, ansonsten muss man halt dann überlegen, ob die
658 personellen Ressourcen dann entsprechen zu erweitern sind, aber das ist jedenfalls
659 machbar, damit gibt es kein Problem.

660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710

Tanja Steinke:

Was die Bewährungshilfe zum Beispiel angeht, gibt es da vielleicht Probleme? Weil ich mir vorstellen könnte, dass ja doch ein Bewährungshelfer möglicherweise näher an dem Probanden dran sein muss, wenn der die EAÜ trägt.

E3:

Ich sag es mal so. Die Personengruppe der Probanden verändert sich nicht, also sprich, wir haben gewisse Personen, die aus der Strafhaft entlassen werden, die möglicherweise eine negative Prognose haben, bei denen mit einer Straffälligkeit zu rechnen ist. Grundsatz: Wir wollen ja eine EAÜ-Maßnahme nur bei Probanden mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit haben, und die haben schon immer einer intensiven Betreuung bedurft. Diese Klientel, wenn man jetzt einmal zurückgeht vor das Jahr 1998, bevor die Sicherungsverwahrung, die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung, auf unbegrenzte Zeit verlängert worden ist und wo man die Befristung auf 10 Jahre hatte, da sind auch solche Probanden schon frei gekommen, nach 10 Jahren mit einer negativen Prognose. Diese Persönlichkeiten waren möglicherweise auch schwierig, waren hospitalisiert aufgrund der langen Haft mit den ganzen Problemen, mit denen musste die Bewährungshilfe zum damaligen Zeitpunkt umgehen, genau wie heute, und hatte entsprechend arbeitsintensive Maßnahmen vorzunehmen. Möglicherweise ist das gesellschaftliche Umfeld heutzutage schwieriger als vor 20 oder 30 Jahren. Das vermag ich jetzt aufgrund meines Alters und der Wahrnehmung, sozusagen, an gesellschaftlichen Umständen, nicht zu verifizieren, das kann ich nicht sagen. Man liest nur in den Medien immer, dass es heißt, Medien sind mehr geworden, sensationsgieriger für Sexualmörder und solche Sachen, obwohl die Kriminologen sagen, dass Sexualmorde so niedrig wie noch nie sind, in der Anzahl, trotzdem ist die mediale Wahrnehmung eine ganz andere und demzufolge auch das entsprechende gesellschaftliche Klima, wenn solche Probanden in Freiheit entlassen werden. Das entnehme ich jetzt der Presse. Ich kann es ja nicht selbst verifizieren. Aber in einem solchem gesellschaftlichen Umfeld, wenn das schwieriger geworden ist, ist natürlich auch die Arbeit der Bewährungshilfe personalintensiver geworden.

Für die EAÜ selber, neben dem, dass es jetzt ab und zu oder häufiger Ereignismeldungen gibt, die der Bewährungshilfe mitgeteilt werden und demzufolge auch möglicherweise öfter mitgeteilt wird, dass dieser Proband Weisungsverstöße begeht, sehe ich den grundsätzlichen Mehraufwand nicht übermäßig erhöht. Es ist ein Mehraufwand, es ist so, aber ich glaube, der größte Mehraufwand liegt in der Person, in dem Risiko, dem Menschen, dem man hier sozusagen begegnet, dem man helfen muss, dem man Unterstützung geben muss und den man einschätzen muss auf seine Gefährlichkeit und sehen muss, welchen kriminogenen Faktoren man hier begegnen kann und die man mildern kann. Das ist die wesentliche Arbeit. Die EAÜ gibt nur noch einen Teil an zusätzlichen Informationen, die man früher nicht hatte (Weisungsverstöße blieben z. B. unentdeckt), und natürlich kommt auch ein Stück weit mehr Verwaltungsaufwand und zusätzlicher Stellungnahmen gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und/oder dem Gericht hinzu. Man muss jetzt auch der ZKJ mitteilen, wenn ein Umzug passiert und solche Geschichten nachsteuern, das bindet durchaus auch Ressourcen, aber Hauptaufwand für die Bewährungshilfe liegt sicher in der Person des Probanden.

Tanja Steinke:

Die man ja sowieso hätte.

711

712 **E3:**

713 Ja. Die man so und so hätte.

714 Die EAÜ bedeutet einen Mehraufwand, aber zu quantifizieren, wie viel an Prozent es
715 sozusagen mehr ausmacht, dass der Proband zusätzlich die EAÜ hat, das lässt sich
716 nicht ohne weiteres benennen.

717

718 **Tanja Steinke:**

719 Gut, damit hätten wir die Bewährungshilfe. Was sagen Sie zu den Staatsanwaltschaften?
720

721

722 **E3:**

723 Die Fallkonferenzen selber binden sicherlich personelle Ressourcen. Das ist eine
724 zusätzliche rechtliche Möglichkeit, die es vorher nicht gab und dieses Instrument der
725 Fallkonferenzen, die ja teilweise mit Reisetätigkeiten auch verbunden sind, und das
726 durcharbeiten des Urteils und der Sachverständigengutachten, um dann entsprechende
727 Weisungen beraten zu können in der Fallkonferenz, ist sicher personalintensiv. Es
728 gilt natürlich auch für die Bewährungshilfe, diese zusätzliche Aufgabe mit den Fall-
729 konferenzen, also das ist natürlich so, dass hier zusätzliche Arbeit dazu kommt. Aber
730 das ist dann auch ein einmaliger Aufwand für die Fallkonferenz und dann ist es je-
731 denfalls für die Staatsanwaltschaft und Vollstreckungsbehörden dann auch durch.

732

733

734 **Tanja Steinke.**

735 O.K.

736 Wenn Sie mir jetzt vielleicht noch mal grundsätzlich den Prozess der Entscheidungs-
737 findung schildern würden? Wie läuft der allgemeine Prozess ab?

738

739 **E3:**

740 Acht Monate vor dem Strafende bittet die Staatsanwaltschaft die jeweilige Vollzugs-
741 anstalt, also entweder die Justizvollzugsanstalt oder die Maßregelvollzugsanstalt um
742 eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer EAÜ-Maßnahme, ob eine solche Wei-
743 sung beantragt werden soll (nachdem die Staatsanwaltschaft zuvor geprüft hat, ob
744 hier die formellen Voraussetzungen vorliegen oder nicht). Sechs Monate vor der Ent-
745 lassung soll dann die Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugsanstalt die entspre-
746 chende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft übersenden. Fünf Monate vor der Ent-
747 lassung soll dann die Staatsanwaltschaft ihre Stellungnahme, ob in diesem Fall eine
748 Fallkonferenz erforderlich ist oder nicht, an den zuständigen Ansprechpartner ins
749 Polizeipräsidium, den jeweiligen E 3-Sachbearbeiter zuleiten. Sollte es sich um einen
750 Sexualstraftäter handeln, zugleich ihre Stellungnahme auch der Zentralstelle HEADS
751 zuleiten. Vier Monate vor der Entlassung, falls sowohl die Staatsanwaltschaft, als
752 auch die Polizei übereinstimmend der Meinung sind, dass hier eine Fallkonferenz
753 erforderlich ist, sollte dann die Fallkonferenz einberufen werden und drei Monate vor
754 der Entlassung, das entspricht dann auch dem entsprechenden Datum des §54a der
755 Strafvollstreckungsordnung, sollte dann die StA ihren Antrag auf Ausgestaltung der
756 Führungsaufsicht, inklusive einer EAÜ-Weisung oder ohne EAÜ-Weisung, dann der
757 Strafvollstreckungskammer zukommen lassen. Wir haben ein unabhängiges Gericht.
758 Wir haben es vorhin angesprochen, nach der Konzeption idealerweise sollte die
759 Strafvollstreckungskammer möglichst bald dann über den Antrag der Staatsanwalt-
760 schaft entscheiden. Wir haben in der Konzeption keine Vorgaben gemacht an die
761 Strafvollstreckungskammern, wann sie entscheiden. Idealerweise sollte natürlich der

762 Beschluss mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf vor dem Strafende vorliegen, damit
763 man dann die entsprechenden Vorbereitungen auf der Basis des Beschlusses zur
764 Ausgestaltung der Führungsaufsicht treffen kann. Wenn der Beschluss vor der Ent-
765 lassung vorliegt, dann sollte dann eine Woche vor der Entlassung der Tracker in der
766 Haftanstalt bei dem Probanden angelegt werden. Tatsächlich ist es so, dass ich ver-
767 suche zu arrangieren, dass am Tag der Haftentlassung dann den Probanden der Tra-
768 cker angelegt wird. Die Führungsaufsicht tritt jedenfalls in den Vollverbüßungsfällen
769 erst ein mit der Entlassung, so dass ich eigentlich den Probanden in der Haft den
770 Tracker nicht anlegen darf. Man stellt den Probanden schlicht und ergreifend vor die
771 Alternative, indem man ihm einfach sagt: Du hast hier die Möglichkeit, im Rahmen
772 der Entlassung, wenn Du zur Habe geführt wirst und die sonstigen Entlassungsfor-
773 malitäten durchführst, dass du hier in der Haftanstalt, in der Anonymität der Haftan-
774 stalt den Tracker angelegt bekommen kannst. Wenn du das nicht möchtest, dann
775 steht der jeweilige Mitarbeiter des Vor-Ort-Service vor dem Gefängnistor, jedenfalls
776 hast du die richterliche Weisung, dass du ständig die zur EAÜ erforderlichen techni-
777 schen Mittel bei Dir führen musst, da musst du also den Tracker anlegen. Hier in
778 Haft sind alle personellen und sachlichen Ressourcen vorhanden vor Ort, die kannst
779 du nutzen. Aber wenn du das nicht machst, kann man dir den Tracker mit Zwang
780 nicht anlegen, aber dann machst du dich eben erneut strafbar mit der Möglichkeit,
781 dass du dann vor dem Gefängnistor, wenn du dir dort den Tracker nicht sozusagen
782 auf der Straße anlegen lässt, aufgrund der neuen Straftat gleich wieder verhaftet
783 wirst. Und vor diese Alternative gestellt bzw. im Rahmen dieser entsprechenden Be-
784 lehrung hat sich bisher in der Praxis immer ergeben, dass die Probanden immer be-
785 reit waren, sich am Entlassungstag den Tracker in der JVA anlegen zu lassen. Mit
786 dem Beginn der Entlassung beginnt dann die EAÜ. Soweit der Verfahrensablauf.
787 Wollen Sie auch noch die einzelnen Verfahrensschritte mit den Dokumenten, die in
788 der Fallkonferenz entstehen, haben?

789

790 **Tanja Steinke:**

791 Ja bitte.

792

793 **E3:**

794 Die Fallkonferenz, die sich für eine EAÜ-Maßnahme ausspricht, soll das sogenannte
795 Datenblatt Proband erarbeiten, da sind die wesentlichen persönlichen Daten enthal-
796 ten, beispielsweise Geburtsdatum, Wohnungsanschrift, dort sind die entsprechenden
797 einzelnen Ansprechpartner und die Erreichbarkeiten, für die Gemeinsame elektroni-
798 sche Überwachungsstelle der Länder, die GÜL, aufgeführt. Sei es das Funktionspost-
799 fach, d.h. die E-Mail-Anschrift, das E-Mail-Funktionspostfach der Bewährungshilfe,
800 das Funktionspostfach der Führungsaufsichtsstelle jedenfalls in Bayern, sei es die
801 Telefonnummer der Einsatzzentrale des zuständigen Polizeipräsidiums bzw. manche
802 Polizeipräsidien haben auch eine entsprechende E-Mail-Anschrift der Einsatzzentrale
803 eingerichtet, für die entsprechende Meldung, die die GÜL dann in einem Gefahren-
804 fall an die Polizei senden kann. Das ist das Datenblatt Proband, das die Fallkonferenz
805 dann bearbeiten und zusammenstellen soll.

806 Dann soll die Fallkonferenz noch die sog. Handlungsanweisungen für die GÜL zu-
807 sammenstellen, das sind die Bewertung der einzelnen Ereignismeldungen und die
808 Festlegungen der Meldewege und der Reaktionszeiten für die Meldewege, und
809 schließlich noch der Entwurf eines Führungsaufsichtsbeschlussantrags der Staatsan-
810 waltschaft.

811 Ich, von der Zentralen Kontaktstelle Justiz, mache mir eine entsprechende Wieder-
812 vorlage nach dem Tag der Fallkonferenz, meistens 14 Tage später, und dann frage

813 ich bei der Vollstreckungsbehörde an, ob ich die Unterlagen bekomme, wenn ich sie
814 nicht schon zuvor zugesandt bekommen habe, immer gesetzt den Fall, dass ich ent-
815 sprechend der Konzeption noch die entsprechende Zeit habe, bis zum Strafende.
816 Wenn das Strafende entsprechend näher rückt, dann ist dann möglicherweise auch
817 die Wiedervorlage entsprechend kürzer.
818 Natürlich macht es aber auch keinen Sinn, die Fallkonferenz zu lange vor dem Ent-
819 lassungsdatum zu machen. Also wenn ich sie zwei Jahre vor dem Entlassungsdatum
820 mache, dann kenne ich die tatsächlichen Umstände für die Entlassungssituation nicht
821 und dann macht es auch keinen Sinn, sich zusammen zu setzen. Also insoweit ist
822 dieses Grundzeitschema, wie es in der Konzeption steht, auch sinnvoll von den zeit-
823 lichen Abläufen her.
824 Wenn ich die Unterlagen bekommen habe, Handlungsanweisung für die GÜL, Da-
825 tenblatt Proband, dann vervollständige ich diese noch um mein Aktenzeichen, über-
826 prüfe, ob die Kontaktdaten mit meinen Daten übereinstimmen, schaue jedenfalls auf
827 Plausibilität, im Detail schaue ich sie nicht immer ganz genau an, manchmal gibt es
828 einen Buchstabendreher, da vertraue ich normalerweise auf die Fallkonferenz, aber
829 manchmal sehe ich es auch. Manchmal sind auch nur die Namen angegeben und ich
830 setze dann halt die mir bekannten Daten der jeweiligen Leute ein. Dann habe ich in
831 der Anfangsphase also noch die Handlungsanweisungen/Ereignismeldungen für die
832 GÜL angeschaut im Hinblick darauf, ob das technisch sinnvoll ist vom Operativen
833 her, habe dann gegebenenfalls mit der Fallkonferenz wieder Kontakt aufgenommen
834 und ihnen meine Bedenken geschildert. Wenn die Fallkonferenz gesagt hat, doch das
835 ist in Ordnung, wie wir uns das überlegt haben, dann habe ich das natürlich so umge-
836 setzt. Mittlerweile wird in den meisten Fällen diese Mustermann-Empfehlung als
837 Grundlage genommen, so dass diesbezüglich auch der Gesprächsbedarf deutlich zu-
838 rückgegangen ist und das dann so übernommen wird. Danach setze ich mir eine
839 Wiedervorlage entsprechend dem Strafende und schaue dann nach, ob ich den Füh-
840 rungsaufsichtsbeschluss bekomme. Wenn nicht, frage ich nach bei der Vollstre-
841 ckungsbehörde, teilweise auch bei der Strafvollstreckungskammer und erkundige
842 mich, ob und bis wann ggf. mit einem solchen Führungsaufsichtsbeschluss zu rech-
843 nen ist. Da bin ich immer darauf angewiesen, dass die Kollegen in ihrer richterlichen
844 Unabhängigkeit Auskunft geben wollen. Wenn nicht, ist es sozusagen ihre Entschei-
845 dung, da kann ich mich natürlich dann nicht einmischen. Wenn ich den Führungsauf-
846 sichtsbeschluss erhalte, überprüfe ich ihn, ob er eine EAÜ-Weisung hat. Weiter
847 überprüfe ich, ob der Führungsaufsichtsbeschluss die von der Fallkonferenz be-
848 stimmten Handlungsanweisungen für die GÜL, die Gebotszonen- oder Verbotszo-
849 nenverstöße vorsehen, entsprechende Weisungen übernommen hat oder nicht. Sollte
850 der Führungsaufsichtsbeschluss von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abweichen,
851 müsste ich ggf. noch mal mit den Teilnehmern der Fallkonferenz Kontakt aufnehmen
852 und besprechen, inwieweit die Handlungsanweisungen für die GÜL entsprechend
853 anzupassen sind. Passt der Führungsaufsichtsbeschluss zu den Handlungsanweisun-
854 gen für die GÜL und dem Datenblatt Proband, dann wende ich mich an das Verfah-
855 rensmanagement EAÜ in Hünfeld bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbei-
856 tung, der HZD, und erhole eine sog. Probanden- oder OID-Nummer. Wenn mir die
857 OID-Nummer zugeteilt wird übersende ich dann zu dieser OID-Nummer ein sog.
858 Formblatt „Erfassungsbogen EAÜ“ mit einem kurzen Anschreiben von mir an das
859 Verfahrensmanagement EAÜ. Insbesondere bekommt das Verfahrensmanagement
860 EAÜ die Information, zu welchem Zeitpunkt an welchem Ort der Tracker angelegt
861 werden soll, des Weiteren, an welchen Ort die Home-Unit aufgestellt werden soll
862 und schließlich, falls Gebotszonen eingerichtet werden sollen, das entsprechende
863 Kartenmaterial. Die Verbotszonen werden erfahrungsgemäß als zentrische Kreise

864 eingerichtet, mit einem gewissen Umfang, also zirkulär als Kreis um einem bestimm-
865 ten Ort, da kann ich eine Adresse angeben, beispielsweise ein potentielles Opfer und
866 dann darf der Proband z.B. einen Umkreis von 500m um diesen Ort nicht betreten.
867 Zugleich bekommt in einer weiteren E-Mail die Gemeinsame elektronischen Über-
868 wachungsstelle der Länder den Führungsaufsichtsbeschluss zugeleitet und die Infor-
869 mation mit dem Entlassungsdatum, an dem voraussichtlich die elektronische Über-
870 wachung beginnt. Dann ist zunächst meine Arbeit gemacht, dass das Wesentliche in
871 die Wege geleitet ist, damit die EAÜ starten kann. Ich bekomme dann von dem Ver-
872 fahrensmanagement EAÜ einen Screenshot zurückgeleitet, in dem ich überprüfen
873 kann, ob die aufenthaltsbeschränkenden Zonen entsprechend dem Antrag eingerich-
874 tet sind und bestätige dem Verfahrensmanagement EAÜ gegenüber dann die entspre-
875 chenden Zonen. Und dann startet im Prinzip die EAÜ. Ich mach mir dann noch die
876 Wiedervorlage für den Entlassungstag und rufe im Laufe des Vormittags, meistens
877 wird vormittags entlassen, in der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugsan-
878 stalt an und frage ob das Anlegen des Trackers geklappt hat.

879

880 **Tanja Steinke:**

881 Ja. O.K.

882 Jetzt zu anderen Einsatzmöglichkeiten. Solche, die nicht im Rahmen der Führungsaufsicht stattfinden sondern beispielsweise, so wie es Hessen handhabt, der Hausarrest oder aber die Möglichkeiten, die in dem Staatsvertrag genannt sind. Wie sehen Sie da das Potential der EAÜ?

886

887 **E3:**

888 Also grundsätzlich ist in Bayern, soweit ich weiß, es nur vorgesehen, dass die EAÜ
889 im Rahmen der Führungsaufsicht, so wie im Moment gesetzlich vorgesehen nach §
890 68b Nr. 12 StGB, installiert und benutzt wird. Inwieweit die EAÜ in Zukunft mal für
891 Haftvermeidungszwecke genutzt werden soll, beispielsweise zur U-Haft-Vermeidung
892 oder zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, vermag ich nicht zu sagen. Das ist
893 eine reine rechtspolitische Entscheidung. Mir ist diesbezüglich nichts bekannt, dass
894 dies geplant ist.

895

896 **Tanja Steinke:**

897 Ich meine jetzt natürlich keine Planungen, die sich jetzt auf die nächsten 10 Jahre
898 beziehen. Ich meine relativ konkrete Planungen für die nächste Zeit.

899

900 **E3:**

901 Da ist mir nichts bekannt.

902

903 **Tanja Steinke:**

904 Was könnten Sie sich vorstellen? Was vielleicht noch umgesetzt werden könnte?

905 Wenn wir gemeinsam einmal die einzelnen Möglichkeiten aus dem Staatsvertrag
906 durchgehen würden. Z. B. wie Sie vorhin bereits erwähnt haben, die Außervollzugs-
907 setzung von Haftbefehlen oder Bewährungsweisungen. Hier hätte man ja auch eine
908 andere Tätergruppe. Bei Bewährungsweisungen oder Außervollzugsetzungen würde
909 man sich auch nicht mehr auf diese Hochrisikotäter beschränken, so wie es jetzt im
910 Moment der Fall ist, sondern es wären ja eigentlich eine andere Art von Tätern mit
911 positiveren Sozialprognosen.

912

913 **E3:**

914 Also ich bin da skeptisch, weil ich mir nicht sicher bin, inwieweit dieses Instrumen-
915 tarium dann eng begrenzt wird, und es führt eben zu erheblichen Eingriffen in das
916 Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Probanden. Inwieweit diese Maß-
917 nahmen so treffscharf eingesetzt werden, dass zum Beispiel ein Proband der bisher
918 ohne Tracker eine Reststrafenbewährung bekommt, dass man den halt zusätzlich zur
919 Sicherheit/ zur Absicherung der entscheidenden Stellen nicht doch den Tracker sozu-
920 sagen auferlegt. Er bekäme also eine Beschränkung über das notwendige Maß hin-
921 aus. Gedacht ist es ja dann immer so, dass ein Proband, der sonst in Haft bleibt, in
922 Freiheit kommt mit diesem zusätzlichen beschränkenden Maßnahmen, also ich bin
923 mir nicht sicher wie trennscharf das dann funktioniert, und es nicht dazu führt, dass
924 Probanden, die auch so in Freiheit kommen würden, jetzt den Tracker zusätzlich da-
925 zubekommen. Und deswegen bin ich da sehr skeptisch.

926 Also ich glaube, dass das eigentlich ganz zielgerichtet für den Probandenkreis, für
927 den wir die EAÜ im Moment anstreben, ganz passgenau ist, auch mit den Einschrän-
928 kungen, die ihm jetzt auferlegt werden, als Hochrisikoprobanden mit erheblichen
929 Straftaten.

930 Ob es dann auch Sinn macht, für diese anderen Personen diese erheblichen personel-
931 len und sachlichen Ressourcen in die Hand zu nehmen, das sehe ich jetzt nicht.

932

933 **Tanja Steinke:**

934 Sie hatten vorhin mal reflektiert auf Einsatzmöglichkeiten im Ausland und, dass Sie
935 über die die Einsätze in Frankreich oder in Spanien gelesen hatten. In Spanien wird
936 die EAÜ ja meines Wissens verwendet für die Überwachung von häuslicher Gewalt.
937 Können Sie dazu was sagen?

938

939 **E3:**

940 Nein das kann ich nicht.

941

942 **Tanja Steinke:**

943 Dann gäbe es noch die Möglichkeit sonstige Weisungen, z. B der Sicherheitsbehör-
944 den zu überwachen durch die EAÜ. Ich weiß nicht, inwieweit Sie da Prognosen wa-
945 gen können oder wollen. Was zum Beispiel Stadionverbote, Ausreiseverbote angin-
946 ge. Das wären ja alles theoretische Einsatzmöglichkeiten für die EAÜ.

947

948 **E3:**

949 Da bin ich nicht so eingearbeitet in die Materie, dass ich mir da eine vernünftige
950 Prognose zutrauen würde, ob man in diesen Bereichen sinnvolle Klientel hat. Wie
951 gesagt, es hängt da ein relativ großer logistischer Aufwand im Detail dran und ich
952 bin teilweise für die wenigen Probanden, die wir im Moment aufgenommen haben,
953 einen Tag voll beschäftigt mit diesen Probanden. Und wenn wir die entsprechenden
954 Probandenzahlen auf die Nicht-Hochrisikoprobanden ausweiten ist die Frage, ob wir
955 bereit sind, sozusagen diese personellen und sachlichen Ressourcen in die Hand zu
956 nehmen und ob das so viel mehr an Sicherheit generiert. Aber prognostisch einschät-
957 zen möchte ich das nicht, das kann ich letztendlich auch nicht, weil ich mit der The-
958 matik auch nicht vertraut bin.

959

960 **Tanja Steinke:**

961 Ja.

962 Der Zweck bei diesen anderen Einsatzmöglichkeiten könnte ja möglicherweise auch
963 ein anderer sein, man könnte ja auch daran denken zum Beispiel die JVAen zu ent-

964 lasten. Die Gefangenenpopulation zu verringern. Das hätte ja dann einen anderen
965 Zweck als die bisherige Verwendung für die EAÜ.

966

967 **E3:**

968 Wie gesagt, da müsste ich jetzt wieder an das anknüpfen was ich zuvor gesagt habe,
969 ich bin mir nicht sicher, ob die Trennschärfe dann funktionieren wird, ob ich dann
970 nicht letztendlich mehr Probanden dieser Maßnahme unterwerfen werde, die auch
971 bisher die JVs nicht bevölkern würden, weil man sie auch so auf freien Fuß lässt,
972 auch ohne diese Maßnahme. Also das vermag ich nicht einzuschätzen.

973

974 **Tanja Steinke:**

975 Ja. O.K.

976 Also konkrete Planungen über die Führungsaufsicht hinaus...

977

978 **E3:**

979 ...sind mir nicht bekannt. In Bayern.

980

981 **Tanja Steinke:**

982 Klar. Natürlich. Immer auf Bayern bezogen, weil Hessen ist ja klar.

983

984 **E3:**

985 In Baden-Württemberg haben wir auch ein solches Projekt.

986

987 **Tanja Steinke:**

988 Ja.

989 Damit wäre eigentlich auch meine letzte Frage beantwortet und ich möchte mich
990 ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

991

992

993

994 Ende: 15:38 Uhr

995

996

Anhang I) Zusammenfassung nach *Mayring*

Kodiereinheit: vollständige Aussage über **zahlenmäßige Einschätzung**

Interview	Z.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Erste Reduktion	Zweite Reduktion
E1	17	1	Man hatte ursprünglich mit einer größeren Anzahl an Probanden gerechnet	Anzahl der Probanden blieb unterhalb der Erwartungen	K1 Zahlenmäßige Erwartungen an tatsächliche Entlassungen wurden nicht erfüllt; weitaus mehr FA-Beschlüsse mit EAÜ-Weisung, jedoch anderweitige Unterbringung	K'1 Zahlenmäßige Erwartungen wurden aus folgenden Gründen nicht erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund anderweitiger Unterbringung wegen besonderer Gefährlichkeit kam es zu weitaus weniger tatsächlichen Entlassungen - sehr vorsichtiger, restriktiver und verantwortungsbewusster Umgang mit der Weisung
E1	14	2	Es existieren mehr EAÜ-Beschlüsse; die Personen sind jedoch noch nicht auf freiem Fuß	Weitaus mehr FA-Beschlüsse mit EAÜ-Weisung		
E1	56	3	Gesamtzahlen abhängig von Entlassungen, die aber schwer einschätzbar sind	Gesamtzahlen abhängig von schwer einschätzbarer Haftpopulation	K2 Gesamtzahl abhängig von schwer einschätzbarer Haftpopulation	K'2 Die Gesamtzahl der Entlassungen ist abhängig von der Haftpopulation, die weder durch StA, noch durch JVAen oder StMJV eingeschätzt werden kann.
E1	23	4	Es werden schätzungsweise 10-15 Probanden pro Jahr hinzukommen	Neu hinzukommend ca. 10-15 Probanden pro Jahr		
E2	13	5	Die derzeitige Zahl an Probanden ist geringer, als die Justiz es gedacht hatte	Anzahl der Probanden blieb unterhalb der Erwartungen	K1	K'1
E2	212	6	Wir haben deutlich mehr Beschlüsse, in denen die EAÜ angeordnet	Deutlich mehr Beschlüsse mit EAÜ-Weisung, keine Entlassung		

			ist, ca. 25-30, jedoch ist ein Großteil weiterhin untergebracht: entweder Vollziehung der SV oder Therapieunterbringung	aufgrund weiterer Unterbringung			
E2	243	7	Gesamtzahlen abhängig von schwer einschätzbaren Zahlen von Entlassungen aus regulärer Haft oder anderweitiger Unterbringung	Gesamtzahlen abhängig von schwer einschätzbare Haftpopulation	K2	K'2	
E3	64	8	Die erste Grundannahme über die vermeintliche Anzahl an Probanden wurde nicht erfüllt	Anzahl der Probanden blieb unterhalb der Erwartungen	K1	K'1	
E3	68	9	Es wurden insg. 14 Tracker angelegt, aber es existieren insg. 25 Beschlüsse mit EAÜ-Weisung, jedoch anderweitige Unterbringung (SV oder ThuG)	Weitaus mehr FA-Beschlüsse mit EAÜ-Weisung			
E3	134	10	Schätzungsweise werden ca. 40 Probanden pro Jahr neu hinzukommen, da möglicherweise im Laufe der Zeit nicht mehr ganz so strenge Maßstäbe angelegt werden, wie anfangs	Neu hinzukommend ca. 40 Probanden pro Jahr		K'1	
E2	249	11	Die Staatsanwaltschaften selbst können die Anzahl der in Frage kommenden Personen nicht einschätzen	Keine Prognosemöglichkeit durch StA	K3	Prognose über mögliche EAÜ-Fälle seitens StA und/oder JVs bzw. MRVs nicht möglich	
E2	276	12	Auch Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten haben Schwierigkeiten, die in Frage kommenden Personen einzuschätzen	Nur geringe Prognosemöglichkeit durch JVs/MRVs			
E3	128	13	Auch im 2. Halbjahr 2012 werden es nicht mehr Probanden werden, da Anzahl an EGMR-Probanden sinkend und sehr vorsichtiger und restriktiver Umgang mit der Wei-	Sinkende Anzahl von EGMR-Probanden und sehr vorsichtiger/restriktiver Umgang bei Vollverbüßern	K4	Geringe Zahlen durch sehr vorsichtigen, restriktiven und verantwortungsbewussten Umgang mit der Weisung	K'1

			ung bei Vollverbüßern			
E2	31	14	Geringe Zahlen Zeichen dafür, dass mit der Weisung sehr verantwortungsbewusst umgegangen wird	Niedrige Zahlen Zeichen für verantwortungsbewussten Umgang mit der Weisung		

Kodiereinheit: vollständige Aussage über **deliktsbezogene Einschätzungen**

Interview	Z.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Erste Reduktion	Zweite Reduktion
E1	329	15	Rechtlich gesehen machen Sexualdelikte und Gewaltdelikte einen sehr großen Anteil aus	Großer Anteil an Sexual- und Gewaltstraftätern	K5 Schwerpunkt auf Sexual- und Gewaltstraftätern mit hohem Rückfallrisiko; hier besteht Abstimmungspflicht mit der Polizei	K'3 Schwerpunkt auf Sexual- und Gewaltstraftätern mit hohem Rückfallrisiko; Wirksamkeit wird nach Einzelfallprüfung auch bei triebgesteuerten Sexualstraftätern gesehen, wobei die EAÜ alleine nicht ausreicht, um Straftaten zu verhindern; hier besteht immer Abstimmungspflicht mit der Polizei
E1	351	16	Auch bei triebgesteuerten Tätern kann EAÜ wirksam sein, durch Implementierung von „Stolpersteinen“ im Leben, denn sonst wäre jede Art von Therapie unwirksam; detaillierte Betrachtung des Einzelfalles nötig	Wirksamkeit wird auch bei Triebtätern gesehen; detaillierte Einzelfallprüfung nötig	K6 nach Einzelfallbewertung wird Wirksamkeit auch bei Triebtätern gesehen	
E1	386	17	Bei BtM-Anlassdelikten wird aufgrund unmöglicher Tatüberführung kein Mehrwert in der EAÜ gesehen; Ergebnis einer Besprechung mit den Staatsanwaltschaften	BtM-Anlassdelikte idR kein Mehrwert der EAÜ	K7 BtM-Anlassdelikte scheiden künftig idR aufgrund fehlenden Mehrwertes aus	K'4 Bei BtM-Anlassdelikten wird idR kein Mehrwert der EAÜ gesehen
E1	310	18	EAÜ alleine kann nicht helfen	EAÜ als ein zusätzlicher Baustein im Gesamtkonzept	K8 EAÜ als Baustein im gesamten Sicherheitskonzept	K'3
E2	617	19	Bayern will eher Hochrisikotäter mit der EAÜ überwachen	EAÜ für Hochrisikotäter	K5	K'3
E2	46	20	Im Kern geht es der Justiz um die	Zielgruppe sind Gewalt- und		

			Gewalt- und Sexualstraftäter	Sexualstraftäter		
E2	52	21	Schwerpunkt bilden derzeit Sexualstraftäter; Verhältnis Sexual- zu Gewaltstraftätern 80% zu 20%	Schwerpunkt derzeit Sexualstraftäter		
E2	350	22	Auch bei Triebtätern oder Tätern, die alkoholisiert Taten begehen, kann EAÜ u.U. nach Einzelfallprüfung wirksam sein	Wirksamkeit wird auch bei Triebtätern gesehen; detaillierte Einzelfallprüfung nötig	K6	K'3
E2	358	23	EAÜ kein Allheilmittel, sondern weiterer Baustein im Sicherheitskonzept	EAÜ kein Allheilmittel, sondern weiterer Baustein im Sicherheitskonzept	K8	EAÜ kein alleiniges Allheilmittel; sondern weiterer Baustein im Gesamtkonzept K'3
E3	94	24	In vorherigen Informationsveranstaltungen wurde vermittelt, dass man nur Personen mit einem hohen Rückfallrisiko für Gewalt- und Sexualstraftaten in die EAÜ aufnehmen möchte	Zielgruppe sind Gewalt- und Sexualstraftäter mit hohem Rückfallrisiko	K5	K'3
E3	219	25	In letztem Erfahrungsaustausch mit den StA wurde festgelegt, dass BtM-Delikte nicht mehr mit Polizei abgestimmt werden müssen, da idR die materiellen Voraussetzungen für die EAÜ nicht vorliegen; jedoch Einzelfallprüfung	Nach Einzelfallprüfung können künftig BtM-Delikte ohne Einbindung der Polizei seitens StA negativ entschieden werden	K7	K'4
E3	234	26	Kernbereich der Gewalt- und Sexualstraftäter sind immer mit der Polizei abzustimmen	Abstimmungspflicht mit der Polizei bei Gewalt- und Sexualstraftätern	K5	K'3

Kodiereinheit: vollständige Aussage über **weitere Einsatzmöglichkeiten**

Interview	Z.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Erste Reduktion	Zweite Reduktion
E2	52	27	EAÜ als Alternative zur Freiheits-	EAÜ als Alternative zur Frei-	K9 Ablehnung der EAÜ als	K'5 Grundsätzlich wird durch

	7		strafe wird seitens des StMJV abgelehnt	heitsstrafe wird seitens des StMJV abgelehnt	Alternative zur Freiheitsstrafe durch StMJV; Beschränkung auf FA	das StMJV die EAÜ als Alternative zur Freiheitsstrafe mangels Erforderlichkeit bei positiver Sozialprognose abgelehnt; Beschränkung auf Hochrisikotäter im Rahmen der Führungsaufsicht
E2	53 0	28	Entwicklungsmöglichkeiten werden beim Einsatz der EAÜ im Bereich des Opferschutzes gesehen: bilaterales Monitoring, wie es bereits in Spanien gehandhabt wird	Entwicklungspotential im Bereich des Opferschutzes: bilaterales Monitoring	K10 Entwicklungspotential im Bereich des Opferschutzes: bilaterales Monitoring, zunächst: - Sammlung von Erfahrung - Konsolidierung	K'6 Vor einer Erweiterung ist zunächst die Erfahrungssammlung und Konsolidierung notwendig; zunächst keine konkreten Planungen bzgl. weiterer Einsatzgebiete der EAÜ; die im Staatsvertrag mit Hessen genannten weiteren Einsatzmöglichkeiten wurden für Bayern nicht geltend gemacht; Entwicklungspotential im Bereich des Opferschutzes (bilaterales Monitoring)
E2	54 1	29	Erweiterung jedoch erst, wenn man auf dem bisherigen Bereich ausreichend Erfahrungen gesammelt hat	Vor Erweiterung zunächst Sammlung von Erfahrung und Konsolidierung	K10	
E2	54 5	30	Über den Bereich Opferschutz hinaus keinerlei Planungen, die EAÜ auch für andere Einsatzgebiete einzusetzen	Keine Planungen für weitere Einsatzgebiete der EAÜ	K11 Keine Planungen für weitere Einsatzgebiete der EAÜ	
E2	54 6	31	Nach Auffassung des StMJV kann die EAÜ bei der Frage der Außervollzugsetzung von Haftbefehlen Faktoren wie Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nicht ausreichend sicher ausschalten	Nach Auffassung des StMJV für Außervollzugsetzung von Haftbefehlen ungeeignet	K12 EAÜ für Außervollzugsetzung von Haftbefehlen ungeeignet	K'5
E2	57 7	32	Bayern erhielt vom Bayerischen Landtag ausschließlich die Ermächtigung, die EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht einzusetzen	Ermächtigung des Bayer. Landtages bezieht sich lediglich auf EAÜ im Rahmen der FA	K13 Weitere im Staatsvertrag mit Hessen genannten Einsatzmöglichkeiten wurden nicht übertragen, sind auch nicht geplant	K'6
E2	57 9	33	Es gibt weder Planungen, noch Vereinbarungen, weitere im Staatsvertrag mit Hessen genannte Ein-	Keine darüber hinaus gehenden Planungen/Vereinbarungen		

			satzbereiche zu nutzen				
E2	60 9	34	Bayern lehnt den elektronisch überwachten Hausarrest ab, weil bei vorhandener positiver Sozialprognose keine Erforderlichkeit für die EAÜ gesehen wird	Ablehnung des elektronisch überwachten Hausarrestes mangels Erforderlichkeit bei positiver Legalprognose	K14	Ablehnung des elektronisch überwachten Hausarrestes mangels Erforderlichkeit bei positiver Legalprognose	K'5
E2	61 7	35	Bayern beschränkt sich auf die elektronische Überwachung von Hochrisikotätern	Beschränkung auf die elektronische Überwachung von Hochrisikotätern	K15	Beschränkung auf die elektronische Überwachung von Hochrisikotätern	K'5
E1	41 4	36	Theoretisch ist die EAÜ überall dort einsetzbar, wo Personen an gewissen Örtlichkeiten gehalten bzw. von gewissen Örtlichkeiten ferngehalten werden sollen	Theoretisch EAÜ überall dort, wo Überwachung von ortsbezogenen Anweisungen erforderlich	K16	Theoretisch EAÜ im gesamten Spektrum der Überwachung von ortsbezogenen Anweisungen denkbar, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Stadionverbote - Ausreiseverbote - Generelle Ortsverbote der Kommunen - Häusliche Gewalt (auch bilateral) Generell jedoch zu differenzieren, wer das Mittel einsetzt	K'7 Theoretische Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - gesamtes Spektrum der Überwachung ortsbezogener Anweisungen, jedoch keine praktischen/konkreten Planungen; Umsetzung wäre je nach Verantwortlichkeit (Polizei, Sicherheitsbehörden, Justiz,...) mit hohem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden - Lockerungen im Bereich der Therapieunterbringung; jedoch keine gesetzliche Grundlage
E1	45 0	37	Tests der Justiz bei Lockerungsentscheidungen im Bereich des Jugendstrafvollzugs	Tests der Justiz bei Lockerungen im Bereich des Jugendstrafvollzugs	K17	bereits Tests der Justiz bei Lockerungen im Bereich des Jugendstrafvollzugs	K'8 Für Lockerungen im Bereich des Jugendstrafvollzugs wurden bereits Tests durchgeführt
E1	45	38	Möglich bei Lockerungen in der	Theoretisch möglich bei Locke-	K18	Theoretisch möglich bei	K'7

	4		Therapieunterbringung, jedoch bislang keine gesetzliche Grundlage	rungen in der Therapieunterbringung		Lockerungen in der Therapieunterbringung, aber hier keine gesetzliche Grundlage	
E1	59 6	39	Bei Bewährungsweisungen wird aufgrund der positiven Legalprognose kein Mehrwert gesehen	Kein Mehrwert bei Bewährungsweisungen	K19	aufgrund positiver Legalprognose kein Mehrwert bei Bewährungsweisungen	K'5
E1	63 7	40	Polizeilicherseits kein relevantes Einsatzgebiet bei Low-/Middle-Risk-Tätern	Beschränkung auf Hochrisikotäter	K15		K'5
E1	69 6	41	Keine der im Staatsvertrag mit Hessen genannten sonstigen Möglichkeiten wurde bislang für Bayern übertragen	Keine sonstigen Möglichkeiten von Bayern auf Hessen übertragen	K13		K'6
E1	70 6	42	StMJV vertritt die Auffassung, erst einmal den Status Quo zu konsolidieren	Zunächst Konsolidierung	K10		K'6
E1	72 1	43	Jede Erweiterung der EAÜ auf andere Ressorts bedürfte separaten Verträgen, da der bisherige Staatsvertrag auf Justizseite geschlossen wurde; anderweitige Nutzung (präventivpolizeilich/Sicherheitsbehörden) wäre mit hohem organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden	Nutzung rein aus präventivpolizeilicher/ sicherheitsrechtlicher Sicht wäre mit hohem finanziellen/organisatorischen Aufwand verbunden	K20	hoher Aufwand bei Nutzung durch Polizei oder Sicherheitsbehörden unabhängig von Einsatz der Justiz	K'7
E3	88 8	44	Grundsätzlich soll in Bayern die EAÜ auf die Führungsaufsicht beschränkt werden	Beschränkung auf FA	K9		K'5
E3	92 6	45	Treffscharfer/zielgerichteter und passgenauer Einsatz für Hochrisikoprobanden	Beschränkung auf Hochrisikoprobanden	K15		K'5
E3	93 0	46	Bei Vermeidung von Haftstrafen mit positiver Sozialprognose wird	Eher kein Sinn bei positiver Sozialprognose aus der Kosten-	K21	sinnhafte Kosten-Nutzen-Rechnung bei	K'5

			sinnhafte Kosten-Nutzen-Rechnung angezweifelt	Nutzen-Sicht	positiver Sozialprognose wird nicht gesehen	
--	--	--	---	--------------	---	--

Kodiereinheit: vollständige Aussage über **Kapazitätsprobleme**

Interview	Z.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Erste Reduktion	Zweite Reduktion
E3	633	47	Auf der Justizseite wird grds. kein Kapazitätsproblem gesehen	Kein Kapazitätsproblem bei der Justiz	K22 grds. kein Kapazitätsproblem bei der Justiz	K'8 Auf Seiten der Justiz wird bei ausreichend finanziellen Mitteln grds. kein Kapazitätsproblem gesehen; möglicher Mehraufwand kompensierbar durch Personal-, Stellenumverteilungen
E3	637	48	Sofern der Haushaltsgesetzgeber die nötigen finanziellen Mittel bereitstellt, stößt das hessische System nicht an Personal- oder Ressourcenengpässe	Personal- und sonstige Ressourcen abhängig von finanziellen Mitteln	K23 keine Personal- oder Ressourcenengpässe bei ausreichend finanziellen Mitteln	
E3	644	49	Polizeilicherseits, bei der Abarbeitung von Alarmen, werden keine Engpässe gesehen; funktionierender GÜL-Filter	Keine polizeilichen Engpässe bei Abarbeitung von Alarmen	K24 Keine polizeilichen Engpässe durch <ul style="list-style-type: none"> - Funktionierenden GÜL-Filter - Vorhandensein des gesamten Polizeiapparates bei Abarbeitung von Alarmen 	K'9 Auf Seiten der Polizei wird kein Kapazitätsproblem gesehen durch <ul style="list-style-type: none"> - Funktionierenden GÜL-Filter bei Alarmmeldungen; bislang sehr geringes Alarmaufkommen - Beteiligung des gesamten Polizeiapparates bei Abarbeitung von Alarmen - auch früher bereits intensive Überwachung von Hochrisikotättern
E3	656	50	Personelle Ressourcen auf Justizseite (ZKJ) noch erweiterbar; abhängig von Anzahl der Probanden	Personelle Ressourcen bei Justiz erweiterbar	K22	K'8

E3	667	51	Bezug Bewährungshilfe: Personengruppe der Risikoprobanden ändert sich durch EAÜ nicht; Hochrisikoprobanden mussten auch vor der EAÜ schon intensiv betreut werden	Risikoprobanden mussten durch BWH auch früher intensiv betreut werden	K25	Bewährungshilfe musste auch früher bereits Risikoprobanden intensiver betreuen; Mehraufwand möglich durch - stärkeren gesellschaftlichen / politischen Druck - höheren Verwaltungsaufwand durch Informations-, Berichtspflichten	K'10	Mehraufwand denkbar bei Bewährungshilfe durch - stärkeren gesellschaftlichen/politischen Druck - höherer Verwaltungsaufwand durch Informations-, Berichtspflichten Bewährungshilfe musste jedoch auch früher bereits Hochrisikotäter intensiver betreuen
E3	680	52	Bezug Bewährungshilfe: Veränderung möglicherweise durch schwierigeres gesellschaftliches Umfeld (stärkere Medienpräsenz, Sensationier; höherer Anspruch der Öffentlichkeit auf Information	Beeinflussung der Arbeit der BWH möglicherweise durch stärkeren gesellschaftlichen Druck				
E3	692	53	Bezug Bewährungshilfe: Mehraufwand durch stärkere Verwaltungstätigkeit; Informations-, Berichtspflichten	Mehraufwand durch stärkere Verwaltungstätigkeit				
E3	723	54	Vorbereitung und Durchführung von Fallkonferenzen binden personelle Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften; jedoch keine Engpässe	Mehraufwand durch Fallkonferenzen bei StA, jedoch keine Engpässe	K26	keine Engpässe trotz Mehraufwand durch Fallkonferenzen bei StA; Möglichkeit der Personal-, Stellenumverteilung	K'8	
E1	76	55	Es werden keinerlei Kapazitätsgrenzen des Systems gesehen	Keinerlei technische Kapazitätsgrenzen	K27	keine technischen Kapazitätsgrenzen	K'11	Technische Kapazitätsgrenzen gibt es nicht
E1	88	56	Die Polizei ist mit entlassenen Risikoprobanden mit oder ohne EAÜ betraut; EAÜ eher als Erleichterung in der Betreuung, als als zusätzliche Belastung zu sehen	Risikoprobanden müssen durch Polizei mit oder ohne EAÜ engmaschig betreut werden	K28	Polizei muss Risikoprobanden mit oder ohne EAÜ intensiv betreuen	K'9	
E1	111	57	Es werden polizeilicherseits keinerlei Kapazitätsprobleme bei der Abarbeitung von Alarmmeldungen gesehen, da gesamter Polizeiapparat beteiligt, nicht nur einzelne speziell zuständige Beamte	Keine polizeilichen Engpässe bei Abarbeitung von Alarmen (im ersten halben Jahr liefen bayernweit lediglich 11 Alarme auf, davon überwiegend technische Defekte, keine Manipulationen oder Zonenverstöße)	K24		K'9	
E1	190	58	JVAen mussten auch vor der EAÜ	Kein Mehraufwand bei den JVA-	K29	Kein Mehraufwand bei	K'12	JVAen mussten auch früher

			bereits Einschätzungen/Stellungnahmen zur Führungsaufsicht abgeben, von daher wird kein Mehraufwand gesehen	en	JVAen, da auch vorher schon Stellungnahme zur FA abgegeben werden musste	bereits Stellungnahme zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht abgeben, daher wird auch hier kein Mehraufwand gesehen	
E1	202	59	Stärkere Belastung der BWH durch politischen oder Öffentlichkeitsdruck	Stärkere Belastung der BWH durch politischen oder Öffentlichkeitsdruck	K25	K'10	
E2	374	60	Es werden immer genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Kosten der EAÜ zu decken	Finanzielle Mittel stehen ausreichend zur Verfügung	K30	Finanzielle Mittel stehen ausreichend zur Verfügung	K'8
E2	377	61	Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften kann durch Personal- und Stellenumverteilungen gedeckt werden	Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften kann durch Personal- und Stellenumverteilungen gedeckt werden	K26		K'8
E2	385	62	Alarmmeldungen blieben weit hinter dem zurück, was man befürchtet hatte; insofern keine wesentliche Belastung der Polizei in diesem Bereich	Bislang keine polizeilichen Engpässe bei der Abarbeitung von Alarmen	K24		K'9

Kodiereinheit: vollständige Aussage über **Einschätzung der Wirksamkeit der EAÜ**

Interview	Z.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Erste Reduktion	Zweite Reduktion
E1	310	63	EAÜ alleine kann nicht helfen	EAÜ als zusätzlicher Baustein im Gesamtkonzept	K31 EAÜ kein alleiniges Allheilmittel, sondern zusätzlicher Baustein im Gesamtkonzept	K'3
E1	296	64	Großer Verfechter der spezialpräventiven Wirkung: Effekt der Überwachung kann stabilisierende Wirkung haben	Wirksamkeit der Spezialprävention wird als hoch eingeschätzt	K32 Überwachungseffekt hat stabilisierende und abschreckende Wirkung; Meidung kriminogener Situationen	K'13 spezialpräventive Wirkung wird als hoch eingeschätzt aufgrund - stabilisierender Wirkung

							<ul style="list-style-type: none"> - abschreckender Wirkung - Meidung kriminogener Situationen
E1	254	65	Nachträgliche Aufklärung von Straftaten kann 100%ig erfüllt werden, unter der Bedingung, dass man lediglich die Anwesenheit an einem bestimmten Ort nachweisen kann, nicht die Tat selbst	Nachträgliche Aufklärung von Straftaten im Kontext der übrigen kriminalistischen Arbeit ist gewährleistet	K33	Nachträgliche Aufklärung von Straftaten ist gewährleistet; übrige kriminalistische Arbeit erforderlich	K'14 nachträgliche Aufklärung von Straftaten ist gewährleistet, jedoch zusätzliche kriminalistische Arbeit erforderlich
E1	266	66	Ortsbezogene Weisungen können ebenfalls 100%ig überwacht werden	Überwachung ortsbezogener Weisungen ist gewährleistet	K34	Überwachung ortsbezogener Weisungen ist gewährleistet, dadurch stärkere Kontrolle möglich	K'15 Überwachung ortsbezogener Weisungen zu 100% gewährleistet; stärkere Kontrolle des Probanden möglich
E2	306	67	Stärkere Kontrolle durch die Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen möglich	Stärkere Kontrolle durch Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen			
E2	325	68	Spezialpräventive Wirkung durch Stabilisierung wird gewährleistet; Probanden unterlassen es, sich in gefährdende Situationen zu begeben	Überwachung verursacht Abschreckung/Stabilisierung	K32		K'13
E3	543	69	In den Kopf der Probanden kann man nicht reinschauen, Erfahrungen zeigen aber, dass die Überwachung hilft, die inneren Haltkräfte zu stärken, mit dem Effekt, sich nicht in kriminogene Situationen zu begeben	Überwachung hilft, die inneren Haltkräfte zu stärken	K32		K'13
E3	579	70	Bzgl. nachträglicher Aufklärung von Straftaten ist EAÜ ein Baustein zur Führung des Tatnachweises	Zur Führung des Tatnachweises stellt EAÜ einen weiteren Baustein dar	K33		K'14
E3	599	71	Das Instrument der EAÜ entfaltet sichere Wirksamkeit bei aufenthaltsbeschränkenden Weisungen	Sichere Wirkung bei aufenthaltsbeschränkenden Weisungen	K34		K'15

			und dem Nachweis entsprechender Verstöße				
E1	174	72	Nach dem ersten halben Jahr kann gesagt werden, dass die Probanden (vornehmlich aus der Sicherungsverwahrung Entlassene) das Instrument so gut annehmen, dass noch keinerlei polizeirelevante Alarme ausgelöst wurden.	EAÜ wurde bislang gut angenommen; keinerlei polizeirelevante Alarme ausgelöst (lediglich insg. 11 bayernweit, davon überwiegend technisch bedingt)	K35	im ersten halben Jahr wurden keinerlei polizeirelevante Alarme ausgelöst	K'9

Kodiereinheit: vollständige Aussage über **Frage nach Handlungsanweisungen**

Interview	Z.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Erste Reduktion	Zweite Reduktion		
E3	277	73	Es gibt allgemeine Festlegungen, unabhängig vom Einzelfall: JVMS vom 19.08.2011; dort werden generelle Dinge zum Verfahrensablauf, Zeitschiene, Kriterienkatalog; jedoch alles ergebnisoffen, keine expliziten Vorgaben, was den Einzelfall angeht	Per JVMS wurde der allgemeine Verfahrensablauf geregelt	K36	JVMS vom 19.08.2011 regelt den allgemeinen Verfahrensablauf; keine Beeinflussung von Einzelfallentscheidungen	K'16	Anweisung des Justizministeriums regelt lediglich den allgemeinen Verfahrensablauf; keine Beeinflussung von Einzelfallentscheidungen, sondern allgemeine Orientierungshilfe anhand gesetzlicher Grundlagen: Eigenverantwortung der Beteiligten bei Einzelfallentscheidungen
E3	364	74	Interne Anweisung (JVMS) darüber, dass bei Vollverbüßern keine Retrograderfassung stattfinden soll	JVMS regelt, dass keine Retrograderfassung bei Vollverbüßern stattfinden soll	K37	JVMS regelt, dass keine Retrograderfassung bei Vollverbüßern stattfinden soll, allerdings Retrograderfassung bei allen EGMR-Fällen mit obligatorischer Durchführung einer Fallkonferenz	K'17	Retrograderfassung fand bei allen EGMR-Parallelfällen statt
E3	368	75	JVMS: Retrograderfassung bei allen EGMR-Fällen	JVMS: Retrograderfassung bei allen EGMR-Fällen				
E3	391	76	Anweisung, dass in allen EGMR-Fällen eine Fallkonferenz stattfinden musste	JVMS: Fallkonferenz bei allen EGMR-Fällen				

					renz	
E2	67	77	Das Entscheidende ist, dass jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden muss; daher gibt es zwar Informationen/Hilfestellungen über den allgemeinen Ablauf, aber keine Vorgaben hinsichtlich Einzelfallentscheidungen	Per JVMS wurde der allgemeine Verfahrensablauf geregelt	K36	K'16
E2	71	78	Vorgaben orientieren sich rein an den gesetzlichen Grundlagen: hohe Gefährlichkeit bzw. hohe Rückfallgefahr; Erforderlichkeit, Geeignetheit	Vorgaben orientieren sich an gesetzlichen Grundlagen	K38	Vorgaben orientieren sich an gesetzlichen Grundlagen K'16
E2	98	79	JVMS vom 19.08.2011: Vorgabe, dass in jedem Fall, in dem die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, die Polizei eingebunden wird	Obligatorische Einbindung der Polizei bei jedem Prüffall	K39	Obligatorische Einbindung der Polizei bei jedem Prüffall (Hinweis: bis zur Besprechung im Juli 2012 → dann Wegfall bei BtM-Delikten) K'18
E1	943	80	Es existiert ein IMS, in dem die konzeptionellen Abläufe festgelegt sind, keine Beeinflussung von Einzelfallentscheidungen	Per IMS wurden konzeptionelle Abläufe geregelt	K40	analoge Regelung zu allgemeinen/ konzeptionellen Verfahrensabläufen im Innenressort K'19
E1	976	81	Polizeipräsidien sind selbst verantwortlich für die Entscheidungen auf dem Gebiet der EAÜ	Eigenverantwortung der zuständigen Polizeipräsidien	K41	Eigenverantwortung der zuständigen Polizeipräsidien K'16

Kodiereinheit: vollständige Aussage über **Probleme in der Ablauforganisation**

Interview	Z.	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Erste Reduktion	Zweite Reduktion
E1	989	82	Der politische Druck, der auf den Akteuren der Fallkonferen-	Politischer Druck könnte Entscheidung über EAÜ beeinflussen	K42	politischer Druck könnte Entscheidung über EAÜ K'20
						Durch das StMJV und StMI wurde zwar immer

			zen lastet, könnte die Entscheidung beeinflussen, obwohl seitens der Ministerien immer versucht wurde, diesen Druck von den Entscheidungsträgern zu nehmen.		K43 beeinflussen durch StMI und StMJV wurde immer versucht, diesen Druck zu nehmen	versucht, den politischen/öffentlichen Druck von den Entscheidungsträgern zu nehmen (EAÜ kein Allheilmittel), jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Druck die Entscheidung über EAÜ beeinflussen könnte; wichtig: keine Vorgaben über Entscheidung im Einzelfall
E1	991	83	Es wurde immer versucht, bis zu den Entscheidungsträgern zu transportieren, dass EAÜ keinen Rückfall verhindern kann	Vermittlung an Entscheidungsträger, dass EAÜ keinen Rückfall verhindern kann	K44 Vermittlung, dass EAÜ keinen Rückfall verhindern kann	K'20
E1	1004	84	Die Frage, wer die entsprechende Institution in den Fallkonferenzen vertritt ist ganz wesentlich. Da geht es nicht um die Institution, sondern um die Person, die dort entsandt worden ist.	Durchsetzungsvermögen und Position der Akteure in den Fallkonferenzen kann eine Rolle spielen	K45 Durchsetzungsvermögen und Position der Akteure in den Fallkonferenzen kann die Entscheidung beeinflussen	K'21 mögliche Beeinflussung der Entscheidung aufgrund der Position und des Durchsetzungsvermögens der Akteure in den Fallkonferenzen; Votum der Polizei wird als gewichtig eingeschätzt
E1	1023	85	Es mag sein, dass im Endergebnis die Polizei eine sehr starke Stimme hat, aber die Polizei ist gut beraten, auch die anderen Stimmen sehr genau zu hören.	Polizei hat vermutlich sehr starke Stimme bzgl. der Entscheidung über EAÜ	K46 Vermutung, dass Polizei bei der Entscheidung über die EAÜ eine starke Stimme hat	K'21
E1	1112	86	Stellungnahme der JVA hat Ausstrahlwirkung auf das Votum der StA, da die Entlasseinrichtung im Gegensatz zum StA persönlich mit dem Probanden betraut	Ausstrahlwirkung des Votums der Entlasseinrichtung auf die StA	K47 Ausstrahlwirkung des Votums der Entlasseinrichtung auf die StA, hingegen nicht auf die Polizei	K'22 mögliche Ausstrahlwirkung des Votums der Entlasseinrichtung auf das Urteil der StA, jedoch wird dies nicht bei Polizei gesehen; Stellungnahme zwar wichtige Grundlage, aber kein Au-
E1	1127	87	Keine Gefahr, dass Ausstrahlef-	Kein Ausstrahleffekt auf Polizei,		

			fekt auch auf Polizei überschwappt, denn die Polizei muss sich mit oder ohne EAÜ mit dem Risikoprobanden befassen	da diese sowieso mit dem Risikoprobanden betraut ist.		tomatismus	
E2	456	88	Eine engere Zusammenarbeit, die über die konkrete Frage der EAÜ hinaus hilft, den Fall besser einzuschätzen und auch besser in den Griff zu bekommen.	Eine enge Zusammenarbeit der Institutionen hilft, sowohl die Frage der EAÜ, als auch den Fall als Ganzes besser einzuschätzen	K48	enge Zusammenarbeit der Institutionen vorteilhaft, um die Frage der EAÜ sowie den Fall als Ganzes besser in den Griff zu bekommen	K'23 insgesamt wird kein Verbesserungsbedarf gesehen; die enge Zusammenarbeit aller Institutionen vorteilhaft, um den Fall als Ganzes besser zu beurteilen und in den Griff zu bekommen
E2	465	89	Wir sehen im Moment keinen Verbesserungsbedarf	Kein Verbesserungsbedarf	K49	Kein Verbesserungsbedarf	
E2	480	90	Ich habe schon den Eindruck, dass die Stellungnahme der JVA eine wichtige Grundlage sein kann für die Entscheidung über die Durchführung einer Fallkonferenz und auch für das Ergebnis der Fallkonferenz. Aber ich habe nicht den Eindruck, dass sich dadurch ein Automatismus ergibt.	Stellungnahme der JVA wichtige Grundlage, aber kein Automatismus	K50	Stellungnahme der JVA wichtige Grundlage, aber kein Automatismus	K'22
E2	510	91	Es gibt keinen politischen Druck, weil wir keine Vorgabe gegeben haben. Es sind ja jeweils Einzelfallprüfungen	Keine Vorgaben über Entscheidung im Einzelfall, daher auch kein politischer Druck	K51	kein politischer Druck, da keine Vorgaben über Entscheidung im Einzelfall	K'20
E3	435	92	Grundsätzlich bin ich ganz zufrieden, wie es läuft. Es gibt viele Kooperationspartner und es ist ein sehr gutes Verhältnis, daher sehe ich in der Praxis keinen Verbesserungsbedarf	Kein Verbesserungsbedarf	K49		K'23
E3	517	93	Wir haben immer vermittelt, dass die EAÜ kein Ersatz für die	Vermittlung an Teilnehmer der Fallkonferenz, dass EAÜ kein	K44		K'20

			geschlossene Unterbringung ist. Ich kann schlecht kommentieren, inwieweit sich die Teilnehmer der Fallkonferenzen vom Druck der Öffentlichkeit beeinflussen lassen.	Allheilmittel			
E3	525	94	Die Fähigkeiten des Systems und die fehlenden Fähigkeiten des Systems werden in der Öffentlichkeit im Detail nicht so scharf gesehen.	Öffentlichkeit ist nicht im Detail über Fähigkeiten des Systems informiert	K52	fehlende Information der Öffentlichkeit über Fähigkeiten des Systems	K'24 fehlende Information der Öffentlichkeit über Fähigkeiten und fehlende Fähigkeiten des Systems; gesellschaftliches Klima insgesamt schwieriger geworden
E3	680	95	Gesellschaftliches Klima ist möglicherweise schwieriger als noch vor 20-30 Jahren	Schwierigeres gesellschaftliches Klima	K42	Schwierigeres gesellschaftliches Klima	

Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig angefertigt habe und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Tanja Steinke